

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 95 (2022)

Artikel: Die Stadt Solothurn im Spätmittelalter : Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Besetzung der Solothurner Ratsämter von 1454-1536
Autor: Knüsel, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1030019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Solothurn im Spätmittelalter

Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Besetzung der Solothurner Ratsämter von 1454–1536

Daniel Knüsel

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	14
1.1	Thema, Fragestellung und Aufbau der Arbeit	14
1.2	Forschungsansätze und Forschungsstand	17
1.3	Quellenlage	22
2	Herrschaftsverhältnisse und Verfassungsentwicklung im Überblick	27
3	Die Stadtverwaltung	33
3.1	Schultheiss und Räte	33
3.1.1	Schultheiss und Rat im 13. Jahrhundert	33
3.1.2	Die Reformen im 14. Jahrhundert	35
3.1.3	Das Schultheissenamt im 15. Jahrhundert bis 1536	38
3.1.4	Der Kleine Rat im 15. Jahrhundert bis 1536	41
3.2	Die Wahlen	46
3.2.1	Die Ratswahlen vor 1488	47
3.2.2	Die gescheiterte Ratswahlreform von 1488	50
3.2.3	Die Wahlordnung von 1501	53
3.3	Entwicklung und Besetzung der Rats- und Dienstämter	57
3.3.1	Die Seckelmeister	57
3.3.2	Der Venner	62
3.3.3	Die Heimlicher	65
3.3.4	Der Gemeinmann	67
3.3.5	Der Bürgermeister/Unzucher	69
3.3.6	Die Stadtgerichtsherren	72
3.3.7	Der Spitalvogt und weitere Fürsorgeämter	75
3.3.8	Die Bauherren und die Gewerbeaufsicht	80
3.3.9	Der Stadtschreiber	83
3.4	Zwischenfazit	92

4	Die Solothurner Vogteien	95
4.1	Aufbau eines städtischen Territoriums	95
4.1.1	Erste Phase: Entlang der Aare	95
4.1.2	Zweite Phase: Über die Jurapässe	98
4.1.3	Dritte Phase: Abschluss der Erwerbungen	101
4.2	Die Verwaltung der Vogteien	102
4.2.1	Funktion und Aufgaben der Vögte	102
4.2.2	Die Besetzung der inneren Vogteien	107
4.2.3	Die Besetzung der äusseren Vogteien	112
4.3	Zwischenfazit	116
5	Die politische Führungsgruppe	119
5.1	Wirtschaftliche Grundlagen	119
5.2	Familie und Verwandtschaft	124
5.2.1	Die Familie Ochsenbein	124
5.2.2	Die Familie Conrad (Conrat)	127
5.3	Geistliche Pfründen	130
5.3.1	Die Familie von Spiegelberg	131
5.4	Stiftungen	132
5.5	Ämterlaufbahn und Karrierewege	135
5.5.1	Merkmale des politischen Aufstiegs	135
5.5.2	Unterschiedliche Karrierewege	137
5.5.3	Die Gesandten der Stadt	147
5.6	Zwischenfazit	157
6	Zusammenfassung	160
7	Bibliographie	163
7.1	ungedruckte Quellen	163
7.2	gedruckte Quellen	164

1 Einleitung

1.1 Thema, Fragestellung und Aufbau der Arbeit¹

Die Stadt Solothurn ist eines der ältesten städtischen Zentren in der heutigen Schweiz, seine Besiedlung reicht bis in die römische Zeit zurück.² Die mit etwa 2000 Einwohnern verhältnismässig kleine Stadt Solothurn³ konnte sich im Spätmittelalter im Spannungsfeld verschiedener mächtiger Nachbarn, unter anderem der Bischöfe von Basel, der Städte Bern und Basel sowie zahlreiche Adelsgeschlechter, behaupten. Solothurn gelang es sogar, sich als freie Reichsstadt zu emanzipieren und schaffte es ab der Mitte des 14. Jahrhunderts im Wettbewerb mit seinen Nachbarn über seine Stadtmauern hinweg ein eigenes Herrschaftsgebiet aufzubauen. 1481 wurde Solothurn in den eidgenössischen Bund aufgenommen und spätestens mit der Niederlassung einer ständigen Ambassade Frankreichs 1530 wurde Solothurn zu einem der wichtigsten politischen Zentren der damaligen Eidgenossenschaft. Im Spätmittelalter standen an der Spitze der Stadt der Schultheiss und der aus 33 Mitgliedern bestehende Kleine Rat. Diesem Gremium oblag die Führung und Verwaltung der Stadt und seiner Landschaft. Für das Funktionieren der Stadt wurde daneben

1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte Fassung der Dissertation, welche im Herbstsemester 2019 unter dem Titel «Schultheiss, Rat und Amt – Konflikt, Mobilität und Karrieren der politischen Führungsgruppe der Stadt Solothurn (1454 – 1536)» von der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern angenommen wurde. Vom ersten Besuch im Staatsarchiv Solothurn bis zur Drucklegung der Arbeit haben mich zahlreiche Personen und Institutionen in besonderem Masse unterstützt. All diesen Menschen möchte ich meinen Dank aussprechen.

Allen voran gebührt ein besonderer Dank meinem Doktorvater Christian Hesse, der meine Arbeit nicht nur angeregt und begleitet hat, sondern mir in all den Jahren zudem stets motivierend und unterstützend zur Seite stand. Regula Schmid danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie für ihre Ratschläge und Anmerkungen.

Ein weiteres Dankeschön geht an die engagierten Mitarbeiter*innen der verschiedenen Archive, die ich im Laufe der Zeit besucht habe. Namentlich danken möchte ich Silvan Freddi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Staatsarchiv Solothurn, für seine unermüdliche Hilfsbereitschaft und Unterstützung bei meiner Archivarbeit.

Ein solches Projekt ist immer auch Teamarbeit: mitdenken, mitdiskutieren, zusammen prokrastinieren, kritisieren und motivieren. Ein herzliches Dankeschön geht darum an meine Arbeitskolleg*innen und Freund*innen des Lehrstuhls für mittelalterliche Geschichte der Universität Bern: Niklaus Bartlome, Simona Generelli, Kerstin Hitzbleck, Corina Liebi, Elena Magli, Sarah Rohr und David Schoch. Ganz besonders dankbar bin ich Sara Steffen, Isabelle Schürch und Daniel Sidler für die kritischen und sorgfältigen Gegenlektüren sowie die zahlreichen weiteren Hinweise und Ratschläge, die zum Gelingen des Projekts beigetragen haben. Ohne euch alle wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen! Überaus dankbar bin ich schliesslich Julia Meier, Anna und Josef Knüsel sowie meinen Geschwistern, die mich in all den Jahren vorbehaltlos unterstützt haben.

2 Hanspeter Spycher: Solothurn in römischer Zeit. Ein Bericht zum Forschungsstand, in: Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter; Kolloquium vom 13./14. November 1987 in Solothurn, hg. v. Benno Schubiger (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 9), Zürich 1991, S. 11–32. hier S. 11.

3 Bruno Amiet: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 445.

im Lauf der Zeit eine Vielzahl von Ämtern geschaffen, die in regelmässig wiederkehrenden Wahlen zu besetzen waren.

Noch heute zeugen die Quellen im Staatsarchiv Solothurn von einer historisch gewachsenen, stark ausdifferenzierten städtischen Verwaltung, wie sie auch andere eidgenössische Städte zu jener Zeit kannten. Doch trotz dieser hervorragenden Quellenlage fehlt eine moderne Aufarbeitung der spätmittelalterlichen Stadtgeschichte zu Solothurn, während andere eidgenössische Städte mit einem vergleichbaren Quellenbestand von der Forschung eingehend untersucht wurden. Dieses Desiderat will die vorliegende Untersuchung erfüllen. Im Zentrum der folgenden Kapitel stehen die städtische Verwaltung und ihre Amtsträger der Stadt Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Verwaltungsstrukturen der Stadt Solothurn um 1500 zu beschreiben und den Zugehörigkeitsmerkmalen der Führungsgruppe jener Zeit nachzugehen, um schliesslich die unterschiedlichen Karrierewege, also die Möglichkeiten des politischen und sozialen Aufstiegs, zu untersuchen und darzustellen. Damit soll ein Beitrag zur Erforschung der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft im eidgenössischen Raum geleistet werden.

Zu diesem Zweck wird das Quellenmaterial erstmals systematisch aus zwei Perspektiven analysiert. In einem ersten Schritt interessiert der verfassungsrechtliche Blickwinkel, der Aufbau und die innere Gestalt der Stadt Solothurn. Zweitens werden die Quellen aus einer personellen Perspektive betrachtet. Hier geht es um die Besetzung der Ämter und damit um den Personenkreis, der an der Macht partizipieren wollte und konnte.

Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 1454 bis 1536, reicht aber in einigen Kapiteln bis ins 12. Jahrhundert zurück. Das Jahr 1454 als Ausgangspunkt der Untersuchung ergibt sich durch das Einsetzen der seriell überlieferten Amtsbücher der Stadt Solothurn. Erst dadurch ist es möglich, die Kleinrats- und Ämterbesetzungen zu erfassen. Der Abschluss des Untersuchungszeitraums 1536 bedeutet gleichzeitig das Ende der Reformationsunruhen in Solothurn, infolge deren es zu grossen Umwälzungen in den städtischen Räten gekommen war.

Nachdem einleitend der Forschungsstand und die Quellenlage dargelegt werden, wird im zweiten Kapitel die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Solothurn skizziert. Der Fokus liegt auf der Darstellung der Akkumulierung von Herrschaftsrechten und Privilegien bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Das dritte Kapitel widmet sich der inneren Organi-

sation der Stadt Solothurn, der Entwicklung der städtischen Verwaltungsorgane. Wie sahen die Verwaltungsstrukturen der Stadt aus? Wann wurden die einzelnen Verwaltungsorgane geschaffen und welchen Entwicklungen waren sie im Laufe der Zeit unterworfen? Im Zentrum des Interesses stehen dabei das politisch einflussreichste Gremium der Stadt, der Kleine Rat, und die aus seinem Kreis besetzten Ämter. Hierbei soll der Frage nachgegangen werden, mit welchen Kompetenzen und Machtbefugnissen der Kleine Rat und seine Ämter ausgestattet waren und welche Männer diese Positionen besetzten.

Dazu befasst sich das dritte Kapitel zuerst mit der Entwicklung und Besetzung des Kleinen Rates sowie des Schultheissenamtes und wendet sich dann den Ratswahlen zu. Besonders die gescheiterte Ratswahlreform von 1488 wird hier in den Fokus genommen, erhalten wir doch vor allem durch deren schriftliche Fixierung erstmals einen detaillierten Einblick in die Wahlordnungen der Stadt Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Abgeschlossen wird das dritte Kapitel mit der Erfassung und Analyse der städtischen Kleinratsämter. Erstens werden in diesem Kontext die Entstehung, Veränderung und Ausgestaltung der einzelnen Ämter untersucht, zweitens die Besetzungen dieser Ämter rekonstruiert.

Das vierte Kapitel widmet sich dem solothurnischen Territorium. Nach einem chronologischen Abriss über den Erwerb und Aufbau des städtischen Territoriums sowie dessen Verwaltung beschäftigt sich dieses Kapitel vornehmlich mit der personellen Besetzung der Vogteistellen. Welche Männer besetzen diese Ämter? Gab es irgendwelche Vorrechte für gewisse Personen? Gibt es signifikante Unterschiede bei der Besetzung der verschiedenen Vogteien? Wenn ja, wie lassen sie sich erklären?

Im fünften Kapitel steht die politische Führungsgruppe im Zentrum des Interesses. Wer gehörte dazu und welche Wege dahin gab es? Anknüpfend an diese Leitfrage ergeben sich weitere Teilfragen, die beantwortet werden: Welche Männer sitzen im Kleinen Rat? Mit welchen Ämtern wurden diese Männer betraut? Gab es einen idealtypischen *cursus honorum*? Wer waren die führenden Familien in Solothurn? Wie offen oder geschlossen war diese Führungsgruppe? In diesem Kapitel werden also Fragen nach den Kriterien des sozialen Aufstiegs, der Zugehörigkeit und dem Wandel dieser politischen Spitzengruppe in Solothurn ergründet. Auf der Grundlage der Erkenntnisse über die innere Organisation der Stadt werden abschliessend die Merkmale des politischen Aufstiegs sowie ihre möglichen Unterschiede anhand von Fallbeispielen in den Fokus genommen.

1.2 Forschungsansätze und Forschungsstand

Historische Forschungen zu Solothurn haben eine lange Tradition, jedoch fehlt bislang eine umfassende Untersuchung, welche die verfassungs- und sozialgeschichtlichen Aspekte miteinander verknüpft. Ausgehend von den chronikalischen Aufzeichnungen des Solothurner Altstadtschreibers Franz Haffner⁴ lag der Schwerpunkt der Forschung bis in die fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts vor allem darin, die historische Entwicklung von Stadt und Kanton Solothurn darzustellen. Während sich Karl E. Schuppli, Kurt Meyer und Alfred Wyser der Entwicklung der städtischen Verfassung widmeten,⁵ untersuchten Ferdinand Eggenschwiler und Bruno Amiet die territoriale Entwicklung Solothurns im Spätmittelalter.⁶ Gotthold Appenzeller befasste sich mit dem solothurnischen Zunftwesen⁷ und Hans Sigrist analysierte in seiner Dissertation die Beziehung Solothurns mit den acht alten Orten der Eidgenossenschaft bis zum Beitritt Solothurns 1481.⁸ Als eigentlicher Abschluss dieser auf die rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Bereiche von Stadt und Kanton Solothurn fokussierten Arbeiten ist das von Bruno Amiet und Hans Sigrist verfasste dreibändige Werk zur Geschichte Solothurns anzusehen.⁹ Einzelne Aspekte dieser genannten Arbeiten entsprechen jedoch nicht mehr dem heutigen Wissensstand und müssen deshalb kritisch gelesen werden.

Sozialgeschichtliche Ansätze finden sich in den biografisch orientierten Arbeiten zu Solothurner Familien und Einzelpersonen.¹⁰ Eine herausragende

-
- 4 Franz Haffner: Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz. Historischer Geist- auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händeln. Solothurn 1666; Franz Haffner: Des kleinen Solothurnischen Schaw-Platzes zweyter Theyl. Begreiffet in sich ein kurzte Beschreibung der Statt Solothurn / Sampto dero zugehörigen Landen / Vogtheyen / Graff- und herrschafften, Solothurn 1666.
 - 5 K. E. Schuppli: Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Basel 1897; Kurt Meyer: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921; Alfred Wyser: Der Staat Solothurn an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Olten 1948.
 - 6 Ferdinand Eggenschwiler: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn (Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Solothurn, Bd. 8), Solothurn 1916; Bruno Amiet: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Solothurn 1929.
 - 7 Gotthold Appenzeller: Das solothurnische Zunftwesen. Teil I, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte (JbSolG), 5. Bd. 1932, S. 9–136. und Gotthold Appenzeller: Das solothurnische Zunftwesen. Teil II, in: JbSolG, 6. Bd. 1933, S. 1–91.
 - 8 Hans Sigrist: Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Solothurn 1944.
 - 9 Bruno Amiet: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Solothurn 1952; Hans Sigrist / Bruno Amiet: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes, Bd. 2, Solothurn 1976.
 - 10 Michael Schmid: Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopografie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 95), Basel / Stuttgart 1964; Silvan Freddi: Melchior Dürr, genannt Macrinus: Solothurner Humanist und Anhänger der Reformation, in: JbSolG, 75. Bd. 2002, S. 261–279.

Stellung nimmt dabei Hans Sigrist ein, der über Jahrzehnte eine Vielzahl von Biografien über einzelne Familien und Führungspersonen rekonstruierte.¹¹ Auch wenn er in seinen Aufsätzen auf die Zitierung von unedierten Quellen verzichtet oder sie nur sparsam einsetzt, ist der Informationsgehalt seiner Arbeiten kaum zu überschätzen. Zu erwähnen sind zudem die älteren und neueren Untersuchungen zu den Reformationsunruhen¹² sowie den Solothurner Unruhen von 1513–1515.¹³ Hervorgehoben werden müssen zwei neuere Arbeiten, welche die politische Führungsgruppe Solothurns in Teilaspekten untersuchen und damit Anknüpfungspunkte für die vorliegende Arbeit bieten. Silvan Freddi behandelt in seiner Arbeit zum St.-Ursen-Stift unter anderem die rechtlichen und institutionellen Beziehungen des Stifts zur Stadt.¹⁴ Daneben verortet er die Beziehungen der Stiftsgeistlichen mit der Stadt. Freddi kann zeigen, dass die Verflechtung von Stadt und Stift im Spätmittelalter stetig zugenommen hat. Die Mehrheit des Stiftspersonals stammte im Spätmittelalter aus Bürgerfamilien der Stadt Solothurn.¹⁵ Inwieweit sich der Status der einzelnen Familien in der Übernahme von spezifischen Ämtern innerhalb des Stifts manifestiert, lässt Freddi jedoch offen. Philippe Rogger analysiert in seiner Arbeit zum Pensionenwesen in der Eidgenossenschaft während der Mailänderkriege die Pensionennetzwerke in den Städten Bern, Luzern, Zürich und Solothurn.¹⁶ Für Solothurn kann Rogger zwar nur ein fragmentarisches Netzwerk rekonstruieren, doch zeigt sich bereits dadurch, dass auch in Solothurn die politische Führungsgruppe sehr stark an den fran-

11 Eine exemplarische Auswahl: Hans Sigrist: Benedikt Hugli der Jüngere, Niklaus Conrad: zwei Lebensbilder. Zur 450. Jahrfeier der Schlacht bei Dornach, in: *JbSolG*, 22. Bd. 1949; Hans Sigrist: Solothurnische Biographien, Olten 1951.; *JbSolG*, 25. Bd. 1952, S. 101–132; Hans Sigrist: Die solothurnische Familien Ochsenbein, in: *JbSolG*, 30. Bd. 1957, S. 195–228; Hans Sigrist: Das Solothurner Schultheissen-Geschlecht von Dürrach, in: *JbSolG*, 55. Bd. 1982, S. 129–144; Hans Sigrist: 500 Jahre Testament Wengi. 1466 bis 1966, Solothurn 1966.

12 Ludwig Rochus Schmidlin: Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, Solothurn 1904; R. Steck: Berchtold Hallers Reformationsversuch in Solothurn (1530), in: *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde*, Jg. 3, H. 4. 1907, S. 241–263; *JbSolG*, 11. Bd. 1938, S. 133–157; Hans Haefliger: Solothurn in der Reformation, Solothurn 1940; *JbSolG*, 56. Bd. 1983, S. 5–29; Barbara Pauk: Gescheiterte Reformation in Solothurn? Studien zur solothurnischen Kirchen- und Religionsgeschichte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Basel 1984.

13 runo Amiet: Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, Jg. 21, H. 4. 1941, S. 653–728; Bruno Koch: Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Jg. 46, H. 2. 1996, S. 151–184; Jonas Huggenberger: Ir sind Herren, wir Puren sind aber Meister! Der Kampf um «Altes Recht» und neue Pensionen in den Solothurner Unruhen 1513–1515, in: *JbSolG*, 88. Bd. 2015, S. 277–388.

14 Silvan Freddi: *St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527)*. (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2), Köln / Weimar et al. 2014.

15 Ebd. S. 228–253.

16 Philippe Rogger: *Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516*, Baden 2015.

zösischen Geldern partizipierte. Mehrere weitere Monografien und zahlreiche Artikel streifen thematisch die politische Führungsgruppe in Solothurn, ohne aber konkret auf sie einzugehen. Diese können hier nicht alle aufgelistet werden, sind aber in den jeweiligen Kapiteln vermerkt.

Für den eidgenössischen Raum sind seit den 1970er-Jahren zahlreiche Arbeiten erschienen, die sich mit der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit auseinandersetzen. Während Hans Conrad Peyer einen Überblick über die Entstehung der schweizerischen Aristokratie vermittelt,¹⁷ untersuchten Josef Kurmann, Kurt Messmer und Peter Hoppe sowie Walter Jacob in ihren prosopografischen Arbeiten die Zusammensetzung von Führungsgruppen einzelner eidgenössischer Städte.¹⁸ Diese Arbeiten sind jedoch sehr stark institutionsgeschichtlich geprägt.

Sozialgeschichtliche Ansätze kamen ab den 1980er-Jahren hinzu. François De Capitani beispielsweise versuchte durch eine Verbindung von verfassungs- und sozialgeschichtlichen Aspekten «die Mechanismen der politischen Führung Berns [...] näher zu umreissen».¹⁹ Roland Gerber analysiert in seiner Arbeit die gesellschaftlichen Verhältnisse Berns und beschreibt ihre Entwicklung anhand sechs ausgewählter Indikatoren: Demografie, Rechtsverhältnisse, Topografie, Vermögensstruktur und Rats Herrschaft, Wirtschaftstätigkeit und Herrschaftsbildung auf dem Land.²⁰ Parallel dazu entstanden seit den späten 1990er-Jahren zahlreiche Arbeiten zur Erforschung verschiedener Soziabilitätsformen.²¹ Während Regula Schmid-Keeling und Simon Teuscher das individuelle und kollektive Handeln der Berner Bürger untersuchten,²² fokussierte sich Ulrich Vonrufs in seiner Arbeit auf die Klientensysteme und Netzwerke in Zürich.²³ Samuel Schüpbach-Guggenbühl konzentrierte sich auf die

17 Die Einführung von Hans Conrad Peyer in: Kurt Messmer / Peter Hoppe: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), Luzern 1976, S. 3–30; Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1980.

18 Josef Kurmann: Die politische Führungsschicht in Luzern. 1450–1500, Luzern 1976; Messmer / Hoppe: Luzerner Patriziat; Walter Jacob: Politische Führungsschicht und Reformation: Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1969.

19 François de Capitani: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Burgerbibliothek), Bern 1982, S. 9.

20 Roland Gerber: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), Weimar 2001.

21 Einen Forschungsüberblick bietet: Simon Teuscher: Devianz, Gewalt, Soziabilität und Verwandtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, Jg. 18, H. 1. 2011, S. 77–103.

22 Regula Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995; Simon Teuscher: Bekannte, Klienten, Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Bd. 9), Köln 1998.

23 Ulrich Vonrufs: Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Be-

Verflechtung sowie die Auf- und Abstiegsprozesse der Kleinratsmitglieder in Basel.²⁴ Weitere Arbeiten, wie beispielsweise von Klara Hübner und Heinrich Speich, führten zusätzlich zu neuen Erkenntnissen über das Funktionieren von städtischen Gesellschaften im Spätmittelalter.²⁵

Wolfgang Reinhard führte den Begriff der «Führungsgruppe» Ende der 1980er-Jahre in die Geschichte der Vormoderne ein. Er forderte, den ideologisch befrachteten Begriff «Führungsschicht» durch «Oberschicht» und «Führungsgruppe» zu ersetzen. Die Zugehörigkeit zu einer Elite ergibt sich nach Reinhard nicht aus einem durch den Historiker «objektiv» erstellten Massstab, sondern «zum einen aus der Funktion innerhalb der Gemeinde, Kirche, Stadt, des Staates, Marktes und im kulturellen Bereich, der überproportionalen Partizipation an knappen Gütern, der Selbsteinschätzung als Angehöriger einer geschlossenen Wertelite und zum anderen aus der Vernetzung, die durch Interaktionshäufigkeit und -intensität charakterisiert sei».²⁶ Weyrauch definiert die Führungsgruppe als jenen Personenkreis innerhalb der Führungsschicht, der formelle Positionen und Ämter besetzte und dadurch bewusst politischen Einfluss ausüben konnte.²⁷ Diese Definition wurde von der Forschung aufgenommen und in der Folge vermehrt als «politische Führungsgruppe» bezeichnet.²⁸ Die politische Führungsgruppe wurde daraufhin unter dem Aspekt der Mobilität, genauer der vertikalen (Aufstieg, Abstieg) und der horizontalen (Migration) Mobilität in den Blick genommen.²⁹

ziehung (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 94), Bern / Berlin et al. 2002.

- 24 Samuel Schüpbach-Guggenbühl: Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel, 1570-1600 (Basler Beiträge zur geschichtswissenschaft, Bd. 173), Basel 2002.
- 25 Klara Hübner: Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, Bd. 30, Ostfildern 2012; Heinrich Speich: Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte Sonderband, Bd. 59), Ostfildern 2018.
- 26 Wolfgang Reinhard: Führungsschichten in Stadt und Land. Kategorien, Probleme, Verfahren, in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas. Protokoll eines internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin, hg. v. Ilja Mieck (Beiheft Nr. 5), Berlin 1984, S. 48-51., hier S. 52.
- 27 Erdmann Weyrauch: Die politische Führungsschicht Kitzingens, vornehmlich im 16. Jahrhundert, in: Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert, hg. v. Ingrid Batori; Erdmann Weyrauch (Spätmittelalter und frühe Neuzeit), Bd. 11, Stuttgart 1982, S. 205-275, hier besonders ab S. 210.
- 28 Urs Martin Zahnd verwendet den Begriff der «politischen Führungsschicht» für jene Einzelpersonen und Familien des bernischen Spätmittelalters, »die massgeblich und bestimmend an der Verwaltung, Leitung und Ausgestaltung des Stadtstaates beteiligt waren«. Vgl. Urs Martin Zahnd: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bd. 14, Bern 1979, S. 9.
- 29 Ulf Dirlmeier: Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt, hg. v. Hans-Peter Becht (Pforzheimer Geschichtsblätter, Bd. 6), Sigmaringen 1983, S. 77-106; Kurt Andermann: Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten

Als Bedingungen für den sozialen Aufstieg und damit die Zugehörigkeit zur politischen Führungsgruppe werden systemische Faktoren wie die rechtliche Stellung, Konjunkturen, der politische Bedarf, Ämter und persönliche Faktoren wie das Vermögen, Konnubium, ein «Mindeststatus», Protektion und Bildung genannt.³⁰ Aber auch Themen wie Repräsentation,³¹ politisches Handeln und politische Mechanismen³² sowie Fragen nach den sozialen Beziehungen³³ standen im Zentrum des Interesses. Dabei ging die Forschung jedoch, wie es Fouquet formuliert, «lange Zeit zu einseitig von der unumschränkt herrschenden Loyalität innerhalb dieses städtischen, vorgeblich geschlossen nach adeligem Lebensstil strebenden Patriziates» aus.³⁴ Fouquet unterstellt

des späten Mittelalters, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. v. Kurt Andermann, Peter Johanek (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte), Bd. 53, Stuttgart 2001, S. 361–382. Besonders zu erwähnen ist der Tagungsband der Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte, der Beiträge der 38. und 39. Tagung der Jahre 2000 und 2001 zum Thema des sozialen Aufstieges enthält. Günther Schulz: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002; Martin Alioth: Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert; Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 156–156a, Basel 1988.

- 30 Reinhard: Führungsschichten. S. 52 f.; Andermann: Zunft und Patriziat. S. 367 f.; Rudolf Braun: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert., in: Europäischer Adel 1750–1950, hg. v. Hans-Ulrich Wehler (Geschichte und Gesellschaft, Bd. 13) 1990, S. 87–95; Nina Kühnle: Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 78), Ostfildern 2015.
- 31 Stefanie Rütter: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, Bd. 16), Köln 2003; Dietrich W. Poeck: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 60, Köln 2003.
- 32 Uwe Goppold: Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 74), Köln 2007, inkl. weiterführender Literatur, S. 8–12; Mark Häberlein: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur, Bd. 2), Konstanz 1999; Monika M. Schulte: Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands, Bd. 4), Warendorf 1997; Mathias Kälble: Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 33), Freiburg im Breisgau 2001; Rudolf Schlögl (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004; Regula Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen; Valentin Groebner: Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500, in: Stadtreform und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Klaus Schreiner; Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 278–308; Christopher Schmidberger: Städtische Führungsgruppen im Konflikt, Stuttgart 2015.
- 33 Kerstin Seidel: Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien, Bd. 49), Frankfurt / New York 2009; Joseph Morsel: Ehe- und Herrschaftsreproduktion zwischen Geschlecht und Adel (Franken, 14.–15. Jahrhundert). Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Bedeutung der Verwandtschaft in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, hg. v. Andreas Holzem, Paderborn / München 2008, S. 191–224.
- 34 Gerhard Fouquet: Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahr 1469 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte., Bd. 83) 1996, S. 463.

ihr, dass sie zu oft die konkurrierenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen innerhalb der politischen Führungsschicht zugunsten einer statisch-harmonisierenden Herrschaftsvorstellung vernachlässigt habe.³⁵

1.3 Quellenlage

Die Grundlage der vorliegenden Untersuchung bilden die spätmittelalterlichen unedierte Amtsbuchserien der Stadt Solothurn sowie eine Vielzahl von Einzelurkunden, die sich im Staatsarchiv Solothurn und im Bürgerarchiv Solothurn befinden. Lange Zeit ging die solothurnische Historiografie davon aus, dass in Solothurn infolge von Bränden nur Fragmente mittelalterlicher städtischer Aktenserien überliefert seien.³⁶ Obwohl zwei Brände (1459 und 1477) im Haus des Solothurner Stadtschreibers Hans vom Stall zum Verlust einiger Amtsbücher geführt haben,³⁷ war der Grund dieser Einschätzung ein anderer. Unter der Führung des Solothurner Archivregistrator und späteren Stadtschreibers Joseph Ignaz Amiet sollten ab 1853 die eingebundenen Archivalien abgeteilt, nach Jahrhunderten sortiert und neu eingebunden werden.³⁸ Umgesetzt wurde dieses Vorhaben jedoch lediglich mit den Amtsbuchserien aus dem 15. Jahrhundert, sodass sie bis zum Ende des 20. Jahrhunderts als durchnummerierte Bände «Ratsmanuale rot» von 1 bis 20 im Staatsarchiv Solothurn einsehbar waren. Erst im Jahr 2001 wurden die von Amiet angelegten Bestände eingehend analysiert. So konnten die vermeintlich sachlich und chronologisch unzusammenhängenden Fragmente wieder ihren ursprünglichen Beständen zugeordnet werden. Nicht weniger als acht Amtsbuchserien, die im 15. Jahrhundert ihren Ausgang nahmen, konnten damit eruiert werden.³⁹ Es handelt sich hierbei um die folgenden Amtsbuchserien:

1. Bürgerbücher: Verzeichnis der ins Bürgerrecht aufgenommenen Bürgersöhne und Neubürger, ab 1408 geführt.
2. Seckelmeister- und Stadtrechnungen: Abrechnungen des städtischen Finanzhaushaltes. Die einzelnen Seckelmeisterrechnungen wurden

35 Gerhard Fouquet: Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahr 1469 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte., Bd. 83) 1996, S. 463.

36 Josef Bannwart: Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Solothurn 1941, S. 76 f.; Ambros Kocher: Entwicklung der solothurnischen Archive, in: Vereinigung Schweizerischer Archivare. Jahresversammlung in Solothurn, den 28. und 29. Juni 1947. 1947, S. 13–19, hier S. 13.

37 Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 159.; Bannwart: Urkundenwesen. S. 2.

38 Hellmut Gutzwiller: Das Staatsarchiv Solothurn im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1), in: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare, Jg. 30. 1978, S. 3–15., hier S. 9.

39 Die Auflistung der Amtsbücher basiert auf den Ausführungen von Silvan Freddi, vgl. Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 22 f.

jährlich neu angelegt und beginnen jeweils im Winter, mit dem Amtsantritt des gewählten Seckelmeisters. Der älteste erhaltene Band stammt von 1437. Seriell überliefert, wenn auch noch mit einigen Lücken im 15. Jahrhundert, sind diese Rechnungen ab 1455.

3. Vogtrechnungen: Abrechnungen der Solothurner Vögte. Diese mussten einmal im Jahr ihre Rechnung einem Ratsausschuss zur Prüfung vorlegen. Seriell überliefert seit 1455.
4. Kopienbücher: Darin finden sich Kopien und Konzepte von Urkunden, die von der Stadtkanzlei angefertigt wurden. Auch in diesen Büchern beginnen die Einträge mit dem Jahr 1455.
5. Missivenbücher: Diese Bücher sind der handschriftliche Postausgang der Stadt. Darin wurden in Abschrift die ausgehenden Schreiben festgehalten. Der älteste erhaltene Band der Missivenbücher beginnt mit dem Jahr 1456. Mit Ausnahme der Jahre 1472 bis 1476 sind die Missivenbücher ab 1456 lückenlos überliefert.
6. Kontraktmanuale: Diese Manuale dienten der städtischen Kanzlei als Auftragsbücher. Darin wurde stichwortartig der Inhalt noch anzufertigender Urkunden notiert; geführt ab 1458.
7. Ratsmanuale: Die Ratsmanuale, in welchen die Beschlüsse des Kleinen und teilweise auch des Grossen Rates schriftlich festgehalten wurden, sind ab 1468 überliefert, weisen jedoch bis 1500 einige Lücken auf. So fehlen die Ratsmanualeinträge der Jahre 1479 bis 1488 und der Jahre 1496 bis 1498.
8. Vergichtbücher: Hier wurden seit 1477 die Ergebnisse von Verhören und allfällige Geständnisse festgehalten.

Zusätzlich finden sich im Staatsarchiv die Ämterbesetzungsbücher, die ab 1501 erhalten sind. Daneben führt das Staatsarchiv Solothurn die drei Pertinenzbestände Varia, Denkwürdige Sachen und Curiosa, welche nachträglich und willkürlich zusammengestellte Dokumente aus dem 14. bis 16. Jahrhundert enthalten.

Die Beschäftigung mit diesem disparaten Quellenmaterial gewährt überraschende, spannende und zwischendurch auch erheiternde Einblicke in den Alltag der Menschen der Stadt Solothurn vor gut 500 Jahren. So liest man beispielweise in einem Ratsmanualeintrag aus dem Jahr 1470 von einer Gerichtsverhandlung, bei welcher Ludwig Hosnangs Witwe gegen Trimi Götzi über eine noch nicht bezahlte Rechnung von zwei Paar Hosen prozessiert.⁴⁰ In

⁴⁰ StASO: Ratsmanual 1468–1470. S. 64.

den Seckelmeisterrechnungen von 1453/54 ist zu lesen, dass sich die Stadt Solothurn den Besuch des Herzogs Philipp des Guten von Burgund 1453 einiges kosten liess. Alleine für Wein wurden etwas mehr als 46 Pfund bezahlt. Für Brot wurden 19 Pfund ausgegeben, für Fisch 32 Pfund, gebratene Ochsen gut 28 Pfund sowie für weitere Nahrungsmittel 71 Pfund. Dazu kamen zusätzlich Ausgaben für Kerzen – zehn Pfund und zwei Schillinge – sowie für die Unterbringung und Pflege der *rösser* des Herzogs, immerhin nochmals 35 Pfund, 14 Schillinge und acht Pfennige.⁴¹

Aus dem Jahrzeitbuch der Franziskaner geht hervor, dass ein Cunrad Bletz für sich, seine Ehefrau Elli, ihren gemeinsamen Sohn Nickli, dessen Ehefrau Frena und deren Kinder Ueli und Hensli ein Pfund Wachs für ihre gemeinsame Jahrzeit gestiftet hat.⁴² In einem Testament hält der Solothurner Schultheiss Henmann von Spiegelberg fest, dass neben seinen ehelichen und unehelichen Kindern auch sein Knecht mit einem Erbe bedacht werden soll. Nicht weniger als 100 Pfund, Wohnrecht in Spiegelbergs Haus sowie Kleider, Essen und Trinken «*nach aller siner notdurft*» und einen bescheidenen Jahreslohn solle man ihm geben.⁴³

Weiter finden sich Kaufverträge jeglicher Art. Beispielsweise urkundet Thoman von Falkenstein am 17. April 1459, dass der Stadtschreiber Hans vom Stall ihm auf diesen Tag 400 rheinische Gulden im Namen der Stadt bezahlt habe und damit der Verkauf der Herrschaft Gösgen abbezahlt sei. Vier Tage später jedoch urkundet derselbe Falkenstein, die Stadt müsse weitere 20 rheinische Gulden für Eigenleute bezahlen, welche im genannten Kauf der Herrschaft nicht eingeschlossen waren.⁴⁴ In regelmässigen Abständen sind in den Ratsmanualen Aufnahmen ins Solothurner Bürgerrecht festgehalten. So wurden am 24. Juni 1470 die Brüder Niklaus und Ulrich Tägenschler in das Burgrecht aufgenommen. Beide wurden später Mitglied im Kleinen Rat der Stadt, Niklaus bekleidete von 1497 bis 1499 gar das Amt des Seckelmeisters. Mit ihnen zusammen schwor auch der spätere Grossweibel Hans Umbendorn das Burgrecht.⁴⁵

Diese Beispiele mögen einen Eindruck vermitteln, welche Möglichkeiten sich bei einer systematischen Bearbeitung dieses Quellenmaterials eröffnen: Lebensdaten von Personen, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, Beruf, Einkommen, Besitz und Reichtum, politische Tätigkeiten, Konflikte, etc.

41 StASO: Seckelmeisterrechnungen 1454. S. 72.

42 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner. S. 12

43 StASO: Urkundensammlung. Archiv der Familie von Roll. Urkunde vom 11. September 1450.

44 StASO: Urkundensammlung. Urkunden vom 17. April 1459 und 21. April 1459.

45 StASO: Ratsmanual 1470–1478. S. 1.

Zerung und Satzung

Item uff der grossen Rechnung ist verordnet xxxij. l. vij. s.
 Als man den Seckelmeister zu se ampt schenckt xxxij. l. s.
 Item als mines Heeren von Basel beschafft die was d. m. s.
 und vij. s. m. ij. d.
 Als man die nacht rat hat von des Seckelmeisters vij. s. m. d.
 Als die von Baden und ander Hiemarent von der Seckel
 ij. l. m. m. d.
 Item uff der jungen wasnacht pffte fueret und ander vij. s. m. d.
 aber vij. s.
 Als vnfte Seckel von Baden den pffund schencket in l. l.
 vij. s.
 Item vnder allen malen als meder seckelung und zutler gesung
 laugent in l. l. m. vij. d. aber vij. s. m. m. d.
 Item uff dem Samstag vnder allen malen als die in fueret mit
 dem Seckelmeister vnder die den Lampart uff dem
 Seckelstein gattet beuht in l. l. d.
 Item uff den zol zu vordelssack und ollten vij. s.
 Als der Seckel beuht Blumenberg vdinget ward vij. s.
 Als die Seckel zehenderuff und vnder sein bestermet
 ward xxxij. s. m. d.
 Item von der allmend wegt l. s.
 Als die Seckel die Seckelmeister in l. l. ij. s.
 Item verordnet an der Seckel vnder dem von wecht in l. l.
 ij. s. m. d.
 Item an der Seckel im Seckel nach dem nachmal des Seckel
 vnder allen malen in l. l. v. s. vij. d.
 Item als die Seckel vnder angeseher zehender und die
 Seckel vdinget zehender in l. l. m. s. m. ij. d.
 Item als man dem Seckel von Seckel schenckt und der Seckel
 vnder Seckel Hiemarent und der Seckel Seckel weist hat
 ist verordnet vij. l. l. xxxij. s.

Abb. 1: Auszug aus der Seckelmeisterrechnung 1461/62.

Für die Rekonstruktion der Kleinratszusammensetzungen sowie der Ämter und ihrer Besetzungen wurden die Ratsmanuale,⁴⁶ die Seckelmeister- und Stadtrechnungen⁴⁷ sowie die Ämterbesetzungsbücher⁴⁸ erstmalig systematisch untersucht. Da in den Beschlussprotokollen der Ratsmanuale die Namen der anwesenden Kleinräte teilweise genannt werden, konnte für die entsprechenden Jahre die Zusammensetzung des Kleinen Rates und des Stadtgerichts rekonstruiert werden.

Die noch vorhandenen Lücken liessen sich mithilfe der Seckelmeister- und Stadtrechnungen grösstenteils schiessen. Für die Zeit nach 1500 konnte auf die beiden ältesten erhaltenen Ämterbesetzungsbücher zurückgegriffen werden. Darin wurden anlässlich der jährlichen Wahlen Ende Juni die Namen aller Klein- und Grossräte sowie der städtischen Amtsträger festgehalten. In beschränktem Masse ergaben zudem einzelne Urkunden sowie Dokumente aus den drei Pertinenzbeständen weitere Hinweise auf Kleinratsmitglieder und Amtsträger.

Die weiteren Amtsbuchserien, wie beispielsweise die Missivenbücher⁴⁹ und Bürgerbücher⁵⁰, wurden vor allem als Basis für die personen- und ereignisbezogenen Untersuchungen herangezogen. Des Weiteren gaben die Jahrbücher der Franziskaner sowie des St.-Ursen-Stifts wertvolle Hinweise in Bezug auf die verwandtschaftlichen Verbindungen der untersuchten Personen und Familien. Als ergiebig erwiesen sich, neben den bereits genannten Pertinenzbeständen, zusätzlich die hoch- und spätmittelalterlichen Urkunden, die Peter Ignaz Scherer im «Solothurnischen Wochenblatt» 1813–1834 abgedruckt hat. Dies umso mehr, da einige Urkunden nur noch dadurch überliefert geblieben sind. Neben den Beständen aus dem Staats- und Bürgerarchiv Solothurn wurden vor allem für die personen- und ereignisbezogenen Untersuchungen Quellenbestände aus weiteren Archiven hinzugezogen.

46 StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495.; ebd.: Ratsmanual 1470–1478; ebd.: Ratsmanual 1499–1501.

47 StASO: Seckelmeisterrechnungen, 1437–1536; ebd.: Rechnungsbuch der Stadt Solothurn 1455–1469; Zentralbibliothek Solothurn: Rechnungsbuch der Stadt Solothurn 1473–1483, Sign.: S I 80; ebd.: Rechnungsbuch der Stadt Solothurn 1506–1634.

48 Ebd.: Ämterbesetzungsbuch. Band I., 1500–1529; ebd.: Ämterbesetzungsbuch. Band II., 1529–1558.

49 Ebd.: Missivenbuch, 1456–1536.

50 Ebd.: Bürgerbuch I, Sign.: BB I.

2 Herrschaftsverhältnisse und Verfassungsentwicklung im Überblick

Die Stadt Solothurn ist eine römische Gründung (*Vicus Salodurum*) aus dem 1. Jahrhundert nach Christus und wurde wahrscheinlich als Strassenposten entlang der Hauptstrasse am Jurasüdfuss angelegt.⁵¹ Daraus entwickelte sich ein kleinstädtisches Zentrum, welches im 4. Jahrhundert, als Reaktion auf die Alamanneneinfälle,⁵² zu einem ummauerten castrum ausgebaut wurde und bis ins Frühmittelalter ununterbrochen besiedelt war.⁵³ Infolge des Auflösungsprozesses des karolingischen Grossreiches war Solothurn spätestens seit dem 9. Jahrhundert Teil des burgundischen Königsguts. Aus jener Zeit stammt auch eine Urkunde, die erstmals das nachmalige Kollegiatstift, bezeichnet als «*[monasterium] Sancti Ursi in Salodoro*», nennt.⁵⁴ Damit existierten sicher seit dem 9. Jahrhundert in Solothurn zwei rechtlich gesonderte Körperschaften, auf der einen Seite die Stadtkommune und auf der anderen das St.-Ursen-Stift. Unter Kaiser Konrad II. fiel 1033 das Königreich Burgund im Erbgang ans Reich.⁵⁵ Möglicherweise existierte in Solothurn zu jener Zeit eine Königspfalz.⁵⁶ So übertrug Konrad II. im Herbst 1038 seinem Sohn Heinrich III. in der Solothurner Stephanskirche⁵⁷ das *regnum Burgundiae*.

Zudem wurden um die Jahrhundertmitte mehrmals Hoftage in Solothurn abgehalten.⁵⁸ Im Jahr 1127 ernannte König Lothar III. den zähringischen Herzog Konrad zum *rector Burgundiae*.⁵⁹ Damit übernahm Konrad als königlicher Stellvertreter die Aufgabe, die königlichen Rechte in Burgund

51 Spycher: Solothurn in römischer Zeit, S.18.

52 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 74 f.

53 Spycher: Solothurn in römischer Zeit, S. 11.

54 Solothurner Urkundenbuch, bearb. von Ambros Kocher, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 8; Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 38.

55 Ludger Körntgen: Ottonen und Salier (Geschichte kompakt Mittelalter), Darmstadt 2002, S. 58; Bruno Gebhardt / Friedrich Baethgen et al.: Frühzeit und Mittelalter (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1), Stuttgart 1973, S. 299–302; Thomas Zotz / Dieter Geuenich: Die Zähringer. Hochadelsgeschlecht, Rektoren von Burgund und Stadtgründer, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Bern 2003, S. 30.

56 Urs Martin Zahnd: König, Reich und Stadt. Einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert, in: Der Geschichtsfreund, Jg. 152 (1999), S. 57–84, hier S. 61.

57 Zur Entstehung und Bedeutung der St. Stephanskirche: Benno Schubiger (Hg.): Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter; Kolloquium vom 13./14. November 1987 in Solothurn (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eigenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 9), Zürich 1991, S. 130–167.

58 Franz-Reiner Erkens: Konrad II. (um 990-1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers, Regensburg 1998, S. 167 f.; Urs Martin Zahnd: König, Reich und Stadt, S. 61.

59 Zotz / Geuenich: Die Zähringer, S. 30.; Alfred Haverkamp: Zwölftes Jahrhundert. 1125–1198 (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 5, Stuttgart 2005), S. 58; Gebhardt / Baethgen et al.: Handbuch der deutschen Geschichte. Frühzeit und Mittelalter. S. 369.

auszuüben.⁶⁰ Der nachfolgende König Konrad III. bestätigte den Zähringern diese Rechte.⁶¹ Auch über Stadt und Stift Solothurn herrschten die Zähringer demnach lediglich als Reichsvögte.⁶²

Die Zähringer gestalteten als Herzöge nachhaltig das Umland der Stadt Solothurn. In der Nachbarschaft zu Solothurn gründeten die Zähringer verschiedene Städte, wie etwa Bern, Freiburg, Murten, Burgdorf und Thun.⁶³ Damit war Solothurn seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nicht mehr die einzige befestigte Stadt im nachmaligen Schweizer Mittelland. Im Zusammenhang mit diesen Städtegründungen wurden zudem neue Verkehrswege angelegt, womit sich auch die Nah- und Fernhandelswege im Mittelland zuungunsten von Solothurn verschoben.⁶⁴

Durch die Städtegründungen und die damit verbundenen Verdichtungsbestrebungen der zähringischen Herrschaft im Mittelland lief Solothurn gegen Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts Gefahr, seine Stellung als königliche Stadt zu verlieren.⁶⁵ Dies änderte sich aber schlagartig, als mit Herzog Berchtolds V. Tod 1218 das Geschlecht der Zähringer ausstarb und damit die zähringische Rektoratsherrschaft über Solothurn erlosch. Das zähringische Eigengut südlich des Rheins ging im Anschluss an das Haus Kyburg.⁶⁶ Die königlichen Rechte und Güter im Rektorat Burgund verließ König Friedrich II. jedoch nicht an die Kyburger, sondern zog sie ein und betraute seinen Sohn Heinrich damit.⁶⁷ So wurden alle königlichen Güter und Rechte wieder direkt der Krone unterstellt, und Solothurn sowie das St.-Ursen-Stift blieben damit unter der Verfügungsgewalt des staufischen Königshauses.⁶⁸ Zeitgleich mit der unmittelbaren Anbindung an den König verließ Friedrich II. dem Schultheissen – 1181 erstmals als *causidicus* in den Quellen genannt⁶⁹ – der Stadt Solothurn 1218 die Hochgerichtsbarkeit. Welcher Person das Schultheissenamt zu jener Zeit übertragen wurde, ist jedoch unbekannt.

60 Hartmut Heinemann: Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund. Teil 1, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Jg. 29. 1983, S. 42–192., hier S. 148 ff.; ders. Teil 2, Jg. 30 1984, S. 97–257.

61 Haverkamp: Zwölftes Jahrhundert, (1125–1198). S. 112 f.

62 Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 62.

63 Vgl. Françoise Divorve: Bern und die Zähringerstädte im 12. Jahrhundert. Mittelalterliche Stadtkultur und Gegenwart, Bern 1993, S. 34; Zotz / Geuenich: Die Zähringer. S. 32.

64 Divorve: Zähringerstädte im 12. Jahrhundert. S. 46 f.

65 Zotz / Geuenich: Die Zähringer. S. 35.

66 Divorve: Zähringerstädte im 12. Jahrhundert. S. 50.

67 Wolfgang Stürner: Dreizehntes Jahrhundert. 1198–1273 (Handbuch der deutschen Geschichte), Stuttgart 2007, S. 200.

68 Rainer Christoph Schwinges: Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Jg. 46, H. 4. 1996, S. 451–473., hier S. 464.

69 StASO: Urkundensammlung, um 1181.

Hinweise über Konflikte um die rechtliche Beziehung zwischen der Stadtkommune und dem St.-Ursen-Stift treten in den Quellen zu Beginn des 13. Jahrhunderts erstmals auf. Beide Parteien beriefen sich dabei auf ihre herausragende Stellung als königliche Stadt einerseits und als königliche Stiftsgründung andererseits.⁷⁰ In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erweiterte die Stadt Solothurn ihren Mauerring. Miteinbezogen werden sollten die Zähringerburg Nidegg und das bis dahin östlich der alten Stadtmauer gelegene Stiftsareal. In diesem Zusammenhang kam es zwischen Stadt und Stift zu Konflikten um die Frage nach der Kostenbeteiligung des Stifts und der Stellung der St. Ursen-Leute innerhalb und ausserhalb der neuen Stadtmauern.⁷¹ Kurz vor der Jahrhundertmitte verschärfte die Reichspolitik den Konflikt zwischen Stadt und Stift. Während der Auseinandersetzung zwischen den Staufern und dem Papst in den Jahren 1245 bis 1250 verhielt sich die Stadt Solothurn stets kaisertreu,⁷² während der neue Propst Heinrich von Neuenburg und damit das Stift auf Seiten des Papstes standen.⁷³ In diesem Zusammenhang ist auch ein 1248 geschlossener Städtebund zugunsten der Staufer zu verstehen, der nebst Solothurn die Städte Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Kaysersberg, Breisach, Neuenburg am Rhein, Mülhausen, Rheinfelden, Bern, Zürich und Schaffhausen umfasste.⁷⁴ Die erstarkende Stadt versuchte dem Stift so viele Rechte wie möglich zu entziehen und so die Machtverhältnisse innerhalb der Mauern zu ihren Gunsten auszubauen.⁷⁵ Der Konflikt wurde derart intensiv geführt, dass 1247 mindestens zwei Chorherren aus der Stadt vertrieben wurden und vorübergehend ihre Stiftspfänden verloren.⁷⁶ Nach dem Tod des Kaisers wurde durch den päpstlichen Delegierten, Abt Heinrich von Frienisberg, eine Untersuchung bezüglich der Rechte des Stifts gegenüber der Stadt Solothurn durchgeführt.⁷⁷ Die vom Abt am 15. April 1251 ausgestellte Urkunde bescheinigte dem Stift alle Rechte über die Stadt, so das Schultheissenamt, die Münze, den Zoll, sowie Twing und Bann. Ausgenommen war lediglich die Hochgerichtsbarkeit, die der Urkunde nach dem Vogt beziehungsweise dem König des Arelats zustand.⁷⁸ Diese Urkunde spiegelte aber nicht die tatsächlichen Rechtsverhältnisse wider. Sie stellte lediglich

70 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 166.

71 Ebd. S. 166 f.

72 Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 65.

73 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 167.

74 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 219.

75 Ebd. S. 219.

76 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 167.

77 Ebd. S. 167.

78 StASO. Urkundensammlung. Urkunde vom 15. 4. 1251; Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 168.

einen – letztlich wirkungslosen – Versuch dar, die Rechtsverhältnisse zugunsten des Stifts zu verschieben.⁷⁹ Das städtische Schultheissenamt, der Zoll und die Münze wurden weiterhin als königliche Rechte angesehen und vom König auch wahrgenommen.⁸⁰

Nachdem 1274 das Haus Habsburg zu Königswürden gelangt war, wurden der Stadt Solothurn von König Rudolf in den Jahren 1276 und 1280 ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten bestätigt.⁸¹ Der König war und blieb Stadtherr und wählte aus dem kyburgischen Ministerialadel den Schultheissen.⁸² Auch Friedrichs Nachfolger bestätigten und erweiterten teils die Rechte und Privilegien Solothurns.⁸³ Insgesamt brachte das 13. Jahrhundert der Stadt Solothurn eine Fülle von Rechten und Privilegien, jedoch wählten die Könige die städtischen Amtsträger weiterhin selbst, wodurch Solothurn seine Herrschaft zwar sichern, aber nicht weiter ausbauen konnte.⁸⁴

Anders als etwa im Fall der Stadt Bern, die bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ihre Position so weit stärken konnte, dass sie über ihre Stadtmauern hinaus mit dem Aufbau eines eigenen Territoriums beginnen konnte,⁸⁵ stand die Machtbasis der Stadt Solothurn auf wackeligen Beinen. Zu sehr war sie noch von den wechselnden Machtverhältnissen auf Reichsebene abhängig. Vor allem zu Beginn des 14. Jahrhunderts musste die Stadt Rückschläge bezüglich ihrer Stellung gegenüber weltlichen Herren hinnehmen. So wurden wichtige Regalien nicht der Stadt verliehen, sondern an weltliche Herren verpfändet. Bereits 1277 und 1280 hatte Rudolf von Habsburg den solothurnischen Zoll dem kyburgischen Ministerialen Walter von Aarwangen verpfändet.⁸⁶ 1310 erhielt Ulrich von Thorberg von König Heinrich VII. die Solothurner Münze als Pfand⁸⁷ und schliesslich verpfändete derselbe König drei Jahre später das Schultheissenamt an Graf Hugo von Buchegg.⁸⁸ Die Doppelwahl von 1314 verschärfte die Situation für Solothurn noch weiter. Friedrich verpfändete am

79 Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 65.

80 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 219–222.

81 StASO: Urkundensammlung. 1. 8. 1276 und 21. 12. 1280; Charles Studer (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 1, Aarau 1949, Nr. 10, S. 16 und Nr. 12, S. 21 f.

82 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 231; Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 66.

83 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 17, S. 26 f.

84 Schwinges: Solothurn und das Reich. S. 467.

85 Barbara Katharina Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 19), Ostfildern 2006, S. 14 f.; Roland Gerber: Gott ist Bürger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), Weimar 2001, S. 378–387.

86 Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 74.; Bestätigt wurde die Verpfändung letztmals im Jahr 1299, siehe: StASO: Urkundensammlung. 20. 1. 1299.

87 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 240

88 StASO: Urkundensammlung. 20. 5. 1313.

11. November 1316 die Stadt Solothurn für 1000 Mark Silber an den Bischof von Basel. Dies war wohl in erster Linie eine Reaktion auf die Weigerung der Stadt, die von Friedrich auferlegte Reichssteuer zu bezahlen, da Friedrich in den Augen der Solothurner nicht der unbestrittene König des Reiches war. Der Basler Bischof konnte seine von Friedrich übertragenen Rechte in Solothurn jedoch nicht durchsetzen, da Solothurn Friedrich das Recht aberkannte, über die Reichseinkünfte zu verfügen.⁸⁹

Nach zahlreichen Rückschlägen um die Akkumulierung von Rechten und Privilegien zu Beginn des 14. Jahrhunderts errang die Stadt Solothurn 1325 einen wichtigen emanzipatorischen Erfolg. Graf Hugo von Buchegg sicherte am 14. April 1325 den Solothurnern das Schultheissenamt als Erbe zu.⁹⁰ Da aber Graf Hugo dieses Recht nur als Pfand erhalten hatte, bestand die Gefahr, dass das Schultheissenamt durch königliche Einlösung wiederum anderweitig vergeben werden könnte. Darum bemühte sich Solothurn in den folgenden Jahren, dieses Recht an die Stadt zu binden, was schliesslich auch gelang: Zusammen mit der Bestätigung bestehender Rechte und Privilegien erhielt die Stadt Solothurn am 6. Januar 1340 von Kaiser Ludwig das Recht, verpfändete Güter und Rechte abzulösen.⁹¹ So ging 1344 der Pfandbesitz, und damit das Recht der Schultheissenwahl, definitiv an die Stadt.⁹² Zugleich gelangte dadurch die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit in die Hände der Stadtbürger.

Am 17. Juli 1358 ernannte Kaiser Karl IV. in Unkenntnis der Rechtslage Herzog Rudolf IV. von Österreich zum Reichsvogt von Solothurn.⁹³ Rudolf setzte daraufhin Graf Peter von Aarberg als Reichsschultheissen in Solothurn ein. Die Stadt wandte sich darum im Herbst 1358 protestierend an den Kaiser mit dem Hinweis auf die Erbschaftszusage des Grafen Hugo von Buchegg. Der Kaiser anerkannte das Recht der Stadt und bestätigte am 8. November 1358 das Schultheissenwahlrecht für die Stadt auf ewig. Im Jahr 1365 bestätigte der Kaiser mehrmals die Rechte und Privilegien der Stadt⁹⁴ und gestattete ihr, alle innerhalb der Stadtmauern wohnhaften Personen als Bürger aufzunehmen. Weiter befreite der Kaiser alle *lute* der Stadt von äusseren Gerichten, ausgenommen vom Hofgericht. Darüber hinaus erhielt die Stadt am 21. Juni 1365 das Recht, «[...]daz sie inwendig drien meiln umb ir stat schedliche lute angriffen und vahn mugen, und die in ir gericht furen, und von den richten

89 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 243.

90 StASO. Urkundensammlung. 14. 4. 1325.

91 StASO. Urkundensammlung. 6. 1. 1340.

92 Schwinges: Solothurn und das Reich. S. 469.

93 Zahnd: König, Reich und Stadt. S. 74; Schwinges: Solothurn und das Reich. S. 469.

94 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 69a–f, S. 136–141.

*nach irre missetat als sie verschueldet haben nach irre stat zu Soluttern recht und gewohnhey[t...].»*⁹⁵ 1381 konnte Solothurn von Peter von Thorberg für 200 Mark Silber das Recht der Münze in der Stadt lösen.⁹⁶ Mit der Urkunde von Kaiser Sigismund vom 17. März 1434,⁹⁷ die es der Stadt erlaubte, Reichslehen zu verleihen, vermochte Solothurn schliesslich alle wichtigen Regalien an sich zu binden.

95 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 69c, S. 138 f.

96 StASO. Urkundensammlung. 29. 8. 1381. Vgl.: RQ Solothurn. Band 1. Nr. 92. S. 177 ff.

97 Ebd. Nr. 160c, S. 513.

3 Die Stadtverwaltung

Wie in vergleichbaren anderen mittelalterlichen Städten dürfte sich in Solothurn vor allem im 14. und 15. Jahrhundert eine differenzierte Stadtverwaltung entwickelt haben.⁹⁸ An der Spitze der Stadt standen der Schultheiss sowie der Kleine Rat. Aus dem Kreis des Kleinen Rats wiederum wurden die wichtigsten Stadtämter besetzt. Dazu zählen in Solothurn der Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Heimlicher, Gemeinmann, Burgermeister/Unzucher, die Stadtgerichtsherren und Bauherren sowie die Vögte. Im Folgenden stehen die Entstehung, Entwicklung und Besetzung der wichtigsten solothurnischen Verwaltungsorgane im Mittelpunkt. Dies gestaltet sich für das mittelalterliche Solothurn jedoch nicht ganz einfach, da die allmählich gewachsenen Strukturen einerseits einem permanenten Wandel unterlagen und andererseits nur in seltenen Fällen auch schriftlich fixiert wurden. Im Folgenden wird darum ein Ist-Zustand um die Jahrhundertwende um 1500 beschrieben; dabei soll dessen historische Entwicklung soweit möglich ebenfalls miteinbezogen werden.

3.1 Schultheiss und Räte

Der Kleine Rat übte zusammen mit dem Schultheissen die Herrschaft in der spätmittelalterlichen Stadt und in deren Territorium aus, wobei sie auch die satzungsgebende und richterliche Gewalt auf sich vereinten. Dem Kleinen Rat, bestehend aus dem Alten und Jungen Rat, gehörten nur die reichsten und mächtigsten Bürger der Stadt an.

3.1.1 Schultheiss und Rat im 13. Jahrhundert

Beim Schultheissen, in einer Urkunde aus dem Jahr 1181 als *causidicus* erstmals namentlich erwähnt,⁹⁹ handelt es sich ursprünglich um einen vom Stadtherrn oder seinem Stellvertreter eingesetzten Richter in Sachen der Niederen Gerichtsbarkeit.¹⁰⁰ Unter den Staufern wurde der *causidicus* zum *scultetus*, beziehungsweise zum Schultheissen. Der Schultheiss war der Vertreter des Stadtherrn und nahm in dieser Funktion alle Herrschaftsrechte gegenüber den Bürgern wahr. Neben der Niederen Gerichtsbarkeit war der Schultheiss in Solothurn sicher seit 1218 auch für die Hohe Gerichtsbarkeit zuständig.

98 Gerber: Gott ist Burger zu Bern; Ulrich Ruoff / Niklaus Flüeler (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, (Frühzeit bis Spätmittelalter. Bd. 1), Zürich 1995; Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Kapitel 4, Das Stadttregiment und städtische Einrichtungen. S. 327–498.

99 In der Urkunde wird als Zeuge unter anderem ein «albertus causidicus» genannt: StASO: Urkundensammlung, Urkunde um 1181.

100 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 200.

Weiter war er als Vertreter des Königs unter anderem verantwortlich für den Stadtfrieden und die Vollstreckung von Urteilen. Im Gegensatz zu Bern¹⁰¹ konnte sich Solothurn die Wirren des Interregnums (1245–1273) nicht zunutze machen, um sich die eigenständige Besetzung des Schultheissenamts zu sichern. Unter König Rudolf von Habsburg wurden die Schultheissen aus dem Kreis der kyburgischen Ministerialen ernannt.¹⁰² Nach seinem Ableben scheint das Solothurner Schultheissenamt an einheimische Ritterfamilien gegangen zu sein. So ist für das Jahr 1308 Ulrich der Riche, Ritter eines stadtsässigen Adelsgeschlechts, als Schultheiss bezeugt.¹⁰³

Wann genau sich in Solothurn ein Rat konstituiert hat, kann aufgrund der Quellenlage nicht abschliessend beantwortet werden. Auch dass sich der Rat aus dem Bürgerausschuss entwickelte, welcher zusammen mit dem *causidicus* bereits im 12. Jahrhundert das städtische Gericht in Sachen der Niederen Gerichtsbarkeit bildete, wie dies Amiet behauptet,¹⁰⁴ muss mangels Quellen offen bleiben.¹⁰⁵ Urkundlich belegen lässt sich ein Rat unter der Leitung eines *causidicus* seit dem Jahr 1252.¹⁰⁶ Orientiert man sich an anderen Städten des Reiches, ist denkbar, dass sich der Rat in Solothurn aus zwölf Mitgliedern zusammensetzte.¹⁰⁷ Es ist aber auch möglich, dass er zu Beginn keine numerisch festgelegte Zahl von Räten kannte.¹⁰⁸ In Solothurn gab es seit der Entstehung eines Rates wahrscheinlich keine sich abwechselnden Ratskollegien, wie dies für andere Städte nachweisbar ist.¹⁰⁹ Nähere Angaben über den Rat in Solothurn im 13. Jahrhunderts existieren nicht, weder über seine Besetzung, seine Wahlart noch seine Befugnisse. Für Solothurn sind keine «Gründungs-urkunde» und aus dem 13. Jahrhundert auch keine Satzungen überliefert.¹¹⁰

101 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 18.

102 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1, S. 231.

103 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 23. S. 32 ff.; Nähere Informationen zum Geschlecht der Riche: Sigrist: Die Familie Riche.

104 Vgl. Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1, S. 200.

105 Die Behauptung, dass sich der Rat aus dem Bürgerausschuss entwickelt hat, scheint angesichts der Entwicklung in anderen deutschen Städten, wie beispielsweise Bern, zwar gerechtfertigt. Jedoch gibt es für die Stadt Solothurn in den Quellen keine gesicherten Hinweise darauf. Zu Bern: Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 48; Allg. vgl. dazu: Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 220 ff.

106 Vgl. RQ Solothurn. Band 1. Nr. 8. S. 13. In einer Urkunde vom 24. November 1252 bezeugen der Schultheiss, der Rat und die Bürger die Bürgerrechtsaufnahme des Klosters St. Urban.

107 Vgl. Amiet: Territorialpolitik Solothurn, S. 3.

108 Obschon in der Urkunde von 1252 lediglich neun consules namentlich genannt werden, darf die Zahl neun nicht unkritisch «als gewöhnliche Ratszahl» betrachtet werden, wie dies K. E. Schuppli behauptet. Es wäre auch möglich, dass der Rat bei der Beurkundung unvollzählig war. Vgl. Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn, S. 70; Zur Zahl der Räte: Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 343.

109 Vgl. ebd. S. 348 ff.

110 René Aerni: Johann Jakob von Staal und das Solothurner Stadtrecht von 1604 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 437), Zürich 1974, S. 214 f.

Gesichert ist also lediglich, dass die Stadt Solothurn spätestens zu Beginn des Interregnums eine Ratsverfassung kannte, also knapp zwei Jahrzehnte nach Städten wie Bern oder Zürich,¹¹¹ aber doch früher als die meisten Städte im schwäbischen, mittel- und oberrheinischen Raum.¹¹²

3.1.2 Die Reformen im 14. Jahrhundert

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts lag das Recht zur Besetzung des Schultheissenamts noch immer beim König. Am 20. Mai 1313 verpfändete Kaiser Heinrich VII. dieses Recht allerdings an den Grafen Hugo von Buchegg als Dank für seine Verdienste beim Romzug des Königs.¹¹³ Inwieweit der Graf das Amt selbst ausgeübt oder einen Stellvertreter in der Stadt eingesetzt hat, ist aus den Quellen nur lückenhaft zu erschliessen.¹¹⁴ Es scheint jedoch, dass zumindest zeitweise Mitglieder des Solothurner Rates das Amt des Schultheissen innegehabt haben.¹¹⁵ Dies geht aus der bereits genannten Urkunde des Grafen Hugo von Buchegg vom 14. April 1325 hervor.¹¹⁶ Darin verspricht der Graf der Bürgerschaft von Solothurn, nach seinem Tode das Schultheissenwahlrecht an die Stadt zu übergeben. In diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist die schriftliche Zusage des Grafen, dass, wenn er selbst nicht anwesend sei, bis zu seinem Tod nur ein Mitglied des Rates als Schultheiss eingesetzt werden könne. Dieser Passus im Vertrag bestätigte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine bereits bestehende Rechtspraxis. Mehrfach wurden beispielsweise Männer der Familie Dürrach damit betraut. Die Dürrach waren ein in Solothurn ansässiges Bürgergeschlecht, dem der soziale Aufstieg in den ersten Dekaden des 14. Jahrhunderts durch erfolgreiche Konnubien in den regionalen Ritteradel gelang.¹¹⁷

Die Zusage durch Graf Hugo von Buchegg löste das Schultheissenwahlrecht jedoch nicht von den übrigen königlichen Rechten, da der Graf das Wahlrecht nur als Pfand innehatte. Darum versuchte die Stadt sich das Recht

111 Zu Bern: Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 48; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 17. Zu Zürich: Jürg E. Schneider: Von der Zähringerherrschaft zur Reichsstadt und zur Zunftverfassung (1173–1336), in: Frühzeit bis Spätmittelalter, hg. v. Ulrich Ruoff; Niklaus Flüeler (Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1), Zürich 1995, S. 242–268, hier S. 244.

112 Vgl. Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 223.

113 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 25. S. 34. Heinrich VII. schenkte dem Grafen Hugo von Buchegg für seine Dienste 100 Mark Silber und verpfändete ihm und seinen Nachkommen an Stelle der Zahlung das Schultheissenamt zu Solothurn.

114 Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 104f.

115 Ulrich Multa besetzte 1313/1314 als erster Nichtadeliger das Schultheissenamt in Solothurn. Vgl. Sigrist: Die Familie Riche. S. 118f.

116 StASO. Urkundensammlung. Urkunde vom 14. April 1325; Gedruckt bei: RQ Solothurn. Band 1. Nr. 29. S. 42.

117 Sigrist: Familie Dürrach. S. 130–137.

zu sichern, vom König verpfändete Güter und Rechte selbst einzulösen und damit an sich zu binden. Dies gestand Kaiser Ludwig IV. den Solothurnern am 6. Januar 1340 zu.¹¹⁸ Damit war nun das Schultheissenamt de facto an die Stadt übergegangen, auch wenn bis zum Ableben des Grafen Hugo von Buchegg dieser oder sein aus dem Rat erwählter Stellvertreter das Amt ausübte.¹¹⁹

Der sicher seit 1252 existierende Rat tritt im 14. Jahrhundert erstmals als eigenständiges, satzungsgebendes Organ der Stadt auf. Der *Erbbrief* vom 4. Oktober 1333 ist das erste überlieferte Dokument, in welchem sich die Bürger der Stadt Gesetze geben. Darin werden, neben Regelungen zum Erbrecht, Satzungen strafrechtlicher und strafprozessrechtlicher Art erstmals schriftlich fixiert.¹²⁰ Spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint es zu einer grundlegenden Veränderung der Ratszusammensetzung gekommen zu sein. Erstmals im Jahr 1346 wird in den Quellen neben dem ursprünglichen Rat ein zweites Ratsgremium fassbar.¹²¹ Diese beiden Gremien wurden in der Folge in Solothurn als *Junger* und *Alter Rat* bezeichnet.¹²²

Ebenso tauchen die Zünfte in Solothurn erstmals politisch in Erscheinung. Diese dürften sich als Handwerksinnungen in Solothurn spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts entwickelt haben. Spätestens ab der Mitte des 14. Jahrhunderts musste jede Zunft paritätisch im Rat vertreten sein. Die Zünfte selbst besaßen jedoch kein Wahlrecht, sondern dienten lediglich als passive Wahlkörperschaften. Sie wurden zudem als militärische Einteilungseinheit der Mannschaften genutzt.¹²³ Mit welchen Mitteln sich die Zünfte diese Rechte erkämpft haben, bleibt unklar, denn es finden sich in den Quellen keine Hinweise auf einen offenen Konflikt. Die zeitliche Übereinstimmung der erstmaligen Erwähnung eines zweiten Rates mit der faktischen Übergabe des Schultheissenwahlrechts deutet darauf hin, dass zumindest nicht nur der

118 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 36a, S. 60 f.

119 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 257 f.

120 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 31. S. 51 ff.

121 Aus dem Burgrechtsvertrag mit Burckhard Senn vom 19. Juni 1346 geht hervor, dass bei Streitigkeiten «gien-gi der stoz mich old die minen an, daz wir rechtes darumbe von inen begertin, so sol ich einen gemeinen man nehmen in dem alten ratu ze Solotern [...]». Da in dieser Urkunde ein alter Rat genannt wird, ist davon auszugehen, dass es spätestens 1346 neben dem ursprünglichen, «alten» Rat noch ein zweites Ratsgremium gegeben hat. Eine Urkunde vom 19. Januar 1377 nennt dieses Gremium den jungen Rat. Ebd. Nr. 43, S. 83 ff.

122 Schuppli vertritt die These, dass dieser zweite Rat aus einem bereits bestehenden Bürgerausschuss hervorgegangen sei, was jedoch nicht abschliessend bewiesen werden kann. Vgl. Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 132 f.; RQ Solothurn. Band 1. Nr. 81. S. 161 ff.: «...gehorsam sin sibenen ir gswornen rates, des alten und des jungen, wele wir ie darzu ussnemmen, und sol bedenthalp stete sin, waz sich die darumbe by ir eide erkennenk [...]».

123 Infolge des Konflikts der Eidgenossenschaft mit St. Gallen und Appenzell stellte Solothurn ein 600 Mann starkes Heer auf. Im Auszugsrodel ist festgehalten, dass jede Zunft zehn Männer bereitzustellen habe. Daneben wurde von jeder Vogtei eine bestimmte Anzahl von Soldaten eingezogen. Vgl. Denkwürdige Sachen. Band 8, S. 2a–2g.

Druck vonseiten der Zünfte zu dieser grundlegenden Verfassungsänderung führte. Vielmehr scheint es, dass eine Änderung auch aufgrund der vom König in den vorangegangenen Jahrzehnten verliehenen Rechte und Privilegien und der damit einhergehenden «gesteigerten Diversifikation der Tätigkeiten der öffentlichen Hand»¹²⁴ nötig wurde.

Neben dem *Alten Rat* mit seinen 12 Mitgliedern (inklusive des Schultheissen) wurde nun jährlich auch ein *Junger Rat* mit 22 Mitgliedern gewählt. So wurden pro Zunft ein Altrat und zwei Jungräte gewählt. Diese 34 Ratsherren bildeten den ordentlichen Rat der Stadt. Eine Amtszeitbeschränkung kannten weder der Junge noch der Alte Rat. Aus ihrem Kreis wurden auch die wichtigen Stadtämter besetzt.

Spätestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts konstituierte sich, wie in anderen Städten, ein Grosser Rat.¹²⁵ Der Grosse Rat, bestehend aus 66 Mitgliedern, fungierte als Bindeglied zwischen dem Rat und der Gemeinde und wurde darum in den Urkunden zuerst als *burger* bezeichnet. Erstmals erwähnt wird er in einer Urkunde von 1389. Rudolf Sefrid und sein Sohn verkauften die Herrschaften Altreu und Selzach «*in die hende der fromen wissen des schultheissen, des rates und der burger und gemeinde der statt von Solottern*».¹²⁶ Im 15. Jahrhundert wurde der Bürgerausschuss vermehrt auch Grosser Rat genannt, dies in Abgrenzung zum Alten und Jungen Rat, die nun vermehrt zusammengefasst als Kleiner Rat in den Quellen Erwähnung finden.¹²⁷

Gewählt wurden die Grossräte vom Kleinen Rat. Offen bleibt die Frage, ob bereits bei der Schaffung des Grossen Rates das Einberufungsrecht beim Kleinen Rat lag. Sicher seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert durfte der Grosse Rat ohne ausdrückliche Genehmigung des Kleinen Rates nicht zusammentreten, noch durfte die Bürgerschaft selbst «*heimlich samlung [...]halten*»,¹²⁸ wie die Wiederholung des Versammlungsverbots für den Grossen Rat von 1504 bezeugt. Politisch hatte der Grosse Rat nur einen beschränkten Einfluss, da seine Machtbefugnisse durch den Kleinen Rat definiert wurden.

124 Alioth: Gruppen an der Macht S. 117.

125 Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Kapitel 4.1. Rat und Ratsverfassung, S. 342 f.

126 Charles Studer (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604, Bd. 2, Aarau 1987. Nr. 102, S. 203 ff.

127 Meyer: Solothurnische Verfassungszustände. S. 26 ff.; Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1, S. 261; Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 132 ff.

128 StASO: Weissbuch, S. 18.

3.1.3 Das Schultheissenamt im 15. Jahrhundert bis 1536

Wie die Schultheissenwahl nach der Übergabe an die Stadt organisiert und vorgenommen wurde, wird nirgends erwähnt. Mit der Schultheissenwürde wurden weiterhin mehrfach Mitglieder der Familie Dürrach betraut.¹²⁹ Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurden von der Stadt aber auch Mitglieder der stadtsässigen Familien Grans, Riche und von Altreu zu Schultheissen gewählt.¹³⁰ Wie bereits oben erwähnt, wurde der Schultheiss seit 1346 ausschliesslich aus dem Kreis des Alten Rates von der ganzen Gemeinde durch die *mere hand* gewählt. Weitere formale Voraussetzungen, wie etwa ein Mindestalter, scheint es nicht gegeben zu haben, sieht man von den impliziten Voraussetzungen der ausreichenden finanziellen Mittel und der Abkömmlichkeit ab. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam mit Jakob von Wengi im Jahr 1412/13 erstmals seit fast hundert Jahren wieder ein stadtsässiger, nichtadeliger Bürger der Stadt zur Schultheissenwürde. Auf ihn folgte 1414 mit Imer von Spiegelberg erneut ein aus dem Ministerialadel stammendes Geschlecht in diesem Amt.¹³¹ Dessen Sohn, Henmann von Spiegelberg, erlangte das Amt 1421 und blieb während 30 Jahren Schultheiss der Stadt.

Die Aufgaben und Pflichten eines Schultheissen waren vielfältig und sind zum Teil durch den Amtseid schriftlich überliefert. Der zeremonielle Ablauf der Wahlen gebot dem neuen Schultheissen, vor der versammelten Gemeinde den Eid zu schwören.¹³² Im Amtseid sind einerseits allgemeine Bestimmungen enthalten, wie sie auch alle anderen Ratsmitglieder zu schwören hatten, andererseits auch spezifische Anweisungen, die ausschliesslich der Schultheiss zu erfüllen hatte. Der Schultheiss verpflichtete sich, immer im Interesse der Stadt zu handeln, Schaden von ihr abzuwenden und die Freiheiten, Satzungen und alten Rechte der Stadt zu schützen. Weiter schwor der Schultheiss, im Gericht unvoreingenommen und gerecht gegenüber allen Personen zu urteilen und den Ausbürgern der Stadt Schutz und Schirm zu gewähren.

Der Schultheiss war zusammen mit dem Jungen und Alten Rat die führende Gewalt in innen- und aussenpolitischen Angelegenheiten. Er war Vorsteher des Ratsgerichts und übernahm Gesandtschaften bei auswärtigen Geschäften. 1516 wurde vom Rat jedoch beschlossen, dass der Schultheiss nicht weiter

129 Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 53 ff.; Sigrist: Familie Dürrach. S. 140.

130 Hans Sigrist: Die Grans von Solothurn, in: JbSolG 27. Bd. 1954, S. 107–136, hier S. 133 f.; Sigrist: Die Familie Riche. S. 118–120.

131 Ludwig Rochus Schmidlin: Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten. Das Mittelalter mit notwendiger Berücksichtigung der Neuzeit. Nach den urkundlichen Quellen dargestellt, Solothurn 1895, S. 58.

132 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Eidessammlung.

zu Gesandtschaften delegiert werden dürfe, sondern «*so sol er deheimen des ratts und sigells wartten, es wäre denn in besündern sachen der statt*».¹³³ Dieser Beschluss galt aber weniger dem Amt an sich, sondern dem damaligen Amtsinhaber Daniel Babenberg persönlich. Babenberg hatte nach der Schlacht von Marignano heimlich Friedensverhandlungen mit dem französischen König aufgenommen und damit den Unmut der ganzen Eidgenossenschaft auf sich gezogen.¹³⁴ Als Folge davon wurde von der Tagsatzung ein Haftbefehl gegen Babenberg erlassen, sodass er auf französisches Gebiet flüchten musste. Im Januar 1516 wurde er von der Tagsatzung begnadigt¹³⁵ und kehrte nach Solothurn zurück, blieb aber von der Tagsatzung ausgeschlossen,¹³⁶ was der Kleine Rat mit dieser Satzung bestätigte. Infolge verschiedener Gerichtsprozesse floh Babenberg im Frühjahr 1517 endgültig von Solothurn nach Frankreich, wodurch der Beschluss seine Bedeutung verlor. Peter Hebolt, 1517 als Babenbergs Nachfolger zum Schultheissen gewählt, taucht in den Seckelmeisterrechnungen wieder regelmässig als Rittgeldempfänger und damit als Diplomat auf.¹³⁷

Als höchstes politisches Amt der Stadt war das Schultheissenamt mit dem grössten Sozialprestige verbunden. Nur den mit dem nötigen Sozialkapital ausgestatteten Männern wurde dieses Amt übertragen. Vor allem die diplomatischen Reisen erforderten vom Amtsinhaber zudem grösstes politisches Feingefühl, einen gewissen Bildungsgrad sowie Erziehung und allem voran Fremdsprachenkenntnisse.¹³⁸

Dass das Lesen und Schreiben jedoch zumindest bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht unabdingbare Voraussetzung war, zeigt das Beispiel des Schultheissen Conrat Vogt. Im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit um das Erbe seiner verstorbenen ersten Ehefrau protokollierte der Stadtschreiber am Gericht: «*Darzu hat min herr schultheiss geantwort Er könn weder schriben noch lesen[...]*»¹³⁹ Dies ist insofern bemerkenswert, als Conrat Vogt vor seiner Wahl zum Schultheissen 1470 bereits einige Jahre das Amt des Seckelmeisters bekleidet hatte, mehrere Jahre als Vogt in Buchegg tätig gewesen und 1462 zum Venner gewählt worden war. Während seiner gut 20-jährigen Amtszeit als Schultheiss übernahm Conrat Vogt zudem unzählige Gesandtschaften. Vor allem nach den Burgunderkriegen spielte er eine zent-

¹³³ RQ Solothurn. Band 2. Nr. 93, S. 141.

¹³⁴ Nähere Ausführungen zum politischen Werdegang von Daniel Babenberg im Kapitel 5.2.2.

¹³⁵ Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520 (Der amtlichen Abschiedsammlung, Bd. 3, Abt. 2.), Luzern 1869. Nr. 638, S. 949–952.

¹³⁶ Ebd. Nr. 679, S. 1004; Nr. 692, S. 1034.

¹³⁷ StASO: Seckelmeisterrechnung 1518. S. 83–87.

¹³⁸ Vgl. dazu. Zahnd: Bildungsverhältnisse. S. 112–142.

¹³⁹ StASO: Ratsmanual, 1490, S. 150.

Name	Von	Bis	Name	Von	Bis
Fröwi Burkart	1453	1454	Hagen Henmann	1496	1497
Biso Ulrich	1455	1456	Conrad Niklaus	1498	1499
vom Stein Hartmann	1457	1458	Babenberg Daniel	1500	1501
von Wengi Niklaus	1459	1460	Conrad Niklaus	1502	1503
Biso Ulrich	1461	1462	Biso Urs	1504	1505
von Wengi Niklaus	1463	1464	Conrad Niklaus	1506	1507
Biso Ulrich	1465	1466	Biso Urs	1508	1509
von Wengi Niklaus	1467		Conrad Niklaus	1510	1511
Biso Ulrich	1468	1469	Babenberg Daniel	1512	1513
Vogt Conrat	1470	1471	Conrad Niklaus	1514	1515
Biso Ulrich	1472	1473	Babenberg Daniel	1516	
Vogt Conrat	1474	1475	Hebolt Peter	1517	1518
Biso Ulrich	1476	1477	Conrad Niklaus	1519	
Hagen Henmann	1478	1479	Stölli Hans (II)	1520	1521
Biso Ulrich	1480	1482	Hebolt Peter	1522	1523
Vogt Conrat	1483	1484	Stölli Hans (II)	1524	1525
Biso Ulrich	1485		Hebolt Peter	1526	1527
Vogt Conrat	1486	1487	Stölli Hans (II)	1528	1529
Hagen Henmann	1488	1489	Hebolt Peter	1530	1531
Vogt Conrat	1490	1491	von Wengi Niklaus	1532	1533
Hagen Henmann	1492	1493	Hugi Urs	1534	1535
Conrad Niklaus	1494	1495	von Wengi Niklaus	1536	

Tabelle 1: Die Schultheissen von 1453–1536

rale Rolle bei den Beitrittsverhandlungen Solothurns zur Eidgenossenschaft. Sein Ansehen innerhalb der Eigenossenschaft war so gross, dass Conrat Vogt bei innereidgenössischen Auseinandersetzungen als Schiedsmann beigezogen wurde.¹⁴⁰ Conrat Vogts Analphabetismus dürfte aber wohl eine Ausnahme dargestellt haben.

Eine Amtszeitbeschränkung gab es für das Schultheissenamt bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht.¹⁴¹ Je nach Gunst der Bürgerschaft und politischer Konstellation konnte ein Schultheiss jahrzehntelang sein Amt ausüben. Erst 1451 wurde eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Niklaus von Wengi

¹⁴⁰ Sigrist: Solothurner Biographien, S. 42–57; Schmid: Staat und Volk, S. 49 f.

¹⁴¹ Zu den Amtszeiten der Solothurner Schultheissen seit Hugo von Buchegg: Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 337–381.

war der erste Schultheiss, der für eine auf zwei Jahre beschränkte Amtsperiode gewählt wurde.¹⁴² Geplant war dabei wohl, dass eine Person nur einmal zum Schultheissen gewählt werden sollte. Die geringe Einwohnerzahl der Stadt und damit der Mangel an in Frage kommenden Personen machte jedoch abermals Neuregelungen der Schultheissenwahl notwendig, sodass sich ab 1459 jeweils zwei oder drei Personen turnusmässig abwechselten. Dies ermöglichte es Niklaus von Wengi 1459, nach achtjährigem Unterbruch, ein zweites Mal zum Schultheissen gewählt zu werden. Der Zweijahresrhythmus wurde beibehalten, jedoch konnte nun ein Altschultheiss nach einer Karenzzeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.¹⁴³ Diese Regelung blieb bis 1644 in Kraft.¹⁴⁴

3.1.4 Der Kleine Rat im 15. Jahrhundert bis 1536

Der Kleine Rat der Stadt Solothurn war einerseits das politische Führungsgremium mit legislativer, exekutiver und judikativer Entscheidungsgewalt und andererseits oberste Verwaltungsbehörde. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass der Grosse Rat nur mit seiner Zustimmung zusammentreten durfte.¹⁴⁵ Darüber hinaus mussten die verschiedenen städtischen Amtmänner ebenso wie die Landvögte, die die Interessen der Stadt auf der Landschaft vertraten, vor dem Kleinen Rat – oder einem Ausschuss davon – die Jahresrechnung vorlegen.

Die Sitzungen des Kleinen Rates fanden spätestens ab 1369 im «alten» Rathaus statt. Das «alte» Rathaus an der Hauptgasse wird 1369 erstmals urkundlich erwähnt.¹⁴⁶ Vermutlich infolge Platzmangels wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Neubau nötig, der südlich der Barfüsserkirche ab 1476 in Angriff genommen wurde. Das dort bereits bestehende Gebäude wurde innen und aussen vollständig umgestaltet und konnte 1483 bezogen werden.¹⁴⁷ Der Kleine Rat tagte zweimal in der Woche, jeweils montags und freitags.¹⁴⁸ Entschädigungen für die Tätigkeiten der Kleinratsmitglieder

142 Eine ähnliche Satzung wurde in Bern bereits 1438 erlassen, aber erst 1446 umgesetzt. Vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 24 f.

143 Knapp 15 Jahre früher kam es auch in Bern zu einer Veränderung der Schultheissenwahl. 1438 wurde eine Satzung erneuert, wonach kein Schultheiss länger als ein Jahr im Amt sein durfte und erst nach drei Jahren wiedergewählt werden konnte. Vgl. ebd. S. 24 f.

144 1644 wurde im Zuge der Erneuerung des Praktikiermandates für den Schultheissen eine einjährige Amtszeit eingeführt. Vgl. Meyer: Solothurnische Verfassungszustände, S. 357.

145 RQ Solothurn. Band 2. Nr. 47. S. 113.

146 StASO: Urkundensammlung Bürgerarchiv (Depositum), Sign. Stadt Nr. 49. vom 16. März 1369.

147 Blank, Stefan / Hochstrasser, Markus: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Die Stadt Solothurn II. Profanbauten. S. 115 f.

148 «dann uff dem menntag und dem fryttag, so rats tag sind, [...]»: RQ Solothurn. Band 2, Nr. 33, S. 87 f.; «dem gebotten wurd, uff dem mentag unnd frytag nitt im ratt ist, [...]» Ebd. Nr. 75. S. 129.

wurden 1505 erstmals schriftlich fixiert.¹⁴⁹ Die Teilnahme an den Ratssitzungen war obligatorisch, doch scheint es, dass sich die Ratsherren nicht immer daran gehalten haben. Darum wurden in Satzungen mehrfach Bussen festgelegt, die dem Schultheissen zu entrichten waren, damit die Ratsmitglieder auch fleissig an den Ratssitzungen teilnahmen.¹⁵⁰ Ebenso hielten sich die Ratsmitglieder oftmals nicht an ihre Geheimhaltungspflicht, sodass die Räte mehrfach darauf ermahnt werden mussten.¹⁵¹

Statistische Aussagen zur Amtsdauer der Kleinräte zu generieren, ist für Solothurn mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Für die Zeit vor 1501 sind keine seriell geführten Ratswahlverzeichnisse überliefert. Daher mussten für den Zeitraum von 1454 bis 1500 die Kleinratsmitglieder mithilfe der verschiedenen Amtsbuchserien und Urkunden aus dem 15. Jahrhundert eruiert werden. Die Auswertung des so gewonnenen Materials ergibt über weite Strecken ein dichtes Bild zur Besetzung des Kleinen Rats, bleibt aber in manchen Fällen auch lückenhaft.¹⁵²

Besetzung und Amtsdauer

Die erstmalige Aufnahme in den Kleinen Rat erfolgte fast ausnahmslos über die Wahl zum Jungrat.¹⁵³ Damit war die Möglichkeit verbunden, dem Kleinen Rat vorbehaltene wichtige städtische Ämter zu übernehmen. Für den gewählten Untersuchungszeitraum von 1454 bis 1536 können insgesamt 227 Solothurner Bürger namentlich ausfindig gemacht werden, die mindestens ein Jahr im Kleinen Rat vertreten waren. Die genannten Ratsmitglieder lassen sich dabei ungefähr 154 Familien zuordnen.¹⁵⁴ Die grosse Mehrheit der Familien stellte im Untersuchungszeitraum lediglich einen Kleinrat; es finden sich nur gerade 44 Familien, die mit zwei oder mehr Personen im Kleinen Rat vertreten waren. Gar nur sieben Geschlechter sind im untersuchten Zeitraum

149 Die Formulierung, «das hinfür dehein irrung mer im ratthus sol uffgeschlagen werden», lässt vermuten, dass es schon vor 1505 eine Ratsbesoldung gab, auch wenn die Quellen darüber schweigen. Ebd. Nr. 50, S. 115 f.: «Alter und Junger Rat gemeinlich und einhelllich zuhaltten angesächen, das hinfür dehein irrung mer im ratthus sol uffgeschlagen werden, unnd sollend min herren hinfür – jettlichen miner herren der räten geben 6 lb. – unnd jettlichem weybel 4 lb. – unnd wenn min herren ratt habend, wollicher dann nitt hie in der rattstuben ist, so man zu den barfüssen klingt, dem sol ein plaphart abgezogen werden on alle für wort unnd widerred; – item jettlichem rütter unnd louffer 2 lb.»

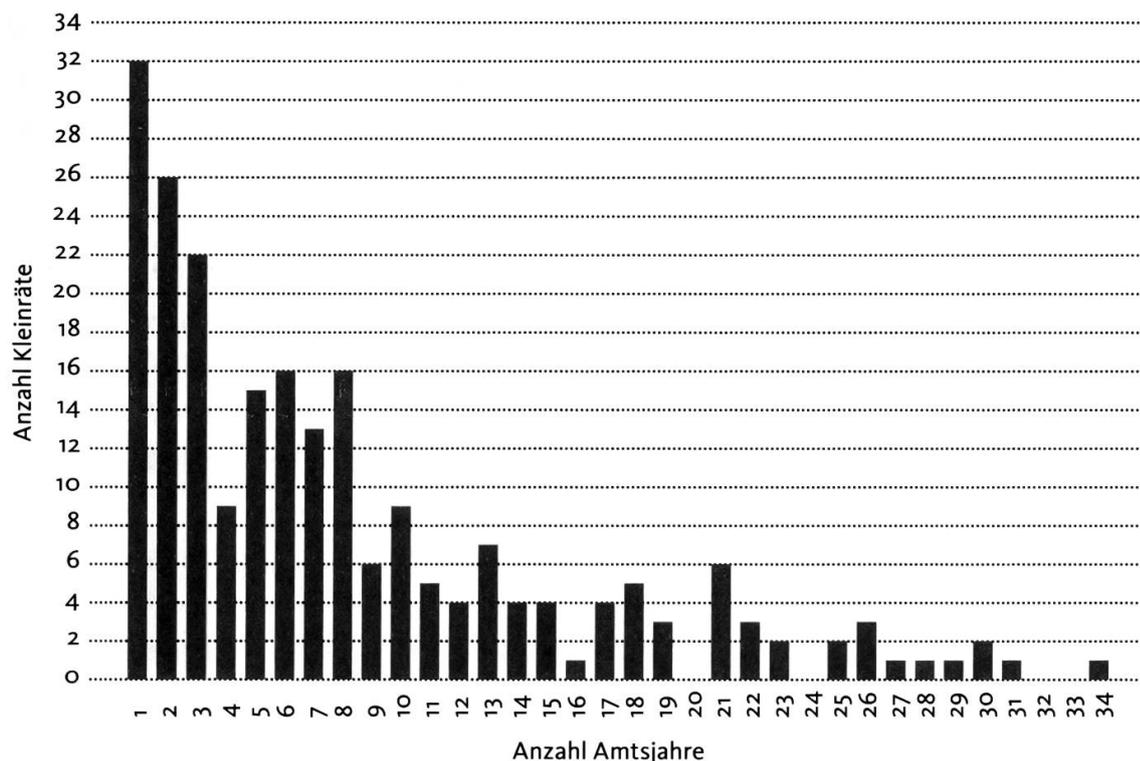
150 «weler[...] uf den Mentag unnd Frytag nitt im ratt ist, der sel angends unnd an alle gnad ein plaphartt geben.» StASO: Mandatenbuch 1491–1648, S. 50.

151 Ebd. S. 59.

152 Mehrere Brände im 15. Jahrhundert führten zu Verlusten verschiedener Amtsbücher und sonstiger Quellen. Vgl. dazu Bannwart: Urkundenwesen, S. 2.

153 Als einziger bekannter Fall wurde Johann Seriant 1518 erstmalig zum Altrat gewählt, ohne vorher jemals als Jungrat im Kleinen Rat gesessen zu haben.

154 Die genaue Anzahl der Familien lässt sich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ermitteln, da nicht bei allen Ratsmitgliedern nachgewiesen werden kann, zu welcher Familie sie gehören.



Grafik 1: Amtsjahre der Kleinratsmitglieder

durchgehend im Rat nachweisbar: die Familien Biso, Conrad, Hugli, Küffer, Lerower, Ochsenbein und Stölli. Insgesamt zeigt sich damit, dass in Solothurn ein relativ grosser Familienkreis regimentsfähig war. Die Tatsache, dass relativ häufig neue Familien in den Kleinen Rat eintraten, macht darüber hinaus deutlich, dass sich zumindest bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts noch kaum Abschliessungstendenzen feststellen lassen – und zwar sowohl für die politischen Gremien als auch für die städtische Gesellschaft per se. Das spätmittelalterliche Solothurn hatte keine abgeschlossene Schicht von «ratsfähigen» Familien, wie dies etwa für Nürnberg charakteristisch ist.¹⁵⁵

Durch die Auswertung der gewonnenen Daten lässt sich belegen, dass die Amtszeiten der Kleinräte sehr stark variierten. Wie aus der Grafik 1 ersichtlich ist, sind 80 Männer – gut ein Drittel aller Kleinräte – nur ein bis drei Jahre im Kleinrat nachweisbar. 84 Kleinräte waren vier bis zehn Jahre im Rat vertre-

155 Rudolf Endres: Verfassung und Verfassungswirklichkeit in Nürnberg im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, hg. v. Wilfried Ehbrecht (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 34), Köln 1994, S. 207–220.; Peter Fleischmann: Professionalisierung oder Ausschluss von Führungseliten in der Reichsstadt Nürnberg?, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Günther Schulz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002, S. 50–71.; ders.: Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Nürnberg 2008, S. 222–259; Groebner: Ratsinteressen, S. 279–287.

ten. Immerhin gut 27 Prozent der Kleinräte waren demzufolge mehr als zehn Jahre im Jungen oder Alten Rat der Stadt, vier Personen erreichten gar 30 oder mehr Amtsjahre. Es überrascht deshalb nicht, dass die für den untersuchten Zeitraum errechnete durchschnittliche Ratszugehörigkeit lediglich 6,5 Jahre beträgt. Die effektive Ratszugehörigkeit wird jedoch etwas höher gewesen sein, denn aufgrund fehlender Überlieferung lässt sich die Ratszugehörigkeit vor 1454 nicht ermitteln. Zudem konnten aufgrund von Lücken in den städtischen Amtsbüchern die Kleinratsmitglieder nicht vollständig erfasst werden. Trotz allen Unsicherheiten kann jedoch gesagt werden, dass nur eine kleine Minderheit der Männer nach ihrer erstmaligen Wahl ununterbrochen bis zum Tod Mitglied des Kleinen Rates blieb.¹⁵⁶

Viele Kleinräte waren also nur wenige Jahre im Amt. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Für einen Grossteil der Kleinräte dürfte wohl die Abkömmlichkeit ein wesentliches Hindernis für ein längerfristiges Engagement dargestellt haben. Aus finanziellen Gründen war die zeitliche Arbeitsbelastung für eine Mehrheit der Kleinräte nur wenige Jahre zu tragen. Die Übernahme von Vogteien durch einzelne Mitglieder des Kleinen Rates führte ebenfalls dazu, dass Ratssitze häufig neu vergeben werden mussten.¹⁵⁷ Nicht minder wichtig, wenn auch aus den Quellen nur schwer zu lesen, dürfte die Abwahl infolge sich verändernder politischer Konstellationen gewesen sein. Vor allem die gescheiterte Reformation führte zu einer dramatischen Umschichtung innerhalb des Kleinen Rates. Es muss hier allerdings noch einmal klar darauf hingewiesen werden, dass auch die allermeisten Kleinräte, welche überdurchschnittlich lange Amtszeiten vorweisen können, zwischenzeitlich aus dem Amt ausgeschieden sind. Dies geschah in der Regel zugunsten der Übernahme einer äusseren Vogtei, welche den Amtsinhaber dazu zwang, seinen Ratssitz vorübergehend aufzugeben.

Ratsgeschlechter über Generationen: Ochsenbein, Biso und Hugli

Von wenigen Ausnahmen abgesehen können für die überwiegende Mehrheit der Familien keine kontinuierlichen Ratsmitgliedschaften im Untersuchungszeitraum nachgewiesen werden. Die folgenden drei Beispiele illustrieren demnach nicht den Normalfall, sondern die wenigen Spezialfälle.

¹⁵⁶ Zum gleichen Schluss kommt Peter Eitel für die oberschwäbischen Reichsstädte. Vgl. Peter Eitel: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 8), Stuttgart 1970, S. 80 f.

¹⁵⁷ Vgl. dazu das Kapitel 4 Die Solothurner Vogteien.

Die Familie Ochsenbein war über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg im Kleinen Rat vertreten. Hans (II) Ochsenbein, sein Sohn Niklaus und dessen Sohn Hans (III) waren nicht nur Mitglieder des Kleinen Rates, sondern übernahmen dabei auch verschiedene wichtige Ämter. Hans (II) Ochsenbein war überhaupt der erste Vertreter der Familie im solothurnischen Rat.¹⁵⁸ Als Zunftmeister der Webernzunft sass er ab 1459 im Kleinen Rat und übernahm in den folgenden Jahren beispielsweise das Unzuchteramt (s. 3.3.5), das Vogtamt zu Balm und Kriegstetten und schliesslich 1485 das Seckelmeisteramt.¹⁵⁹ Sein Sohn Niklaus Ochsenbein übernahm beim Tode seines Vaters dessen Jungratsstelle und konnte an die erfolgreiche politische Karriere seines Vaters anknüpfen. Zuerst Unzuchter der Stadt, kämpfte er unter dem Kommando des Schultheissen Niklaus Conrad als Leutnant im Schwabenkrieg 1499.¹⁶⁰ Danach wurde ihm für drei Jahre die Verwaltung der Vogtei Gösigen übertragen. 1504 kam er nach Solothurn zurück und wurde zum Gemeinmann gewählt. Daneben versah er für zwei Jahre das Vogtamt zu Kriegstetten und war als Fleischschauer tätig. 1506 schliesslich wurde er zum Seckelmeister der Stadt gewählt und übte dieses Amt von 1506 bis 1513 aus. Infolge der Pensionenunruhen 1513 aus dem Rat ausgeschlossen,¹⁶¹ kehrte er bereits 1514 als Gemeinmann wieder in den Rat zurück und übernahm ab 1520 bis zu seinem Tod das Venner- und Seckelmeisteramt. Auch Niklaus' Sohn, Hans (III) Ochsenbein, profitierte von der Stellung seines Vaters und wurde 1522, während sein Vater als Venner und Seckelmeister im Kleinen Rat sass, zum Grossrat gewählt.¹⁶² Nach dem Tod seines Vaters stieg auch er, zuerst als Jungrat, wenig später als Altrat, in den Kreis des Kleinen Rates auf und übernahm schliesslich 1534 das Amt des Seckelmeisters.¹⁶³

Wie die Familie Ochsenbein, so war auch die Familie Basis im Untersuchungszeitraum mit drei Generationen im Kleinen Rat vertreten. Ulrich Basis war der erste seines Geschlechts, der in Solothurn politisch in Erscheinung trat. Er wurde 1443 in den Kleinen Rat aufgenommen, 1455 erstmals zum Schultheissen gewählt und bekleidete dieses Amt über dreissig Jahre lang bis zu seinem Tod 1485.¹⁶⁴ Ebenso wurde seinem Sohn Urs Basis, 1490 in den Jungen

¹⁵⁸ Sigrist: Ochsenbein. S. 199.

¹⁵⁹ StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1485.

¹⁶⁰ Eugen Tatarinoff: Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach. 22. Juli 1499, Solothurn 1899, S. 151.

¹⁶¹ Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 243.

¹⁶² StASO: Ämterbesetzungsbuch, Band I. 1522.

¹⁶³ Ebd. Band II. 1534.

¹⁶⁴ Sigrist: Solothurner Biographien, S. 24–26.

Rat aufgenommen, 1504 erstmals das Schultheissenamt übertragen.¹⁶⁵ Die drei Söhne von Urs Basiso wurden in den ersten beiden Dekaden des 16. Jahrhunderts hintereinander in den Kleinen Rat aufgenommen. Anton Basiso war von 1515–1517 im Jungen Rat.¹⁶⁶ Nach Antons frühem Tod wurde sein Bruder Wolfgang 1518–1519 und nach dessen Ausscheiden Christoph von 1525 bis 1530 zum Jungrat gewählt.¹⁶⁷

Während die Ratswürde in den Familien Ochsenbein und Basiso ausschliesslich jeweils vom Vater auf den Sohn überging, war die Familie Hugi seit den 1470er-Jahren ausnahmslos mit mehreren Familienmitgliedern im Kleinen Rat vertreten.¹⁶⁸ Hans (I) Hugi wurde 1472 als erster der Familie in den Kleinen Rat aufgenommen. 1477 kam sein Vetter Benedikt d. Ä. hinzu.¹⁶⁹ Ab 1494 und der Wahl Niklaus Hugis, des Bruders Hans (I) Hugis, stellte die Familie drei Kleinratsmitglieder. Auch ihre Söhne traten in den Dienst der Stadt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren insgesamt vier Mitglieder der Familie im Kleinen Rat vertreten. Benedikt d. J. und Urs Hugi, der spätere Schultheiss, traten die Nachfolge ihres Vaters Hans (I) an. Niklaus' Sohn, Hans (II) Hugi, wurde 1526, fünf Jahre nach seinem Ratseintritt, zum Seckelmeister gewählt. Jacob Hugi schliesslich übernahm von seinem Vater Benedikt Hugi d. Ä. 1517 die Kleinratswürde.

3.2 Die Wahlen

Welche formalen Voraussetzungen für eine Kleinratsmitgliedschaft notwendig waren, lässt sich aus den Quellen nicht ermitteln. Auch in den überlieferten Amtseiden von 1501 werden diesbezüglich keine Vorgaben genannt.¹⁷⁰ Unabdingbar für das passive und aktive Wahlrecht waren jedoch, wie überall, der Besitz des städtischen Bürgerrechts¹⁷¹ und männliches Geschlecht.¹⁷² Neben diesen formalen Voraussetzungen dürfte die tatsächliche Hürde für

165 StASO: Ämterbesetzungsbuch, Band I. 1504.

166 Ebd. 1515–1517.

167 Vgl. diverse Jahre in: StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I.

168 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 12 f.

169 Das genaue Verwandtschaftsverhältnis der beiden ist unklar. In den Quellen werden Hans und Benedikt als Vettern genannt. Der Begriff wird im Spätmittelalter jedoch meist unspezifisch benutzt, sodass der Grad der Verwandtschaft daraus nicht zu erschliessen ist.

170 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I und Band II.

171 Das städtische Burgrecht erhielt, wer mindestens 14 Jahre alt war und den Burgereid geleistet hatte: StASO: Kopienbuch der Stadt Solothurn, 1455–1469. S. 343.

172 Allgemein zum Thema der Wählbarkeit vgl. Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 350–361; Max Schultheiss: Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Zürich 2006, S. 77. In Bern war gemäss dem Eid, den die Kleinräte jedes Jahr bei der Wahl zu schwören hatten, jeder Kleinrat verpflichtet «ein pfert in der statt dienst zu hann»; vgl. dazu Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 28 f.

den Eintritt in den Rat allerdings sehr hoch gewesen sein. Die Ratsmitgliedschaft bedeutete für den Amtsinhaber eine nicht zu unterschätzende zeitliche Belastung, was einen gewissen persönlichen Reichtum voraussetzte. Diese «Abkömmlichkeit»¹⁷³ war in Solothurn wichtig, da die Stadt, im Gegensatz zu anderen Städten, keine sich abwechselnden mehrschichtigen Ratsgremien kannte.¹⁷⁴ Jedes Ratsmitglied musste während des ganzen Jahres an den Ratsitzungen teilnehmen.

3.2.1 Die Ratswahlen vor 1488

Erste gesicherte Hinweise zu den Ratswahlen lassen sich aus der Urkunde des Grafen Hugo von Buchegg vom 14. April 1325 entnehmen. Darin verpflichtet sich die Stadt Solothurn, den Grafen in seinen Rechten nicht zu beschneiden, nachdem er die Stadt als Erbin des Schultheissenamtes eingesetzt hat. *«das wir in [Graf Hugo von Buchegg], die wile er lebt, an dem schulhessentum von Solotern,[...] des er uns ze rechten erben gesetzt und gemachet hat, niemer gerirren noch besweren sullent in dehein weg, duch also bescheidenlich, das er uns alle jar mit munde oder mit sinem briefe einen schulthessen geben sol, der unsers rates si ze sant Johanses mis ze sunicht oder darnach inrunt zwein manode ane alle geverde[...]»*¹⁷⁵

Demnach, so wird aus der Urkunde ersichtlich, wurde der Schultheiss jährlich aus dem Rat der Stadt gewählt, und zwar am Sankt-Johannis-Tag (24. Juni). Da die Wahlen des Schultheissen zusammen mit der Wahl des Kleinen Rates bis in die Neuzeit jeweils an diesem Tag stattfanden, darf vermutet werden, dass es in Solothurn spätestens seit der dritten Dekade des 14. Jahrhunderts jeweils am 24. Juni eine jährliche Ratswahl gegeben hat.¹⁷⁶ Über den Ablauf der Wahlen erfahren wir aus der Urkunde jedoch nichts. Auch sind keine Satzungen aus jener Zeit überliefert, worin einzelne Aspekte der Wahlen vom Rat schriftlich fixiert worden wären.

Die erste schriftliche Verurkundung einer Ratswahlordnung und der Ämterbesetzung geht auf das Jahr 1488 zurück und dürfte wohl in ihren Grundzügen spätestens seit der Übergabe des Schultheissenamtes an die Stadt zur Anwendung gekommen sein. Die schriftliche Fixierung einer Ratswahlordnung ist jedoch kein Alleinstellungsmerkmal von Solothurn, sondern muss

173 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972; Gerhard Dilcher: *Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik*, in: *Historische Zeitschrift*, H. 267, 1998, S. 91–125; Isenmann: *Die deutsche Stadt im Mittelalter*. S. 278, S. 344 f.

174 Ebd. S. 348–350.

175 StASO. *Urkundensammlung*. Urkunde vom 14. April 1325.

176 Zu den Wahlterminen in anderen Städten vgl. Isenmann: *Die deutsche Stadt im Mittelalter*. S. 342 ff.

vielmehr im Kontext der zunehmenden Professionalisierung der städtischen Verwaltung im 15. Jahrhundert¹⁷⁷ und damit einhergehend «als Zeichen der Verfestigung der städtischen Führungsgruppe zu einer Obrigkeit» gesehen werden, wie Regula Schmid für Bern zeigen konnte.¹⁷⁸ Im Zusammenhang mit einer geplanten Revision der Ratswahl wurde der Stadtschreiber Hans vom Stall von den Räten beauftragt, die «*artikel und ordnung*» der Ratswahlen und Ämterbesetzungen, wie es «*von aller har gewonlich gewesen und geprucht ist [...]*»,¹⁷⁹ aufzuschreiben. Diese Niederschrift gibt uns einen ungewöhnlich tiefen und detaillierten Einblick in den Ablauf der Ratswahlen der Stadt Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die Wahlhandlungen dauerten insgesamt drei Tage. Vor dem Wahlakt feierte die *ganze Gemeinde* bei den Franziskanern eine Messe. Danach traten die wahlberechtigten Bürger im Baumgarten der Franziskaner, nördlich neben dem neuen Rathaus gelegen, zusammen. Vor versammelter Gemeinde gab als erstes der amtierende Schultheiss sein Amt auf mit dem Begehren, einen anderen Schultheissen zu erwählen, sofern seine zweijährige Amtszeit, die 1451 eingeführt wurde, vorüber war. Daraufhin stellte der Gemeinmann¹⁸⁰ sein Amt ebenfalls zur Verfügung und verliess zusammen mit dem abtretenden Schultheissen und den elf Alträten den Baumgarten. Anschliessend traten die 22 Jungräte in einem von der Gemeinde abgesonderten Bereich im Baumgarten vor den Stadtschreiber. Dieser erinnerte die Jungräte daran, dass «*by iren eiden und handtgebenen truw, die allten räte nach nutz und eren der statt ze erwellen mit me worten, und ze verswigen, was da geraten und geredt wirt*». ¹⁸¹ Nähere Angaben über den Ablauf dieser geheimen Verhandlungen sind nicht bekannt. Schliesslich wählten die Jungräte unter der Führung des Stadtschreibers aus dem Kreis der bisherigen Jung- und Alträte die elf neuen Alträte, von jeder Zunft einen Mann. Dabei handelte es sich juristisch gesehen jedoch nicht um eine Wahl, sondern lediglich um einen Wahlvorschlag. Denn nach dieser geheimen (Vor-)Wahl durch die Jungräte wurden die elf auserwählten Alträte einzeln durch den Stadtschreiber der ganzen Gemeinde vorgeschlagen. Dieser las die Namen der betreffenden Personen nach Zünften geordnet der ganzen Gemeinde vor, und «*wird es dann das mer umb den, so*

177 Vgl. Simon Teuscher: *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus Historische Studien, Bd. 44), Frankfurt am Main 2007, hier bes. S. 24 ff.

178 Vgl. Regula Schmid: *Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, Jg. 58, 1996, S. 233–270.

179 StASO: *Denkwürdige Sachen*, Band 7. S. 171.

180 Zum Amt des Gemeinmannes siehe Kapitel 3.3.4.

181 StASO: *Denkwürdige Sachen*. Band 7. S. 171.

von den jungen räten erwellt und gelesen ist, so bestat es deby».¹⁸² Somit lag das endgültige Recht zur Wahl der Alträge bei der Gemeinde. Sie konnte einen Altrat mit der mehren Hand – also in einer offenen Wahl durch Erheben der Hand – annehmen, aber auch einzelne Alträge ablehnen, denn «ob es aber mit der gemeind nit daz mer worden wäre, so habent die jungen räte einen andern allten rat erwellt und den an die gemeind gepracht [...]».¹⁸³ In diesem Fall musste also der Junge Rat einen neuen Vorschlag machen. Waren die elf neuen Alträge gewählt, wurde in gleicher Manier der Gemeinmann von der Gemeinde ernannt. Nach der Wahl traten die gewählten Alträge und der Gemeinmann wieder in den Baumgarten und vor versammelter Gemeinde wurde ihnen durch den Stadtschreiber der Eid vorgelesen, den sie anschliessend zu schwören hatten.¹⁸⁴

Bei der Wahl zum Schultheissen schreibt Hans vom Stall: «so hat ein stadtschreiber heissen den schultheissen, daz jar schultheis gewesen ist, und die allten schultheissen und me nach gestallt der sach, ob es not wirt, us dem boumgarten tretten, [...]».¹⁸⁵ Zur Wahl standen also sicher immer der amtierende Schultheiss (sofern er erst ein Jahr im Amt war) und die Altschultheissen. Zusätzlich konnten die Räte weitere Kandidaten als Schultheissen zur Wahl aufstellen, die jedoch alle Mitglied des Alten Rats sein mussten, wie dies schon die Urkunde von 1325 beschreibt. Diese zusätzlichen Kandidaten mussten bereits vor dem eigentlichen Wahlakt festgestanden haben (sonst hätten sie ja den Baumgarten nicht vorgängig verlassen können). Es war also notwendig, dass die Kleinräte entweder bereits vor dem Wahltag allfällige weitere Kandidaten nominierten oder dass sich ein Kandidat am Wahltag selbst zur Wahl stellte und dann zusammen mit dem amtierenden Schultheissen und den Altschultheissen den Baumgarten verliess.

Nachdem die Kandidaten den Baumgarten verlassen hatten, fragte der Stadtschreiber «von einem je dem elltisten bys uff den lesten allt und jung rat und die gantzen gmeind [...] umb einen schultheissen».¹⁸⁶ Derjenige, der das Mehr der Gemeinde erhalten hatte, musste abschliessend den vorgelesenen Eid schwören. Nachdem der Schultheiss vereidigt worden war, gaben die drei Weibel ihr «Amt und Stab» zuhanden des neuen Schultheissen auf. Die Alt- und Jungräte sowie die ganze Gemeinde wählten daraufhin die neuen Weibel

¹⁸² Ebd. S. 171 f.

¹⁸³ Ebd. S. 171a.

¹⁸⁴ «dem gelesen eid nachzegend und den ze hallten und ze schwören.» StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7. S. 171a.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Ebd.

für das kommende Jahr. Der Stadtschreiber las ihnen den Eid vor, worauf die Gewählten vor dem Schultheissen ihre Treue schworen. Abgeschlossen wurde der erste Wahltag mit einem gemeinsamen Mahl.¹⁸⁷

Am zweiten Tag der Wahlen kamen die Alträte im Baumgarten zusammen und wählten die 22 Jungräte, von jeder Zunft zwei Männer. Am Sankt Johannis- und Sankt Paulus-Tag, dem dritten Wahltag, traten der Schultheiss, die Alt- und Jungräte wieder zusammen, diesmal jedoch ohne die Gemeinde. Die Namen der gewählten Jungräte wurden vorgelesen und anschliessend schworen sie den Eid.¹⁸⁸ In gleicher Weise wurden auch die 66 Grossräte vom Alten Rat gewählt.¹⁸⁹ Wie beim Jungen und Alten Rat wurden die Grossräte paritätisch nach der Zunftsugehörigkeit ernannt, pro Zunft sechs Männer. Abschliessend besetzte man die städtischen Ämter. Über den konkreten Ablauf dieser Ämterbesetzungen im 15. Jahrhundert ist nichts bekannt. Weder die Wahl des Venners,¹⁹⁰ des Seckelmeisters¹⁹¹ noch jene anderer wichtiger Stadtämter werden in Satzungen oder 1488 von Hans vom Stall näher beschrieben.¹⁹²

3.2.2 Die gescheiterte Ratswahlreform von 1488

Vor den Wahlen im Juni 1488 arbeiteten der Schultheiss, der Kleine und Grosse Rat verschiedene Ordnungen und Satzungen aus, die zu einer Reform der Ratswahlen und Ämterbesetzungen führen sollten. Welche Gründe die Obrigkeit dazu veranlassten, die althergebrachte Wahlordnung zu verändern, wird in den Dokumenten jedoch nicht explizit genannt. Die Notizen des Stadtschreibers Hans vom Stall dazu sind vage.¹⁹³ Unzweifelhaft steht die geplante Ratswahlreform sowie ihr Scheitern jedoch im Zusammenhang mit den in der Forschung allgemein als Stadt-Land-Konflikte bezeichneten Unruhen, wie ihn auch andere eidgenössische Städte auszutragen hatten. Den Aufständen lagen Spannungen zugrunde, die erstens durch eine intensiviertere Territorial-

187 «ist man us dem boumgarten zuo dem essen gangen.» Ebd. S. 172.

188 «werdent die erwellten jungen rät gelesen, und die, so zuogegne sind, list man inen den eid vor.» Ebd.

189 Die Wahl der Grossräte wurde bis 1520 vom Altrat vorgenommen. Danach wählten der Alt- und Jungrat den Grossen Rat. Vgl. dazu die Satzung in: RQ Solothurn. Band 2, Nr. 98, S. 144.

190 Nähere Ausführung zum Amt des Venners in Kapitel. 3.3.2.

191 Nähere Ausführungen zum Amt des Seckelmeisters in Kapitel 3.3.1.

192 Schuppli vertritt die These, dass der Venner von der ganzen Gemeinde, die Seckelmeister hingegen vom Kleinen und Grossen Rat gewählt wurden, ohne jedoch auf Quellen zu verweisen. Siehe dazu Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 137.

193 «Und als man byshar hat gesechen und empfunden, daz von sollicher gewohnheit und versamlung in dem boumgarten zu den Barfuossen uff sanct Johans tag vil irrung, widerwertikeit und ouch unwill davon uff-erstanden ist, [...] umb frid, ruow, nutz und eren willen die naechsten zechen jar ze hallten und ze volfueren dis nachgeschriben ordnung und satzungen[...].» StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7, S. 172.

politik sowie rechtliche Durchdringung der Landschaft ausgelöst wurden.¹⁹⁴ Zweitens sind die Aufstände «als Folge einer Verfestigung und Arrondierung der politischen Struktur durch das Pensionenwesen»¹⁹⁵ zu verstehen. Es handelte sich demnach im Wesentlichen um einen Verteilungskampf um materielle Ressourcen, die durch die Teilhabe am Sold- und Pensionenmarkt generiert werden konnten.¹⁹⁶

Geplant waren folgende, auf zehn Jahre befristete Änderungen:

1. Die Wahl des Schultheissen und des Alten Rates sollte nicht mehr im Baumgarten, sondern im neuen Rathaus und nur unter der Anwesenheit des Alten und Jungen Rates sowie des Grossen Rates stattfinden. Damit wäre die Gemeinde von der Wahl ausgeschlossen gewesen.
2. Beibehalten wurde, dass der Junge Rat die elf neuen Alträte bestimmen sollte, und zwar im *rechenstubi*¹⁹⁷ des neuen Rathauses. Daraufhin würden die erwählten Alträte jedoch nur noch vom Grossrat durch die *mere hand* bestätigt. Ebenso sollte die Wahl des Gemeinmannes ablaufen.
3. Der Schultheiss und die Weibel sollten in den nächsten zehn Jahren ausschliesslich vom Alt-, Jung- und Grossrat gewählt werden, also ebenfalls unter Ausschluss der Gemeinde.
4. Das Wahlgremium sollte besonders bei der Wahl des Grossweibels «*wol betrachten und erwegen, damit ein vernunfftig geschickt grossweibel werde erwellt, der einem schultheissen wis, könn und mug die burde und den last hellfen tragen und abnehmen, und mit sonderheit der so vernunfftig sy, daz er an statt des schultheissen am gericht sitz und ze richten wisse*».¹⁹⁸ Der Grossweibel sollte also fähig sein, den Schultheissen in seinem Amt zu unterstützen und ihn am Gericht zu vertreten.
5. Am zweiten Wahltag sollte der Alte Rat den Jungen Rat wählen, wie es seit jeher Brauch war, allerdings für die nächsten zehn Jahre höchstens einen Mann pro Zunft. Der Junge Rat würde demnach von 22 auf elf

194 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 31.

195 Valentin Groebner: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur, Bd. 4), Konstanz 2000, S. 190.

196 Claudius Sieber-Lehmann: Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten, in: Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, hg. v. Peter Blickle; Thomas Adam, Stuttgart 2004, S. 216–236. hier S. 231.

197 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7. S. 172a.

198 Ebd. S. 174.

Mitglieder verkleinert, wodurch der Alte Rat zusammen mit dem Schult-
heissen im Kleinen Rat eine Stimmenmehrheit erlangt hätte.

6. Die paritätische Wahl nach Zünften sollte abgeschafft werden. Falls aus einer Zunft geeignete Kandidaten fehlten «*die togenlich und nutzlich mochten sin*»,¹⁹⁹ sollte es dem Alten und Jungen Rat erlaubt sein, aus einer anderen Zunft einen Mann in den Rat zu wählen.²⁰⁰
7. Am dritten Tag sollten der Alte und Junge Rat wie gewohnt wieder zusammenkommen, um die Ämter zu besetzen, unter anderem auch das Stadtgericht. Dieses sollte aus einem Altrat, einem Jungrat, fünf Grossräten und dem Unzucher zusammengesetzt sein und wöchentlich zusammentreten.²⁰¹
8. Geplant war, den Grossen Rat zu vergrössern. Neu sollte der Alte und Junge Rat je acht Männer pro Zunft in den Grossrat wählen; die Grossräte sollten dann zusammentreten, wenn «*min herren der gemein rat [der Kleine Rat] si ervordert und berufft*». ²⁰² Aus diesem Grossrat sollte jedoch ein Ausschuss von 33 Mitgliedern vom Kleinen Rat gewählt werden, die nach dessen «Notdurft» dem Kleinen Rat «*ze helffen und ze raten*» hätten. Der komplette Grosse Rat würde nur noch bei ausserordentlichen Beratungen zusammentreffen.
9. Wohl um die Machteinschränkung der Gemeinde und des Grossen Rates etwas zu lindern, wurde beschlossen, in den folgenden zehn Jahren die äusseren Vogteien nicht mehr ausschliesslich durch Kleinräte zu besetzen, sondern auch den Grossratsmitgliedern zugänglich zu machen, sofern sie dazu fähig seien.
10. Vögte für Waisen und Witwen sollten nur noch aus dem Grossen Rat bestellt werden.
11. Ratsmitglieder hätten bei Geschäften, die die betreffende Person selbst oder einen ihrer Verwandten angingen, in den Ausstand zu treten und den Ratssaal zu verlassen.

Die Änderungsvorschläge wurden vom Kleinen und Grossen Rat jedoch nicht angenommen, wie Hans vom Stall erklärt: «*Dis sachen sind minen herren klei-*

199 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7.

200 Dieser Artikel wurde jedoch schon vom Stadtschreiber durchgestrichen, wohl weil er in der vorberatenden Kommission keine Mehrheit fand. Vgl. ebd. S. 174 f.

201 Ebd. S. 174a.

202 Ebd.

nem und grossem rat gehoerdt worden uff sonntag vor Johannis anno 1488, und mocht nit das mer werden, wiewol der gross rat guotwillig war, und sind die empter im boumgarten und rathus besetzt worden, wie von allter har komen ist.»²⁰³

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Intention hinter dieser Verfassungsrevision einerseits der Ausschluss der Gemeinde von den Wahlen und eine Schwächung der Zünfte war, andererseits und damit einhergehend eine Stärkung des Kleinen Rates, vor allem aber des Alten Rates zur Folge gehabt hätte. Die Wahlen sollten nicht mehr vor der ganzen Gemeinde im öffentlichen Raum des Baumgartens stattfinden, sondern nur noch unter Mitwirkung des Kleinen Rates und des Grossen Rates im Rathaus. Die Zünfte hätten ihre Funktion als Wahlkörper verloren, sodass der Kleine Rat bei seiner eigenen Besetzung grössere Freiheiten genossen hätte. Die Ratswahlreform war demnach der Versuch der politischen Führungsgruppe, ihre Stellung innerhalb der Stadt zu festigen und langfristig zu stärken. Die geplante Verkleinerung des Jungen Rates und damit die Machtvergrösserung des Alten Rates deuten erstmals auf gewisse Abschliessungstendenzen und damit auf eine Oligarchisierung hin.

3.2.3 Die Wahlordnung von 1501

Die erste vollständig überlieferte Ratswahl- und Ämterbesatzungsordnung stammt aus dem Jahr 1501,²⁰⁴ war aber mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht die erste ihrer Art. Im Staatsarchiv Solothurn findet sich in den «Denkwürdigen Sachen» eine Auflistung der 1479 gewählten Grossräte. Dieses Fragment weist darauf hin, dass die Stadt spätestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zumindest Ratslisten angefertigt hat.²⁰⁵ Im Ämterbesatzungsbuch werden, analog zu den Osterbüchern in Bern²⁰⁶, einleitend der Ablauf der jährlichen Wahlen detailliert beschrieben sowie die Eide der verschiedenen Ämter notiert. Anschliessend sind die Namen der gewählten Ratsmitglieder und Amtmänner seit 1501 lückenlos aufgelistet.

Die Altrats- und Schultheissenwahlen folgten noch immer der Wahlordnung, wie sie Hans vom Stall bereits 1488 im Revisionsentwurf beschrieben hatte. Die elf neuen Alträte (pro Zunft ein Mann) wurden vom Jungen Rat gewählt und in Abwesenheit der Alträte von der ganzen Gemeinde bestä-

203 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7, S. 175.

204 StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I.

205 StASO: Denkwürdige Sachen. Bd. 5, S. 131–133.

206 Schmid: Wahlen in Bern. S. 239 f.; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 28–31.

tigt, ebenfalls wählte der Junge Rat einen Gemeinmann. Daraufhin legten die Alträte ihren Eid ab und verliessen zusammen mit dem Schultheissen den Baumgarten. Die ganze Gemeinde wählte aus diesem Kreis einen neuen Schultheissen, *«darnach den Schultheissen [...] desglich min herren die alten Räte mit im hinus gan. Umb unnder denen umb sunst keinen andern, er sye dann desselben Jars zuo minen herren den allten Räten gange, erwellt man einen Schultheiss»*.²⁰⁷ Abschliessend wurden am ersten Tag die Weibel vom Alten und Jungen Rat sowie der ganzen Gemeinde gewählt und vereidigt. Mit den *pfiffern*²⁰⁸ an der Spitze verliess man danach den Baumgarten und ging ins Ratshaus zum Essen.

Am zweiten Tag trafen sich der Schultheiss und die elf Alträte wieder im Baumgarten und erwählten aus jeder Zunft zwei Jungräte. Der Stadtschreiber übergab den Weibeln die Liste der Gewählten mit dem Auftrag, jeden gewählten Jungrat über seine Wahl zu informieren und alle auf den nächsten Tag in den Baumgarten einzuberufen.²⁰⁹ Am dritten Tag wurden zuerst die 22 neuen Jungräte vereidigt, danach besetzten Alter und Junger Rat schliesslich die übrigen Stadtämter. Aus dem Besetzungsbuch geht hervor, dass dabei die Stadtgerichtsherren und die Ammänner zeitweilig erst einige Tage oder gar Wochen später erkoren wurden.

Zuerst wurde vom Kleinen Rat ein Venner gewählt, anschliessend der Stadtschreiber. Danach schworen die Seckelmeister und der Seckelschreiber ihren Eid. Aus dem Jungen und Alten Rat wurden je ein Bauherr und Heimlicher ernannt. Im Gegensatz zu den anderen Stadtämtern ist für die Heimlicher kein Eid überliefert. Der Bürgermeister wurde aus dem Kreis der 22 Jungräte gewählt. Die ernannten Torwarter waren verantwortlich für das Öffnen und Schliessen der Tore und das Einziehen des Zolls.²¹⁰ Weiter wurden drei Stadtreiter und ein Stadtläufer gewählt. Sie mussten schwören, ratsinterne Angelegenheiten nicht nach aussen zu tragen und den Ratsherren treu zu Diensten zu sein. Anschliessend wurden die Sinner (Eichmeister), die Feuerleute, die Scharwächter und Bannwärter, die Pfender, die Turmwächter sowie der Hausknecht gewählt. Ebenso ernannt wurden die verschiedenen Meister, unter anderem der Werkmeister, Zimmermann,

207 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Eidessammlung.

208 Ebd.: Die Stadt scheint 1501 noch keine eigenen städtischen Pfeifer angestellt zu haben. Einerseits sind in den Ämterbesetzungslisten keine solchen aufgeführt, andererseits wird in der Ratswahlordnung vermerkt: *«so got man us dem Bomgarten[...] und ob man pfffer hat die pfffernd vor dem Schultheissen davon in das Ratshus.»*

209 Ebd.

210 Ebd.

1501

Es ist sint Johans tag, des triffers Anno 1501. Haben
 sein herren die Jungen räte, und die gantz gemein, erwolt, sein
 herren, die alten räte, und den gemeinen man, und darnach alt
 und Jung rat mit der gantzen gemein, sein herren, den schultheiss
 und die weiben, In nachgeschribner form.

Von den roritten	_____	Ulrich Byser verner
Von den Schmiden	_____	Danielen Babenberg schultheiss von amptz weyen und hauptmann von stall.
Von den weibern	_____	Benedict huger den elten schultheiss
Von den pfistern	_____	hemmer Junckherren.
Von den schuchmachern	_____	Ulrichen gäster
Von den stunden.	_____	Ganns einharten.
Von den gewoern	_____	Benedict Jegen
Von den weygern	_____	Witans comaten alt schultheiss
Von den stufen	_____	Gannen Kestner.
Von den zimeliten	_____	Ulrich auser.
Von den Bureiten	_____	Gerrichen zimler
Den gemeinen man	_____	Gannen Keyser
Den schultheiss	_____	Danielen Babenberg.
Den grossen weiben.	_____	Gannen Umbandern
Die vnderen weiben.	_____	Stmann Friesenberg Herman Heroldin Gannen Meyenluft

Abb. 2: Auszug aus dem Ämterbesetzungsbuch 1501–1529. Zu sehen ist die nach Zünften gegliederte Auflistung der gewählten Alträte. Zudem sind aufgelistet: der Gemeinmann, der Schultheiss, der Grossweibel und die drei Unterweibel.

Münzer, Brunnenmeister, Schlosser, Mass- und Ringmeister sowie der Wagnermeister. Danach wurden die Vogteien besetzt. Zuerst die vier inneren und anschliessend die äusseren Vogteien sowie der Spitalmeister, der Vogt zum Siechenhus und der Vogt zum Thüringhus. Die Wahl der Zöllner bildete den Abschluss der eigentlichen Wahlhandlungen des dritten Tages, zumindest sofern die Stadtgerichtsherren und die Ammänner – diese Unterstanden den Vögten – erst zu einem späteren Zeitpunkt ernannt werden sollten. Die Zöllner hatten zu schwören, den Zoll zu Land und zu Wasser im Namen der Stadt einzuziehen.²¹¹

Wie erwähnt, wurde die Besetzung des Stadtgerichts in der Regel nicht am dritten Wahltag durchgeführt, sondern erst einige Tage oder Wochen danach. Ebenso ernannte der Kleine Rat die Ammänner für die inneren Vogteien sowie die Mitglieder des Zwölfergerichts zeitweilig erst nach den ordentlichen Wahlen. Die Wahl der 66 Grossratsmitglieder durch den Alten Rat (seit 1520 durch den Kleinen Rat) fand stets erst nach den ordentlichen Wahlen statt und bildete demnach den eigentlichen Abschluss der jährlichen Wahlen. Einen fixen Termin für die Grossratswahl gab es nicht, sodass die Grossratswahlen in manchen Jahren bereits wenige Tage nach den Ämterbesetzungen durchgeführt wurden, in anderen Jahren hingegen erst einige Wochen später.²¹²

In der ersten Dekade des 16. Jahrhunderts wurden vom Kleinen Rat zwei bedeutende satzungsgebende Beschlüsse gefasst, die langfristig Einfluss auf die Ratswahlen hatten. Nachdem 1488 die Zünfte als Wahlkörperschaften unangetastet geblieben waren, versuchte der Kleine Rat nach der Jahrhundertwende auf anderem Weg den Einfluss der Zünfte zu schmälern. Im Jahr 1500 wurde der Zunftzwang aufgehoben, was infolge eines Streites zwischen der Wirten- und Metzgerzunft 1505 noch einmal bestätigt wurde.²¹³ Damit blieben die Zünfte zwar paritätisch im Kleinen Rat vertreten, aber jeder Bürger konnte nun seine Zunft frei wählen. Kurzfristig hatte dies keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Zünfte, jedoch war es nun grundsätzlich allen nach politischen Ämtern strebenden Bürgern möglich, diejenige Zunft zu wählen, die ihnen die besten Chancen bot, in den Kleinen Rat zu gelangen.

211 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I.

212 Ebd.

213 Niklaus Schmid von Biel war in diesem Jahr als Neubürger der Metzgerzunft beigetreten. Da er jedoch nach eigenen Aussagen ein Wirt und Weinschenk war, wollte er in die Zunft der Wirte wechseln, worauf die Metzgerzunft vor den Kleinen und Grossen Rat ging. Die Räte hiessen das Ansinnen Niklaus Schmidts gut, mit der Begründung, dass «min herren von beyden räten vormalls all zwügenschaftten der zünfften abgethan, unnd die statt mengklichen fry gemacht habent, in der gestalt, das ein jeder ein zünfft an sich mög nemmen, der es sich getrüw zuo behelffen». Siehe RQ Solothurn Band 2. Nr. 49, S. 115.

Familien stand es nun offen, sich auf verschiedene Zünfte zu «verteilen», sodass mehrere Familienmitglieder eine politische Karriere anstreben konnten. 1508 erhielten die Mitglieder des Grossen Rates – wie bereits 1488 geplant, aber nicht umgesetzt – durch einen Beschluss des Kleinen Rates Zugang zu den äusseren Vogteiämtern.²¹⁴

3.3 Entwicklung und Besetzung der Rats- und Dienstämter

Die Aufnahme in den Kleinen Rat bedeutete für den Gewählten zwar eine Teilhabe an der politischen Macht, nicht jedoch zwingend den Aufstieg in die politische Führungsgruppe. Der 34-köpfige Kleine Rat war im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt relativ gross.²¹⁵ Nicht alle Ratsmitglieder verfügten dabei über das gleiche Mass an Einfluss auf die Entscheidungsfindung in diesem Gremium. Erst die Übernahme von wichtigen Ratsämtern, die je nach Funktion und Aufgabe mit unterschiedlichen Machtbefugnissen ausgestattet waren, garantierte einem Ratsmitglied einen überdurchschnittlich starken politischen Einfluss auf die Geschehnisse der Stadt.

3.3.1 Die Seckelmeister

Entstehung und Entwicklung des Seckelmeisteramtes

Die Seckelmeister waren für die Verwaltung der städtischen Finanzen zuständig und genossen deshalb neben dem Schultheissen höchstes Ansehen in der Stadt. Wann genau in Solothurn das Seckelmeisteramt geschaffen wurde, kann nicht zweifelsfrei eruiert werden. Es scheint jedoch wahrscheinlich, dass es um die Mitte des 14. Jahrhunderts als Folge der Emanzipation vom Stadtherrn und einer damit einhergehenden Differenzierung der Stadtverwaltung eingeführt wurde.²¹⁶ Erste urkundliche Hinweise auf den Seckelmeister als städtischen Finanzvorsteher stammen jedoch erst aus dem frühen 15. Jahrhundert. Im August 1406 nahmen Rudolf von Neuenstein und Ulrich von Eptingen das Solothurner Burgrecht an. Dafür verpflichteten sie sich, der Stadt Solothurn zu Handen ihres Seckelmeisters jährlich eine halbe Mark Silber zu bezahlen.²¹⁷ Im August 1415 bestätigte die Stadt Solothurn dem Kloster Bein-

214 StASO. Mandatenbuch 1491–1648. S. 44.

215 Amiet schätzt, dass Solothurn zu Beginn des 15. Jahrhunderts ungefähr 2000 Einwohner hatte. Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 445.

216 In Bern scheint das Seckelmeisteramt in den 60er-Jahren des 14. Jahrhunderts aus dem Schultheissenamt hervorgegangen zu sein. Vgl. Jolande Leuenberger-Binggeli: Die Berner Deutsch-Seckelmeister und ihre Standesrechnung, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 61. 1999, S. 153–186; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 101 f.

217 Rudolf von Neuenstein: StASO: Urkundensammlung. Urkunde vom 24. August 1406; Ulrich von Eptingen: StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig.: Stadt 89. Urkunde vom 24. August 1406.

wil, dass die beiden ins Burgrecht aufgenommen worden seien, und schrieb: *«den obgenanten von Solottern von dishin jerlichen uff den ersten tag in ogsten von des vorgedächten unseres burgrechtes wegen geben zwen guot Rinsch guldin, dieselben zwen guldin wir ouch jerlichen uff dieselben zyt irem segkelmeyster oder irem unzuchtern richten und weren sond.»*²¹⁸ Ob zu dieser Zeit jeweils zwei Seckelmeister gewählt wurden, ist ungewiss. Die Burgrechtsurkunden mit Rudolf von Neuenstein und Ulrich von Eptingen legen aus ihrer sprachlichen Gestaltung heraus zumindest nahe, dass die Stadt Solothurn zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur einen Seckelmeister hatte.²¹⁹

Gewissheit über die Anzahl der Seckelmeister erhalten wir endlich durch die ab 1437 fast lückenlos überlieferten Seckelmeisterrechnungen. Darin werden mit wenigen Ausnahmen jeweils zwei Seckelmeister pro Jahr genannt. Hierbei unterscheidet sich Solothurn vom benachbarten Bern, das bis zur Eroberung der Waadt 1536 nur einen Seckelmeister kannte.²²⁰ Die Seckelmeister wurden durch den Schultheissen und den Kleinen Rat gewählt.²²¹ Jeweils nach der jährlichen Rechnungsablage im Dezember wurden sie und der Seckelschreiber für die neue Rechnungsperiode bestimmt, wie ein Eintrag im Ratsmanual von 1508 bezeugt.²²² Zeitgleich mit der Wahl schworen die neuen Amtsinhaber vor dem Rat den Eid. Bei den ordentlichen Wahlen im Juni waren also die Seckelmeister und der Seckelschreiber bereits ein halbes Jahr im Amt. So ist auch zu erklären, warum in den Ämterbesetzungsbüchern die Namen der gewählten Seckelmeister nicht separat aufgeschrieben, sondern lediglich als Appendix hinter dem Namen des jeweiligen Kleinrates vermerkt wurden. Den Eid schworen die Seckelmeister jedoch auch im Sommer noch einmal.²²³

Nachdem im Sommer 1513 mehrere Ratsmitglieder, darunter auch der Seckelmeister Niklaus Ochsenbein, wegen Verwicklungen um französische Pensionengelder aus ihrem Amt entfernt worden waren,²²⁴ verlangte der Grosse Rat ein grösseres Mitspracherecht in Sachen der städtischen Finanzen. Die

218 StASO: Urkundensammlung. Urkunde vom 22. August 1415.

219 In den Urkunden bestätigen Rudolf und Ulrich, dass sie *«irem segkler, der es ya ze ziten ist von dishin von des obgenent Burgrechtes wegen[...]bezalent [...] ein halb margk gütes luters silbers der statt Soloturn gewicht»*: Rudolf von Neuenstein: StASO: Urkundensammlung. Urkunde vom 24. August 1406; Ulrich von Eptingen: StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig.: Stadt 89. Urkunde vom 24. August 1406.

220 Niklaus Alexander Bartlome: Der Berner Staatshaushalt im 16. Jahrhundert, Bern 2015, S. 37; Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 52; Leuenberger-Binggeli: Die Berner Deutsch-Seckelmeister. S. 156.

221 *«Min herrn die grossen rätt setzen die seckelmeister jürlich zemachen den rätten heim, wie von allter har kommen ist.»* StASO: Mandatenbuch 1491–1648. S. 52.

222 *«Uff dem tag hant min herren die Seckelmeister bendicht hugi unnd niclaus ochsenbein unnd den Seckelschreiber hans heinrich winkeli wider gesetzt unnd hant ouch all dry geschworen.»* StASO: Ratsmanual. 1508. S. 220.

223 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Einleitung.

224 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 242–254.

Tatsache, dass zahlreiche Räte Pensionengelder angenommen hatten, hatte zu einem starken Misstrauen der Gemeinde gegenüber der politischen Führungsgruppe geführt. Als Reaktion auf die Unruhen entschied der Kleine Rat am 27. Dezember 1513, dass von nun an auch dem Grossen Rat das Recht der Seckelmeisterwahl zugestanden werden sollte.²²⁵ Die Wahlbeteiligung des Grossen Rates behielt seine Gültigkeit weit über das Mittelalter hinaus, wie Franz Haffners Chronik zu entnehmen ist.²²⁶ Zu einer weiteren Änderung in der Besetzung des Seckelmeisteramtes kam es einige Jahre später. 1520 entschied sich Solothurn dafür, das Venneramt mit dem Seckelmeisteramt zu verbinden. Von nun an sollte der gewählte Venner als Seckelmeister, zusammen mit dem weiterhin zu wählenden zweiten Seckelmeister, die Finanzen der Stadt verwalten.²²⁷ Damit hatte zwar Solothurn weiterhin zwei Seckelmeister, der Erstgenannte unter den beiden führte das Amt jedoch in einem Doppelmandat aus. Niklaus Ochsenbein war 1520 der erste Kleinrat, der mit seiner Wahl zum Venner auch das Amt des ersten Seckelmeisters übernahm.²²⁸

Die Seckelmeister hatten einen fixen Jahreslohn zugute, der bei der Jahresabrechnung mitverrechnet wurde.²²⁹ 1456 zahlte die Stadt den beiden Seckelmeistern Conrat Satler und Conrat Schüchli 16 Gulden oder umgerechnet 28 Pfund und 16 Schillinge,²³⁰ ab 1458 betrug der Lohn 28 Pfund,²³¹ spätestens 1507 wurde er auf 32 Pfund erhöht.²³²

Die Besetzung des Seckelmeisteramtes

Häufig wurde je ein Seckelmeister aus dem Jungen Rat und ein Seckelmeister aus dem Alten Rat gewählt. So besetzten der Altrat Benedikt Hugli der Ältere und der Jungrat Niklaus Ochsenbein von 1506–1513 die beiden Seckelmeisterstellen. Dies war aber keine Regel, wählbar waren grundsätzlich alle

225 «Unnd mit rechttten gedingen ist beschlossen von rätten unnd bürgern, das alle die von beyden rätte by der seckelmeisern rechnung sind, ouch sollent die seckellmeister helffen setzen und nicht allein die rätte.» RQ Solothurn. Band 2. Nr.83 II, S. 134 f.

226 Haffner schreibt 1666 in seiner Chronik: «Beyde Seckelmeister werden alle Jahr / wann sie umb Nicolai Rechnung geben / von Rath und Burger widerumb bestätigtigt [...]» Vgl. Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 57.

227 In einem Ratsmanualeintrag von 1522 wird beschrieben, dass «unnd darzuo der gross ratt von der Seckelmeistern rechnung wegen versamnott. [...] Ward gehört der Seckelmeistern rechnung, unnd sind Seckelmeister gesetzt. Min herr Venner Ochsenbein, Uolrich Suren, Schriber Lorentz arecker.» StASO. Ratsmanual. 1522. S. 393 f.

228 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. 1520.

229 Zum Wert des Geldes im spätmittelalterlichen Solothurn: Hans Sigrist: Geldwert, Preise und Löhne im alten Solothurn, in: Historische Mitteilungen 10, 11 und 12. Monatsbeilage zum Oltner Tagblatt. Oktober, November und Dezember 1954.

230 StASO. Rechnungsbuch. 1455–1469. S. 34.

231 Ebd. S. 95, S. 135.

232 StASO: Seckelmeisterabrechnung mit der Stadt 1506–1634, Abrechnung von 1507.

Name	Von	Bis	Name	Von	Bis
Brenner Ulrich	1455	1456	Thomann Conrat	1495	1497
Schüchli Conrat	1455	1460	Babenberg Daniel	1498	1499
Satler Conrat	1457	1465	Ochsenbein Hans (2. Amtszeit)	1495	
Vogt Conrat	1461	1462	Tägenschler Niklaus	1497	1499
Hosnang Ludwig	1463	1465	Hugi Bendikt der Ältere	1500	1513
Küffer Claus	1466	1467	Fry Benedikt	1502	1505
Schüchli Conrat (2. Amtszeit)	1466	1469	Ochsenbein Niklaus (Jungrat)	1506	1513
Vogt Conrat (2. Amtszeit)	1468	1469	Suri Ulrich (JR)	1514	1515
Hellsöwer Urs	1470	1471	Küffer Ulrich (JR)	1514	
Graswilen Conrat	1470	1471	Ochsenbein Niklaus (Altrat)	1518	1526
Henmann Hagen	1472	1475	Suri Ulrich (AR) (2. Amtszeit)	1519	1520
Stölli Hans (I)	1476	1477	Hugi Hans (II)	1526	
Steger Urs	1476	1477	Suri Ulrich (AR) (3. Amtszeit)	1522	1525
Plast Contzmann	1477		Starch Urs	1525	1529
Umbendorn Benedikt	1478	1482	von Wengi Niklaus	1530	1531
Huniker Hans	1483	1484	Manslyb Benedikt	1532	1536
Ochsenbein Hans	1485	1487	Hugi Hans	1533	
Merking Peterhans	1485	1491	Ochsenbein Hans	1534	
Hugi Hans (I)	1490		Thomann Urs	1535	1536
Fry Benedikt	1492	1493			

Tabelle 2: Die Seckelmeister von 1455–1536

Kleinräte der Stadt. In Wirklichkeit wurden jedoch vor allem Personen aus den angesehensten und vor allem reichsten Solothurner Familien in dieses Amt gewählt. Dies lag nicht nur am Prestige des Amtes, sondern hatte ganz praktische Gründe: Die Seckelmeister mussten bei finanziellen Engpässen der Stadt in der Regel mit ihrem privaten Vermögen einspringen und warteten dabei mitunter mehrere Jahre auf die Rückzahlung der gewährten Kredite. 1508 blieb die Stadt am Ende der Rechnungsperiode den beiden Seckelmeistern Benedikt Hugi dem Älteren und Niklaus Ochsenbein 61 Pfund und zwei Schillinge schuldig. In den folgenden Jahren zahlte die Stadt diese Schulden jedoch nicht etwa zurück, im Gegenteil, die Seckelmeister mussten der Stadt weitere Kredite aus ihren Privatvermögen gewähren. 1509 waren es bereits 397 Pfund, acht Schillinge und sechs Pfennige und 1513 schliesslich *«beliept die Stadt den Seckelmeistern von allten acht Jarren»* gut 4533 Pfund schuldig.²³³

233 StASO: Seckelmeisterabrechnung.

Die Aufgaben der Seckelmeister

Eher allgemein gehaltene Bestimmungen zum Seckelmeisteramt finden sich in Form der Amtseide von 1501.²³⁴ Dem Eid gemäss waren die Seckelmeister dafür verantwortlich, die Einkünfte gewissenhaft einzuziehen, so unter anderem den Böspfennig, das Umgeld,²³⁵ die Gült und «*all andern Zins*».²³⁶ Des Weiteren waren alle im Namen der Stadt getätigten Ausgaben von ihnen «*ze-verrechnende*» und zwar «*alles ufrecht, erberlich unnd ungevarlich.*»²³⁷ Unterstützt wurden die Seckelmeister von den Seckelschreibern, die bei den Wahlen denselben Eid zu schwören hatten. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind keine weiteren von der Obrigkeit zusammengestellten, detaillierten Vorschriften bekannt, die das Finanzwesen der Stadt im Allgemeinen und die Buchhaltung der Seckelmeister und anderer Amtsträger im Besonderen geregelt hätten. So muss das Rechnungswesen der Stadt über einzelne Ratsbeschlüsse, Amtseide und die überlieferten Rechnungen erschlossen werden.

Wie die Vögte, der Unzucher und weitere Amtsträger mit einer eigenen Kasse mussten auch die Seckelmeister im 15. Jahrhundert ihre Seckelmeisterrechnung am Ende der Rechnungsperiode dem Kleinen Rat zur Prüfung vorlegen.²³⁸ Infolge der Pensionenunruhen im Herbst und Winter 1513/14 erkämpfte sich der Grosse Rat, wie bereits angesprochen, neben dem Besatzungsrecht des Seckelmeisteramtes auch das Recht, einen Ausschuss von jeweils zwei Grossräten pro Zunft an die Rechnungsablage der Seckelmeister zu entsenden.²³⁹ Damit wurde die Finanzhoheit des Kleinen Rates beschnitten, da der Grosse Rat nun detaillierte Einsicht in die finanziellen Angelegenheiten der Stadt und damit vor allem der Kleinratsmitglieder erlangte. Erstmals mussten die gewählten Seckelmeister vor Weihnachten 1513 die Rechnung vor dem Kleinen Rat und dem Grossratsausschuss von 22 Männern ablegen.²⁴⁰

234 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Einleitung. Amtseide.

235 Böspfennig und Umgeld waren Abgaben, die auf den Weinhandel und Weinausschank erhoben wurden. Vgl. Hermann Büchi: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750–1798), in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Jg. 15. 1916, S. 56–116, hier S. 72–77.; Gottlieb Kurz: Die alten Berner und der Wein, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 30. 1968, S. 22–29.; Martin Koerner: Luzerner Staatsfinanzen, 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunktoren (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13), Luzern, Stuttgart 1981, S. 131–138.

236 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Einleitung. Amtseide.

237 Ebd.

238 Als Beispiel ein Eintrag aus dem Jahr 1456: «Item uff zinstag nach sant nicolaus tag L sexto vor dem schultheiss Ulrich Bisen Junkher hartman vom Stein Claus von Wengen Contzman plast venger Conrat Graswylin Ruff Gürtelin ursz hellsöwer ulrich peyer ulin weibel hans knüppfel Rüdin vogt Rudib dietschin und vil anderen Hand die Seckelmeister Conrat Schüchli und Conrat Satler Ir JarRechnung getan umb innemen und uszgeben von dem seckelmeister ampt.» StASO: Rechnungsbuch. 1455–1469, S. 34.

239 StASO: Ratsmanual 1513–1517. S. 146.

240 «Anno domini 1513 Uff dem dornstag nach Santa thomas tag witnachten hant die beiden Seckelmeister Benedict hugis unnd Nicolaus Ochsenbein miner herren den Räten unnd ouch den darzuo verordneten vom

Nachdem die Seckelmeisterrechnung vom Kleinen Rat und ab 1513 zusätzlich durch den Grossratsausschuss geprüft worden war, wurden die wichtigsten Kennzahlen der Seckelmeisterrechnung in das Rechenbuch der Stadt übertragen. Der älteste erhaltene Band enthält die Abrechnungen der Jahre 1455–1469.²⁴¹ Darin befinden sich jedoch nicht nur die Jahresabrechnungen der Seckelmeister, sondern jene aller Amtmänner, die vom Kleinen Rat geprüft und abgenommen werden mussten. Dazu gehörten die Abrechnungen der Vögte, des Spitalmeisters und des Unzuchters. Ab 1461 wurde die Seckelmeisterabrechnung aus dem chronologisch geführten Rechenbuch der Stadt herausgelöst und in einem eigenen Band zusammengefasst; notiert wurde lediglich die Bilanzsumme des Seckelmeisters. Zuerst wurde das Total der Einnahmen notiert, danach das Total der Ausgaben. Anschliessend wurden die Einnahmen und Ausgaben gegeneinander verrechnet. Zum Schluss wurden der Lohn der Seckelmeister und allfällige offene Rechnungen von vorangegangenen Jahren in die aktuelle Bilanz integriert. In den Seckelmeisterabrechnungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die verschiedenen Einnahmen- und Ausgabentotalen nicht mehr aufgeführt, sondern lediglich die Bilanz, der Jahreslohn und die allfälligen «*alten Schulden*».²⁴²

3.3.2 Der Venner

Wann genau in Solothurn das Amt des Venners eingerichtet wurde, ist unbekannt. Dessen Aufgaben dürften in Solothurn, wie in Bern oder Biel,²⁴³ ursprünglich militärischer Natur gewesen sein, war der Venner doch in erster Linie als Fahnenträger für den militärischen Auszug verantwortlich.²⁴⁴ Es ist daher denkbar, dass das Venneramt zu Beginn kein ständiges Amt war, sondern nur im Kriegsfall eingesetzt wurde. Franz Haffner zufolge wählte Solothurn erst ab 1426 jährlich einen Venner,²⁴⁵ zu verifizieren ist dies jedoch nicht. Ebenso gut wäre es möglich, dass das Venneramt bereits seit der Verfassungsänderung in der Mitte des 14. Jahrhunderts als ständiges Amt existierte. Im Gegensatz zu Bern hatte Solothurn seit jeher nur einen Venner.²⁴⁶

grossen Rät Rechnung geben [...]» StASO: Seckelmeisterabrechnung 1513.

241 StASO: Rechnungsbuch 1455–1469.

242 StASO: Rechnungsbuch 1506–1634.

243 Ausführliche Informationen zu den Aufgaben und zur Wahl der Venner in Bern finden sich bei Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 53 f.; Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen S. 157 f.; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 52–57; zu Biel: David Gaffino / Reto Lindegger (Hg.): Bieler Geschichte, Baden 2013. S. 86.

244 Meyer: Solothurnische Verfassungszustände, S. 360.

245 Haffner nennt einen Claus Lerower als ersten Venner. Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 56.

246 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 52.

Nachdem am dritten Tag der Wahlen die Jungräte den Eid geleistet hatten, wurde als erstes das Venneramt vom Jungen und Alten Rat neu besetzt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ämtern musste der Venner keinen Eid vor dem Kleinen Rat ablegen. Er hatte lediglich auf sein Amt zu loben,²⁴⁷ wie es in der Eidessammlung beschrieben wird. Nur wenn die Stadt unter dem Banner des Venners ins Feld zog, hatte er den Eid zu leisten. Dass das Amt auch noch am Ende des 15. Jahrhundert ausschliesslich militärisch geprägt war, zeigt sich in dieser Eidformel: *«Ir werdennt loben unnd mit ufgehepter handt zu Gott unnd den heiligen swerenn, der statt Soloturn paner ufrecht und mannlich in die vyennd ze tragen unnd on wüssen unnd willenn der houptlüte an kein enndt mit der paner ze ziechen, ouch kein ufrur noch rumor durch sonndrer lütenn bewegnüsse, one der houptlüten und räten wüssen, heissen noch gestatten ze machen, ouch den houptlüten getrüw unnd gehorsam ze sind, unnd der statt Soloturn ere damit zebehallten, unnd von der paner bis in den tod nitt zuo wichen, unnd dis alles zehallten unnd zevollfüren nach üwrem bestenn vermögen, getrüwlich, erberlich unnd ungevarlich.»*²⁴⁸

Der Venner also hatte dem Eid nach das Banner ins Feld zu tragen, den Anweisungen des Rates und der Hauptleute Folge zu leisten und bis in den Tod nicht vom Banner zu weichen. Weitere Aufgaben, speziell in Friedenszeiten, sind aus dem Eid nicht zu entnehmen. Das Venneramt in Solothurn war damit zwar in Kriegszeiten von zentraler Bedeutung, hatte aber in Friedenszeiten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts keine näher definierten Funktionen. Es bleibt deshalb unklar, welche Kompetenzen dem Venner innerhalb der Stadtmauern zukamen.

Damit unterscheidet sich das Amt des Venners in Solothurn fundamental von demjenigen in Bern. Dort entstand das Venneramt bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus dem Bedürfnis, die Organisation innerhalb der Stadt zu verbessern.²⁴⁹ So wurde die Stadt in vier Viertel eingeteilt, wobei jedes Stadtviertel einen Quartiersvorsteher wählen konnte. Nach der Verfassungsreform 1294 bildeten die Venner ein wichtiges Wahlgremium, indem sie Einfluss auf die Wahl der «Wahlmänner» nehmen konnten. Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren die vier Venner ständige Mitglieder des Berner Kleinrates. Zusätzlich wurden den Vennern wichtige administrative Aufgaben übertragen; so waren sie für die Erhebung der Steuern zuständig,

²⁴⁷ «Und zu erst ein venner der lobt zu sinem Ampt und so man zu das feld zücht, so sol er sweren einen sollichen Eid.» StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I. Amtseide.

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Vgl. oben Fn. 242.

Name	Von	Bis	Bemerkungen
Plast Contzman	1455	1461	
Vogt Conrat	1462	1469	
Hagen Henmann	1470	1477	
Steger Urs	1478	1480	
Stölli Hans (I)	1481	1492	
Conrad Niklaus	1493		
Biso Urs	1494	1503	
Stölli Hans (II)	1504	1513	
Ruchti Urs	1514	1515	
Hugi Benedikt der Jüngere	1516	1517	
Stölli Hans (II)	1518	1519	
Ochsenbein Niklaus	1520	1526	
Hugi Hans	1527	1531	
Hugi Urs	1532	1533	
Schluni Urs	1534	1535	1536 wurde kein Venner gewählt. Im Ämterbuch wurde lediglich vermerkt: «Den Venner Ist niemand gesetzt.» StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band II. Ämterliste 1536.

Tabelle 3: Die Venner 1454–1536

prüften die Rechnung des Berner Seckelmeisters und hatten die Aufsicht über die Verwaltung der vier Landgerichtsbezirke.²⁵⁰

Trotz der relativ geringen politischen Einflussmöglichkeiten dieses Amtes kann die Wahl zum Venner im Allgemeinen für den Inhaber als weiterer Schritt in der jeweiligen politischen Laufbahn betrachtet werden. Vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Venner nach ihrer Zeit als Bannerträger oftmals auch zum Schultheissen gewählt, wie etwa Conrat Vogt 1470, Henmann Hagen 1478, Niklaus Conrad 1494 und Urs Biso 1504.

In der zweiten Dekade des 16. Jahrhunderts gewann das Venneramt innenpolitisch stark an Bedeutung. Erstens wurde die Vennerwahl 1514 neu geregelt. In einer Satzung vom 9. Juli verkündeten Schultheiss und Rat, dass der Venner von der ganzen Gemeinde für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden solle, «*unnd allwegen zuo zweyen jaren einanderer gesetzt, und hinfür allo gehalten werden und im garten gesetzt mitt der meren hand wie ein schultheis*».²⁵¹ Diese Satzung hatte denn auch während der folgenden sechs

²⁵⁰ Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 52–55.

²⁵¹ RQ Solothurn. Band 2. Nr. 84. S. 135.

Jahre Gültigkeit. Zweitens wurde, wie oben erwähnt, das Venneramt 1520 ins Seckelmeisteramt inkorporiert und der Venner übernahm fortan als erster Seckelmeister dieselben Aufgaben wie die bisherigen Seckelmeister. Diese Veränderung wurde in der Amtszeit Niklaus Ochsenbeins vollzogen.

3.3.3 Die Heimlicher

Das Amt des Heimlichen ist in den Quellen kaum fassbar. Weder wissen wir, wann das Amt entstanden ist, noch haben wir Informationen, warum das Amt geschaffen wurde und welche Funktionen die Heimlichen in der Stadt ausübten.²⁵² Im Gegensatz zu den meisten städtischen Ämtern ist nicht einmal ein Ratseid überliefert. Dank den Ämterbesetzungslisten können jedoch zumindest für die Zeit nach 1501 einige Aussagen zur Besetzung des Amtes gemacht werden.

In Solothurn wurden jährlich zwei Heimliche gewählt, einer aus dem Alten Rat und einer aus dem Jungen Rat. Eine Amtszeitbeschränkung gab es für beide Heimliche anscheinend nicht. Vergleicht man die Liste der Heimlichen aus dem Alten Rat mit der Liste der Schultheissen, ist zu erkennen, dass aus dem Alten Rat nur Männer gewählt wurden, die zuvor schon mindestens eine Amtsperiode als Schultheiss hinter sich hatten. Die Heimlichen aus dem Alten Rat waren also ausnahmslos Altschultheissen. Wurde ein Heimlicher nach zweijähriger Amtszeit wieder zum Schultheissen gewählt, ging das freiwerdende Amt an den abtretenden Schultheissen. Dies ist für den ganzen Zeitraum von 1500 bis 1536 mit einer einzigen Ausnahme nachzuweisen. Lediglich Niklaus Conrad wurde 1512 nach seinem turnusmässigen Ausscheiden aus dem Schultheissenamt nicht zum Heimlichen gewählt, da der bisherige Amtsinhaber, Urs Basiso, nicht zum Schultheissen gewählt wurde und somit weiter im Amt blieb. Grundsätzlich aber wurde das Amt alle zwei Jahre neu besetzt und zwar parallel zu den Schultheissenwahlen. Eine Wiederwahl nach dem Abtreten der Schultheissenwürde war die Regel. Die Würde des Heimlichen aus dem Alten Rat wurde demnach nur den angesehensten Ratsmitgliedern der Stadt zugestanden.

Die Amtszeiten der Heimlichen vom Jungen Rat schwanken zwischen einem und fünf Jahren. Eine Wiederwahl scheint nicht vorgesehen gewesen zu sein. Einzige Ausnahme hierbei war Hans von Roll, der zwei Jahre nach seinem Ausscheiden aus dem Amt 1524 als Heimlicher des Jungen Rates wiederge-

²⁵² Die gleichen Probleme ergeben sich für die Untersuchung des Amtes in Bern. Vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 57 f.; Schmid: Wahlen in Bern, hier S. 255; Schmid: Reden, Rufen, Zeichen setzen. S. 342.

Name	Von	Bis
Conrad Niklaus	1500	1501
Babenberg Daniel	1502	1503
Conrad Niklaus	1504	1505
Biso Urs	1506	1507
Conrad Niklaus	1508	1509
Biso Urs	1510	1514
Babenberg Daniel	1515	
Conrad Niklaus	1516	1518
Hebolt Peter	1519	1521
Stölli Hans	1522	1523
Hebolt Peter	1524	1525
Stölli Hans	1526	1527
Hebolt Peter	1528	1529
Stölli Hans	1530	1533
von Wengi Niklaus	1534	1535
Hugi Urs	1536	

Tabelle 4: Die Heimlicher vom Alten Rat 1501–1536

Name	Von	Bis
Thomann Conrat	1501	
Junckherr Henmann	1502	
Vogt Conrat	1503	1505
Stölli Hans	1506	1511
Ochsenbein Niklaus	1512	1515
Hebolt Peter	1516	
Hugi Benedikt der Jüngere	1517	1518
von Roll Hans (Junckherr)	1519	1521
Kalt Franz	1522	
von Roll Hans (Junckherr)	1524	1526
von Wengi Niklaus	1527	1528
Hugi Hans (Venner)	1529	
von Wengi Niklaus	1530	1531
Schmid Thomann	1532	
Hugi Hans (Seckelmeister)	1533	
Bachlin Thomann	1534	1535

Tabelle 5: Die Heimlicher vom Jungen Rat 1501–1536

wählt wurde. Hans Stölli (II) und Peter Hebolt traten im Verlauf ihrer Karriere zwar noch einmal das Heimlicheramt an, nach der ersten Amtszeit jedoch als Heimlicher vom Alten Rat. Alle in dieses Amt gewählten Jungräte hatten zuvor schon mehrere Jahre im Kleinen Rat gesessen, zum Teil bereits wichtige städtische Ämter besetzt und dürften wohl darum auch schon zum inneren Machtzirkel des Kleinen Rates gehört haben. Benedikt Hugi der Jüngere war vor seiner Wahl als Venner tätig gewesen, Niklaus Ochsenbein seit 1506 als Seckelmeister der Stadt. Hans Stölli (II), Peter Hebolt und Niklaus von Wengi nutzten die Wahl zum Heimlicher als Sprungbrett für ihre weitere politische Karriere, wobei alle drei später zum Schultheissen gewählt wurden. Ein Spezialfall ist Conrat Vogt. Er wurde bereits 1470 zum Schultheissen gewählt und versah dieses Amt bis 1492 im Turnus mit Henmann Hagen und Ulrich Biso, sodass er eigentlich zum Heimlicher des Alten Rats hätte gewählt werden sollen. Doch führten Erbstreitigkeiten dazu, dass Conrat Vogt 1494 das Schultheissenamt niederlegte, sein Burgrecht aufkündigte und nach Bern zog.²⁵³ Nach seiner Rückkehr um 1500 wurde er zwar wieder in den Kleinen

253 Sigrist: Solothurner Biographien, S. 53.

Rat gewählt, jedoch lediglich als Jungrat. Trotzdem wurde ihm das Amt des Heimlichers zuteil, wenn auch «nur» dasjenige des Jungen Rates.

3.3.4 Der Gemeinmann

Der Gemeinmann wurde von der ganzen Bürgerschaft gewählt, und zwar noch vor dem Schultheissen. Er war die einzige Person, die aus einer beliebigen Zunft gewählt werden konnte, ohne dass weitere Bedingungen gestellt worden wären. Den Eid schwor der Gemeinmann zusammen mit den Alträten. Im Ratseid der Alträte findet sich dabei ein Absatz eigens für den Gemeinmann: «[...] unnd besonders Ir der gemeinmann zuo allen pfennwerten getruwlich zesehnde.»²⁵⁴ Demnach war der Gemeinmann dafür zuständig, auf dem Markt die Lebensmittelkontrollen auszuüben.²⁵⁵ Detaillierter äussert sich Franz Haffner zu den Aufgaben des Gemeinmanns. Nach Haffner hatte er die Oberaufsicht über den Handel mit Lebensmitteln. Dabei hatte er Sorge zu tragen, dass die Waren nicht überteuert verkauft und die vom Rat veranschlagten Preise eingehalten wurden.²⁵⁶ Die Aufgaben des Gemeinmanns bestanden also darin, gemeinsam mit den jeweiligen Beamten, wie etwa dem Fleischschauer und dem Weinschätzer, die Inspektionen als «Konsumentenschützer» vorzunehmen. Aufgrund der Aufgaben des Gemeinmanns folgert Bruno Amiet, dass das Amt als Kontrollorgan im Interesse der Zünfte in der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sei,²⁵⁷ was jedoch aus den Quellen nicht abschliessend zu verifizieren ist.

Im Jahr 1506 wurde kein Gemeinmann gewählt, da die Räte der Meinung waren, dass die Aufgabe vom Schultheissen oder vom Venner übernommen werden könne.²⁵⁸ Über die Motive ist in den Quellen nichts zu erfahren. Ein Jahr später wurden die Aufgaben des Gemeinmanns offiziell dem Venner übertragen. 1507 und 1508 wurde damit Hans (II) Stölli gleichzeitig zum Venner und Gemeinmann der Stadt Solothurn gewählt. Der Schluss liegt nahe, dass die

254 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Amtseid in der Einleitung.

255 Bruno Amiet: Der Solothurner Bürgermeister, in: JbSolG 26.Bd. 1953, S. 177–182, hier S. 179.

256 «disem ligt ob, in Namen der gantzen Burgerschafft [...] ein Auffzicht zuhaben und Sorg zutragen, damit so wol im kaufen als verkauffen, kein Finanzeren oder betrug gebraucht, die Früchten Getrayd, Brot, Wein, und andere Vicualia jederzeit in dem gemachten Preis, Schlag, Tax oder Werth verbeleiben, derselb nit gesteigert, oder thewrer als dem vor Rath gemachten Schlag gemäss, verhandelt werden.» Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 59.

257 Amiet: Bürgermeister. S. 179.

258 In der Ämterbesetzungsliste von 1506 heisst es wörtlich: «Ein gemeinamn hant min herren alt und jung Räte mit der gantzen gemeinde für die mol abgestellt unnd meynent es sye mit einem Schultheissen gnuog denn es [...] uff den andern lasse von der pfennwerte halb nit dester bas versechen werde unnd wenn es darzuo kempt dz ein gemeiner man sölte einen Schultheissen von der gantzen gemeind wegen sölle dancken dz muge nu hinfür wol ein venner tuo dz davon dehein mangel sin werde.» Vgl. StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I, 1506.

Name	Von	Bis
Babenberg Daniel	1492	1493
Fry Benedikt	1499	
Keiser Hans	1501	1502
Ziegler Hans	1503	
Ochsenbein Niklaus	1504	1505
Stölli Hans (II)	1506	1508
von Roll Hans	1509	1510
Ochsenbein Niklaus	1511	1516
Mellinger Hans	1517	
Winkeli Hans Heinrich	1518	
Hugi Jakob	1519	1520
von Roll Hans	1521	1522
Winkeli Hans Heinrich	1523	1524
von Roll Hans	1525	1528
Manslib Benedikt	1529	1533
von Roll Rudolf	1534	
Bercklin Jakob	1535	1536

Tabelle 6: Die Gemeinmänner 1492–1536

Aufgaben des Gemeinmanns so zeitintensiv waren, dass sie nicht vom Schultheissen übernommen werden konnten und daher dem Venner übertragen wurden. Die Belastung scheint jedoch auch für den Venner zu gross gewesen zu sein, sodass die Stadt nach 1509 die Kopplung an das Venneramt aufgab und fortan wieder einen vom Venneramt getrennten Gemeinmann wählte.²⁵⁹

Wie im Kapitel zu den Wahlen bereits erläutert worden ist, hatte die Gemeinde bei der Besetzung des Alten Rates und des Gemeinmanns das Bestätigungsrecht. Wie oft es jedoch vorkam, dass vorgeschlagene Männer von der Gemeinde abgelehnt wurden, ist aus den Ämterbesetzungslisten nicht zu entnehmen. Darin sind normalerweise nämlich lediglich die tatsächlich vereidigten Amtsinhaber aufgeführt. Umso erstaunlicher ist es daher, wenn in den Ämterbesetzungslisten von divergierenden Interessen zwischen dem Rat und der Gemeinde die Rede ist. Dies war etwa im Zusammenhang mit der Gemeinmannwahl 1514 der Fall, bei welcher die Räte Ulrich Dägenschler zum Gemeinmann vorgeschlagen hatten. Dägenschler war 1501 als Jungrat

²⁵⁹ Ebd. 1509.

der Zimmerleuten in den Kleinen Rat gewählt worden, hatte zwischen 1504 und 1507 als Vogt zum Thüringhaus amtiert und ab 1507 als Altrat und Bauherr. 1509 bis 1512 war er Vogt in der Herrschaft Gösgen gewesen und darum für diese Zeit aus dem Kleinen Rat ausgeschieden. Als er wieder in die Stadt zurückkam, wurde er sofort wieder als Jungrat in den Kleinen Rat aufgenommen. Nun sollte er also 1514 das Amt des Gemeinmanns übernehmen, die Gemeinde bevorzugte jedoch einen anderen Kandidaten. In der Besetzungsliste von 1514 notierte der Schreiber diesbezüglich: «*Den gemeinen man U(o)lrich dägensch erwelt von Räten Venner, aber von der gantzen gemeinde ist erwelt zum gemeinen man Niclaus ochsenbein.*»²⁶⁰ Dies ist sehr erstaunlich, war doch Niklaus Ochsenbein nicht einmal ein Jahr zuvor im Zusammenhang mit den Pensionenunruhen all seiner Ämter enthoben worden. Mit Rücksicht auf die Landleute, die 1513 seine Absetzung gefordert hatten,²⁶¹ wollte der Rat einen «unbelasteten» Mann zum Gemeinmann wählen. Niklaus Ochsenbein scheint jedoch trotz seinen Verwicklungen ein derart hohes Ansehen genossen zu haben, dass die Stadtgemeinde ihn als passend erachtete.

3.3.5 Der Bürgermeister/Unzucher

Die bisherige Forschung ist sich uneins, wann genau das Bürgermeisteramt entstanden ist. Schuppli ist der Auffassung, das Amt sei bereits in der Zeit der Zähringer, also spätestens im frühen 13. Jahrhundert, eingerichtet worden.²⁶² Zu Recht weist jedoch Amiet darauf hin, dass keine Zeugnisse aus dieser Zeit die Existenz des Amtes bestätigen.²⁶³ Die Entstehung des Bürgermeisteramtes ist mit grosser Wahrscheinlichkeit erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts anzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass das Amt kurz nach der Übergabe des Schultheissenamtes an die Stadt und der Schaffung des Jungen Rates um 1344 eingeführt wurde. Diese Annahme lässt sich durch Urkunden aus jener Zeit erhärten. Während ein Schiedsgerichtsvertrag vom 30. September 1344 noch lediglich «*der schultheis, der rat und die burgere von Solottern*» erwähnt,²⁶⁴ wird etwas mehr als zehn Jahre später, am 8. November 1358, in einer Urkunde von Kaiser Karl IV. erstmals explizit das Bürgermeisteramt genannt: «*[...] doch wann wir von wegen des burgermeisters, des rates und der burger gemeinlich derselben stat [Solothurn] gantzlichen und kuntlichen underweiset [...].*»²⁶⁵

260 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. 1514.

261 Rogger: Geld, Krieg und Macht, S. 243.

262 Vgl. Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn, S. 32.

263 Amiet: Bürgermeister. S. 178.

264 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 40, S. 69.

265 Ebd. Nr. 58c, S. 111.

Über die Aufgaben und Kompetenzen des Bürgermeisters im 14. Jahrhundert geben die Quellen jedoch keinen Aufschluss. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts verschwindet der Begriff des Bürgermeisters für ein Jahrhundert gar wieder aus den Dokumenten, das Amt an sich scheint jedoch weiterhin Bestand gehabt zu haben. So geht aus den Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts hervor, dass ein als «Unzuchter» bezeichneter Stadtvogt jährlich seine Rechnung vor dem Rat abzulegen hatte. Seine Einnahmen generierte er aus dem Eintreiben von Buss-, Frevel-, und Unzuchtgeldern.²⁶⁶ Zudem hatte der Unzuchter zuhanden des Seckelmeisters die durch die Übernahme des Amtes geschuldeten Fronfastengelder abzuliefern.²⁶⁷ Der Unzuchter wurde jeweils aus dem Kreis der Jungräte gewählt und war in seiner Funktion auch immer Mitglied des Stadtgerichts.²⁶⁸ In den Jahren von 1500 bis 1502 hatte der Jungrat Rudolf Gundelfing dieses Amt inne. Während er aber im Jahr 1500 noch als Unzuchter bezeichnet wird,²⁶⁹ taucht er im Ämterbesatzungsbuch seit 1501 als «Bürgermeister» auf. Dem Eid gemäss, den der Bürgermeister zu schwören hatte, war er für das Eintreiben von verschiedenen Geldern und Zinsen verantwortlich. *«Er wirt loben und sweren der Statt unzucht, Büssen unnd frefel ouch all Zins in der Statt unnd usserthalb. Es sye von den fleischbenken von brotschal von den burgern von Speichern von garten, allmend, Rütinen unnd anderen sachen [...] zuo der statt handen getrűwlich zuo beziechen unnd zeverrechnende.»*²⁷⁰ Die Aufgaben waren also dieselben wie jene des Unzuchters. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die beiden Ämter bis auf die Bezeichnung identisch waren.

Das Amt des Bürgermeisters ist demnach in keiner Weise mit dem Bürgermeisteramt anderer eidgenössischer Städte, wie etwa Zürich, Basel oder Schaffhausen, vergleichbar.²⁷¹ In diesen Städten war der Bürgermeister die Regierungsspitze, leitete die Ratssitzungen und war für die äussere Politik der Stadt zuständig. Im Gegensatz dazu kamen diese Aufgaben in Solothurn nicht dem Bürgermeister, sondern dem Schultheissen zu.²⁷² Welche Stufe der Bürgermeister in der Solothurner Ämterhierarchie einnahm, veranschauli-

266 StASO. Rechnungsbuch. 1483–1498. S. 32 f.

267 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461. S. 39.

268 In den Ratsmanualen wird erstmals 1468 die Zusammensetzung des Stadtgerichts schriftlich fixiert. StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495. S. 6.

269 Ebd. 1499–1501, S. 42.

270 StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I. Bürgermeistereid von 1501.

271 Vgl zu Zürich: Vonrufs: Politische Führungsgruppe S. 49–55; Goppold: Politische Kommunikation. S. 40–49. Zu Schaffhausen: Schultheiss: Stadt Schaffhausen. S. 65–74. Zu Basel: Werner Meyer: Basel im Spätmittelalter. Vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, hg. v. Georg Kreis; Beat von Wartburg, Basel 2000. S. 59–64.

272 Zum Bürgermeisteramt im Allgemeinen vgl. Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 227–229.

Name	Von	Bis	Name	Von	Bis
Satler Conrat	1455		Ochsenbein Niklaus	1497	1498
Knüpfel Hans	1456		Stölli Hans (II)	1499	
Grusch Hans	1457		Gundelfing Rudolf	1500	1502
Stölli Hans	1458	1459	Ruchti Conrad	1503	1504
Ochsenbein Hans	1460		Ruchti Urs	1505	
Steger Conrad	1461		Suri Ulrich	1506	1508
Küffer Claus	1462	1464	Mellinger Hans	1509	1510
Fry Benedikt	1465	1466	Vogelsang Hans Rudolf	1511	1512
Vogelsang Ulrich	1468	1470	Glutz Conrat	1513	1514
Affolter Conrat	1471	1472	Weltmer Hans	1515	1516
Krepfer Andreas	1473	1474	Immer Ulrich	1517	1518
Ruchti Conrat	1475	1476	Jägermann Hans	1519	1520
Rigner Conrat	1477	1479	Küffer Rudolf	1521	1522
Hugi Benedikt	1480	1482	Lerower Conrat	1523	1524
Babenberg Daniel	1483		Dürr Urs	1525	1526
Thomann Conrad	1484	1486	Suri Hugo	1527	1528
Conrad Niclaus	1487	1489	Schenken Heinrich	1529	1530
Tägenscher Niklaus	1490	1492	Trayer Urs	1531	1532
Wyss Michael	1493		von Roll Rudolf	1534	
Schmid Niklaus	1494	1496	zum Stall Urs	1535	1536

Tabelle 7: Die Unzucher 1455–1500 / Die Bürgermeister 1501–1536

chen die jährlichen Wahlen. Während der Schultheiss, Gemeinmann und die Alträte bereits am ersten Tag gewählt wurden, besetzte der Kleine Rat die Bürgermeisterstelle erst am dritten Tag, und zwar nach dem Venner, dem Stadtschreiber, den Bauherrn und den Heimlichern.²⁷³ Ab 1520 wurde er gar erst zusammen mit den inneren Vögten gewählt. Das Amt wurde damit zu einem reinen Verwaltungsamt degradiert, auch wenn der Bürgermeister nach wie vor einen ständigen Sitz im Stadtgericht hatte.²⁷⁴ Auch nach 1500 wurde der Bürgermeister jeweils aus dem Kreis der Jungräte gewählt, meist für eine Amtszeit von zwei Jahren. Dabei wurden vor allem Personen ernannt, die bis dahin erst wenige Jahre im Kleinen Rat gesessen hatten und in der Regel nicht aus den führenden Familien der Stadt stammten.

²⁷³ StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I.

²⁷⁴ Ebd., 1521.

3.3.6 Die Stadtgerichtsherren

Im Jahre 1218 wurde dem scultetus vom König die hohe Gerichtsbarkeit übertragen. Mit der Übergabe des Schultheissenamtes an Solothurn in der Mitte des 14. Jahrhunderts gelangte die Jurisdiktion an die Stadt, und damit an den Rat selbst. Diesen Entwicklungsschritt hatte die Stadt Solothurn mit Bern gemein. Dort konnte sich die Stadt bereits im 14. Jahrhundert in Fragen der Gerichtsbarkeit vom Stadtherrn lösen,²⁷⁵ ganz im Gegensatz zu anderen Städten wie beispielsweise Konstanz, Schaffhausen und Zürich, in denen die oberste richterliche Gewalt noch bis ins 15. Jahrhundert beim Stadtherrn blieb.²⁷⁶

Bis ins 15. Jahrhundert hatte der Solothurner Rat also sowohl über Straf- als auch über Zivilsachen zu urteilen. Die zunehmende Geschäftslast des Kleinen Rates dürfte aber wohl der Grund gewesen sein, weshalb ein Teil der gerichtlichen Aufgaben in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an ein neu konstituiertes Gremium abgegeben wurde.²⁷⁷ Im Ratsmanual für das Jahr 1468 ist neben dem Ratsgericht erstmals die Besetzung eines Stadtgerichts nachzuweisen. Aus dem Alten Rat wurden zwei Männer und aus dem Jungen Rat fünf Männer (inklusive des Unzuchters) als Stadtgerichtsherren gewählt. In besagtem Jahr wurden aus dem Alten Rat Urs Hellsöwer und Ulrich Ziegler ernannt, aus dem Jungen Rat Rudi Wishar, Rudi Dietschi, Andreas Krepfer, Benedikt Conrad und der Unzuchter Ulrich Vogelsang.²⁷⁸ Aus den Ratsmanualen und den Ämterbesetzungsbüchern geht hervor, dass das Stadtgericht einmal pro Jahr neu besetzt wurde. Die Wahl der Stadtgerichtsherren standen dem Schultheissen und dem Kleinen Rat zu, wie das Ämterbesetzungsbuch bezeugt: «*Uff frytag nach Sanct peters kettenfry tag im Ougst haben min herrn die Schultheis und Rat das gericht von nuwem besetzt.*»²⁷⁹ Die für 1468 nachgewiesene Zusammensetzung blieb bis 1472 bestehen.²⁸⁰ Von 1473 bis 1536 setzte sich das Stadtgericht aus je zwei Alträten und sechs Jungräten (einschliesslich des Unzuchters/Bürgermeisters) zusammen.²⁸¹ Einzige Ausnahme bildete das

275 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 174.

276 Peter Schuster: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 45–60; Kaspar Gubler: Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs, Zürich 2015, S. 65–74; Hans-Jörg Gilomen: Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Frühzeit bis Spätmittelalter, hg. v. Ulrich Ruoff; Niklaus Flüeler (Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1), Zürich 1995. S. 377–380.

277 Zur Ausdifferenzierung des Gerichtswesens vgl. Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 480–491; Eitel: Oberschwäbische Reichsstädte. S. 69–74.

278 StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495. S. 6.

279 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Wahljahr 1504.

280 StASO: Ratsmanual 1470–1478. S. 6, S. 67 und S. 139.

281 Ebd. S. 190.

Jahr 1503, in welchem neben zwei Alträten nur ein Jungrat (der Bürgermeister) und fünf Grossräte in das Stadtgericht gewählt wurden.²⁸² Jedoch schon 1504 wurde wieder der alte Wahlschlüssel verwendet.²⁸³ Den Vorsitz im Stadtgericht hatte der Schultheiss, auch wenn er in den Besetzungsbüchern nicht eigens erwähnt wird.²⁸⁴ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde der Schultheiss in dieser Funktion jedoch vermehrt durch den Grossweibel vertreten.²⁸⁵ Die gescheiterte Ratswahlreform von 1488 forderte, «*wenn ein schultheiss nit selbst zu gericht sitzen mag, so sol der grossweibel an siner statt zuo gericht sitzen und richten*».²⁸⁶ Auch wenn die Ratswahlreform 1488 nicht umgesetzt wurde, so ist doch davon auszugehen, dass diese geplante Neuerung bereits seit Längerem in der Praxis angewendet worden war. Dies wird durch einen Eintrag im Ratsmanual vom März 1477 bestätigt: In einer Streitsache um ausstehende Zinszahlungen nennt der Schreiber als Gerichtsvorsitzenden den Grossweibel Jacob Wyss und nicht den amtierenden Schultheissen Ulrich Biso.²⁸⁷

Ob das Stadtgericht bereits seit seiner Einsetzung regelmässig zusammentrat oder nur bei Bedarf tagte, ist nicht ganz klar. Auf einen regelmässigen Rhythmus weisen jedoch die Ausführungen des Stadtschreibers Hans vom Stall im Zusammenhang mit der gescheiterten Ratswahlreform 1488 hin: «*Item so soll man all wochen on alles mitel ein gericht haben, [...]*»²⁸⁸ In der ältesten überlieferten Stadtgerichtsordnung Solothurns aus dem Jahr 1515 wurde schliesslich festgesetzt, «*das man all wuchen ein gericht in der statt haben sol. Unnd wenn am donstag ein firtag ist, sol man am nächsten werchttag davore gericht haben, damit sich die uszren desz wüssen zuo halten. Unnd in der fasten sol man vier wüchen gericht, unnd im heiligen zyt vierszechen tagen uffschlag haben*».²⁸⁹ Der ordentliche Gerichtstag war demnach der Donnerstag. In der Praxis bedeutete dies für alle Stadtgerichtsherren einen zusätzlichen Arbeits-

282 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 17. S. 123. Auf diese Wahl muss sich die nachträglich in der Einleitung des Ämterbesatzungsbuches eingefügte Wahlformel beziehen. Dort steht: «Item das gericht wirrt besetzt In nachgeschibner form. Namlich vom allten Ratt zwen man, vom jungen Ratt den Burgermeister unnd vom grossen Rat fünff man.» StASO: Ämterbesatzungsbuch, Band I. Einleitung.

283 Ebd., 1504.

284 Im Ratsmanual von 1473 wird der Schultheiss Ulrich Biso als Stadtgerichtsvorsteher vor den Alt- und Jung- räten namentlich genannt. Vgl. StASO: Ratsmanual 1470–1478. S. 139.

285 Im Abschnitt zu den geplanten Neuerungen zum verurkundeten Wahlsystem von 1488 steht geschrieben: «mit sonderheit so sol man der statt nutz und er wol betrachten und erwegen, damit ein vernünfftig geschick grossweibel werde erwelt, der einem schultheissen wiss, koenn und muig die burde und den last hellfen tragen und abnemen, und mit sonderheit der so vernünfftig sy, daz er an statt des schultheissen am gericht sitz und ze richten wisse.» StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7, S. 174.

286 Ebd., S. 174a; RQ Solothurn. Band 2. Nr. 31, S. 84 f.

287 StASO: Ratsmanual 1470–1478, S. 250.

288 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 7. S. 174a.

289 RQ Solothurn. Band 2. Nr. 89. S. 138.

tag im Namen der Stadt, mussten sie doch als Ratsherren jeweils montags und freitags auch an den Kleinratssitzungen teilnehmen.

Zuständig war das Stadtgericht für alle strafbaren Handlungen, die nicht unter die Blutgerichtsbarkeit fielen. Dazu gehörten richterliche Entschiede über Vermögen, Eigentum, Erbstreitigkeiten, Schuldklagen, Beleidigungen und Friedensbrüche.²⁹⁰ Franz Haffner beschrieb es 1666 folgendermassen: «*Allda verhandelt man die geringere Schuldsachen / Burgerliche Händel / kleine Frevel / etc.*»²⁹¹ Die höchste Gerichtsinstanz in Solothurn blieb jedoch das Ratsgericht, also der Kleine Rat. So lag einerseits die Blutgerichtsbarkeit in den Händen des Kleinen Rats, andererseits konnten Urteile des Stadtgerichts an das Ratsgericht weitergezogen werden. «*Wann nun die Alten- und Jungen-räth bei einandern versampt / wird diss Corpus der klein oder ordentlich Rath genambset / welcher über alle Stands Sachen deliberrirt, die Criminalia erörtert / die Maleficanten oder Ubelthäter absolute ohn einige Appellation zum Todt Verurtheyt oder begnadiget [...]*»,²⁹² fasst Haffner in seiner Chronik die Gerichtskompetenzen des Ratsgericht zusammen. Entsprechend wurden die Prozesse in Sachen der Blutgerichtsbarkeit vom Ratsgericht – unter dem Vorsitz des Schultheissen – durchgeführt, wie die ab 1477 überlieferten Vergichtbücher belegen. In einer Vergicht aus dem Jahr 1498 werden etwa «*min herr Schulthes Heman Hagen und min herren der gemein Rat diss Jarss / öffentlich dem plantz vor Sant Ursen*» als richtendes Gremium genannt.²⁹³ Die Verhöre wurden dabei jeweils von einer Abordnung von Kleinräten durchgeführt.²⁹⁴

Wie bereits erwähnt, konnte ein Urteil des Stadtgerichts an das Ratsgericht weitergezogen werden. Die Möglichkeit der Appellation erhielten die Stadtbewohner spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wie ein Streit um eine noch offene Rechnung für Kleider zwischen dem Schneider Hans Weltmer und einer nur als «Kathrin» bezeichneten Frau aus dem Jahr 1495 zeigt.²⁹⁵ Im Jahr 1500 weitete der Rat die Appellationsmöglichkeit auf seinen ganzen Herrschaftsbereich aus. Unter der Überschrift «*von des appenzelrens wegen der urteilen uff dem land für min herren den gemeinen rate*» notierte der

290 Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 495 ff.

291 Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 52.

292 Ebd. S. 51

293 StASO: Vergichtbuch 1477–1552, S. 47.

294 «In bywissen der Ersamen wissen Ruodolff Wisshans Benedikt Fryen Andreass Krepsers Benedikt Umbendorrens der Rätten / Volrich Hachembergs Grossweibels / Heinrich Zieglers Hanns Meyenlufs underweibel / Hemman Kratzers und Volrichen von Oeschentz der Rytern / hatt Heintzman Guchseren von Hidelwang versechen [...] StASO: Vergichtbuch 1477–1552. S. 13.

295 StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495. S. 330.

Schreiber im Ratsprotokoll: «*Ob hinfür einich urteilen ergiengend mit denen sich ein oder der ander teil vermeinte beswert zuo sin, dz der selb beswert teil für min herren von der selben urteil appenlieren möge [...].*»²⁹⁶ Bei den Beratungen zu dieser Satzung scheinen im Rat jedoch Stimmen laut geworden zu sein, die eine Flut von Appellationen an das Ratsgericht fürchteten. So lässt sich erklären, warum dem Ratsbeschluss folgender Passus angehängt wurde: «*Doch das der selb so sölich appenlantz tuon will, zuvor dem vogtt im namen miner herren einen gulden usricht und bezahlt.*»²⁹⁷

3.3.7 Der Spitalvogt und weitere Fürsorgeämter

Solothurn verfügte im Spätmittelalter über drei soziale Institutionen, von welchen Reisende, Pilger, kranke und alte Menschen beherbergt, verköstigt und gepflegt wurden.²⁹⁸ Sicher seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in Solothurn zwei Spitäler:²⁹⁹ das in der Nähe der St.-Ursen-Kirche beheimatete Stiftsspital und das in der Vorstadt gelegene städtische Bürgerspital.³⁰⁰ Verwaltet und geleitet wurde das Stiftsspital von zwei Spitalpflegern, die sehr wahrscheinlich von Propst und Kapitel eingesetzt wurden.³⁰¹ Zur Deckung der Kosten verfügte das Stiftsspital über einen vom Stiftsbesitz gesonderten Grundbesitz, der weiterverliehen wurde.³⁰² Die ältesten Hinweise auf die Existenz des Bürgerspitals in der Vorstadt gehen bereits auf das Jahr 1296 zurück.³⁰³ Informationen zum Umfang der Rechte und Güter fehlen aus dieser Zeit jedoch gänzlich.

296 Ebd. 1499–1501. S. 17/19.

297 Ebd. S. 17/19.

298 Grundlegende Literatur zum Spitalwesen bei: Artur Dirmeier: Hospitalanlagen in der Stadt – Bürgerspitäler in Bayern, in: Organisierte Barmherzigkeit. Armenfürsorge und Hospitalwesen in Mittelalter und Früher Neuzeit hg. v. Artur Dirmeier (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, Bd. 1), Regensburg 2010, S. 37–66, hier S. 37 f. Zur Schweizer Spitallandschaft: Katharina Simon-Muscheid: Spitäler in Oberdeutschland, Vorderösterreich und der Schweiz im Mittelalter, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Martin Scheutz (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband, Bd. 51), Wien 2008, S. 231–254; Elsanne Gilomen-Schenkel: Spitäler und Spitalorden in der Schweiz (12./13.–15. Jh.). Ein Forschungsbericht, in: Helvetia Sacra. Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz, hg. v. Elsanne Gilomen-Schenkel; Anne-Marie Courtieu-Capt et al., Basel 1996, S. 19–34.

299 Erstmals urkundlich erwähnt wird das Stiftsspital anlässlich der Verleihung einer Hofstatt 1328. StASO. Urkundensammlung. Urkunde vom 3. 6. 1328.

300 Silvan Freddi: Neues zum einstigen Stiftsspital in Solothurn, in: JbSolG 69. Bd. 1996, S. 125–142, hier S. 131.

301 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 116 f.

302 Freddi: Stiftsspital. S. 131.

303 Ambros Kocher (Hg.): Quellen zur Solothurnischen Geschichte. Solothurner Urkundenbuch, Bd. 3. 1278–1296, Solothurn 1981, Nr. 422, S. 260–263.

Zusammenlegung der Spitaler

1350 wurden die beiden Spitaler offenbar zusammengelegt.³⁰⁴ Propst und Kapitel des St.-Ursen-Stifts kamen mit dem Schultheissen und Kleinen Rat der Stadt Solothurn uberein, dass die beiden Spitaler *«nu hin ein spital sin sullent, und zu einander komen und vallen sullent, iedweder spital mit allem dem gute, rechte und friiheit [...]»*.³⁰⁵ Die Leitung des in der Vorstadt gelegenen gemeinsamen Spitals wurde dem Vertrag nach der Stadt ubertragen. Sie wahlte den Spitalmeister, der jahrlich vor der Burgerschaft die Rechnung abzulegen hatte. Des Weiteren erhielt die Stadt die Kompetenz, jegliche ihr notwendig erscheinenden Gutertransaktionen vorzunehmen. Das Stift behielt sich zwar das Bestatigungsrecht bei der Besetzung des Spitalmeisteramtes und den Gutertransaktionen vor, wie auch das Recht, bei der Rechnungsablegung durch zwei Chorherren vertreten zu sein.³⁰⁶ Doch durfte die Stadt alle genannten Rechtsakte auch ohne Einwilligung des Stifts vornehmen.³⁰⁷ 1375 verwusteten die Gugler das Spital,³⁰⁸ woraufhin der Spitalbetrieb als Provisorium in die ummauerte Stadt verlegt wurde.³⁰⁹ Die finanziellen Auswirkungen der Verwustung waren noch lange zu spuren. In einer Bittschrift von 1386 warb das Stift um Almosen fur die Spitalmeister, um wenigstens die Kosten fur die allernotigsten Bedurfnisse decken zu konnen.³¹⁰

Der Wiederaufbau: Das neue Burgerspital

1418 entschied der Rat, das Spital in der Vorstadt wieder aufzubauen.³¹¹ Dazu baten die Ratsherren den Papst Martin V. um die Erlaubnis, ein Spital mit dazugehoriger Kapelle errichten zu durfen.³¹² Zwei Jahre spater gewahrte der Papst der Stadt das Gesuch. Das Stift opponierte dagegen, da es befurchtete, die Spitalkaplanei konnte dereinst zu einer Pfarrkirche ausgebaut werden.³¹³ Der Papst kam dem Stift insofern entgegen, als der papstlichen Bulle ein Zusatz hinzugefugt wurde, wonach das Pfarreirecht des St.-Ursen-Stifts

304 Die Zusammenlegung der beiden Spitaler war in der Forschung lange umstritten, da der Rat von Solothurn 1420 dies wider besseres Wissen bestritt. Silvan Freddi konnte jedoch beweisen, dass die beiden Spitaler 1350 tatsachlich zusammengelegt wurden. Freddi: *Stiftsspital*. S. 137.

305 StASO. Burgerarchiv (Depositum). Sig. S. Nr. 3. 18. August 1350.

306 RQ Solothurn. Band 2. Nr. 48. S. 88–90.

307 Freddi: *Stiftsspital*. S. 133.

308 *Freunde der vaterlandischen Geschichte* (Hg.): *Solothurnisches Wochenblatt*, 1822, S. 47.

309 Freddi: *Stiftsspital*. S. 135.

310 Ebd. S. 46–48.

311 Ferdinand Schubiger: *Aus der Geschichte des Burgerspitals Solothurn*, in: *JbSolG* 1. Bd. 1928, S. 231–254, hier S. 232.

312 Johann Kaelin / Friedrich Schwendimann et al.: *Der Burgerspital Solothurn 1418–1930. Gedenkschrift zur Eroffnung des neuen Burgerspitals, Solothurn 1930*, S. 22.

313 Freddi: *Stiftsspital*. S. 138.

durch die Spitalkaplanei nicht beeinträchtigt werden durfte.³¹⁴ Der Urkunde nach ermächtigte der Abt Heinrich Ner von Bellelay die Stadt, im Namen des Papstes ein Spital mit Kapelle, Glockenturm und Glocke sowie mit Häusern und anderen Arbeitsstätten zu bauen. Dem Schultheiss und Rat wurde das Patronatsrecht der genannten Kapelle übertragen.³¹⁵ Über die Grösse des um 1420 gebauten Gebäudekomplexes liegen keine gesicherten Hinweise vor.³¹⁶

Wie andere karitative Institutionen auch,³¹⁷ besass das Spital verschiedenste Liegenschaften sowie Rechte auf den Einzug von Zehnten, Bodenzinsen und Gülten.³¹⁸ Diese bildeten die finanzielle Grundlage für die wohltätigen und gemeinnützigen Aufgaben des Spitals. Der Besitz und die Einkünfte beruhten hauptsächlich auf Schenkungen und testamentarischen Stiftungen. 1434 beispielsweise schenkte der Solothurner Ratsherr Simon von Nyeuws dem Spital einen Teil seiner Reben in Erlach;³¹⁹ 1453 vermachte der Chorherr Erbo Speti³²⁰ dem Spital zwei Jucharten Acker.³²¹ 1465 liess der Solothurner Schultheiss Niklaus von Wengi neben dem Spital einen zusätzlichen Neubau errichten.³²² Ein Jahr später erhielt das Spital seine bis heute reichhaltigste und bedeutendste Schenkung, und zwar von eben jenem Niklaus von Wengi. Er vermachte dem Heilig-Geist-Spital zu Solothurn sämtliche seiner Güter, Fahrhabe und Rechte an Zinsen «*ze der newen stat, landeren und kressach und allenthalben am see [Bielersee]*».³²³ Weiter verfügte er in seinem Testament, dass im Neubau fünf Pfründstellen, 1467 auf sechs erhöht, einzurichten seien. In erster Linie sollten seine Verwandten einen Anspruch auf die Pfründen haben, des Weiteren aber auch bedürftige, alte oder invalide Personen. Die ersten fünf Pfründner nennt von Wengi im Testament namentlich: Cuntz von Wengi (sein unehelicher Bruder) mitsamt seiner Frau, Wilhelm von Delsberg (sein Hausknecht) sowie die Mütter von Hans Gartner und Dichtlij Starke,

314 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1819. S. 307.

315 Kaelin / Schwendimann et al.: Bürgerspital Solothurn. S. 34 f.

316 Stefan Blank / Markus Hochstrasser: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Die Stadt Solothurn II. Profanbauten. (Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Bd. 2, Bern 2008, S. 238.

317 Ludwig Ohngemach: Spitäler in Oberdeutschland, Vorderösterreich und der Schweiz in der Frühen Neuzeit, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Martin Scheutz (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband, Bd. 51), Wien 2008, S. 255–294, hier S. 270–273.

318 Eine Aufzählung der einzelnen Besitzungen des Spitals im Spätmittelalter findet sich in Kaelin / Schwendimann et al.: Bürgerspital Solothurn. S. 86 f.

319 Ebd. S. 80.

320 Biografische Angaben bei: Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 449.

321 Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.): Solothurnisches Wochenblatt, 1832 S. 285.

322 Schubiger: Bürgerspital. S. 233.

323 StASO. Bürgerarchiv (Depositum). Sig. S. Nr. 203. Testament Niklaus von Wengi (Abschrift um 1500) vom 6. November 1466.

deren Beziehungen zu Niklaus von Wengi jedoch nicht bekannt sind.³²⁴ Diese wurden im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern – darunter Durchreisende, Bettler, Waisen, kranke und alte Männer und Frauen sowie gelegentlich auch Gefangene³²⁵ – dauerhaft aufgenommen und gepflegt.³²⁶ Die Pfründe konnte auch erkaufte werden. Dabei wurde je nach Einkaufssumme zwischen «Herrenpfrund» und «Muoss- und Brotpfrund» unterschieden.³²⁷ Während die Herrenpfründer ihre eigenen Zimmer hatten, reichhaltig und abwechslungsreich verköstigt wurden³²⁸ und teilweise gar eine eigene Dienstmagd hatten,³²⁹ mussten die «Muoss- und Brotpfründer» von gewöhnlicher Kost – Suppe, Gemüse, Brei und Brot – leben und in einem gemeinsamen Zimmer wohnen.³³⁰

Sondersiechenhaus St. Katharinen und das Thüringenhaus

Neben dem Bürgerspital gab es noch zwei weitere karitative Einrichtungen in Solothurn: das Sondersiechenhaus St. Katharinen und das Thüringenhaus. Das Siechenhaus wird urkundlich erstmals 1278 genannt.³³¹ Wie für Siechenhäuser typisch, befand sich das Gebäude auch in Solothurn an einer Durchgangsrouten ausserhalb der Stadtmauern und besass eine eigene Kapelle, die der heiligen Katharina geweiht war.³³² Wie das alte Spital, so wurde auch das Siechenhaus beim Einfall der Gugler 1375 zerstört.³³³ Über den Wiederaufbau erfahren wir aus den Quellen nichts. Aufnahme ins Siechenhaus fanden vom Aussatz oder anderen ansteckenden Krankheiten betroffene Bürgerinnen und Bürger³³⁴ der Stadt sowie Bewohner der Landschaft.³³⁵ Um ins Siechenhaus aufgenommen zu werden, musste eine Einkaufssumme bezahlt werden, die je nach den finanziellen Möglichkeiten und den Wünschen der Erkrankten unterschiedlich hoch waren. Am 23. Februar 1405 zahlte der Solothurner Bürger Uli Vögeli für seinen Bruder Clewin, der *«leyder mit dem Siechtum der malatz angriffen und darum von gemeinen rechten von andern gesunden Lüten*

324 Sigrist: Testament Wengi S. 23.

325 Kaelin / Schwendimann et al.: Bürgerspital Solothurn. S. 141–151.

326 Schubiger: Bürgerspital. S. 247.

327 Kaelin / Schwendimann et al.: Bürgerspital Solothurn. S. 146.

328 Aus einer Kostordnung von 1527 geht hervor, dass die Pfründer fast täglich Fleisch (gebraten, gebacken oder gesotten), verschiedene Gemüsesorten, Fisch, Eier und bei jeder Mahlzeit zusätzlich Käse und Brot auf ihrem Speiseplan hatten. StASO. Ratsmanual. 1527. S. 342.

329 Schubiger: Bürgerspital. S. 248.

330 Kaelin / Schwendimann et al.: Bürgerspital Solothurn. S. 146.

331 Frau Adelheid von Messen vergabte 1278 den Leuten im Siechenhaus zu Solothurn drei Viertel Dinkel. Vgl. Gotthold Appenzeller: Das solothurnische Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944, S. 66.

332 Ferdinand Schubiger: Volksseuchen im alten Solothurn, in: JbSolG, 3. Bd. 1930, S. 201–244, hier S. 208.

333 StASO. Urkundensammlung. 14. August 1386.

334 Blank / Hochstrasser: Kunstdenkmäler der Stadt Solothurn. S. 428.

335 Appenzeller: Armenwesen. S. 66.

getan», zwei Viertel Dinkel.³³⁶ Greda Burgki vermachte dem Siechenhaus bei ihrem Eintritt 1422 verschiedene Grundstücke in Altreu, Selzach, Bettlach und Grenchen.³³⁷ Die Mindesteinkaufssumme wurde vom Schultheiss und Rat 1412 auf 20 Pfund «*werth seines gutes*» und ein Pfund Wachs für das Licht der Kirche veranschlagt.³³⁸ Der mitgebrachte Hausrat konnte mitunter an diese Summe angerechnet werden, blieb dafür jedoch nach dem Tod des In-sassen im Besitz der Institution.³³⁹ Wie im Bürgerspital gab es auch hier die Unterscheidung zwischen «*Herrenpfrund*» und «*Muoss- und Brotpfrund*», die entsprechend der Einkaufssumme gewährt wurde.³⁴⁰ Die Pfründe wurde vor dem Eintritt vertraglich geregelt. Die Stadt siegelte beispielsweise 1527 den Pfründvertrag ihres «*mit dem gebrästen des Sundersiechthums*» befallenen Burgers Hans zum Stall.³⁴¹ Darin gestanden Schultheiss und Rat zum Stall zu, das Gemach des verstorbenen Urs Vischtüri zu beziehen und, «*ob im geviere, ein eigne jungkfrowen zehallten*», doch solle er speisen «*wie annder armen kinde und pfründer*».³⁴² Als Eintrittsgebühr zahlte zum Stall 150 Pfund «*unnser müntz*», zusätzlich brachte er seinen Hausrat mit, welcher nach seinem Tod in der Verwendung des Siechenhauses bleiben sollte. Das mitgebrachte Bargeld, Silbergeschirr, Kleider und Kleinodien sollten nach seinem Ableben jedoch an seine Kinder und Erben ausgehändigt werden.

Die Gründung des Thüringenhauses geht auf eine Stiftung aus dem Jahr 1400 zurück. Die Witwe Ursula Marxina, Gattin des verstorbenen Berner Burgers Kuno Thüring, bestimmte in ihrem Testament, dass in ihren Häusern und Hofstätten «*dry die ermsten dörftigen und möntschen es syen frowen oder man [...] herbrig haben unnd dar Inn wonen ewigklich*».³⁴³ Durch zahlreiche Stiftungen und Zukäufe konnte der Besitz des Thüringpfrundhauses im 15. Jahrhundert kontinuierlich vergrößert werden.³⁴⁴

Die Vorsteher der karitativen Einrichtungen

Verwaltet wurden diese drei Einrichtungen im Untersuchungszeitraum durch vom Rat eingesetzte Vögte. Als Vorsteher des Spitals wählte der Rat einen Spitalmeister, gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch Spitalvogt genannt.³⁴⁵ Bis

336 StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig. TK. Nr. 5. Urkunde vom 23. Februar 1405.

337 Ebd., Sig. TK. Nr. 10 und 11. Urkunden vom 27. Januar 1422.

338 Appenzeller: Armenwesen. S. 59.

339 Schubiger: Volksseuchen. S. 210.

340 Ebd. S. 209.

341 StASO: Kopienbuch. 1527–1529. S. 274.

342 Ebd.

343 StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig. TK 3. Urkunde vom 31. August 1400.

344 Appenzeller: Armenwesen. S. 64 f.

345 1484 wird der neue Spitalvorsteher im Rechnungsbuch der Stadt erstmals auch als Spitalvogt bezeichnet.

1494 wurden zudem jährlich ein Vogt zum Thüringhaus und ein Siechenvogt ernannt. 1495 wurde die Verwaltung des Siechen- und Thüringhauses zusammengelegt, sodass fortan lediglich nur mehr ein gewähltes Kleinratsmitglied für beide Einrichtungen verantwortlich war. Die Vögte wurden mit wenigen Ausnahmen aus dem Kleinen Rat rekrutiert, wobei vor allem die fachlichen Kompetenzen eine entscheidende Rolle gespielt haben dürften. Als Karriere-sprungbrett dienten diese Ämter nicht, findet sich doch unter den Männern kein einziger späterer Venner oder Schultheiss.³⁴⁶ Dieses zeitintensive Verwaltungsamt scheint also vor allem durch Männer aus der zweiten Reihe der Ratsmitglieder besetzt worden zu sein. Wie andere Amtsmänner auch, hatten sie jährlich vor einer Ratskommission die Rechnung abzulegen.³⁴⁷

3.3.8 Die Bauherren und die Gewerbeaufsicht

Neben den beschriebenen Ämtern gab es in Solothurn eine Vielzahl von weiteren durch den Kleinen Rat gewählten Amtsträgern, die grundlegende städtische Aufgaben übernahmen.³⁴⁸ Wie mannigfaltig diese Aufgaben waren, zeigen die überlieferten Stadtrechnungen und Ämterbesatzungsbücher.³⁴⁹

Entwicklung und Aufgaben des Bauherrenamtes

Von zentraler Bedeutung für das Alltagsleben der Stadtbewohner waren Unterhalt und Bau der städtischen Infrastruktur.³⁵⁰ Wie auch in anderen Städten üblich, waren in Solothurn die Bauherren dafür verantwortlich.³⁵¹ Erstmals Erwähnung finden diese in einer 1337 erlassenen Bau- und Feuerordnung.³⁵² Im zweiten Artikel dieser Bau- und Feuerordnung werden «*dry erber bescheiden man usser unsern rate*» genannt, die jährlich gewählt wurden und «*des buwes pflegen und unser statt versorgen*» mussten. Die drei *bulüte*

Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts werden beiden Begriffe nebeneinander verwendet. StASO: Rechnungsbuch 1483–1498. S. 38; StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I. Amtseide.

346 Vgl. dazu im Anhang die Tabellen der Vögte des Spitals, des Siechenhauses und des Thüringhauses.

347 Vgl. dazu die Abrechnungen in den Rechnungsbüchern der Stadt Solothurn.

348 Fritz Blaich: Die Oberdeutsche Reichsstadt als Arbeitgeber vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, H. 9/1. 1982, S. 1–18.

349 StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I.

350 Vgl. Dazu: Ulf Dirlmeier / Rainer S. Elkmar et al. (Hg.): Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit. Abrechnungen als Quelle für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens (Sachüberlieferung und Geschichte, Bd. 9), St. Katharinen 1991; Gerhard Fouquet: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters – eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 48), Köln 1999.

351 Max Türler: Vom Werden unserer Städte. Aeltere schweizerische Bauordnungen und ihr Einfluss auf das Stadtbild, Luzern 1949, S. 41–68; Roland Gerber: Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und Finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550, Langnau 1994; Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 55 ff.; Schultheiss: Stadt Schaffhausen. S. 214–220.

352 StASO. Weissbuch. S. 173 f.

hatten somit die Aufsicht über das öffentliche und private Bauwesen. Der Rat übertrug ihnen die Vollmacht, im Namen der Stadt Baubewilligungen zu erteilen.³⁵³ Sie entschieden auch, ob mit Holz, Ziegel oder Stein gebaut werden solle.³⁵⁴ Wer sich dem Entscheid widersetzte, hatte eine Busse von einem Pfund an die Stadt und drei Pfund an den Schultheissen zu entrichten.³⁵⁵ Auch wenn Ziegel und Stein verbaut wurden, blieb Holz nach wie vor das wichtigste Baumaterial. Um eine Übernutzung der Wälder zu vermeiden, beschloss der Rat 1337, dass ohne das Wissen und die Erlaubnis der Bauherren niemand *«holz in dem attissholtz noch In dem Füglisholtz»* schlagen dürfe.³⁵⁶ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beschloss der Rat, dass die Bauherren jeweils zu den Fronfasten den Zustand aller Bauten in der Stadt zu kontrollieren hätten, *«daz die buwfelligen hüsere nach notturft werdent gepuwen.»*³⁵⁷ Zusammen mit den Werkmeistern sollten die Bauherren wöchentlich die Werkleute bezahlen und deren Arbeit beaufsichtigen. In diesem Zusammenhang wollte der Rat das Bauherrenamt umstrukturieren. Der Rat schlug vor, nur noch einen Bauherren zu ernennen, ihm aber vier Werkleute zur Seite zu stellen, ohne deren Erlaubnis keine Baubewilligung ausgestellt werden dürfe. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt, dafür wurde die Anzahl der Bauherren insgesamt auf fünf erhöht. An den Wahlen 1491 wurden folgende fünf Bauherren ernannt: Meister Heinrich Sager der Werkmeister, Meister Claus der Gipser, Meister Ulrich der Ziegler, Meister Heinrich Weltmer der Wagner und Hans Lienhart der Fuhrhalter.³⁵⁸ Spätestens 1501 wurde die Anzahl der Bauherren jedoch wieder verringert, nun auf zwei Mann, je einen aus dem Alten und einen aus dem Jungen Rat.

Diese Verkleinerung hatte jedoch nichts mit einer nachlassenden Bautätigkeit zu tun. Im Gegenteil: Das städtische Bauwesen wurde infolge einer Professionalisierung und Spezialisierung neu geregelt. Die Bauherren beschränkten sich, wie ihr Amtseid zeigt, von diesem Zeitpunkt an auf die Planung und Überwachung der Bauprojekte innerhalb und ausserhalb der Stadtmauern.³⁵⁹ Sie hatten demzufolge lediglich die Oberaufsicht und übertrugen die weiteren

353 Mario Tatarinoff: Das nachbarliche Baurecht des Kantons Solothurn, Zürich 1947, S. 37.

354 «wen die buwherrn [...] heissend und gepietend ze buwenn mit steinwerche oder mit ziegel [...] des der dem es gebotten wirt tun sol.» StASO: Weissbuch. S. 174.

355 Ebd. S. 173 f.

356 Ebd. S. 174.

357 Ebd.: Mandatenbuch 1491–1648, S. 4; Ebd.: Denkwürdige Sachen. Band 7, S. 184 f.

358 Peter Walliser: Die Solothurnische Baugesetzgebung. Von den Anfängen (1337) bis zum Erlass des Baugesetzes von 1978, in: Festgabe Hans Erzer, hg. v. Bau- und Landwirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn 1983, S. 49–111, hier S. 63.

359 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Eidessammlung.; abgedruckt in: RQ Solothurn. Band 2. Nr. 39. S. 101.

Name	Von	Bis
Hugi Benedikt der Ältere	1501	1502
Hugi Benedikt der Jüngere	1503	1504
Ochsenbein Niklaus	1505	
Schmid Ulmann	1506	
Dägenscher Ulrich	1507	
Hugi Benedikt der Ältere	1508	
Küffer Ulrich	1509	1510
Hugi Benedikt	1512	
Staller Hans	1513	
Hugi Benedikt der Ältere	1514	1516
Stölli Hans (II)	1517	
Glutz Conrat	1518	
Stölli Hans (II)	1519	
Glutz Conrat	1520	
Kessler Heinrich	1521	
Hugi Hans	1522	1523
Winkeli Hans Heinrich	1524	
Glutz Conrat	1525	
Kalt Franz	1526	1527
Glutz Conrat	1528	1529
Doben Hans	1530	
Glutz Conrat	1531	
Von Lüternow Hieronimus	1532	1533
Lerower Conrat	1534	1536

Tabelle 8: Die Bauherren vom Alten Rat 1501–1536

Name / Bemerkung	Von	Bis
Vogelsang Ulrich	1501	1502
Huniker Heinrich	1503	
Buri Urs	1504	
Hugi Benedikt der Jüngere	1505	
Weltmer Hans	1506	1508
1509 wurde kein Jungrat zum Bauherren gewählt		
Hebolt Peter	1510	1511
1511 kamen beide Bauherren aus dem Jungen Rat		
Küffer Ulrich	1511	1512
Hebolt Peter	1513	1514
Glutz Conrat	1515	1517
Hugi Jacob	1518	1520
Weltmer Hans	1521	1522
Starchen Urs	1523	1524
von Wengi Niklaus	1525	
Doben Hans	1526	
Hugi Jacob	1527	
von Wengi Niklaus	1528	
Weltmer Hans	1529	
Winkeli Hans Heinrich	1530	
Kalt Franz	1531	
Doben Hans	1532	1533
Berkli Jacob	1534	1535
Doben Hans	1536	

Tabelle 9: Die Bauherren vom Jungen Rat 1501–1536

Aufgaben an spezialisierte Fachleute.³⁶⁰ Auf den Baustellen waren die jeweiligen Werkmeister, also die Maurer-, Zimmer-, Brunn- oder Gipsermeister, für die fachgerechte Durchführung der Arbeiten verantwortlich, hatten dabei aber den Anweisungen der Bauherren Folge zu leisten.³⁶¹ Wie aus den Tabellen 8 und 9 ersichtlich ist, war die Fluktuation in diesem Amt sehr hoch. Nur

³⁶⁰ Sigrist / Amiet: Solothurner Geschichte. Band 2. S. 141.

³⁶¹ StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I. Eidessammlung; Sigrist / Amiet: Solothurner Geschichte. Band 2. S. 140.

wenige Männer waren mehr als zwei Jahre ununterbrochen als Bauherren tätig; eine Wiederwahl scheint jedoch die Regel gewesen zu sein.

Weitere Verwaltungsämter

Wie im Bauwesen kam es auch in anderen Bereichen der städtischen Verwaltung im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer Diversifizierung der Aufgaben. Das Besatzungsbuch von 1501 nennt eine Vielzahl von spezialisierten Amtsmännern, die für die verschiedenen Gewerbebezüge verantwortlich waren. Die Fleisch- und Fischschauher, Weinschätzer, Kornmeister sowie der Amtmann für «*Bünnten und Mäss, gewicht und wag*» beaufsichtigten den Markt und kontrollierten die Lebensmittel-, und Handwerksbetriebe.³⁶² Diese Aufgaben wurden mehrheitlich durch Kleinratsmitglieder ausgeführt. Entlohnt wurden die Inhaber dieser Ämter vom Seckelmeister entweder periodisch an den Fronfasten oder für einzelne übernommene Aufgaben.³⁶³

3.3.9 Der Stadtschreiber

Der Historiker Josef Bannwart setzt die Entstehung einer Solothurer Kanzlei in der Mitte des 14. Jahrhunderts an, da durch «die erlangte Selbständigkeit» eine «organisierte Kanzlei» nötig wurde, die «nicht mehr mit Schreibkräften auskam, wie sie gerade zur Hand waren».³⁶⁴ Burger hingegen vertritt die These, dass sich das Schreiberamt im südwestdeutschen Raum bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den meisten Städten etabliert habe.³⁶⁵ Dies lässt sich jedoch für Solothurn wie auch für Bern³⁶⁶ und Freiburg im Üechtland³⁶⁷ nicht nachweisen.³⁶⁸ Belegt ist hingegen aus dem 14. Jahrhundert, dass die ersten bekannten Schreiber in Solothurn private Notare waren,³⁶⁹ die fallweise für die Stadt arbeiteten, wie dies auch in anderen Städten geschah.³⁷⁰ So dürfte

362 StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I. Eidessammlung.

363 Vgl. dazu die Ausgaben in den Seckelmeisterrechnungen.

364 Bannwart: Urkundenwesen. S. 44.

365 Gerhart Burger: Die Südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur Schwäbischen Geschichte), Böblingen 1960, S. 7–21.

366 Vgl. Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 69 ff.

367 Besoldete Stadtschreiber lassen sich in Freiburg erst im 14. Jahrhundert nachweisen. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts konnte ein Schreiber nur ein Beamter des Landesherrn und nicht der Stadt selbst sein. Auch ein allfälliges Archiv wäre demnach beim Landesherrn gelegen und nicht in der Stadt. Vgl. Peter Rück: Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsblätter, H. 55. 1967, S. 235–279.

368 Zum Stadtschreiber und der Kanzlei im Allgemeinen: Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Kapitel 4.5 Schriftwesen und Geschichtsschreibung. S. 434–448; Zum Notariatswesen in der Schweiz vgl. Ferdinand Elsener: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen), Bd. 100, Köln 1962, S. 7–60.

369 Bannwart: Urkundenwesen. S. 45.

370 Ernst Pitz: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Bd. 45), Köln 1959, S. 268; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 70.

die Annahme von Bannwart stimmen, dass mit der Übergabe des Schultheissenamtes an die Stadt und der damit verbundenen Ausdifferenzierung der städtischen Verwaltung spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Kanzlei geschaffen und ein Stadtschreiber eingesetzt wurde.

Die Wahl des Stadtschreibers oblag dem Kleinen Rat. Er wurde nach dem Venner als zweite Amtsperson am dritten Wahltag vereidigt. Obwohl der Stadtschreiber kein Mitglied des Kleinen Rates war, genoss er grösstes Ansehen. Durch das im Amt erworbene Fachwissen waren ihm «die Satzungen, Gebräuche, Freiheiten und Heimlichkeiten der Stadt»³⁷¹ so geläufig, dass es ihm möglich war, in der Funktion als Berater auf die Politik des Rates Einfluss zu nehmen. Je länger ein Stadtschreiber im Amt war, desto unverzichtbarer wurde er daher für eine funktionierende Verwaltung. Es überrascht deshalb nicht, dass für die Stadtschreiber in Solothurn im Vergleich zu anderen städtischen Ämtern überdurchschnittlich lange Amtszeiten nachzuweisen sind.³⁷²

Aus dem sehr allgemein gehaltenen Amtseid von 1501 sind zwei wichtige Punkte hervorzuheben.³⁷³ Erstens verpflichtete sich der Stadtschreiber dazu, ratsinterne Angelegenheiten geheim zu halten; zweitens durfte der Stadtschreiber das kleine und grosse Siegel der Stadt nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Schultheissen oder des Rats verwenden. Diese beiden Punkte weisen bereits darauf hin, wie nahe der Stadtschreiber an den zentralen Machtstellen der Stadt war. Er war auch Ratsschreiber und damit verantwortlich für die Ratsprotokollführung sowie für die ein- und ausgehende Korrespondenz. Er verfasste darüber hinaus die städtischen Urkunden und war als Vorsteher der Kanzlei für die Aufbewahrung der verschiedenen Amtsbuchserien zuständig. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts übernahm der Stadtschreiber zunehmend auch aussenpolitische Aufgaben. Hans vom Stall, Solothurner Stadtschreiber von 1456–1499, beispielsweise unternahm unzählige diplomatische Gesandtschaften in die ganze Eidgenossenschaft und auch weit darüber hinaus.³⁷⁴ Die Zunahme des städtischen Schriftgu-

371 Bannwart: Urkundenwesen. S. 69.

372 Vgl. Tabelle 11: Die Stadtschreiber 1331–1536.

373 «Der Stattschreiber soll loben und sweren der Statt Soloturnn Nutz und Ere ze schaffen unnd ze fürdern. Iren schaden ze warnen unnd ze wennen. Den Rät unnd anderen heimlickeiten so verswigen sin söllenn ze hälen unnd ze verswigende unnd mit der Statt cleinen noch grossem Insigel one eins Schultheissen unnd Rates geheisz unnd wüssen nichtz ze besiglenn unnd zu sinem ampte frömbd unnd heimischen, richen unnd armen, glich gemein unnd gerecht zuo sind. Unnd zu der Statt sachen unnd geschefftenn So Im bevolhen wird ze handeln das best unnd wäggt ze thunde nach sinem besten verstan und vermögen alles erberlich trüwlich unnd ungenarlich.» Vgl. StASO: Ämterbesetzungsbuch, Band I. Stattschreibers Eid.

374 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 97–106.

tes sowie die vermehrten Absenzen des Stadtschreibers aufgrund der diplomatischen Tätigkeiten führten dazu, dass eine zweite Schreibkraft für die Kanzlei nötig wurde. So wurde 1446 unter Konrad Krafft erstmals temporär ein Unterschreiber angestellt.³⁷⁵ Unter dem bereits erwähnten Hans vom Stall schliesslich beschäftigte die Stadt einen ständigen Unterschreiber,³⁷⁶ was in Bern bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts Tatsache war.³⁷⁷

Wie hoch die Besoldung der Stadtschreiber im 14. Jahrhundert war, bleibt unklar. Erst mit dem Einsetzen der Seckelmeisterrechnungen 1437 kann die Entlohnung der Stadtschreiber genau beziffert werden. So betrug 1438 das Gehalt 32 Gulden³⁷⁸ (ca. 64 Pfund)³⁷⁹ mit einer jährlichen Gratifikation von einem Gulden.³⁸⁰ 1442 bezog Konrad Krafft 40 Gulden³⁸¹ (80 Pfund), Hans vom Stall 1458 bereits 49 Gulden³⁸² (98 Pfund). Darin eingerechnet waren 30 Gulden als eigentlicher Lohn, zehn Gulden für den Unterschreiber, vier Gulden für Wachs und Papier sowie fünf Gulden für den Hauszins.³⁸³ Der Lohn stieg in den folgenden Jahrzehnten an, sodass die Seckelmeister 1490 und 1491 mit Hans vom Stall eine Jahreslohnsumme von 90 Pfund verrechnen konnten.³⁸⁴ Auch im 16. Jahrhundert wurden die Lohnsummen weiter erhöht. 1505 erhielt der Stadtschreiber 100 Pfund,³⁸⁵ 1514 120 Pfund³⁸⁶ und von 1516 an 140 Pfund.³⁸⁷ Die Besoldung durch die Stadt war jedoch nicht die einzige Einnahmequelle. Hans vom Stall erwirkte bei seinem Amtsantritt, dass es ab diesem Zeitpunkt nur noch dem Stadtschreiber gestattet war, Urkunden und Briefe auszustellen. Dieser bedeutende Nebenerwerb brachte vom Stall alleine im Jahr 1461 ein zusätzliches Einkommen von 62 Gulden³⁸⁸ (124 Pfund). Mit der Abschrift

375 StASO: Seckelmeisterrechnungen 1446. S. 126.

376 Bannwart: Urkundenwesen. S. 80 f.

377 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 75 f.

378 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1438. S. 61.

379 Die Umrechnung von Gulden in Pfund gestaltet sich für das 15. Jahrhundert mangels Quelle schwierig. Daher wird auf den im Jahre 1523 gültigen Wechselkurs von 1:2 zurückgegriffen. Vgl. zu Umrechnungskursen: Hans Sigrist: Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn, in: JbSolG, 63. Bd. 1990, S. 88–115.

380 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1438. S. 41.

381 Der Lohn wurde in Bargeld, Naturalien und Pfandschaften abgegolten. Vgl. Bannwart: Urkundenwesen. S. 70; StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1443. S. 102 und S. 120.

382 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1458. S. 143.

383 Als Hans vom Stall sein Amt in Solothurn antrat, musste er das Schreibmaterial noch aus eigener Tasche vorstrecken, verbuchte jedoch diese Kosten am Ende des Jahres in der Seckelmeisterrechnung als Spesen und erhielt den Gesamtbetrag als Teil des Lohnes von der Stadt zurückerstattet. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Stadtkasse direkt mit dem Schreibmaterial belastet. StASO: Seckelmeisterrechnungen 1458, S. 143; Bannwart: Urkundenwesen. S. 72.

384 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1490, S. 179 und 1491/92, S. 173.

385 Ebd. 1505. S. 161.

386 Ebd. 1514. S. 221.

387 Ebd. 1516. S. 201.

388 Ebd. 1461. S. 92.

eines Rodels verdiente er 1469 nicht weniger als 10 Gulden³⁸⁹ (20 Pfund), mit der Anfertigung eines Urteilsbriefes sogar 15 Gulden³⁹⁰ (30 Pfund). Damit war der Stadtschreiber insgesamt der bestverdienende Beamte der Stadt. Darüber hinaus erhielten die jeweiligen Amtsträger verschiedentlich Geschenke von Mitgliedern des Rats und weiteren Personen. Aus einer 1491 von Hans vom Stall erstellten Gabenliste geht hervor, dass solche Geschenke vor allem aus Naturalien bestanden wie beispielsweise Käse, Lebkuchen, Hafer, Salz, Hühnern und Teilen eines geschlachteten Kalbes.³⁹¹

Die Stadtschreiber von 1331 bis 1536

1331 wird mit Johannes Leberlin erstmals ein *notarius civium* namentlich erwähnt.³⁹² Mitglieder der Familie Leberlin waren Bürger der Stadt Solothurn und tauchen zu Beginn des 14. Jahrhunderts häufig in den Zeugenlisten von Urkunden auf.³⁹³ Leberlins Nachfolger, Heinrich Huter, trug als erster offiziell den Titel eines Stadtschreibers und übergab das Amt 1387 seinem Sohn Johannes Huter.³⁹⁴ In Solothurn entwickelte sich jedoch nie eine Stadtschreiberdynastie, wie dies beispielsweise in Freiburg im Üechtland zu beobachten ist.³⁹⁵ Nach den beiden Huter wurde Magnus von Isny zum Stadtschreiber ernannt. Er nannte sich als erster Solothurner Stadtschreiber Protonotar und zeichnet verantwortlich für das älteste Bürgerverzeichnis, welches er kurz nach seinem Amtsantritt im Jahr 1407 anlegte.³⁹⁶ Wann genau sein Nachfolger Johannes (I) Leopard, genannt Dörflinger, sein Amt übernahm, ist nicht bekannt. Erstmals wird er in einer Urkunde von 1423 als Zeuge genannt.³⁹⁷ Ausser der Tatsache, dass er einen Sohn namens Johannes (II) hatte, ist über ihn nicht viel bekannt. Johannes (II) schlug eine geistliche Laufbahn ein, weilte für einige Zeit in Rom und wurde schliesslich Chorherr am St.-Ursen-Stift.³⁹⁸ Nachdem Johannes (I) Leopard gestorben war, heiratete seine Witwe Ritter Bernhard von Malrein. Die Stadtschreiber Hasler, Krafft und Oertlin versahen das Amt jeweils nur wenige Jahre, sodass über ihr Wirken keine nennenswerten Aussagen gemacht werden können.

389 Bannwart: Urkundenwesen. S. 71.

390 StASO: Missivenbuch. 1448–1471. S. 436.

391 StASO: Denkwürdige Sachen, Band 8. S. 56.

392 Als Zeuge in der Urkunde wird neben anderen «Johannes Leberlini, Notarius civium in Solodoro» genannt. StASO. Urkundensammlung. 24. November 1331.

393 Ebd. 2. August 1303, 12. Februar 1311, 31. Oktober 1314 und 2. Januar 1319.

394 Bannwart: Urkundenwesen. S. 60.

395 In Freiburg im Uechtland bekeideten die Familien Nonans, Cudrefin und Faucon im 14. und 15. Jahrhundert das Amt des Stadtschreibers. Vgl. Rück: Staatsarchiv Freiburg. S. 247 ff.

396 Bannwart: Urkundenwesen. S. 61–63.

397 Ebd. S. 63.

398 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 488.

Seit dem 15. Jahrhundert widmeten sich die Solothurner Stadtschreiber, wie erwähnt, nebst der Kanzlei-arbeit vermehrt auch diplomatischen Geschäften. Johannes Huter war an den Verhandlungen zwischen Solothurn und Bern über die Teilung der Grafschaften Nidau und Büren beteiligt.³⁹⁹ Magnus von Isny wurde 1407 zusammen mit den Ratsmitgliedern Hans Wagner und Simon von Nyeuws nach Konstanz geschickt, um den Streit mit Hans von Heidegg um die Burg Neufalkenstein beizulegen.⁴⁰⁰ Konrad Krafft begleitete 1442 den Schultheissen Henmann von Spiegelberg nach Basel zu Papst Felix V.⁴⁰¹

Name	Erste Nennung	Bis
Leberlin Johannes	1331	
Huter Heinrich	1366	
Huter Johannes	1387	
von Isny Magnus	1407	
Leopard Johannes (I)	1423	
Hasler Oswald	1436	
Krafft Konrad	1448	
Oertlin Hans	1451	1455
vom Stall Hans	1456	1499
Haben Jacob	1500	1501
Rät Wernhard	1502	
Bruckfelder Jacob	1503	1505
Seryant Hans	1506	1515
Meister Georg, Herrwig Jörg	1516	1536

Tabelle 10: Die Stadtschreiber 1331–1536⁴⁰²

Eine herausragende Figur: Hans vom Stall

Eine Zäsur für die solothurnische Geschichte bildet die Amtszeit des Stadtschreibers Hans vom Stall, weshalb seine Herkunft und sein Wirken im Folgenden erläutert werden soll. Hans vom Stall (*ca. 1419) stammte aus der oberschwäbischen Reichsstadt Wangen im Allgäu.⁴⁰³ Die Familie vom Stall zählte in Wangen zu den angesehenen Familien und verfügte über Beziehungen bis nach Nürnberg. Ein Schwager des Stadtschreibers war zudem Bürgermeister der Stadt Wangen.⁴⁰⁴ Im Alter von ungefähr 20 Jahren heiratete Hans vom Stall, wohl noch in seiner Heimatstadt wohnend, Verena Ballouff,⁴⁰⁵ Angehörige einer begüterten Familie aus Isny.⁴⁰⁶ Nach dem Tod ihrer Eltern

399 Bannwart: Urkundenwesen. S. 61.

400 Ebd. S. 62.

401 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1442, S. 77 und S. 85.

402 Die Liste der Stadtschreiber vor 1500 basiert auf den Angaben aus Bannwart: Urkundenwesen. S. 59–68; Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 58.

403 Der Solothurner Schultheiss Hans Jacob vom Staal d. Jüngere, Nachfahre des Hans vom Stall, behauptet in seinen um die Mitte des 17. Jahrhunderts geschriebenen «Secreta domestica vom Staalorum», dass die Familie ursprünglich aus Strassburg stammte, von dort aber vertrieben worden war. Verifizieren lässt sich diese Behauptung heute jedoch nicht mehr.

404 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 92.

405 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift, 34r.

406 Bannwart: Urkundenwesen. S. 65.

brachte sie 400 Pfund Haller und verschiedene Besitztümer in die Ehe ein,⁴⁰⁷ die Hans vom Stall 1479 verkaufte.⁴⁰⁸ In den Quellen tritt Hans zuweilen mit dem Beinamen seiner Mutter als «*Wuocherer*» auf.⁴⁰⁹ Über seine Ausbildung und seine Berufung zum Stadtschreiber sind keine gesicherten Aussagen zu machen. Es ist aber denkbar, dass vom Stalls Vorgänger Magnus von Isny – möglicherweise ein Verwandter seiner Ehefrau – dabei eine Rolle gespielt haben könnte. Selbst das Jahr der Ankunft vom Stalls in Solothurn ist nicht zweifelsfrei zu eruieren. Franz Haffner datiert die Stadtschreiberwahl auf das Jahr 1453,⁴¹⁰ was jedoch falsch sein dürfte. Sigrist und Bannwart nennen als Wahltermin den Juni 1456.⁴¹¹ In den solothurnischen Quellen taucht Hans vom Stall erstmals 1457 namentlich auf, sodass die Annahme von Sigrist und Bannwart zutreffen könnte.

Wie bereits erwähnt, erhielt Hans vom Stall bei seinem Amtsantritt einen Lohn von 45 Gulden pro Jahr, der sich während seiner Amtszeit kontinuierlich erhöhte. Durch das lukrative Privileg, als einziger in der Stadt Urkunden und andere Schriftstücke ausstellen zu dürfen, gelangte er relativ rasch zu einem ansehnlichen Vermögen. Bereits 1465 kaufte er sich ein Haus in bester Wohnlage, direkt vor der Stiftskirche.⁴¹² Darüber hinaus erwarb er verschiedentlich Landbesitz ausserhalb der Stadt. 1483 erhielt er zudem vom Bischof von Basel das Dorf Lüttelsdorf (heute Courroux im Kanton Jura) zum Mannlehen.⁴¹³

Mit seiner Ehefrau soll Hans vom Stall nicht weniger als 22 Kinder gehabt haben, namentlich bekannt sind jedoch nur deren sechs.⁴¹⁴ Hartmann wurde Chorherr zu Schönenwerd, Conrat Chorherr am St.-Ursen-Stift.⁴¹⁵ Hans Jakob sollte die Nachfolge als Stadtschreiber antreten, wurde jedoch für die Schmiedezunft in den Rat gewählt. Einen weiteren Sohn wollte vom Stall mithilfe eines königlichen Stipendiums an die Universität Paris bringen. Ob dies gelang, ist unklar, ebenso, ob der nicht namentlich bekannte Sohn mit einem 1498 in Basel eingesperrten Felix vom Stall identisch ist. Hans vom Stalls Tochter Agatha heiratete Heinrich Grünenberg,⁴¹⁶ eine zweite Tochter war mit dem Berner Ulrich Tillier verheiratet.

407 Bannwart: Urkundenwesen. S. 65.

408 StASO: Missivenbuch 1477–1481. S. 213.

409 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 3, S. 93 und Band 4, S. 117.

410 Haffner: Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl. S. 58.

411 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 101; Bannwart: Urkundenwesen. S. 65.

412 Das Haus brannte jedoch 1459 und 1477 nieder, worauf unter anderem die Überlieferungslücken der städtischen Amtsbücher zurückzuführen sind.

413 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 95.

414 Ebd. S. 95 f.

415 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. 34r.

416 Ebd.

Auch wenn sich bereits seine Vorgänger an Gesandtschaften beteiligt hatten, war es keinem dieser Stadtschreiber gelungen, ein so grosses politisches Gewicht zu erlangen wie Hans vom Stall. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt führte er zusammen mit dem Schultheissen Niklaus von Wengi die Verhandlungen über den Erwerb der Herrschaft Gösgen. Er ritt mehrere Male nach Basel, um dort mit dem Stift St. Peter und reichen Bürgern Verhandlungen über Darlehensverträge für den Kauf der Herrschaft zu führen.⁴¹⁷ Er war dabei so erfolgreich, dass er Verträge mit einem Gesamtvolumen von 2350 Gulden abschliessen konnte.⁴¹⁸ In den 1460er-Jahren war Hans vom Stall vor allem damit beschäftigt, im Namen der Stadt juristische Händel um Erwerbungen und Rechtsstreitigkeiten in ihrem Herrschaftsgebiet und mit ihren Nachbarn auszutragen. 1461 ritt er mit dem Schultheissen zusammen mehrere Male nach Luzern, um den Kauf der Herrschaft Seewen mit Ursula von Ramstein in die Wege zu leiten.⁴¹⁹ Mit Bern verhandelte Hans vom Stall wegen Streitigkeiten um den Zoll von Nidau.⁴²⁰ 1465/66 vertrat er gemeinsam mit dem Solothurner Schultheissen Niklaus von Wengi die Interessen des mit Solothurn verburgrechteten Grafen Oswald von Thierstein vor dem Basler Bischof Johannes (V.) von Venningen. Der Graf war mit der Stadt Basel in eine Auseinandersetzung um Zollrechte geraten. Die Angelegenheit wurde vor der Tagsatzung in Baden verhandelt.⁴²¹

Im Allgemeinen war vom Stall in dieser Zeit jedoch meist nur der Überbringer der Nachrichten und hatte sich an die Anweisungen des Rats zu halten, wie eine Mitteilung vom 2. Mai 1470 bezeugt. Dem Ratsboten Ulrich Bisio und Hans vom Stall wurde im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Nachgang des Sundgauerzugs nämlich mitgeteilt: *«Ir In den Sachen nitt anders [...] handelnd und tugend [...] dann als gester verlassen und üch Empfolchen ist.»*⁴²²

In den 1470er-Jahren erweiterte sich das Tätigkeitsfeld vom Stalls jedoch. Die führenden Männer der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren entweder gestorben oder nicht mehr in der Politik aktiv. Die jungen Ratsherren waren auf das Wissen und die Fähigkeiten des erfahrenen Stadtschreibers mehr und mehr angewiesen. Zudem führte die burgundische Bedrohung zu

417 StASO: Seckelmeisterrechnungen 1458, S. 90 und S. 95.

418 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 198.

419 StASO: Seckelmeisterrechnungen 1461, S. 74 und S. 76.

420 Ebd. 1462. S. 83.

421 Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1421 bis 1477 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2), Luzern 1863. Nr 557, S. 354; StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1464/1466, S. 135.

422 StASO: Missivenbuch 1468–1971. S. 366.

einem intensiven diplomatischen Austausch mit der Eidgenossenschaft und den süddeutschen Mächten. Hans vom Stall erschien nun regelmässig an den Tagsatzungen, ritt zu den süddeutschen Fürsten und Städten und sogar an den Hof Karls des Kühnen, des Herzogs von Burgund.⁴²³ Er nahm an den Friedensverhandlungen zwischen den Eidgenossen und dem Habsburger Herzog Sigmund teil und war bei der Ewigen Richtung 1474 und der Allianz mit König Ludwig XI. in Feldkirch vor Ort.⁴²⁴ 1478 reiste vom Stall nach Zürich an die Tagsatzung, wo die burgundische Angelegenheit besprochen wurde.⁴²⁵ Danach übernahm der Schultheiss Conrat Vogt die schwierigen Verhandlungen, um eine Aufnahme Solothurns in den Bund der Eidgenossen zu erreichen,⁴²⁶ da Hans vom Stall 1479 schwer erkrankt war.⁴²⁷ An der Tagsatzung im Dezember 1481 in Stans nahm Hans vom Stall wieder persönlich teil – gemeinsam mit dem Altschultheissen Henmann Hagen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der Stadtschreiber aktiv an den Bundesentwürfen mitgearbeitet hatte. So war es unter anderem seiner Vermittlertätigkeit zu verdanken, dass sich nach dem Eingreifen Niklaus von Flües die Streitparteien versöhnten und Solothurn in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurde.⁴²⁸ Damit zeigt sich deutlich, welch hohes Ansehen Hans vom Stall in der Eidgenossenschaft besessen haben muss. In den folgenden Jahren übernahm er weitere Gesandtschaften für Solothurn, aber auch für die Eidgenossenschaft.⁴²⁹ 1484 nahm er an insgesamt sechs Tagsatzungen teil. Am 13. Juli 1484 arbeitete er in Luzern auf einen Vertrag mit dem französischen König hin.⁴³⁰

Generell betrieb Hans vom Stall während seiner ganzen Amtszeit eine frankreichfreundliche Politik. So ist nicht überraschend, dass er zu den Pensionenempfängern des Königs gehörte. Aber auch Pensionen aus Österreich und wahrscheinlich vom Papst in Rom flossen in seine Taschen.⁴³¹ 1487 verlieh König Maximilian Hans vom Stall und seinen Nachkommen einen Wappenbrief.⁴³² Das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts war geprägt von territoria-

423 StASO: Seckelmeisterrechnungen 1474, S. 83; Sigrist: Solothurner Biographien. S. 102.

424 Ebd., S. 85 und S. 95.

425 Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1478 bis 1499 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3) Abteilung 1, Zürich 1858. Nr. 1, S. 1.

426 Vgl. ausführlich zum Ablauf der Verhandlungen und zum Stanser Verkommnis: Ernst Walder: Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Bd. 44), Stans 1994.

427 Bannwart: Urkundenwesen. S. 98.

428 Walder: Stanser Verkommnis. S. 51.

429 Bannwart: Urkundenwesen. S. 100 ff.

430 EA Band 3. Abt. 1. Nr. 215, S. 184.

431 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 107.

432 Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn (Historischer Verein des Kantons Solothurn): Urkundio (Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz, Bd. 2) 1895.

len Zwistigkeiten mit verschiedenen Nachbarn, so etwa mit dem Bischof von Basel und mit der Stadt Bern, die der Stadtschreiber als Gesandter der Stadt zu lösen versuchte.⁴³³ Am 23. April 1499 starb Hans vom Stall. Welche Bedeutung die Zeitgenossen diesem Ereignis beimassen, zeigt sich daran, dass die Nachricht seines Todes den in Basel stehenden solothurnischen Truppen durch Eilboten überbracht wurde.⁴³⁴

3.4 Zwischenfazit

Nach der 1344 erfolgten Übergabe des Schultheissenamtes an die Stadt selbst kam es zu einer grundlegenden Umstrukturierung des Rates. Spätestens 1346 wurde der zwölköpfige Rat um ein neues Gremium, bestehend aus 22 Männern, erweitert. Der nun zusammen mit dem Schultheissen aus 34 Mitgliedern bestehende ordentliche Rat, gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Kleiner Rat bezeichnet, setzte sich seitdem aus dem Jungen und Alten Rat zusammen. Zusätzlich wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein als Grosser Rat bezeichneter Bürgerausschuss installiert, der jedoch lediglich in Ausnahmefällen vom Kleinen Rat einberufen wurde. In dieser Hinsicht ist die Verfassungsentwicklung Solothurns mit derjenigen anderer Reichsstädte vergleichbar. Wie in Solothurn, so kam es zwischen dem Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts beispielsweise auch in Bern, Zürich, Luzern, Strassburg oder Nürnberg zur Vergrösserung des ordentlichen (Kleinen) Rates und zur Einrichtung eines zweiten Gremiums, meist als Grosser Rat bezeichnet.

Während jedoch die Zünfte in Zürich⁴³⁵ oder Strassburg⁴³⁶ an der Herrschaft beteiligt wurden, blieben sie in Bern,⁴³⁷ Luzern⁴³⁸ und Nürnberg⁴³⁹ ohne nennenswerten politischen Einfluss. Solothurn nahm eine Zwischenstellung ein: Die Zünfte dienten in Solothurn zwar als passive Wahlkörperschaften, hatten jedoch selbst kein aktives Wahlrecht. Wählbar waren grundsätzlich alle Bürger, die Mitglied einer Zunft waren. Alle elf Zünfte mussten paritätisch im Kleinen und Grossen Rat vertreten sein, also mit je einem Altrat,

S. 114.

433 Bannwart: Urkundenwesen. S. 104 f.

434 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 12, S. 41.

435 Gilomen Hans-Jörg: Stadt Zürich. S. 366–371; Martin Illi (Hg.): Die Constaffel in Zürich. Von Bürgermeister Rudolf Brun bis ins 20. Jahrhundert, Zürich 2003. S. 21–25.

436 Vgl. Alioth: Gruppen an der Macht. S. 251–292.

437 Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 346–352; Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 21–24.

438 Messmer / Hoppe: Luzerner Patriziat. S. 152 f.

439 Fleischmann: Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Nürnberg 2008, S. 29–44.

zwei Jungräten und sechs Grossräten. Die Ratswahlen und Ämterbesetzungen fanden einmal im Jahr, zur Sommersonnenwende am 24. Juni, statt und dauerten drei Tage. Die Gemeinde war integraler Bestandteil der jährlichen Wahlen. Aber trotz Teilhabe der ganzen Gemeinde hatten die Ratswahlen stark kooptative Züge. Eine Amtszeitbeschränkung gab es weder für den Alt-, Jung- noch Grossrat. Da der Alte Rat nur aus dem Kreis des Kleinen Rates (Junger und Alter Rat) gewählt werden durfte und der Alte Rat den Jungen Rat besetzte, hatte der Alte Rat faktisch das alleinige Besetzungsrecht über sich selbst und den Jungen Rat. Dies führte dazu, dass vom Jungen Rat und der Gemeinde abgewählte Alträte vom neu konstituierten Alten Rat wieder in den Jungen Rat aufgenommen werden konnten. Einem Kleinratsmitglied öffnete sich schliesslich der Zugang zu den wichtigen und einflussreichen städtischen Ämtern.

Ähnlich gebunden wie bei der Altratswahl war die Gemeinde bei der Wahl des Schultheissen. Sie konnte nur einen der elf Alträte zum Schultheissen wählen. Für den Schultheissen sah die Stadt eine zweijährige Amtszeit vor, auch wenn die Wahlen jährlich stattfanden. Nach einer Karenzzeit von zwei Jahren konnte ein Altschultheiss erneut gewählt werden. Im Vergleich zu den bescheidenen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde war die Macht des Alten Rates bei den Wahlen nahezu allumfassend. Neben dem Recht, den Jungen Rat und damit in gewisser Weise sich selbst zu wählen, hatte der Alte Rat bis 1520 das alleinige Wahlrecht bei der Einsetzung des Grossen Rates. Zudem wählte und besetzte der Alte Rat, zusammen mit dem von ihm gewählten Jungen Rat, sämtliche wichtigen Ämter innerhalb der Stadt sowie die Vogteistellen, ohne dass die Gemeinde einen Einfluss darauf geltend machen konnte.

Wie die Wahlordnungen deutlich machen, galt es, an den jährlichen Wahlen eine Vielzahl von Ämtern mit den verschiedensten Funktionen und Machtbefugnissen zu besetzen. Dazu gehören Ämter wie beispielsweise die Tor- und Turmwächter, der Hausknecht des Rathauses, die Werkmeister, die Boten – zu Fuss, zu Wasser und zu Pferd – bis hin zum Stadtschreiber und den einflussreichen Kleinratsämtern.⁴⁴⁰ Wie in Bern zählten in Solothurn das Schultheissen-, Seckelmeister- und Venneramt zu den wichtigsten städtischen Ämtern. Während jedoch die Solothurner Schultheissen und Seckelmeister in Bezug auf ihre Aufgaben und Machtbefugnisse mit ihren Berner Kollegen vergleichbar sind, gestaltete sich das Venneramt in den beiden Städten sehr unterschiedlich. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte der Venner in

440 Vgl. StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I.

Friedenszeiten innerhalb der Stadtmauern keine klar definierten Aufgaben; gleichwohl gehörte er in Solothurn zu den führenden Persönlichkeiten.

Die Fluktuation im Kleinen Rat war derart gross, dass nur knapp ein Drittel aller Ratsfamilien im ganzen Untersuchungszeitraum mit mehr als einem Mann im Alten oder Jungen Rat vertreten war, was wiederum von einer breiten politischen Integration von Familien in Solothurn zeugt. Dies führte dazu, dass bis zum Ende des Untersuchungszeitraums immer wieder neue Familien den Sprung an die Spitze der Stadt schafften. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts besetzten Mitglieder der Familien Biso, vom Stein, von Wengi, Vogt und Hagen das Schultheissenamt. Um die Jahrhundertwende wurden diese Familien, mit Ausnahme der Bisos, von den Geschlechtern Conrad, Babenberg, Hebolt, Stölli, von Wengi (nicht verwandt mit obigen) und Hugi im Schultheissenamt abgelöst. Ein vergleichbares Bild zeigt sich beim Venner- und Seckelmeisteramt. Auch dort fand ein kontinuierlicher Austausch der Familien statt. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Hartmann vom Stein beispielsweise zog 1461 zurück in seine Heimatstadt Bern. Henmann Hagens Sohn Adam⁴⁴¹ wurde niemals in den Kleinen Rat gewählt und Niklaus von Wengi sowie Conrat Vogt hatten schlicht keine männlichen Nachkommen. Der Venner und Seckelmeister Urs Steger schliesslich verwickelte durch einen Betrugsversuch den eigenen politischen Aufstieg⁴⁴² und möglicherweise auch diejenigen seiner beiden Söhne. Weder Adam noch Urs wurden jemals in den Kleinen Rat aufgenommen.

441 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner, S. 104.

442 Die Hintergründe dazu: Vgl. Kapitel 5.5.2 Traditioneller Aufstieg und rasanter Fall: das Beispiel Urs Steger.

4 Die Solothurner Vogteien

Mit der Abtretung des Schultheissenamtes durch Graf Hugo von Buchegg 1344 waren – rund 50 Jahre später als in Bern⁴⁴³ – die Voraussetzungen für eine territoriale Herrschaftsbildung in Solothurn gegeben.⁴⁴⁴ In diesem knapp 200-jährigen Prozess spielten zwar militärische Aktionen immer wieder eine Rolle, entscheidend war jedoch für Solothurn, wie Urs Martin Zahnd auch für die Stadt Bern zeigen konnte, «die Möglichkeit, Grundherrschaften, Vogteirechte, Kirchenpatronate, Regalien und vor allem Gerichtsherrschaften – also hohe und niedere Gerichte – rechtmässig zu erwerben».⁴⁴⁵ Solothurn nutzte dabei vor allem die Geldnot des Adels und Erbkonflikte aus, um sich Pfandschaften zu sichern. Zudem versuchte die Stadt den Adel der Region durch Burgrechte an sich zu binden.⁴⁴⁶

4.1 Aufbau eines städtischen Territoriums

Der Prozess des territorialen Herrschaftsausbaus lässt sich für Solothurn in drei Perioden unterteilen. Zu Beginn fokussierte sich Solothurn vor allem auf Erwerbungen von Gütern und Rechten am Ufer der Aare entlang. Diese Phase begann mit der Pfandschaft über Büren 1345 und endete 1415 mit der Eroberung des Aargaus durch Berner und Eidgenössische Truppen. Die zweite Phase ist gekennzeichnet vom Streben, in nördliche Richtung in den Jura vorzudringen. Sie dauerte ungefähr 50 Jahre und nahm mit dem Waldshuter Frieden von 1468 ein jähes Ende. Die dritte Phase schliesslich ist geprägt von einzelnen kleineren Erwerbungen nach den Burgunderkriegen sowie dem grossmehrheitlichen Abschluss des Expansionsprozesses durch die Erwerbung der Herrschaft Gilgenberg und den beiden Dörfern Kleinlützel und Bärschwil 1527.

4.1.1 Erste Phase: Entlang der Aare

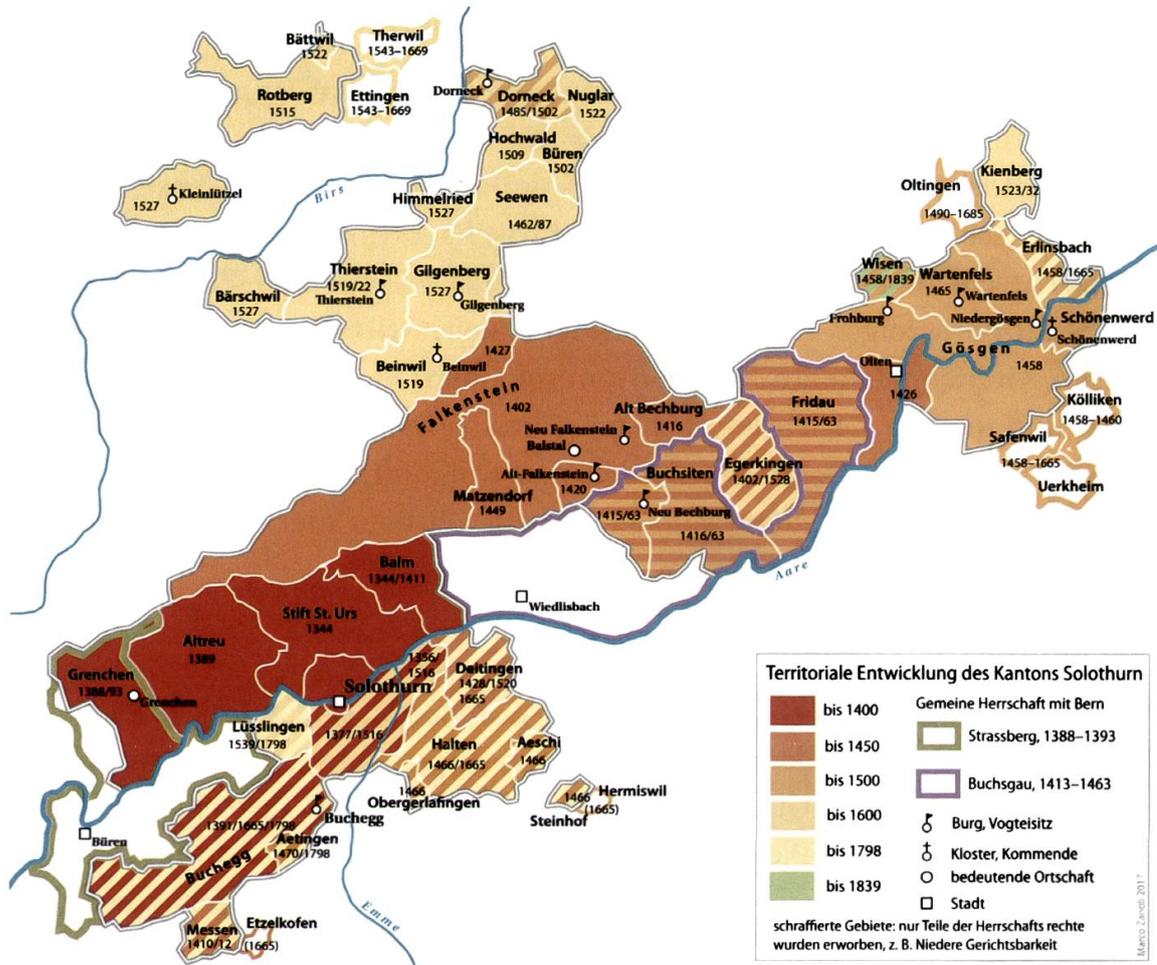
Erste Burgrechte wurden 1346 mit dem Erben von Buchegg, Burkhard Senn dem Älteren, 1350 mit dem Abt und Konvent zu St. Peter im Schwarzwald und

443 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 15; Urs Martin Zahnd: Bündnis- und Territorialpolitik, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Bern 2003, S. 469–504.

444 Soweit nichts anderes vermerkt, folgt das Kapitel im Wesentlichen den Untersuchungen von Bruno Amiet und Ferdinand Eggenschwiler. Vgl. dazu: Amiet: Territorialpolitik Solothurn, S. 10–106; Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung, S. 43–213.

445 Vgl. Zahnd: Bündnis- und Territorialpolitik, S. 469–504.

446 Zur Funktionsweise von Burgrechten: Heinrich Speich: Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte Sonderband, Bd. 59), Ostfildern 2018.



Karte 1: Territoriale Entwicklung Solothurns

1369 mit Graf Ludwig von Neuenburg geschlossen. In derselben Zeit sicherte sich Solothurn eine erste Pfandschaft. Graf Imer von Strassburg verpfändete Solothurn am 31. Oktober 1345 «*Bürron, burg und stat, und die arbrugga, Grenken, Lengöwa, Stadrüti, Totzingen, Diesbach, Oberwile und Arch, lüte und gut, gerichtü, twinge und benne, kilkensetze und alles das darzu höret, wie ez genemmet si old wa ez gelegen si, mit voller herrschaft ze einem rechten phande versetzt heige [...]*»⁴⁴⁷, für 3500 florentinische Gulden und empfing sie wieder als Lehen. Das Lösungsrecht vermachte der Graf jedoch dem Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau.

Nach dem Tod des Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau 1375 kam es zu Erbstreitigkeiten zwischen den verschwägerten Familien Kyburg und Thierstein.⁴⁴⁸ Dies versuchte sich Solothurn zunutze zu machen. Die Kyburger verpfändeten einen Teil ihres Erbes, am 16. Mai 1376 die Herrschaft Balm dem So-

447 RQ Solothurn. Band 1. Nr. 41, S. 75.

448 Dorothea A. Christ: Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998, S. 65 f.

lothurner Burger Peter dem Schreiber und seinem Sohn⁴⁴⁹ sowie am 8. Januar 1377 die Herrschaft Altreu und Selzach an Sefrid von Erlach, Burger in Solothurn, und seinen gleichnamigen Sohn, Burger in Bern.⁴⁵⁰ Die Pfandnahme durch Solothurner Bürger erhöhte für die Stadt die Wahrscheinlichkeit, diese Gebiete später in ihren Besitz zu bringen. 1379 wurde die Grafschaft Neuenburg-Nidau, zu der Nidau, Büren, Altreu und Balm gehörten, jedoch von Graf Rudolf II. von Kyburg an den Herzog von Österreich, Leopold III., verpfändet,⁴⁵¹ der seinerseits die Herrschaft Büren 1381 aus Solothurns Pfandschaft löste.⁴⁵² Auch Altreu und Balm sollten abgelöst werden. Damit bestand für Solothurn die akute Gefahr, dass neben Büren auch Altreu und Balm wieder verlorengehen könnten. Dies änderte sich aber nach dem Sempacherkrieg der Eidgenossen gegen Habsburg und seine Verbündeten. Durch den Friedensschluss vom 1. April 1389 musste Habsburg unter anderem alle Ansprüche auf Altreu und Balm fallen lassen. Zudem erhielten Solothurn und Bern Büren als gemeine Herrschaft. Am 1. Juli 1389 schliesslich kaufte die Stadt für 1440 florentinische Gulden den beiden Sefrids Altreu und Selzach ab.⁴⁵³ 1391 konnten zudem die Herrschaften Buchegg und Balmegg von Elisabeth Senn, der Witwe von Henmann von Bechburg, für 500 florentinische Gulden erworben werden.⁴⁵⁴

1393 kam es zur Teilung der Herrschaft Büren. Der Grossteil der Herrschaft inklusive der Städte Büren und Lengnau ging an Bern, Solothurn hingegen musste sich mit den Rechten über das Städtchen Grenchen begnügen.⁴⁵⁵ Diese Teilung sollte in den kommenden 150 Jahren immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den beiden Städten führen.⁴⁵⁶ Auch andernorts kreuzten sich die territorialen Interessen Solothurns und Berns. Wie gezeigt, begann das Ausgreifen der Stadt in erster Linie westwärts und südlich der Aare entlang. Schon bald jedoch gelangte Solothurn damit in die Interessenssphäre von

449 StASO: Urkundensammlung. 16. 5. 1376. Darin urkunden die Erben, dass sie die Burg Balm mit Leuten, Dörfern, Twing und Bann und Gerichten und dem Kirchensatz zu Flumenthal für 1200 Gulden verleihen. Die Burg mit ihrem Zubehör kann jederzeit wieder für 1200 Gulden zurückgekauft werden.

450 StASO: Urkundensammlung. 8. 1. 1377. Darin urkunden die Erben, dass sie folgende Güter für 1400 florentinische Gulden verkaufen: Die stat zu Altreu, das Dorf Selzach mit Twing und Bann, Leuten, Gütern und Gericht. Zusätzlich 60 Schupposen Land, die jährlich folgenden Zins bringen: 30 Pfund Pfennige, 60 Fastnachtshühner, 120 Sommerhühner und von jeder Schuppose 30 Eier. Weiter gehört dazu die Mühle (genannt Karlis Mühle im Hage = Weiler Haag in Selzach), die 7/4 Mülikorn und ein Schwein gilt. Je ein Schwein von: Ofenus zu Selzach, dem Banwartampte, dem Banwart von Bettlach und dem Offen zu Bettlach; 6 Viertel Korn von dem Burgkörst; die Herrenmatte zu Altreu.

451 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 258.

452 StASO: Urkundensammlung. 26. 2. 1379.

453 Ebd. 1. 7. 1389.

454 Ebd. 1. 5. 1391.

455 Ebd. 3. 7. 1393; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 104. S. 210–212.

456 Dazu vgl. ebd. S. 213–224.

Bern, womit es zunehmend schwieriger wurde, weitere Gebiete am Jurasüdfuss an sich zu binden. Vielfach musste sich Solothurn den Interessen Berns beugen und konnte höchstens in Zusammenarbeit mit seinem Rivalen oder mit dessen ausdrücklicher Billigung neue Herrschaftsrechte erwerben. Dennoch konnte Solothurn in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein Territorium weiter vergrössern. Am 7. Juli 1400 nahm die Stadt Hans von Blauenstein, Herr zu Falkenstein, in ihr Burgrecht auf.⁴⁵⁷ Nur zwei Jahre später verkaufte dieser der Stadt Solothurn Burg und Herrschaft Falkenstein für 1500 florentinische Gulden.⁴⁵⁸ Wenig später stritten sich Bern und Solothurn lange um die östlich von Solothurn gelegene Herrschaft Bipp, das Städtchen Wiedlisbach sowie die Herrschaft Erlinsburg. Ein eidgenössisches Schiedsgericht musste am 2. April 1413 ein Urteil fällen. So wurden Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg eine Gemeine Herrschaft von Solothurn und Bern.⁴⁵⁹

4.1.2 Zweite Phase: Über die Jurapässe

Da die Ausdehnung entlang der Aare immer unwahrscheinlicher wurde, sah Solothurn seine Chancen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zunehmend nördlich der Stadt. Von Falkenstein aus wurde der Versuch unternommen, über die Jurapässe hinweg das Territorium zu erweitern. Damit kam aber Solothurn den Interessen der Stadt Basel in die Quere. Erschwerend kam hinzu, dass auch Bern seit 1415 vom Aargau her in den Jura einzudringen versuchte. Um sich gegen das Ausgreifen der Basler und Berner zu wehren, wurden verschiedene Burgrechte im Juragebiet besiegelt, so etwa im Jahr 1404 mit dem Stift Münster-Granfelden,⁴⁶⁰ 1406 mit Ulrich Günter von Eptingen und Rudolf von Neuenstein. 1416 kaufte Solothurn für 3000 florentinische Gulden Alt-Bechburg von Margaret von Landenberg⁴⁶¹ und zusammen mit Bern erwarb die Stadt 1426 die Landgrafschaft Buchsgau.⁴⁶² Kurz danach einigten sich die beiden Städte über die Teilung der Landgrafschaft.⁴⁶³ Wohl aus Geldnot infolge

457 StASO: Urkundensammlung, 3. 7. 1393; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 112. S. 234 f.

458 Ebd. Nr. 114. S. 238 ff.

459 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 349–352; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 133, S. 329 ff.

460 Jean-Claude Rebetez: La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle, Porrentruy 2002, S. 123.

461 StASO: Urkundensammlung 12. 5. 1416; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 139. S. 359 ff.

462 Christian Hesse: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert, in: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999, S. 334; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 149. S. 411 ff.

463 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 351.; RQ Solothurn, Band 1. Nr. 149c. S. 418–420.

des Kriegs gegen den Grafen Diebolt von Neuenburg⁴⁶⁴ verpfändete im selben Jahr der Basler Bischof Johann von Fleckenstein Solothurn das Schultheissenamt Olten für 6600 rheinische Gulden.⁴⁶⁵

Trotz unterschiedlicher Interessen versuchten die Städte Basel, Bern und Solothurn während des Alten Zürichkriegs im Juragebiet gemeinsam zum Erfolg zu kommen. Dazu schlossen die drei Städte am 2. März 1441 einen Städtebund.⁴⁶⁶ Alle Bemühungen waren jedoch vergebens, sodass bis zum Friedensschluss zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen im Jahr 1450 Solothurn seine Expansion im Jura nicht weiter vorantreiben konnte. Gegen Ende des Kriegs kam es zudem zu schweren Differenzen mit der Stadt Bern bezüglich des Ausburgerwesens und der hohen und niederen Gerichtsbarkeit im Bucheggberg. Am 26. Juni 1451 fällten die Schiedsrichter Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich, und Ital Reding, Landammann in Schwyz, in dieser Streitsache ein Urteil.⁴⁶⁷ Demnach sollten alle Solothurner Bürger, die auf dem Gebiet Berns lebten, der Stadt Solothurn Steuern zahlen und Militärdienst leisten (reisen), an Bern aber die Twingrechte (Gebots- und Zwangsgewalt im Bereich der Niedergerichtsbarkeit)⁴⁶⁸ entrichten. Dasselbe galt umgekehrt auch für Berner Bürger auf solothurnischem Gebiet. Das Schiedsgericht klärte zudem die Kompetenzen der hohen und niederen Gerichtsbarkeit im Bucheggberg.

Im März 1458 verkauften Thomas von Falkenstein und seine Frau Ursula die Herrschaft Gösgen für 8200 rheinische Gulden an Solothurn.⁴⁶⁹ Da aber in diesem Kauf auch das Meier- und Kelleramt in Kölliken – ein Lehen des Klosters St. Gallen – inbegriffen war, kam es erneut zu Zerwürfnissen mit der Stadt Bern. Bern kaufte in der Folge das Lehensrecht über das Meier- und Kelleramt dem Kloster St. Gallen ab und verweigerte Solothurn daraufhin die Erneuerung des Lehens. Erst durch die Vermittlung der Städte Biel und Freiburg konnte 1460 eine Einigung erzielt werden. Gegen eine Entschädigung von 1500 Gulden trat Solothurn das Meier- und Kelleramt in Kölliken an Bern ab.⁴⁷⁰ Mit dem Erwerb der Herrschaft Gösgen waren nun auch im Osten Solothurns die Grenzen gezogen. Eine weitere territoriale Abgrenzung zu Bern

464 Andreas Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860, S. 344–347.

465 Staatsarchiv Basel: Bischöfliches Archiv I, 4 Fol. 71v.

466 StASO: Urkundensammlung. 2. 3. 1441.

467 Anton Philipp Segesser (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1421 bis 1477 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2), Luzern 1863.

468 Dubler Anne-Marie: «Twing und Bann», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 07.01.2014. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013697/2014-01-07/>, konsultiert am 8. 12. 2019.

469 StASO: Urkundensammlung. 24. 3. 1458.

470 Ebd. 31. 7. 1460; Vgl. hierzu Hans Sigrist: Der Kauf der Herrschaft Gösgen 1458, in: JbSolG 31. Bd. 1958, S. 5–20.

wurde im Jahr 1460 in Angriff genommen.⁴⁷¹ So kam es etwa zur Aufteilung der Gemeinen Herrschaft Bipp/Bechburg. Bern teilte Solothurn am 29. April 1463 mit, dass ihre beiden Gesandten aus der Herrschaft zwei gleichwertige Teile ausgeschieden hätten, die nachmaligen Vogteien Bechburg und Bipp. Da Bipp aber ein wenig kleiner sei, habe diejenige Stadt, die Bechburg erhalten würde, der anderen zusätzlich 500 rheinische Gulden zu zahlen. Solothurn entschied sich für die höher dotierte Herrschaft Bechburg, wahrscheinlich in erster Linie, um das bereits 1426 erworbene Schultheissenamt Olten durch Bechburg mit dem Rest seines Territoriums geografisch verbinden zu können.⁴⁷² Dafür musste sie der Stadt Bern, neben der Abtretung aller Rechte in Bipp, die vereinbarte Summe zahlen.⁴⁷³ Zwischen 1460 und 1463 stritten sich Bern und Solothurn ebenfalls um die Herrschaft Halten-Kriegstetten, Erbe des verstorbenen Solothurner Schultheissen Henmann von Spiegelberg. Auch in dieser Angelegenheit konnte 1463 jedoch ein Ausgleich gefunden werden und Solothurn kaufte die Herrschaft im Jahr 1466 für 4000 rheinische Gulden dem Solothurner Ratsmitglied Reinhard von Malrein und dessen Ehefrau Küngold von Spiegelberg ab.⁴⁷⁴ 1465 kaufte die Stadt eine weitere Herrschaft hinzu: Adrian von Bubenberg veräusserte ihr die Herrschaft Wartenfels-Lostorf, in welcher Solothurn bereits seit 1458 das Hochgericht verwaltet hatte.⁴⁷⁵

Während der Gebietsstreitigkeiten mit Bern versuchte Solothurn stärker denn je über den Jura hinweg seinen Einfluss zu vergrössern. 1456 erneuerte die Stadt das Burgrecht mit dem Stift Münster-Granfelden,⁴⁷⁶ 1464 wurden zudem die Untertanen der Kastvogtei des Klosters Beinwil⁴⁷⁷ und Graf Oswald von Thierstein ins Burgrecht aufgenommen.⁴⁷⁸ Daneben mischte sich Solothurn in die Erbstreitigkeiten um die Güter des verstorbenen Freiherren Rudolf von Ramstein ein.⁴⁷⁹ Zwischen Thomas von Falkenstein, Ehemann einer Tochter Ramsteins, und dem unehelichen Sohn des Freiherrn, Ritter Hans Bernhard von Gilgenberg, war ein Streit um die Herrschaft Gilgenberg ent-

471 Amiet behauptet, dass Bern die Aufteilung verlangt habe, während Studer darauf hinweist, dass der Berner Rat lediglich auf Antrag von Solothurn beschlossen habe, die Herrschaft aufzuteilen. Vgl. Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 327 und Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 351.

472 Ebd., S. 351.

473 Wie aus den Quellen hervorgeht, wurde die Schuld von 500 rheinischen Gulden allerdings erst im Herbst 1465 durch den Solothurner Altseckelmeister Conrat Schüchli an seinen Berner Amtskollegen Hans Frenckli ausbezahlt. Vgl. StASO: Urkundensammlung. 18. 10. 1465.

474 Ebd. 15. 9. 1466.

475 Ebd.: Varia., Bd. 2. S. 5-7.

476 RQ Solothurn, Band 1. Nr. 116, S. 267

477 StASO: Urkundensammlung. 3. 8. 1464.

478 Ebd. 30. 10. 1464.

479 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 44-46.

brannt, auf welche beide Seiten Anspruch erhoben. Hans Bernhard bat dabei Solothurn um Unterstützung, das ihm versprach, seine Schlösser zu schützen. Noch zu seinen Lebzeiten vermachte Hans Bernhard von Gilgenberg seiner Frau Suseli von Staufenberg die Herrschaft Gilgenberg. Suseli ihrerseits trat 1462 ins Solothurner Burgrecht ein.⁴⁸⁰

Ursula von Ramstein, die Witwe des verstorbenen Freiherren Rudolf, verpfändete ihre Rechte des Dorfes Seewen am 11. September 1462 an Solothurn.⁴⁸¹ Als Folge davon entstand ein jahrelanger Rechtsstreit mit Ursulas Schwiegersohn Thomas von Falkenstein, da sich Solothurn weigerte, die Pfandschaft Seewen, die Falkenstein im Namen seiner Tochter Elisabeth beanspruchte, herauszugeben.⁴⁸²

Während des Mülhauserkrieges 1468 (Sundgauertzug) versuchte Solothurn an der Seite Berns und der Eidgenossen sein Territorium bis in den Sundgau zu erweitern. Der Waldshuter Frieden vom 27. August 1468 setzte den solothurnischen Ambitionen im Jura jedoch ein Ende. Die von der Stadt im Krieg eroberten Gebiete gingen im Anschluss wieder verloren. Spätestens nachdem der Sundgau im Mai 1469 für eine Pfandschaft von 50 000 Pfund in burgundische Hände gelangt war,⁴⁸³ wurde eine Expansion nach Norden endgültig verunmöglicht.

4.1.3 Dritte Phase: Abschluss der Erwerbungen

Wie der Mülhauserkrieg, so verliefen auch die Burgunderkriege im Hinblick auf allfällige Gebietsgewinne für Solothurn wenig erfolgreich. Erst 1483 konnte eine weitere Herrschaft an Solothurn gebunden werden: Am 25. Mai schworen die Leute von Seewen der Stadt den Untertaneneid.⁴⁸⁴ Darüber hinaus kaufte Solothurn im Herbst 1485 dem Basler Bürger Bernhard von Efringen die halbe Herrschaft Dorneck-Gempen ab. 1490 erwarb Solothurn zudem die halbe Herrschaft Oltingen. Damit war die lange Periode der Expansionspolitik fast abgeschlossen. Nach der Jahrhundertwende stritten sich die Stadt Basel, der Bischof von Basel und Solothurn um Herrschaftsrechte im Jura, wobei es immer noch um das thiersteinische Erbe ging. Nach langwierigen Verhandlungen fielen dabei am 18. Juli 1522 unter anderem Schloss und Herrschaft Thierstein sowie die Kastvogtei Beinwil an Solothurn.⁴⁸⁵ 1527

480 StASO: Urkundensammlung, 11. 1. 1462

481 Ebd. 11. 9. 1462.

482 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 45.

483 Max Meier: Der Waldshuterkrieg von 1468. Eine Gesamtdarstellung, Bd. 2, Basel 1937, S. 382.

484 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1, S. 365.

485 Christ: Kooperation und Konkurrenz. S. 360.

konnte die Stadt schliesslich die Herrschaft Gilgenberg und die beiden Dörfer Kleinlützel und Bärschwil erwerben. Ganz zu Ende war der Prozess der Territorialisierung damit zwar noch nicht, doch im Grossen und Ganzen hatte das Herrschaftsgebiet Solothurns bis 1527 die Ausdehnung des heutigen Kantons erreicht.⁴⁸⁶

4.2 Die Verwaltung der Vogteien

Vor allem ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchte die Stadt ihre Territorien herrschaftlich zu durchdringen, das heisst, in den verschiedenen Gebieten alle Herrschaftsrechte an sich zu ziehen. Anders als Bern kannte Solothurn keine Twingherrschaften, sondern verwaltete die erworbenen Gebiete unmittelbar und vermochte daher fast alle Herrschaftsrechte, wie Regalien, Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann in den Dörfern sowie weitere mannigfaltige Rechte, an sich zu binden.⁴⁸⁷ Eine Ausnahme bildeten die Herrschaften des St.-Ursen-Stifts. Nachdem dessen Kastvogtei bereits 1362 an die Stadt übergegangen war, hielt das Stift im 15. Jahrhundert noch einige wenige Gerichtsherrschaften, die es jedoch um 1501 an Solothurn verkaufte.⁴⁸⁸ Solothurn ordnete seine territorialen Erwerbungen, wie auf Karte 2 zu erkennen ist, in verschiedene Vogteien – ab 1527 deren elf.⁴⁸⁹ Dabei lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Einerseits die vier inneren Vogteien Kriegstetten, Buchegg, Grenchen (am Lebern) und Balm (Flumenthal), die sich unmittelbar um die Stadt schlossen. Andererseits die sieben äusseren Vogteien Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck, Thierstein, Gilgenberg und das Schultheisenamt Olten, allesamt nordöstlich der Stadt gelegen.

4.2.1 Funktion und Aufgaben der Vögte

Als Vorsteher dieser Vogteien wurde bei den jährlichen Wahlen bis 1507 aus dem Kreis des Kleinen Rates je ein städtischer Vogt bestimmt. Im Januar 1508 wurde vom Kleinen Rat beschlossen, dass die äusseren Vogteien sowohl durch Klein- als auch durch Grossratsmitglieder besetzt werden dürften.⁴⁹⁰ Diese Änderung war schon 1488 im Rat diskutiert, aber aufgrund des Scheiterns der Verfassungsanpassung nicht umgesetzt worden.⁴⁹¹ Ob sich Kleinratsmitglie-

⁴⁸⁶ Vgl. dazu Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 92–110.

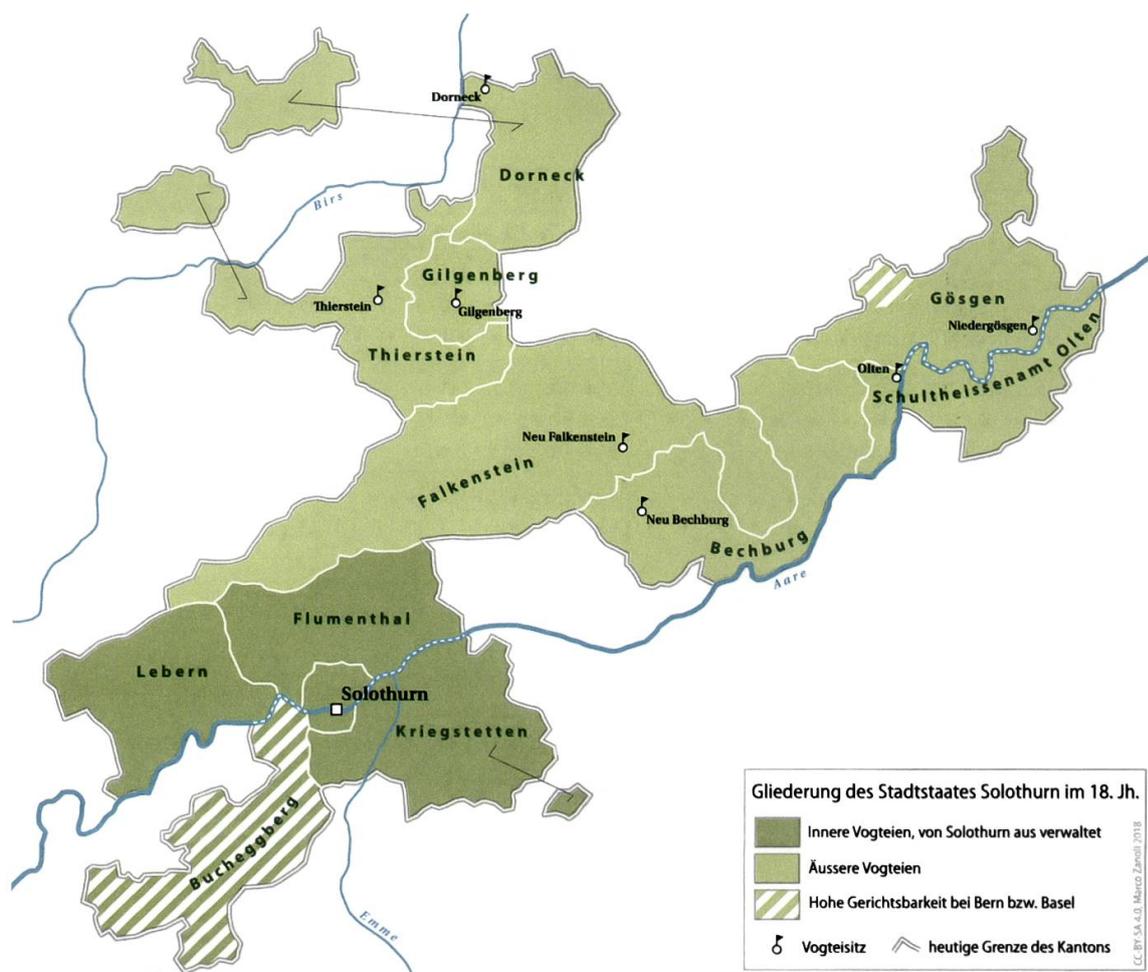
⁴⁸⁷ Amiet: Bauernunruhen. S. 658.

⁴⁸⁸ Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 169–174.

⁴⁸⁹ Zur Entwicklung der einzelnen Vogteien: Amiet: Territorialpolitik Solothurn; Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1; Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung.

⁴⁹⁰ RQ Solothurn, Band 2. Nr 64. S. 123.

⁴⁹¹ StASO: Denkwürdige Sachen, Band 7. S. 171 ff.



Karte 2: Die Vogteien im 18. Jahrhundert

der, die Interesse an einer Vogteistelle bekundeten, vor den Wahlen bewerben mussten, wie dies etwa in Zürich der Fall war,⁴⁹² ist nicht überliefert. Nach der Wahl übte der Vogt während seiner Amtszeit die Herrschaft im Namen der Stadt aus. Seine Kompetenzen umfassten richterliche, militärische und polizeiliche Funktionen. Darüber hinaus war er für die wirtschaftliche Verwaltung der ihm übertragenen Vogtei zuständig, wie aus einem Eid von 1501 hervorgeht: «*Ir werdennt geloben und sweren [...] uffrechte gericht zu füren, [...] unnd menglichen, der des rechtenn bedarff unnd umb gericht unnd recht anruft, nach der herrschaft recht unnd harkommenheit recht ze tund unnd ergan zu lassen, der statt nutz, stür, bussen, vell, umbgellt unnd einungen, clein unnd gross, ze rechtfertigen zu der statt hannden ze rechnen, zu beziechen unnd ze bringende, und alles korn und haber, so ir bezücht, in der statt kornhus zu antwurten unnd deheins ane wüssen und willen miner herren zu verkouffen. [...]*

⁴⁹² Hans-Rudolf Dütsch: Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994, S. 20 f.

	Jahr	Fronfastenabgaben	Ertrag: Geld	Ertrag: Mühlkorn
Falkenstein	1462	160 Gulden	381 lib.; 5 s.; 8 d.	–
	1490	320 Gulden	686 lib.; 8 s.; 3 d.	29 ¹ / ₄
	1523	160 Gulden	438 lib.; 10 s.; 5 d.	–
Gösgen	1463	120 Gulden	117 lib.; 3 s.; 2 d.	24
	1490	320 Gulden	580 lib.; 8 s.; 4 d.	21
	1523	120 Gulden	281 lib.; 10 s.; 2 d.	21
Bechburg	1462	50 Gulden	336 lib.; 19 s.; 2 d.	38
	1490	200 Gulden	414 lib.; 7 s.; 3 d.	35
	1523	100 Gulden	260 lib.; 19 s.; 4 d.	39
Grenchen	1462	40 Gulden	113 lib.; 9 s.	19
	1490	40 Gulden	134 lib.; 14 s.	24
	1523	120 Pfund	189 lib.; 17 s.; 4 d.	25
Buchegg	1462	15 Gulden	28 lib.	–
	1490	20 Gulden	82 lib.	–
	1523	80 Pfund	140 lib.; 1 s.; 7 d.	–
Balm	1462	5 Gulden	16 lib.; 3 s.; 10 d.	–
	1490	8 Gulden	13 lib.; 53 s.	–
	1523	20 Pfund	70 lib.; 4 s.; 4 d.	–

Tabelle 11: Ertrag der einzelnen Vogteien

ouch all fronvasten die ussgeleitn summen on alle fürwort bar ze bezalennde, unnd nach usgang der vogty des ersten jares in jars frist gantz bezallt zu haben.»⁴⁹³

Durch die Übernahme einer Vogtei verpflichtete sich der Amtsinhaber, der Stadt, regelmässig die vom Alten Rat veranschlagten Pachtzinsen zu zahlen. Wann diese sogenannten Fronfastenabgaben vom Kleinen Rat eingeführt wurden, ist unklar. Die ältesten überlieferten Satzungen, welche Bestimmungen zur Pachtzinshöhe und den vom Alten Rat bestimmten Zahlungsterminen enthalten, stammen vom Juni 1462. Daraus ist zu entnehmen, dass die Vögte zweimal jährlich, zu Weihnachten und am Jakobstag (25. Juli), das Fronfastengeld zu zahlen hatten. Die Jahresabgaben wurden 1462 wie folgt festgelegt: Falkenstein hatte 160 Gulden zu bezahlen, Gösgen 120 Gulden, Bechburg 50 Gulden, Bipp 30 Gulden, am Lebern 40 Gulden, Buchegg 15 Gulden und Balm 5 Gulden.⁴⁹⁴ Zwar sind keine weiteren Satzungen erhalten geblieben, die über die Höhe der Vogteiabgaben Aufschluss geben könnten, jedoch lässt sich aus Einträgen in den Seckelmeisterrechnungen darauf schliessen, dass die Fronfastenabgaben vom Alten Rat immer wieder angepasst wurden. Die

493 RQ Solothurn, Band 2. Nr. 39. S. 107f.

494 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 2. S. 61.

Ertrag: Roggen und Weizen	Ertrag: Kern	Ertrag: Hafer	Ertrag: Dinkel
–	25	518	300
3 ³ / ₄	–	345	690
–	28 ¹ / ₄	244 ³ / ₄	424 ¹ / ₂
9	–	–	50
15 ¹ / ₄	42	450	510
16 ¹ / ₂	42 ¹ / ₂	678 ³ / ₈	705 ³ / ₈
Inkl. Mühlkorn	37	180	375
–	35	247	473
4 ³ / ₈	36	377 ⁷ / ₈	560 ⁷ / ₈
9	–	85	47
9	–	–	52
10	–	12	81
–	–	133	21
–	–	78	81 ³ / ₄
–	–	56	64 ¹ / ₄
–	–	4	–
–	–	lit. in Brach	–
4	–	–	2

Fortsetzung Tabelle 11: Ertrag der einzelnen Vogteien

Fronfastenabgaben der bereits 1462 genannten Vogteien belaufen sich in der Seckelmeisterrechnung von 1490/91 auf folgende Beträge: Falkenstein sollte nun 320 Gulden abliefern, Wartenfels (ab 1465 zusammen mit Gösgen) 320 Gulden, Bechburg 200 Gulden, am Lebern 30 Gulden (10 Gulden zu Pfingsten sind nicht bezahlt worden), Buchegg 20 Gulden und Balm 8 Gulden.⁴⁹⁵ 1523 musste Falkenstein nur noch 160 Gulden (320 Pfund) bezahlen, Gösgen 120 Gulden (240 Pfund), Bechburg 100 Gulden (200 Pfund), Grenchen (am Lebern) 120 Pfund, Buchegg 80 Pfund, Halten (Kriegstetten) 160 Pfund und Balm 20 Pfund.⁴⁹⁶ Die Höhe der Fronfastenabgaben orientierte sich an der wirtschaftlichen Stärke der jeweiligen Vogtei, wie ein Vergleich der Erträge der oben genannten Vogteien in der Tabelle 11⁴⁹⁷ zeigt.

Die Fronfastengelder mussten direkt dem Seckelmeister abgeliefert werden, der die erhaltenen Summen gewissenhaft in seinem Rechenbuch eintrug. In der Praxis wurden die Jahresabgaben in zwei bis vier Raten bezahlt, je nach Vogtei und Jahr an Weihnachten, zur Fastenzeit, an Pfingsten

495 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1491. S. 35–43.

496 Ebd.1523. S. 35–42.

497 1523 betrug der Umrechnungskurs Gulden zu Pfund 1:2. Alle Getreideerträge wurden in das Solothurnische Viertel umgerechnet. Ein Viertel entspricht 106 Liter. Vgl. Sigrist: Münzen, Masse und Gewichte.

und im Herbst. Der spätere Schultheiss Henmann Hagen zahlte als Bechburger Vogt zuhanden der Seckelmeister 1462 «*bar gewerdt*» 20 Gulden «*uff die Liechtmess*», weitere 20 Gulden «*uff ostern*» und schliesslich 10 Gulden «*uff Jacobi*», wodurch er «*den eid damit gelöst*» hatte.⁴⁹⁸ Bis in die 1470er-Jahre wurden die Fronfastengelder zum Teil mit Naturalgeschäften des jeweiligen Vogtes verrechnet. So wurde in der eben genannten Abrechnung des Bechburger Vogts Henmann Hagen vom Seckelmeister notiert, dass der Vogt einem Hans Meyer 8 Viertel Dinkel und 7 Viertel Hafer verkauft habe, «*und ist der dinkel I viertel für X schilling und der haber für V schilling gerechnet.*»⁴⁹⁹ Ebenfalls 1462 verrechnete der Vogt von Falkenstein, Conrat Graswilen, gemäss der Seckelmeisterrechnung seine Fronfastengelder unter anderem mit dem Verkauf von Dinkel an den Stadtschreiber Hans vom Stall.⁵⁰⁰ Aufgrund des wachsenden Geldbedarfs der Stadt verschwinden solche mit Naturalien verrechneten Fronfastenabgaben gegen Ende des 15. Jahrhunderts jedoch weitestgehend aus den Seckelmeisterabrechnungen. Wie der Amtseid von 1501 zeigt, waren die Fronfastengelder spätestens seit dem 16. Jahrhundert «*bar ze bezalende*».⁵⁰¹ In den Rechenbüchern der Seckelmeister verblieben nun lediglich die bezahlten Fronfastengelder, wodurch die Abrechnungen mit den Vögten immer kürzer und formelhafter wurden. So notierte der Schreiber im Jahre 1482 unter dem Titel «*Das Innemen der usser Vögten*» zur Vogtei Bechburg nur noch: «*Ingenommen von Coni Rigner vogt zu Bechpurg XL guld uff der fronfasten zu wiehnacht anno ct. LXXXII.*»⁵⁰² Während im 15. Jahrhundert die Anzahl der Raten für die Fronfastengelder je nach Vogtei und Jahr ändern konnte, scheint sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine vierteljährliche Ratenzahlung mehrheitlich durchgesetzt zu haben.

Neben der Abgabe der Fronfastengelder an den Seckelmeister musste ein amtierender Vogt einmal jährlich vor dem Kleinen Rat oder einem Ratsausschuss seine Rechnung ablegen. Die Abrechnung der inneren Vogteien wurde normalerweise kurz vor den Wahlen Ende Juni durchgeführt,⁵⁰³ während die Vögte der äusseren Vogteien zu einem späteren Zeitpunkt für die Rechnungsablegung in der Stadt erscheinen mussten. Die Bilanz wurde vom Rat geprüft und anschliessend in das städtische Rechenbuch eingetragen.⁵⁰⁴ Als Lohn be-

498 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461/62. S. 41.

499 Ebd. 1461/62. S. 41.

500 Ebd. S. 40.

501 Ebd.: Ämterbesatzungsbuch, Band I. Amteid der Vögte.

502 Ebd.: Seckelmeisterrechnungen. 1482/83. S. 55.

503 Ebd. 1442. S. 74. «Zinstag vor Johanis Baptiste anno XLII als die vögte und der Spitalmeister und ander amplüt rechnung.»

504 Vgl. dazu die verschiedenen Einträge im Rechenbuch: StASO: Rechnungsbuch, 1455–1469.

zogen die Amtsinhaber ein festes Gehalt. Über dessen Höhe schweigen die Quellen. Aus einem Ratsbeschluss von 1509 geht lediglich hervor, dass der Lohn der Vögte aufzubessern sei. Es ist also zu vermuten, dass die Bezahlung eher gering war.⁵⁰⁵ Das Haupteinkommen dürfte daher wohl aus den ihnen zustehenden Anteilen der eingenommenen Bussgelder und Naturalabgaben bestanden haben.⁵⁰⁶

Im Folgenden sollen nun die Vogteibesetzungen genauer untersucht und beschrieben werden. Der Fokus liegt dabei auf der sozialen Stellung der Vogteihaber: Aus welchen Familien stammten die Vögte? War die Übernahme eines Vogtamtes der Einstieg oder der Höhepunkt einer politischen Karriere? Gibt es signifikante Unterschiede bei der Besetzung der verschiedenen Vogteien? Hatten Gruppen oder Einzelpersonen Vorrang auf gewisse Posten?

4.2.2 Die Besetzung der inneren Vogteien

Die vier inneren Vogteien, die allesamt an die Stadt angrenzten, wurden jeweils von einem in der Stadt residierenden Kleinrat verwaltet. Diesen Kleinräten wurden Ammänner oder Untervögte unterstellt, die anstelle des Vogtes die Obrigkeit in den Dörfern vertraten.⁵⁰⁷ Die Ammänner der inneren Vogteien wurden vom Rat bestellt.⁵⁰⁸

Vogtei Buchegg

Die Vogtei Buchegg umfasste die Herrschaften Buchegg, Balmegg, Messen, Nennikofen-Lüssingen und das Dorf Aetingen.⁵⁰⁹ Entsprechend der 1462 vom Rat fixierten Fronfastenabgaben von lediglich 15 Gulden⁵¹⁰ dürfte die Vogtei zu den wenig ertragreichen Herrschaften gezählt haben. Zwischen 1454 und 1536 wurden 33 verschiedene Kleinräte als Vögte in Buchegg eingesetzt. Die durchschnittliche Amtsdauer betrug zwei Jahre, wobei zu Beginn der Untersuchungsperiode auch einjährige Amtszeiten nachweisbar sind: Ludwig Hosnang (1455), Ulrich Baumgartner (1456) und Henmann Hagen (1471) waren vermutlich nur ein Jahr lang in dieser Vogtei tätig. Hans Liechtnöwer (1487) könnte auch 1488 noch im Amt gewesen sein, was jedoch aus den Quellen nicht zu erschliessen ist. Seit Hans Hützlip (1489–1490) waren, mit einer Ausnahme, alle Vögte bis 1536 während zwei Jahren im Amt. Sechs Kleinräte versahen das Amt im Untersuchungszeitraum mehrfach: Rudi Wisnar, Conrat

505 Ebd. Ratsmanual. A 1,3. S. 247 und S. 251.

506 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 241.

507 Ebd. S. 244.

508 StASO: Ämterbesatzungsbuch, Band I.

509 Vgl. Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 219–221.

510 StASO: Denkwürdige Sachen, Band 2. S. 61.

Ruchti, Hans Lienhart, Hans Stölli (II) und Hans Hugi waren jeweils während zwei Amtsperioden Vögte zu Buchegg, Niklaus Ochsenbein sogar vier Mal. Ochsenbein war 1497–1498 Unzucher und wurde 1499/1500 bereits als Jung-rat mit der Vogtei Buchegg betraut. Danach übernahm er die äussere Vogtei Grenchen, wofür er aus dem Kleinen Rat ausscheiden musste. Nach seiner Rückkehr war er zwei Jahre im Jungen Rat, bevor er mit Kriegstetten seine nächste Vogtei übernahm. Dies könnte man als seine Lehrjahre bezeichnen, denn danach übernahm er zunehmend prestigeträchtigere Ämter. Er wurde 1504/05 und 1511–1516 zum Gemeinmann gewählt, war 1506–1513 und 1518–1520 Seckelmeister und schliesslich zwischen 1520 und 1526 Venner der Stadt. Dazwischen übernahm er zusätzlich für drei weitere Amtsperioden das Vogt-amt zu Buchegg und die Verwaltung von Kriegstetten.

Die Vogtei Buchegg wurde mehrheitlich an erfahrene Kleinräte vergeben, die in ihrer Laufbahn bereits mindestens einmal eine andere Vogtei verwaltet hatten. Als Alterspfründe scheint die Vogtei dennoch nicht gegolten zu haben, denn die grosse Mehrheit der Kleinräte übernahm während ihrer Laufbahn nach Buchegg noch weitere Vogteien. Neben den bereits erwähnten Niklaus Ochsenbein, Hans Brunner, Rudi Dietschi und Conrat Ruchti beendete nur der Altschultheiss Ulrich Biso seine politische Laufbahn auf dieser Vogtei. Überhaupt verwaltete Ulrich Biso im Untersuchungszeitraum nur eine ein-zige Vogtei, womit er unter den Kleinräten eine grosse Ausnahme darstellt. Insgesamt sind sieben Venner als Vögte nachweisbar. Schuppli folgert daraus, dass «einige Beamte auf diese oder jene Vogtei ein Vorrecht» hatten, «so der Venner auf Bucheggberg [...]».⁵¹¹ Ob dies allerdings tatsächlich zutraf, ist zu bezweifeln, denn auch in Grenchen und vor allem Kriegstetten wurden mehrfach Venner zum Vogt gewählt. Bei den inneren Vogteien wurde ledig-lich in Balm niemals ein Venner zum Verwalter ernannt. Auffällig für Buch-egg ist jedoch, dass die Vogtei in der Regel denjenigen Kleinräten anvertraut wurde, die später in die politische Führungsgruppe aufstiegen. Nicht weniger als zwölf spätere Seckelmeister, sechs Venner, vier Gemeinmänner und drei Schultheissen verwalteten vor ihrer Amtsübernahme die Vogtei Buchegg. Bei der Ratszugehörigkeit hielt sich das Verhältnis die Waage. Neun Männer ge-hörten bei ihrer Amtsübernahme dem Jungen Rat an, neun Männer dem Alten Rat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Zeit vor 1500 nur in Aus-nahmefällen eruiert werden kann, welchem Kleinratsgremium das betreffen-de Ratsmitglied angehörte.

511 Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 138.

Vogtei Grenchen (am Lebern)

Die Vogtei Grenchen, auch «am Lebern» genannt, bestand aus zwei Herrschaften: Zum einen die 1389 gekaufte Herrschaft Altreu, zum andern die Herrschaft Grenchen, die beim Teilungsvertrag mit Bern 1393 von der Herrschaft Büren getrennt wurde.⁵¹² Die Vogtei umfasste damit die Orte Grenchen, Selzach, Bettlach und Altreu. Dotiert wurde die Vogtei 1462 vom Rat mit 40 Gulden, also fast dreimal mehr als Buchegg.⁵¹³

Sie wurde im Untersuchungszeitraum von insgesamt 40 verschiedenen Kleinräten verwaltet. Die Amtszeiten betragen jeweils zwischen einem und drei Jahren, wobei dreijährige Amtszeiten allerdings eine Ausnahme waren. Claus Rot (1462–1464), Conrat Junckher (1484–1486) und Hans Kaufmann (1488–1490) waren die einzigen Kleinräte, die Grenchen während dreier Jahre verwalteten. Im Gegensatz zu Buchegg waren jedoch in Grenchen einjährige Amtszeiten relativ häufig, nicht nur im ausgehenden 15. Jahrhundert, sondern auch zwischen 1500 und 1536. Auch die mehrmalige Übernahme war keine Seltenheit: Sechs Kleinräte wurden zweimal zum Vogt in Grenchen gewählt, Hans Weltmer als Einziger sogar dreimal. Die Verwaltung der Vogtei wurde in den allermeisten Fällen Kleinräten überlassen, die am Beginn ihrer Laufbahn standen. Bis um 1500 wurden vor allem solche ausgewählt, die entweder zuvor der Vogtei Balm vorgestanden oder noch gar keine Erfahrungen auf einer anderen Vogtei gesammelt hatten. Mit Contzmann Plast und Henmann Hagen treffen wir in den 1450er-Jahren gleich zwei junge Kleinräte an, die später bis zur Schultheissenwürde aufstiegen. Urs Hellwöwer und Urs Steger wurden nach ihrer Amtszeit in Grenchen immerhin Seckelmeister. Hans Stölli (II) war der letzte Grenchner Vogt, der später zum Schutheissen gewählt wurde.

Seit dem 16. Jahrhundert scheint die Vogtei an Prestige eingebüsst zu haben. Mit Ausnahme von Hans Keiser (1528), wurden nach 1500 nur noch Jungräte auf diese Vogteistelle gewählt. Auffällig ist, dass nicht weniger als sieben Bürgermeister während oder nach ihrer Amtszeit als Vogt in Grenchen eingesetzt wurden. Dies verstärkt die Annahme, dass die Vogtei innerhalb des Kleinen Rates nicht höchstes Ansehen genoss, da auch das Bürgermeisteramt nicht von Personen der absoluten politischen Spitzengruppe übernommen wurde.

Vogtei Deitingen (nach 1466 Kriegstetten)

Die Vogtei Deitingen ging 1466 in der gekauften Herrschaft Kriegstetten auf.

⁵¹² Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung. S. 63–76.; Schuppli: Stadtverfassung von Solothurn. S. 217.

⁵¹³ StASO: Denkwürdige Sachen, Band 2. S. 61.

Vor dem Kauf von Kriegstetten war der Vogt für ein oder zwei Jahre eingesetzt worden. Für fast alle Amtsträger war Deitingen dabei die erste Vogteistelle in ihrer politischen Karriere gewesen. Lediglich Rudi Vogt hatte bereits zuvor andere Vogteien verwaltet, namentlich Grenchen und Buchegg. Von den sechs Vögten vor 1466 stiegen drei Männer – Conrat Schüchli, Conrat Graswilen und Hans Stölli (I) – später bis in die politische Führungsspitze auf. Conrat Schüchli (1455–1460 und 1466–1469) und Conrat Graswilen (1470–1471) wurden Seckelmeister, Schüchli in den Jahren 1466, 1472 und 1473 gar Statthalter. Hans Stölli schliesslich wurde ebenso zum Seckelmeister (1476–1478) gewählt und versah ab 1481 für über zehn Jahre das Venneramt der Stadt. Deitingen war demnach bis zum Kauf der Herrschaft Halten/Kriegstetten, ähnlich wie Grenchen, eine Einstiegsvogtei für ambitionierte Jungräte gewesen.

Wie bereits weiter oben erwähnt, erwarb die Stadt Solothurn die Herrschaft Halten/Kriegstetten im September 1466 von Küngold von Spiegelberg und ihrem Mann, Ritter Reinhart von Malrein, für 4000 rheinische Gulden.⁵¹⁴ Nach dem Kauf wurde die Herrschaft bis 1536 von 27 verschiedenen Vögten verwaltet. Die Amtszeit dauerte ein oder zwei Jahre, in Ausnahmefällen noch länger. Ulrich Vogelsang war von 1477 an für drei, Niklaus Conrad seit 1489 gar für vier Jahre im Amt. Vier Männer waren mehr als einmal Vogt zu Kriegstetten. Besonders hervorzuheben ist dabei sicherlich Hans Stölli (I), der nicht weniger als viermal zum Vogt gewählt wurde. Rechnet man die Amtszeiten in Deitingen vor 1466 hinzu, war Stölli (I) sogar sechsmal Verwalter der Vogtei. Nachdem Deitingen in der neuen Vogtei Kriegstetten aufgegangen war, veränderte sich die Besetzungspraxis deutlich. Waren zuvor junge Kleinräte mit wenig Erfahrung gewählt worden, so ging das Amt des Vogts seit 1466 fast ausschliesslich an erfahrene Kleinräte, die zuvor auf anderen äusseren und inneren Vogteien gedient hatten. Eine der wenigen Ausnahmen stellt der 1472 geborene Junker Hans (Johannes) von Roll⁵¹⁵ dar. Er wurde 1499 erstmals in den Kleinen Rat gewählt.⁵¹⁶ Bereits 1501 wählte ihn dieser zum Verwalter der Herrschaft Kriegstetten, was auf den ersten Blick überraschen mag. Hans von Roll war jedoch der Adoptivsohn der vormaligen Besitzerin der Herrschaft Halten/Kriegstetten, Küngold von Spiegelberg, und ihrem zweiten Ehemann, Petermann von Wabern.⁵¹⁷ Dies dürfte bei der Wahl zum Vogt eine wesentliche Rolle gespielt haben.

⁵¹⁴ StASO: Urkundensammlung. 15. September 1466; Ebd.: Varia, Band 4. S. 100–107.

⁵¹⁵ 1495 heiratete Hans von Roll Agathe von Blumenegg, eine Enkelin der Ritters Friedrich Bock von Stauffenberg.

⁵¹⁶ Ludwig Rochus Schmidlin: Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914, S. 26 f.

⁵¹⁷ Ebd. S. 23–32.

Einerseits gilt für Kriegstetten, was bereits für Buchegg festgestellt werden konnte: Das Vogtamt in dieser Herrschaft bekleideten ambitionierte Kleinräte. Mit Henmann Hagen, Niklaus Conrad, Hans Stölli (II) und Peter Hebolt waren im besagten Zeitraum vier spätere Schultheissen in Kriegstetten tätig. Andererseits wurde die Vogtei auch an Personen übertragen, die bereits mit den wichtigsten Stadtämtern betraut worden waren, beispielsweise mehrere Seckelmeister, wie etwa Benedikt Hugi, Benedikt Fry, Niklaus Ochsenbein, Ulrich Suri und Urs Starck, sowie fünf Gemeinmänner. Innerhalb des Kleinen Rates wurden vorwiegend Jungräte für diese Position ausgewählt. Kriegstetten diente also einerseits als Karrieresprungbrett vor der Übernahme eines wichtigen Amtes in der Stadtregierung, andererseits war die Vogtei auch für bereits zu höheren Würden aufgestiegene Kleinräte interessant.

Vogtei Balm

Zur Vogtei Balm, in den städtischen Quellen zum Teil auch «*Flumenthal*» genannt, gehörten in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Dörfer Lommiswil, Bellach, Oberdorf, Langendorf, Rüttenen, St. Niklaus, Feldbrunnen, Riedholz, Günsberg, Niederwil, Hubersdorf, Kammersrohr und Flumenthal.⁵¹⁸ Die Fronfastenabgaben für Balm wurden 1462 mit 5 Gulden veranschlagt.⁵¹⁹ Damit war Balm zu jener Zeit die am tiefsten dotierte Vogtei. 33 Personen waren von 1454 bis 1536 als Vogt für dieses Gebiet verantwortlich. Wie in den übrigen inneren Vogteien betrug die Amtszeit ein bis zwei Jahre. Vier Kleinräte übernahmen dieses Amt mehrfach. Herauszuheben ist dabei Conrat Schluni, der das Amt nicht weniger als sechsmal übernahm. Für viele Kleinräte war Balm die erste Vogtstelle. Es scheint, dass die Vogtei nicht von Männern der mächtigsten Ratsfamilien übernommen wurde, sondern eher von der «zweiten Garde». In den 50er- bis 70er-Jahren des 15. Jahrhunderts treffen wir zwar immerhin fünf spätere Seckelmeister in Balm an, von diesen wurde jedoch keiner im weiteren Karriereverlauf zum Venner oder Schultheissen erkoren. Seit den 1480er-Jahren findet sich, mit Ausnahme von Ulrich Suri, kein einziges Kleinratsmitglied mehr, das irgendwelche Spitzenpositionen im solothurnischen Rat innegehabt hätte. Balm war demnach vor allem Familien des erweiterten Führungskreises innerhalb des Kleinen Rates zugeordnet. Es verwundert deshalb auch nicht, dass praktisch nur Jungräte diese Vogtei bestellten. Lediglich Conrat Schluni war nach seiner zweiten Amtszeit Altrat, aber auch er stammt nicht aus dem Kreis der angesehensten Ratsfamilien.

⁵¹⁸ Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 218.

⁵¹⁹ StASO: Denkwürdige Sachen. Band 2. S. 61.

4.2.3 Die Besetzung der äusseren Vogteien

Im Gegensatz zu den inneren Vogteien musste der Vogt einer äusseren Vogtei seinen Wohnsitz in der Stadt während seiner Amtszeit aufgeben, um auf dem Amtssitz der jeweiligen Vogtei persönlich anwesend sein zu können. Bis 1508 wurden die äusseren Vogteien ausschliesslich mit Kleinratsmitgliedern besetzt. Zwar wurde bereits 1488 darüber diskutiert, diese Amtsstellen auch Grossratsmitgliedern zugänglich zu machen, doch die gescheiterte Reform verhinderte die Umsetzung dieses Vorhabens. Erst 20 Jahre später, am 21. Januar 1508, beschlossen Schultheiss und Rat *«hinfür die ussren vogttyen mitt beyden räten [zu] besetzen»*.⁵²⁰

Vogtei Falkenstein

Nach dem Kauf der Herrschaft 1402 residierten die Solothurner Vögte auf dem Schloss Neu-Falkenstein.⁵²¹ Die Fronfastenabgaben beliefen sich bereits 1462 auf 160 Gulden, ein Mehrfaches dessen, was für einzelne innere Vogteien zu entrichten war.⁵²² Von 1454 bis 1536 verwalteten 22 Kleinräte und drei Grossräte die Vogtei Falkenstein. Die Amtsdauer betrug zwischen einem und drei Jahren. Für die meisten einjährigen Amtszeiten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist jedoch festzuhalten, dass es aufgrund von Lücken in den Quellen nicht möglich ist, die gesamte Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaber zweifelsfrei zu rekonstruieren. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die zwei- und dreijährigen Amtszeiten, die im 16. Jahrhundert nachweisbar sind, bereits unmittelbar nach dem Kauf der Herrschaft üblich waren.⁵²³ Vier Kleinräte übten das Vogtamt von Falkenstein zweimal aus. Die grosse Mehrheit hatte bei ihrer erstmaligen Wahl bereits Erfahrungen in anderen Vogteien gesammelt, häufig in Balm oder in Grenchen. Falkenstein wurde überwiegend mit Ratsmitgliedern besetzt, die bereits einen gewissen Erfahrungsschatz hatten, jedoch noch keine wichtigen Ämter übernommen hatten. So waren etwa Claus Rot, Henmann Hagen, Urs Basiso und Hans Stölli (II) vor ihrer Zeit als Statthalter oder Schultheiss als Vogt auf Falkenstein tätig gewesen. Aber auch andere führende Köpfe der Stadt

⁵²⁰ StASO: Mandatenbuch 1491–1648. S. 44.

⁵²¹ Zur Geschichte des Schlosses: Ferdinand Eggenschwiler: Zur Geschichte der Freiherren von Bechburg. 2. Teil. Neu-Falkenstein., in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, H. 3. 1907). S. 5–28.

⁵²² StASO: Denkwürdige Sachen. Band 2. S. 61.

⁵²³ Im «Behördenverzeichnis» zu den Vögten auf Falkenstein listet Hans Sigrist ab 1447 lückenlos alle Vögte auf, ohne jedoch auf Quellen zu verweisen. Seinen Angaben zufolge wären mit wenigen Ausnahmen alle Vögte für drei Jahre gewählt worden. Obwohl dies nicht vollständig widerlegt werden kann, wurde aus Mangel der Nachprüfbarkeit dennoch auf eine Einarbeitung in die vorliegende Untersuchung verzichtet. Vgl. Hans Sigrist: Balsthal: 3000 Jahre Dorfgeschichte, in: JbSolG 41. Bd. (1968), S. 337.

waren mindestens einmal als Vogt in Falkenstein eingesetzt worden, so etwa der spätere Seckelmeister Benedikt Fry und der nachmalige Seckelmeister und Venner Hans Hugi (II). Nur Hans Küffer war vor seinem Amtsantritt in Falkenstein bereits einmal Seckelmeister der Stadt gewesen. Wie wichtig Falkenstein war, zeigt sich auch daran, dass nach der Öffnung der äusseren Vogteien für Grossräte 1508 nur gerade deren drei nach Falkenstein entsandt wurden. Von den Kleinräten war eine Mehrzahl vor der Übernahme der Vogtei als Jungrat im Kleinen Rat gewesen, aber auch frühere Alträte wurden für diese Vogtei ausgewählt, wie etwa Conrat Thomann, Hans vom Stall, Urs Ruchti und Hans Heinrich Winkeli.

Vogtei Bechburg

Die Vogtei Bechburg kam 1463 nach der Teilung der Herrschaften Bipp und Bechburg an Solothurn.⁵²⁴ Vor 1463 waren diese Herrschaften gemeinsam mit Bern verwaltet worden.⁵²⁵ So hatte etwa 1459 der Berner Bürger Wilhelm von Scharnachthal als gemeinsamer Vogt von Bechburg vor dem Schultheiss und Rat von Bern und unter Anwesenheit der Solothurner Delegierten Niklaus von Wengi, Hartmann vom Stein und Contzmann Plast die Rechnung abzulegen.⁵²⁶ Die Fronfasten wurden 1462 mit 50 Gulden veranschlagt.⁵²⁷ Damit reiht sich Bechburg hinter Falkenstein und Gösigen an dritter Stelle der teuersten Vogteien ein. Von 1463 bis 1536 wurde Bechburg von 30 verschiedenen Vögten verwaltet. Wie bei den bereits betrachteten äusseren Vogteien betrug die Amtsdauer zwischen einem und drei Jahren. Die meisten Vögte wurden jedoch für drei Jahre gewählt. Lediglich vier Kleinräte waren zweimal als Vogt in Bechburg tätig; bei diesen dauerte jedoch die zweite Amtszeit nur noch ein Jahr. Da Ulrich Baumgartner, Andreas Krepfer und Hans Hugi (I) danach in den Quellen nicht mehr fassbar sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie während ihrer zweiten Amtszeit verstarben. Bechburg wurde demnach einerseits von erfahrenen Kleinräten verwaltet. Andererseits scheint diese Vogtei auch bei noch jungen, ambitionierten Kleinräten recht beliebt gewesen zu sein. Daniel Babenberg, der spätere Schultheiss, und Franz Kalt wurden schon zu Beginn ihrer politischen Laufbahn nach Bechburg entsandt. Daneben waren Henmann Hagen (Venner und Schultheiss), Hans (II) Ochsenbein (Seckelmeister), Thomann Conrad (Seckelmeister), Ulrich Suri (Seckelmeister), Urs Starck (Seckelmeister) und Hans Ochsenbein (III) (Seckelmeister) alles Kleinräte, die

524 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 39 f.

525 Studer Immenhauser: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. S. 349–352.

526 StASO: Rechnungsbuch. 1455–1469. S. 130–132.

527 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 2. S. 61.

nach ihrer Rückkehr aus Bechburg im Lauf ihrer politischen Karriere in einflussreiche städtische Ämter gewählt wurden. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Tatsache, dass nach 1508 sieben Grossräte das Amt übernehmen konnten, wovon einige später in den Jungen Rat aufgenommen wurden. Auch wurden mit Ulrich Mu(o)s und Rudolf von Roll im gesamten Untersuchungszeitraum nur zwei Alträte nach Bechburg entsandt.

Vogtei Gösgen

Die Vogtei Gösgen umfasste die Herrschaften Gösgen, Froburg und Kienberg⁵²⁸ und wurde schon 1462 mit 120 Gulden dotiert.⁵²⁹ Die 1465 von Adrian von Bubenberg gekaufte Herrschaft Wartenfels wurde ebenfalls der Vogtei Gösgen zugeschlagen. Der wirtschaftliche Wert der Vogtei stieg dadurch zwar an, doch die Fronfastenabgaben blieben gleich. So zahlte der Vogt von 1470/71, Benedikt Conrad, zuhanden des Solothurner Seckelmeisters 229 Pfund Fronfastengelder.⁵³⁰ 23 verschiedene Vögte wurden im Untersuchungszeitraum in Gösgen eingesetzt. Keine Person übte dabei das Amt mehr als einmal aus. Die Amtszeit dauerte in der Regel drei Jahre. Benedikt Manslib blieb jedoch gar ganze sechs Jahre im Amt. Gewählt wurden fast ausschliesslich Kleinräte mit einer gewissen Erfahrung, die aber später noch bedeutende städtische Ämter ausübten. So waren nicht weniger als acht nachmalige Seckelmeister in Gösgen tätig. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass vorwiegend Jungräte für dieses Amt ausgewählt wurden. Grossräte treffen wir auch nach 1508 keine an. Auffällig häufig wurden aber ehemalige Unzuchter/Bürgermeister nach Gösgen geschickt: Nicht weniger als neun werden in den Quellen als Vogt zu Gösgen genannt.

Vogtei Dorneck (Seewen)

1462 verkaufte Thomas von Falkenstein im Namen seiner Schwiegermutter Ursula von Ramstein die Herrschaft Seewen an Solothurn, unter der Bedingung, sie später wieder auslösen zu können.⁵³¹ Thomas von Falkenstein versuchte dies tatsächlich bereits wenig später für seine Tochter Elisabeth. Da Solothurn sich dagegen wehrte, entsprang um Seewen ein langjähriger Streit, der in der über Solothurn verhängten Reichsacht gipfelte. Am 28. September 1469 musste Solothurn die Herrschaft schliesslich an Elisabeth von Falkenstein abtreten.⁵³² Es sollte danach noch 15 Jahre dauern,

528 Amiet: Territorialpolitik Solothurn, S. 230.

529 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 2. S. 61.

530 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1470/71. S. 49.

531 Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung. S. 166.

532 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 341.

bis sich Solothurn dauerhaft im nördlichen Jura festsetzen konnte. Nachdem Thomas von Falkenstein 1482 gestorben war, gelang es der Stadt, mit dessen Kindern einen Kauf auszuhandeln. So konnte Solothurn im Januar 1484 die Herrschaft doch noch dauerhaft erwerben.⁵³³ Gut ein Jahr später gelangte zudem ein Teil der Herrschaft Dorneck in den Besitz der Stadt, nachdem Ritter Bernhard von Efringen ihr seine Hälfte der Herrschaft für 1900 Gulden verkauft hatte. Im selben Jahr richtete Solothurn die gleichnamige Vogtei ein, zu welcher nebst Seewen und dem Teil der Herrschaft Dorneck in den folgenden Jahrzehnten noch weitere Herrschaften gelangten. So erwarb Solothurn 1502 die andere Hälfte der Herrschaft Dorneck, die bis dahin im Besitz der Grafen von Thierstein gewesen war. Dazu gehörten das Schloss und die Herrschaft Büren.⁵³⁴ In den ersten beiden Dekaden des 16. Jahrhunderts kamen schliesslich noch die Dörfer Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Rotberg-Rodersdorf hinzu.⁵³⁵ Zwischen 1485 und 1536 wurden insgesamt elf verschiedene Klein- und Grossratsmitglieder nach Dorneck geschickt, vier Vögte übernahmen dabei zwei Amtsperioden. Darunter befinden sich mit Benedikt Fry und Benedikt Hugi d. Ä. auch zwei nachmalige Seckelmeister. Zwei Grossräte versahen das Amt zwischen 1508 und 1536. Während Jacob Rigner bis 1536 nie in den Kleinen Rat gewählt wurde, stieg Urs Hugi bereits 1531 in den Jungen Rat auf und wurde 1534 zum Schultheissen gewählt. Die Amtsdauer der Vögte betrug im Normalfall drei Jahre.

Vogtei Thierstein

In Thierstein residierte mit Contzmann Plast erstmals im Jahr 1462 ein solothurnischer Vogt, nachdem Solothurn die thiersteinische Pfandschaft am 5. April 1462 dem Basler Bürger Hans von Laufen abgekauft hatte.⁵³⁶ Die Herrschaft über Thierstein existierte jedoch nur während acht Jahren, da am 28. Oktober 1469 Graf Oswald von Thierstein die Pfandschaft wieder auslösen konnte.⁵³⁷ So musste Plasts Nachfolger, Hans Küffer, sein Amt 1469 aufgeben. Nach dem Tod des Grafen Heinrich von Thierstein im Herbst 1519 kam es zwischen Solothurn und der Stadt Basel sowie dem Basler Bischof zu einem erbitterten Erbstreit.⁵³⁸ Schliesslich konnten sich die Parteien am 18. Juli 1522 einigen. Unter anderem fielen Schloss und Herrschaft Thierstein sowie die

533 Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung, S. 168.

534 Ebd. S. 162.

535 Amiet: Territorialpolitik Solothurn; ebd. S. 232–234.

536 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 331.

537 Christ: Kooperation und Konkurrenz, S. 279.

538 Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung, S. 198.

Kastvogtei Beinwil an Solothurn.⁵³⁹ So konnte Solothurn 1522 die Vogtei Thierstein wieder einrichten. Die Amtszeit betrug danach üblicherweise drei Jahre.

Schultheissenamt Olten

Solothurn erwarb das Schultheissenamt der Stadt Olten 1426 als Pfandschaft,⁵⁴⁰ geografisch beschränkt auf die Stadt und ihren Bannkreis.⁵⁴¹ Lange stritten sich Olten und Solothurn um die Wahl des Schultheissen. Die Stadt Olten verwies darauf, dass sie auch unter der Herrschaft des Basler Bischofs ihren Schultheissen selbst wählen können.⁵⁴² Dies wurde von Solothurn jedoch nicht mehr zugestanden. So besetzte der Solothurnische Rat spätestens seit 1455 das Schultheissenamt in Olten. Infolge von Lücken in den Quellen können die Amtsinhaber nicht vollständig erfasst werden. Gewisse Aussagen lassen sich aber dennoch machen. So fällt auf, dass die Amtszeit in Olten in der Regel wesentlich länger war als in allen anderen Vogteien. Mindestens fünf Vögte haben nachweislich für jeweils fünf Jahre das Schultheissenamt besetzt. Henmann Juncker und Hans Wagemann waren während zwei beziehungsweise drei Amtszeiten Schultheiss in Olten. Nach der Rückkehr aus Olten wurde nur eine Minderheit der Amtsmänner wieder in den Kleinen Rat aufgenommen. Hans (I) Stölli ist gar der Einzige, der nach seiner Zeit in Olten in Solothurn mit den wichtigsten Ämtern betraut wurde. Er wurde gut zehn Jahre nach seiner Rückkehr zum Seckelmeister gewählt und nochmals fünf Jahre später Venner der Stadt.

Vogtei Gilgenberg

Die letzte im Untersuchungszeitraum erworbene Herrschaft war Gilgenberg. Hans Imer von Gilgenberg verkaufte Solothurn 1527 die Herrschaft zum Preis von 5900 Gulden, worauf die Stadt die gleichnamige Vogtei einrichtete.⁵⁴³ Die ersten beiden Vögte, Ulrich Küffer und Ulrich von Arx, übernahmen dieses Amt für jeweils drei Jahre. Beide sind im Untersuchungszeitraum niemals als Kleinrat nachweisbar.

4.3 Zwischenfazit

Bis 1508 blieb die Wahl zum Vogt den Kleinratsmitgliedern vorbehalten. Danach erhielten auch Grossräte, zumindest in den äusseren Vogteien, Zugang

539 Christ: Kooperation und Konkurrenz. S. 360.

540 Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung. S. 128.

541 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 227.

542 Eggenschwiler: Territoriale Entwicklung. S. 128.

543 Werner Meyer: Im Banne von Gilgenberg. Nunningen unter der Herrschaft der Ramsteiner, in: Nunninger Dorfbuch, hg. v. Gemeinde Nunningen 1996, S. 1–23, hier S. 23.

zu diesen wichtigen Ämtern. Während die inneren Vogteien von der Stadt aus verwaltet werden durften, mussten die Vögte der äusseren Vogteien auf den herrschaftlichen Amtssitz vor Ort ziehen. Die Vögte vertraten die Obrigkeit, indem sie im Namen der Stadt die Vogtei verwalteten, Recht sprachen und die zu entrichtenden Abgaben einzogen. Sie mussten zudem die festgelegten Fronfastengelder zuhanden des Seckelmeisters zahlen und einmal jährlich einem Ratsausschuss die Vogtrechnung vorlegen. Die Amtsdauer war dabei je nach Vogtei unterschiedlich lang. Generell kann aber gesagt werden, dass die Amtsdauer bei den inneren Vogteien gewöhnlich zwei, bei den äusseren Vogteien drei Jahre betrug. Vor allem im 15. Jahrhundert lassen sich jedoch in allen Vogteien auch kürzere oder längere Amtszeiten nachweisen. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint sich die Amtsdauer verfestigt zu haben.

Der Kreis der potenziellen Kandidaten für diese Ämter dagegen war eher klein. Bis 1508 hatten die 34 amtierenden Kleinräte und die bisherigen Vogteihinhaber ein Anrecht darauf, insgesamt also knapp vierzig Männer. So nahmen in Solothurn viele Kleinratsmitglieder während ihrer politischen Karriere nacheinander mehrere Vogtstellen ein. Henmann Hagen wurde 1478 erstmals zum Solothurner Schultheiss gewählt. Davor hatte er nicht weniger als sieben Amtsperioden auf sechs verschiedenen Vogteien versehen. 1455 ist er als Siechenvogt belegt, 1459 wurde er Vogt in Grenchen. Seit 1460 war er für drei Jahre auf der Vogtei in Bechburg, übernahm 1465 nochmals Grenchen und wechselte danach weiter nach Falkenstein (1466). Wieder zurück im städtischen Kleinen Rat wurde er zum Venner gewählt (1470–1477) und amtierte während seiner Amtszeit als Vogt über Buchegg (1471) und Kriegstetten (1476). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Hans (II) Ochsenbein. 1459 in den Kleinen Rat gewählt, wurde er 1463 zum Vogt über Balm. 1469 verliess er den Rat und übernahm für zwei Jahre die Vogtei Bechburg. Nach seiner Rückkehr in die Stadt ernannte ihn der Alte Rat spätestens im Jahr 1475 wieder zum Jung- rat, wobei ihm nacheinander die Vogteien Gösgen (1476–1477) und Kriegstetten (1481–1482) übertragen wurden. Für die Jahre 1485 bis 1487 wurde er schliesslich zum Seckelmeister gewählt. Nach seiner Amtszeit als Seckelmeister übernahm er die Leitung über das Thüringenhaus (1488–1489) und das Spital (1491), bevor er 1495 nochmals für ein Jahr zum Seckelmeister gewählt wurde. Weniger oft lässt sich hingegen beobachten, dass einzelne Männer dieselbe Vogtei mehrmals besetzten, aussergewöhnlich scheint dies dennoch nicht gewesen zu sein. So lassen sich einige Ratsmitglieder zwei- oder dreimal auf derselben Vogtei nachweisen. Hans Stölli (I) sticht hier besonders heraus. Zwischen 1460 und 1487 war er nicht weniger als siebenmal als Vogt

in Deitingen/Kriegstetten; die Gründe dafür sind unklar. Es ist denkbar, dass er einen persönlichen Bezug zur Region hatte. Möglicherweise war es für den Rat auch einfach vorteilhafter, einen bereits ortskundigen Mann wieder in dieselbe Vogtei zu schicken. Fixe Zuteilungen oder Vorrechte von gewissen Familien oder Amtsträgern auf eine bestimmte Vogtei sind nicht zu erkennen.

5 Die politische Führungsgruppe

Die Zugehörigkeitsmerkmale zur städtischen Führungsgruppe, die die moderne Stadtgeschichtsforschung im Zusammenhang mit möglichen Aufstiegszielen und -wegen diskutiert hat,⁵⁴⁴ wurden unter anderem durch den Dominikanermönch Felix Fabri geprägt.⁵⁴⁵ Fabri ordnete Ende des 15. Jahrhunderts die Stadtbevölkerung von Ulm in sieben Stände (ordines) und definierte in diesem Zusammenhang 12 Zugehörigkeitsmerkmale für die Entscheidungsträger der Stadt.⁵⁴⁶ Davon ausgehend teilte der französische Historiker Pierre Monnet diese Zugehörigkeitsmerkmale in folgende drei Blöcke ein: die politische Beteiligung in der Stadt, Reichtum und die Fähigkeit Heiratsallianzen zu knüpfen.⁵⁴⁷ Diese von Monnet als «Quintessenz von Herrschaft»⁵⁴⁸ hergeleiteten drei Charakteristika, erweitert durch die Frage nach der Verbindung zur Geistlichkeit, können im Folgenden empirisch auf die politische Führungsgruppe Solothurns angewandt werden und bilden infolgedessen die Basis, um die politische Führungsgruppe der Stadt Solothurn identifizieren und untersuchen zu können.

5.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Das Amt als Kleinrat sowie die Ausübung der verschiedenen Ämter waren, je nach Amt, unterschiedlich vielfältig und zeitintensiv. Der Kleine Rat beispielsweise tagte zweimal die Woche, als Stadtgerichtsherr kam ein dritter Arbeitstag am Gericht dazu. Zusätzlich hatten Kleinratsmitglieder mitunter weitere Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, wie etwa dasjenige des Gemeinmannes, Bürgermeisters, Bauherren, Weinschätzers, Fleisch- oder Fischschauers. Die grösste zeitliche Belastung trugen jedoch die Seckelmeister, Venner und der Schultheiss der Stadt. Zusätzlich zu ihren innerstädtischen Aufgaben über-

544 Erich Maschke: Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977, hg. v. Werner Conze; Hermann Kellenbenz et al. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 68), Wiesbaden 1980, S. 157–169; Dirlmeier: Sozialer Aufstieg; Margret Wensky: Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Günther Schulz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002, S. 17–27; Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 710–727.

545 Gustav Veesenmeyer (Hg.): *Fratris Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi, de eius origine, ordine, regime, de civibus eius et statu* (Bibliothek des Litteratischen Vereins in Stuttgart, Bd. 186) 1889; Felix Fabri / Folker Reichert (Hg.): *Tractatus de civitate Ulmensi*. Traktat über die Stadt Ulm (Bibliotheca suevica, Bd. 35), Konstanz 2012.

546 Dazu gehören unter anderem das Konnubium, die Lehens- und Turnierfähigkeit, das Führen von Wappen, der Verzicht auf Berufsausübung, die Zulassung zum Tanz mit dem Landadel sowie ein Vorrecht bei der Besetzung des Bürgermeisteramtes. Vgl. Dirlmeier: Sozialer Aufstieg. S. 78–80.

547 Monnet: Reproduktion und Repräsentation. S. 186.

548 Ebd. S. 186.

nahmen vor allem diese Herren Gesandtschaften der Stadt und blieben, je nach politischer Lage und Notwendigkeit, manchmal für mehrere Wochen im Jahr abwesend. Dies konnte sich nur leisten, wer nicht auf eine tägliche Erwerbsarbeit angewiesen, also abkömmlich war. Ein gewisses ökonomisches Kapital war die Grundvoraussetzung für die Übernahme eines politischen Amtes.

Aus den Seckelmeisterrechnungen geht hervor, dass die Amtsträger für ihre Tätigkeit entschädigt wurden. Seit 1505 erhielten die Kleinratsmitglieder 6 Pfund Jahreslohn, die Weibel 4 Pfund.⁵⁴⁹ Die Stadtgerichtsherren wurden ebenso mit 6 Pfund entlohnt, der Unzuchter musste sich jedoch, wie beispielsweise Heinrich Mathis 1482, für seine Dienste am Gericht mit 2 Pfund begnügen.⁵⁵⁰ Im selben Jahr erhielten die Weinschätzer Peterhans Merking 6 und Hans Huniker 5 Pfund, die beiden Werkmeister Conrat Spätti 8 und Heinrich Sager 6 Pfund.⁵⁵¹ Die Seckelmeister Conrat Schüchli und Conrat Sattler verzeichneten bei der Rechnungsablegung 1459 mit dem Rechnungsausschuss des Kleinen Rates einen Jahreslohn von 28 Pfund.⁵⁵² Diese Beispiele zeigen jedoch, dass diese Gelder weniger als Lohn denn als Aufwandsentschädigung bezeichnet werden müssen. Neben den fixen Jahreslöhnen gab es für den Amtsinhaber bisweilen jedoch auch gewisse Rechte, leistungsbezogene Zulagen oder Spesenentschädigungen. Die Ratsmitglieder, die als Gesandte für die Stadt unterwegs waren, bezogen nach ihrer Heimkehr vom Seckelmeister ein Zehrgeld sowie einen Rosslohn. So erhielt Niklaus von Wengi für seinen fünftägigen Aufenthalt in Basel, wohin er aufgrund des Kaufes der Herrschaft Gösigen geritten war, 11 Pfund und 5 Schilling.⁵⁵³ Die Seckelmeister Conrat Sattler und Contzli Vogt verzeichneten 1462 mit dem Schultheiss Ulrich Biso und dem Kleinrat Schüchli für ihre dreitägige Reise nach Sankt Urban Spesen in der Höhe von 9 Pfund.⁵⁵⁴

In gewissen Fällen konnten diese zusätzlichen Einnahmen sehr einträglich sein. Der Stadtschreiber Hans vom Stall liess sich bei seiner Anstellung ein Privileg ausstellen, wonach es nur dem Stadtschreiber gestattet war, Urkunden und «Briefe» auszustellen.⁵⁵⁵ Neben seinem Jahresgehalt von anfänglich 45 Gulden brachte es Hans vom Stall damit in den Jahren seines Wirkens auf

549 RQ Solothurn. Band 2. Nr. 50. S. 155 f.

550 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1482. S. 177.

551 Ebd. S. 178 und S. 180.

552 StASO. Rechnungsbuch. 1455–1469. S. 135.

553 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1458. S. 89.

554 Ebd. 1462. S. 87.

555 Vgl. dazu Kapitel 3.3.9 Der Stadtschreiber.

einen beachtlichen finanziellen Wohlstand. Mit dem Ausüben von Ämtern liess sich im Allgemeinen jedoch kein grosses Vermögen verdienen. Ein gewisser Reichtum musste also bereits bei Amtsantritt vorhanden sein. Vor allem das Amt des Seckelmeisters bedingte ein grosses privates Vermögen. Die Seckelmeister hafteten in Solothurn mehrfach mit hohen Summen für ihre Stadt.⁵⁵⁶

Aufgrund fehlender Steuerrödel können keine Aussagen zur Höhe der Vermögensverhältnisse einzelner Ratsmitglieder gemacht werden. Deren Vermögen dürfte aber wohl grösstenteils entweder geerbt oder im Handel erworben worden sein. Der Vater des Schultheissen Niklaus Conrad, Benedikt Conrad (Schwab), beispielsweise betrieb eine Metzgerei, eine Wirtschaft und hatte mit dem Venner Hans Stölli (I) zusammen den Salzverkauf der Stadt Solothurn gepachtet. Daneben war er von 1458 bis 1474 Zollner in Solothurn und zeitweise zusätzlich Zollner in Olten.⁵⁵⁷ Dank dieser Geschäftstätigkeit konnte er bei seinem Tod 1479 seinem Sohn ein ansehnliches Vermögen vererben. Auch der spätere Schultheiss Conrad Vogt erbte von seinem Vater einen beachtlichen Besitz. Wie Sigrist zeigen konnte, basierte der Reichtum der Familie Vogt auf einem «ungewöhnlich grossen Güterbesitz» in der Herrschaft Lebern.⁵⁵⁸ Ebenso basierte das Vermögen der Familie von Wengi auf erworbenem Güterbesitz. Rudolf von Wengi kaufte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Güter um Büren, am Bucheggberg und in den Dörfern am Jurafuss.⁵⁵⁹ Sein Sohn, der Schultheiss Jakob von Wengi, konnte den Besitz um zahlreiche Rebberge, Weinzinsen und Höfe erweitern, sodass dessen Sohn Niklaus von Wengi wiederum nach dem Tod seines Vaters als einer der reichsten Bürger der Stadt galt.⁵⁶⁰

Ein neuer Wirtschaftszweig, der zu immensem Reichtum führen konnte, hielt ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Solothurn Einzug. Wie in der ganzen Eidgenossenschaft üblich, beteiligte sich auch Solothurn am äusserst lukrativen Pensionenwesen.⁵⁶¹ Vor allem seit den Burgunderkriegen floss

556 Vgl Kapitel 3.3.1 Die Seckelmeister.

557 Sigrist: Benedikt Hugli der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 39 f.

558 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 43.

559 Ebd. S. 58–62.

560 Sigrist: Testament Wengi. S. 6.

561 Bruno Koch: Aufstieg durch Solddienst. Die Auszugsrödel aus den Archiven Bern, Solothurn und Biel als prosopographische Quellen zu den Mailänderkriegen, Bern 1991; Philippe Rogger / Benjamin Hitz (Hg.): Söldnerlandschaften. Frühneuzeitliche Gewaltmärkte im Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 49), Berlin 2014; Andreas Affolter / Robert Bernsee et al.: Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauben im schweizerischen und europäischen Kontext, Göttingen 2018; Hans Braun: Heimliche Pensionen und verbotener Reislaf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv, in: Personen der

dadurch in Form von Sold sowie öffentlichen und privaten Pensionen sehr viel Geld nach Solothurn.⁵⁶² Als Pensionen werden »regelmässige und in fester Vertragsform vereinbarte Zahlungen von auswärtigen Höfen an Einzelpersonen, Amtsleute, Räte und politische Körperschaften«⁵⁶³ verstanden. Einerseits profitierte dabei in Solothurn die öffentliche Stadtkasse,⁵⁶⁴ andererseits aber auch die aktiv am Söldnerwesen beteiligten Mitglieder der städtischen Führungsgruppe. Wie viel Geld in die privaten Schatullen der Solothurner Führungsgruppe geflossen ist, kann mangels Quellen nicht beantwortet werden. Urs Martin Zahnds hypothetische Schätzung für den Berner Ludwig (II) von Diesbach beläuft sich auf ungefähr 5000 bis 5500 Gulden.⁵⁶⁵ Auch wenn Diesbach damit wohl über dem eidgenössischen Durchschnitt lag,⁵⁶⁶ zeigt sich hier, wie einträglich der Staatsdienst werden konnte. Der quasi unentgeltliche Dienst im Namen der Stadt wurde damit zu einem lukrativen Geschäft, wenn man sich in den zentralen Positionen installieren konnte. Solothurn war vor allem für den französischen König von zentraler Bedeutung. Wichtige Männer der Solothurner Führungsgruppe standen auf den französischen Sold- und Pensionenlisten und setzten sich dementsprechend stark für die Interessen Frankreichs ein.⁵⁶⁷ Dieses enge Band wurde mit der ständigen Niederlassung der französischen Ambassadoren in Solothurn von 1530 an weiter gestärkt.⁵⁶⁸

Während der Zeit der Mailänder Kriege stiess dieses Engagement für Frankreich bei den Untertanen in Solothurn und weiteren eidgenössischen Städten zunehmend auf Kritik.⁵⁶⁹ Nach der Schlacht von Novara am 6. Juni 1513, bei welcher die Eidgenossen zwar erfolgreich waren, aber unter grossen Verlusten einen Sieg gegen das französische Heer davongetragen hatten, kam es in Zürich, Bern, Luzern und Solothurn zu Aufständen.⁵⁷⁰ Rogger konnte in seinen Untersuchungen zu den Pensionenunruhen von 1513/14 aufzeigen,

Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte; Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, hg. v. Christian Hesse, Basel 2003, S. 25–42.

562 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 324.

563 Groebner: Gefährliche Geschenke S. 159.

564 Martin Körner: Solidarités financières suisses au XVIe siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des états voisins (Bibliothèque historique vaudoise, Bd. 66), Lausanne 1980, S. 114.

565 Urs M. Zahnd: Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs, S. 204.

566 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 330.

567 Koch: Reisläuferei. S.166–175.; Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 243.; Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 394.

568 Christian Windler: «Ohne Geld keine Schweizer»: Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, hg. v. Hillard von Thiessen; Christian Windler (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft, Bd. 36), Berlin 2005, S. 105–134.

569 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 84.

570 Huggenberger: Pensionen. S. 297–313; Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 65–95.

wie weit verzweigt das pro-französische Pensionennetzwerk in Solothurn gewesen ist. Zu den Pensionsempfängern gehörten unter anderen die beiden Schultheissen Niklaus Conrad und Daniel Babenberg, der Altschultheiss Urs Basis, der Seckelmeister und Gemeinmann Niklaus Ochsenbein, der Altvenner Hans (I) Stölli, die Kleinräte Heinrich Gasser und Hans Hugi sowie der Grossrat Niklaus Irmi.⁵⁷¹ Wie hoch die Zahlungen waren und wie viele Ratsmitglieder schlussendlich von den französischen Geldern profitierten, kann aber auch Rogger nicht abschliessend beantworten.

In Solothurn forderten die Untertanen die Verhaftung von fünf Männern, die im Verdacht standen, sich im Frühjahr 1513 mit dem französischen Gesandten getroffen zu haben. Dabei handelte es sich um den Seckelmeister Niklaus Ochsenbein, den Spitalvogt Heinrich Gasser, den Venner Hans Stölli, den Grossrat Niklaus Irmi und den Falkensteiner Vogt Hans Hugi.⁵⁷² Gegen diese fünf Männer wurde am 17. Juli der Prozess eröffnet; damit einhergehend wurden sie für die Dauer des Prozesses von ihren Ämtern entbunden.⁵⁷³ Gleichzeitig verlangten die Untertanen unter anderem die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und die Aufhebung der Leibeigenschaft.⁵⁷⁴ Die Verhandlungen darüber kamen am 6. August 1513 zu einem Abschluss. Die Gefangenen wurden, nachdem sie Urfehde geschworen hatten, wieder freigelassen. Aber nach wie vor waren sie von ihren Ämtern ausgeschlossen. Hans Stölli und Niklaus Ochsenbein forderten im Dezember desselben Jahres die Rückkehr in den Rat, was ihnen jedoch versagt wurde.⁵⁷⁵ Bei den Wahlen im Juni 1514 wurden die beiden wieder in den Rat aufgenommen.⁵⁷⁶

Das ökonomische Kapital bildete in Solothurn die Voraussetzung für die Teilhabe an der politischen Macht. Auch wenn, im Gegensatz zu anderen eidgenössischen Städten,⁵⁷⁷ keine konkreten Zahlen genannt werden können, dürfte die politische Führungsgruppe in den allermeisten Fällen ein überdurchschnittliches Vermögen besessen haben. Dieses resultierte zum grössten Teil aus den Einnahmen durch Grundherrschaften, wirtschaftlichen Aktivitäten im Handel und Gewerbe sowie seit den 70er-Jahren des 15. Jahrhunderts zunehmend auch aus dem Pensionenwesen. Erst dadurch konnte

571 Ebd. S. 224–254.

572 Amiet: Bauernunruhen. S. 681.

573 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 87.

574 Huggenberger: Pensionen. S. 314–322.

575 Rogger: Geld, Krieg und Macht. S. 89.

576 StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I. Ratslisten von 1514.

577 Vermögensverhältnisse der politischen Führungsgruppen in Eidgenössischen Städten: Luzern: Kurmann: Die politische Führungsschicht in Luzern. S. 140 f.; Zürich: Vonrufs: Politische Führungsgruppe. S. 59–61; Bern: Gerber: Gott ist Burger zu Bern. S. 305–311.

eine Abkömmlichkeit gewährleistet werden, die es diesem Personenkreis ermöglichte, städtische Ämter zu übernehmen und sich so in der politischen Führungsgruppe zu etablieren.

5.2 Familie und Verwandtschaft

Ein weiteres Merkmal der politischen Führungsgruppe ist die verwandtschaftliche Verflechtung mittels Konnubium. Die Forschung hat die grosse Bedeutung der Heirat für den gesellschaftlichen Aufstieg und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe schon oft beschrieben.⁵⁷⁸ Das Vermögen spielte dabei weniger als Statusmerkmal, denn als Mittel zum sozialen Aufstieg eine Rolle.⁵⁷⁹ Von zentraler Bedeutung waren das soziale Netzwerk und das kulturelle Kapital, welches durch eine Ehe geknüpft und verfestigt werden konnte.⁵⁸⁰ Dadurch konnte der Zugang zu bedeutenden Positionen und Ämtern geöffnet oder abgesichert werden. Nach Frey können die eingegangenen Heiratsverbindungen damit als Massstab zur Beurteilung dienen, wo die Grenzen einer sozialen Gruppe verliefen.⁵⁸¹ Im Folgenden werden die Heiratsverbindungen erstens am Beispiel der Familie Ochsenbein und zweitens anhand der Familie Conrad exemplarisch untersucht. Durch die eingegangenen Ehen lassen sich der soziale Status und damit einhergehend Strategien zum sozialen Aufstieg einer Familie ermitteln.

5.2.1 Die Familie Ochsenbein

Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts taucht der Name Ochsenbein in den städtischen Quellen auf.⁵⁸² Als Zeuge in einer gerichtlichen Angelegenheit wird ein Heini Ochsenbein als Bürger zu Solothurn genannt. Für das 14. Jahrhundert fehlen jedoch weitere Hinweise auf die Existenz einer Familie Ochsenbein in Solothurn. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird ein Hans Ochsenbein als Bürger der Stadt genannt.⁵⁸³ Inwiefern er mit dem oben genannten Heini Ochsenbein verwandt ist, bleibt aber unklar. Hans (I) Ochsenbein und seine Frau Margreth werden im Jahrzeitbuch der Franziskaner als Eltern dreier Kinder

578 Batori: Patriziat. S. 26 f.; ders. Batori: Soziale Schichtung. S. 15; Dirlmeier: Sozialer Aufstieg. S. 93 f.; Andreas Hansert: Geburtsaristokratische Herrschaft in der Stadtrepublik. Das Patriziat der Reichsstadt Frankfurt am Main, in: Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, hg. v. Christine Fertig; Margareth Lanzinger, Köln 2016, S. 67–90; Stefan Frey: Fromme feste Junker (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84), 2015. S. 115–121.

579 Dirlmeier: Sozialer Aufstieg. S. 94.

580 Teuscher: Bekannte, Klienten, Verwandte. S. 65.

581 Frey: Fromme feste Junker. S. 115.

582 StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig. S. Urkunden vom 21. Januar 1363 und 15. Januar 1365.

583 Sigrist: Ochsenbein. S. 197.

genannt, Hans (II), Elsa und Verena Ochsenbein.⁵⁸⁴ Politisch in Erscheinung tritt der Vater Hans (I) Ochsenbein nicht. Auch über seine Frau Margreth wissen wir nicht viel mehr, als dass sie nach dem Tod ihres Gatten einen Hans Leuzinger geheiratet hat.⁵⁸⁵ Sie scheinen einige Güter und Zinsen in der Stadt und in den umliegenden Dörfern besessen zu haben.⁵⁸⁶ Hans (I) Ochsenbein muss spätestens 1431 gestorben sein.⁵⁸⁷ Die Ehen zweier ihrer Kinder weisen darauf hin, dass die Familie Ochsenbein bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Führungsgruppe der Stadt zählte. Elsa, ihre ältere Tochter, heiratete in das Geschlecht der von Altreu ein,⁵⁸⁸ die gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit Matthias von Altreu einen Schultheissen in Solothurn stellten. Aus einer Urkunde von 1431, wonach Elsa im Namen ihrer Mutter und ihrer beiden Geschwister dem Kloster Fraubrunnen ein Haus mit Hofstatt in der Vorstadt zu Solothurn verkaufte, geht nämlich hervor, dass Elsa mit dem Solothurner Bürger Konrad von Altreu verheiratet war.⁵⁸⁹ Die zweite Tochter, Verena Ochsenbein, scheint unverheiratet geblieben zu sein. Sie besass mit ihrem Bruder Hans zusammen ein wohl von ihrem Vater geerbtes Haus in der Vorstadt.⁵⁹⁰ Beim Tod Hans (I) Ochsenbeins erbte sein Sohn Hans (II) umfangreiche Güter.⁵⁹¹ Neben dem Einkommen aus dem Weberhandwerk, das er erlernt hatte, dürften wohl vor allem die Pachtzinsen und sonstigen Gewinne aus diesen Gütern seinen Wohlstand begründet haben. Daneben betrieb er auch Handel mit Käse, Fleisch, Tuch, Glas und vor allem Salz.⁵⁹² Er war mit Margareth Hankrat verheiratet,⁵⁹³ einer Tochter des Rats Herrn Ulrich Hankrat.

Von 1459 bis zu seinem Tod 1495 legte Hans (II) Ochsenbein eine beeindruckende politische Karriere hin. 1459 erstmals für die Weberzunft in den Kleinen Rat gewählt, bekleidete er schon bald erste Ämter, wie etwa dasjenige des Unzuchters. Später verwaltete er verschiedene Vogteien, übernahm Gesandtschaften und wurde schliesslich 1485 zum Seckelmeister gewählt.

584 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 116.

585 Ebd. S. 116.

586 Sigrist: Ochsenbein. S. 199.

587 In einer Urkunde vom 29. September 1431 wird Hans Ochsenbein als selig bezeichnet. Staatsarchiv Bern: Urkundenarchiv, Sign.: C I a F. Fraubrunnen 29. 9. 1431.

588 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 116.

589 StABE: Urkundenarchiv. C I a F. Fraubrunnen. 29. 9. 1431; Abgedruckt in: Josef Ignaz Amiet: Die Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen im Kanton Bern, in: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. v. Theodor von Mohr 1851. S. 93.

590 StABE: Urkundenarchiv. C I a F. Fraubrunnen. 29. 9. 1431.

591 StASO: Kopienbuch. 1455–1469. S. 288; StASO: Kopienbuch. 1476–1482. S. 315 und S. 373; StASO: Kontraktmanual, 1458–1479. S. 35, S. 84 und S. 91; Ebd. 1479–1499. S. 11, S. 43f, S. 118, S. 130, S. 319.

592 Sigrist: Ochsenbein. S. 199.

593 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 116.

Um 1480 starb seine Frau Margareth Hankrat. In zweiter Ehe heiratete er die Witwe seines verstorbenen Ratkollegen Hans Lerower, Benedikta Jausi;⁵⁹⁴ diese Ehe blieb jedoch kinderlos. Die hohe soziale Stellung, welche die Familie spätestens mit dem Wirken Hans (II) Ochsenbeins erreicht hatte, zeigt sich deutlich anhand der Lebenswege und Ehen seiner Kinder. Aus der ersten Ehe entstammten drei Kinder, eine Tochter und zwei Söhne. Adelheid heiratete den Ratsherren Conrat Ruchti. Ulrich Ochsenbein schlug eine geistliche Laufbahn ein. Er wurde Pfarrer in Obergösgen und 1481 zum Chorherrn des St.-Ursen-Stifts gewählt.⁵⁹⁵ Hans' (II) zweiter Sohn, Niklaus Ochsenbein, trat die politische Nachfolge seines Vaters an. Er wurde um 1470 geboren und heiratete bereits 1488.⁵⁹⁶ Seine Braut, Anna Jeger aus Biel,⁵⁹⁷ stammte aus einem bedeutenden Bieler Ratsgeschlecht.⁵⁹⁸ Ihr Bruder war der spätere Chorherr Johannes Jeger.⁵⁹⁹ Niklaus Ochsenbein knüpfte nahtlos an die Karriere seines Vaters an. Nach dem Tod seines Vaters übernahm er dessen Platz als Jungrat der Weberzunft. Er war 1496 Unzuchter, 1500–1503 Vogt in Gösgen, 1504 Gemeinmann, 1505 Vogt in Kriegstetten und wurde bereits 1506 zum Seckelmeister gewählt. Er unternahm diplomatische Reisen, vor allem in die Westschweiz, aber auch in der Italienpolitik der Eidgenossen war er stark involviert.⁶⁰⁰ Er gehörte zweifellos zu den einflussreichsten Männern in der solothurnischen Politik jener Zeit. Die Schattenseiten seines Wirkens zeigten sich jedoch beim Aufstand der Landbevölkerung im Nachgang zur Schlacht bei Novara. Wie oben erwähnt, warf man Ochsenbein und vier weiteren Ratsmitgliedern Verrat vor. Auf Druck der Landbevölkerung wurden sie alle ihrer Ämter enthoben und aus den Räten ausgeschlossen. Doch schon nach kurzer Zeit wurde er rehabilitiert und 1514 zum Gemeinmann gewählt. 1520 wählte ihn der Rat zum Venner und Seckelmeister der Stadt, was er bis zum seinem Tod 1525 blieb. Das Ansehen der Familie scheint zu jener Zeit sehr gross gewesen zu sein, denn seine drei Kinder gingen allesamt Verbindungen mit Personen aus der Führungsgruppe der Stadt ein. Christoph Biso, Sohn des Schultheissen Urs Biso heiratete Niklaus' Tochter Agatha.⁶⁰¹ Urs Ochsenbein

594 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 21v.

595 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 556.

596 Sigrist: Ochsenbein. S. 202.

597 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 28v.

598 Werner Bourquin / Marcus Bourquin et al. (Hg.): Biel – stadthistorisches Lexikon. Von der Römerzeit (Petinesca) bis Ende der 1930er Jahre; historisch, biographisch, topographisch; mit Ergänzungen für den Zeitraum bis 1999, Biel 1999. S. 205.

599 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 501 f.

600 Sigrist: Ochsenbein. S. 214 ff.

601 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 72r.

ging ein Konnubium mit Barbara von Wengi ein. Sie war die Tochter des 1532 zum Schultheissen gewählten Niklaus von Wengi.⁶⁰² Niklaus Ochsenbeins ältester Sohn Hans (III) schliesslich ehelichte Elisabeth, die Adoptivtochter des Schultheissen Peter Hebolt. Sie starb jedoch recht früh. Seine zweite Braut war Margreth Offenburg aus Basel.⁶⁰³ Ihr Vater war der reiche Junker und nachmalige Basler Bürgermeister Henmann von Offenburg.⁶⁰⁴

Die spätestens seit dem 14. Jahrhundert in der Stadt ansässige Familie Ochsenbein weist während des ganzen Untersuchungszeitraums ausschliesslich Konnubien mit führenden Familien der Stadt Solothurn auf und konnte damit von einem weitverzweigten Beziehungsnetz innerhalb der politischen Führungsgruppe Solothurns profitieren. Darüber hinaus erweiterte die Familie über die Stadtmauern hinweg ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, wie gezeigt nach Biel und Basel. Anders verhält es sich mit der Familie Conrad, die sich diesen Status im 15. Jahrhundert erst erwerben sollte.

5.2.2 Die Familie Conrad (Conrat)

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zog ein gewisser Conrad Schwab nach Solothurn und betrieb in der Stadt eine Wirtschaft.⁶⁰⁵ Sein Sohn, in den Quellen unterschiedlich Benedikt Conrad und Benedikt Schwab genannt,⁶⁰⁶ übernahm von seinem Vater die Wirtschaft und übte auch sonst rege wirtschaftliche Tätigkeiten aus. Er war Zollner und Salzherr der Stadt und handelte als Kaufmann mit Wein und Käse.⁶⁰⁷ Als Zugezogene gehörte die Familie Schwab nicht der Führungsgruppe der Stadt an. Dies zeigt sich einerseits am Fehlen politischer Tätigkeiten Conrad Schwabs. Andererseits wird dies auch anhand der Heirat seines Sohnes deutlich sichtbar. Benedikt Conrad war mit Margareth Weltmer verheiratet.⁶⁰⁸ Über die Familie Weltmer ist im 15. Jahrhundert wenig bekannt. Weder traten Familienmitglieder politisch in Erscheinung, noch gibt es Hinweise darauf, dass sich andere Mitglieder der Familie Weltmer mit Personen aus der solothurnischen Führungsgruppe verheiratet hätten. Ob Margareth mit dem 1504 gewählten Jungrat Hans Weltmer

602 Sigrist: Ochsenbein. S. 205.

603 Ebd.

604 Gilomen-Schenkel, Elsanne: «Offenburg», in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14. 9. 2010. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/020010/2010-09-14/>, konsultiert am 4. 2. 2019.

605 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 39.

606 In den Seckelmeisterrechnungen wird Benedikt als Zollner in den Jahren 1461, 1462 und 1467 mit dem Nachnamen Conrad genannt, in den Jahren 1464 und 1465 hingegen als Schwab. Zweifelsfrei handelt es sich dabei jedoch um dieselbe Person. Dies ergibt sich aus dem Bürgerbuch, in welchem ein «Benedikt Cuonrat Swabs sun» genannt wird, der den Bürgereid schwört. StASO, BB I. S. 41.

607 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. 41 f.

608 StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 55; StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 38r.

verwandt war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hans Weltmer aber ist sowieso der Erste seines Geschlechtes, der politisch in Erscheinung tritt, womit die Weltmer, verwandtschaftliche Beziehung mit Margareth hin oder her, im 15. Jahrhundert sicherlich nicht zur Führungsgruppe gezählt werden dürfen.

Den sozialen Aufstieg erreichte Benedikt Conrad nicht über das Konnubium, sondern über sein Vermögen und seine politischen Tätigkeiten. Seine finanzielle Lage ermöglichte es ihm, sich politisch zu engagieren und als Vertreter der Metzgerzunft in den Kleinen Rat aufzusteigen. Bis zu seinem Tod war er Mitglied des Kleinen Rates und übernahm dabei verschiedene Vogtämter, wo sein wirtschaftliches Know-how der Stadt zugute kam. Zusätzlich war er Schützenmeister und führte schliesslich, als Höhepunkt seiner militärischen Laufbahn, die solothurnischen Truppen in der Schlacht von Héricourt an.⁶⁰⁹

Nach dem erworbenen ökonomischen und sozialen Kapital ermöglichten geschickte Heiratsverbindungen der Familie Conrad den weiteren sozialen Aufstieg in der Stadt. Veranschaulichen lässt sich dies anhand der Biografien der Kinder von Benedikt. Zusammen mit Margareth hatte er sechs Kinder, zwei Söhne und vier Töchter. Mit Ausnahme seiner jüngsten Tochter Agnes, die unverheiratet blieb, heirateten Benedikts Töchter allesamt Männer aus der politischen Führungsgruppe der Stadt. Magdalena, seine älteste Tochter, ehelichte den Schneider und späteren Altrat Hans Lienhard, Cristina Conrad den Gerber und nachmaligen Altrat Ulrich Wagenmann. Ursula, seine dritte Tochter, vermählte sich mit dem Schultheissen von Olten, Conrad Schmid. Benedikts ältester Sohn, Ulrich, schlug die geistliche Laufbahn ein. Er wurde 1479, im Todesjahr seines Vaters, zum Priester geweiht und stieg bis zum Chorherren des St.-Ursen-Stifts auf, wo er in den 1520er-Jahren als Propststatthalter tätig war.⁶¹⁰

Am eindrücklichsten jedoch zeigt sich der soziale Aufstieg der Familie anhand des zweiten Sohnes von Benedikt Conrad. Der geerbte Reichtum ermöglichte dem um 1460 geborenen Niklaus Conrad, sich schon in jungen Jahren der Politik zu widmen.⁶¹¹ So übernahm er bereits früh verschiedene städtische Ämter, war für die Stadt in diplomatischen Missionen unterwegs und wurde schliesslich 1494, im relativ jungen Alter von ungefähr Mitte dreissig, erstmals zum Schultheissen gewählt. In erster Ehe war Niklaus Conrad jedoch

609 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 40.

610 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 551.

611 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 42.

nicht mit einer Frau aus der solothurnischen Führungsschicht verheiratet, sondern mit Margareth Kistler, Tochter des Hans Kistler und seiner Frau Agnes Schöni⁶¹² und Enkelin des Berner Schultheissen Peter Kistler. Damit konnte die Familie Conrad ihren sozialen Status bestärken und zusätzlich verwandtschaftliche Banden zur bernischen Führungsschicht knüpfen.

Margareth scheint früh gestorben zu sein. In zweiter Ehe heiratete Niklaus die Tochter des Solothurner Venners und Altrates Hans (I) Stölli, Agnes Stölli. Doch auch sie starb früh, wie der Eintrag im Jahrzeitbuch der Franziskaner bezeugt.⁶¹³ Das dritte und letzte Konnubium ging Niklaus schliesslich mit Benedicta Karli ein, Tochter des Kleinrats Niklaus Karli.⁶¹⁴ Sie war die Witwe des 1511 verstorbenen Solothurner Seckelmeisters Benedikt Fry.⁶¹⁵

Innerhalb von nur zwei Generationen gelang es damit der Familie Conrad, als Zugezogene in die städtische Führungsgruppe aufzusteigen. Das hohe Ansehen der Familie spiegelt sich auch in den Eheverbindungen der Kinder von Niklaus. Seine Tochter Elsbeth heiratete 1510 Wolfgang Biso, Sohn des Schultheissen Urs Biso. Nach dessen Tod ehelichte sie den Bieler Meier Valerius Göuffi.⁶¹⁶ Eine zweite Tochter, deren Namen nicht überliefert ist, trat als Nonne in das Kloster St. Clara in Basel ein. Niklaus Conrads einziger Sohn, Jakob, war mit Maria Schaller verheiratet. Sie war die Tochter des Berner Stadtschreibers Niklaus Schaller. Es zeigt sich, dass die Familie Conrad nach dem sozialen Aufstieg in der Stadt Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch über die Stadtmauern hinweg ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz mit führenden Familien der Städte Bern und Biel aufbauen konnte.

Das Konnubium ermöglichte in der spätmittelalterlichen Gesellschaft einerseits den sozialen Aufstieg, andererseits verstärkten Heiraten auch die Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gruppe.⁶¹⁷ Wie das Beispiel der Familie Conrad gezeigt hat, konnten, basierend auf einem gewissen Vermögen und der politischen Teilhabe, gezielte Heiraten den sozialen Status einer Familie erhöhen. Dies wiederum ermöglichte der folgenden Generation, das erworbene soziale Kapital mithilfe weiterer Konnubien innerhalb der Führungsgruppe zu verfestigen und sich zusätzlich über die Stadt hinaus ein erweitertes Beziehungsnetz aufzubauen. Die Festigung innerhalb der Führungsgruppe

612 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. S. 38

613 Ebd.: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S 55.

614 Ebd.: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 70r.

615 Ebd.

616 Sigrist: Benedikt Hugli der Jüngere und Niklaus Conrad S. 78; Emil Anton Bloesch: Verfassungsgeschichte der Stadt Biel. Von der Frühzeit bis zum Stutz des Familienregiments im Jahre 1798, Biel 1977, S. 124.

617 Dirlmeier: Sozialer Aufstieg. S. 93.

wiederum ermöglichte den Zugang zu den wichtigsten politischen Ämtern der Stadt, wie die Schultheissenwahl von Niklaus Conrad zeigt. Der in nur zwei Generationen bewerkstelligte soziale Aufstieg der Familie Conrad bildet dabei keinen Einzelfall, wie der Lebensweg des Schultheissen Daniel Babenberg noch zeigen wird.

5.3 Geistliche Pfründen

Der Führungsanspruch von Personen und Familien zeigt sich auch auf der geistlichen Ebene, wie in den Biografien schon ansatzweise zum Ausdruck gekommen ist. Will man die Bedeutung von kirchlichen Institutionen für die städtische Führungsgruppe in Solothurn untersuchen, kommt man nicht umhin, die Chorherren sowie die weiteren Geistlichen des St.-Ursen-Stifts genauer zu betrachten. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen dem St.-Ursen-Stift und der Stadt wurden in der Forschung lange unter der Prämisse «adeliges Stift gegen bürgerliche Stadt» betrachtet.⁶¹⁸ Silvan Freddi konnte jedoch zeigen, dass diese Formel unzutreffend ist. Vielmehr stritten zwei mächtige Institutionen um die Vorherrschaft in der Stadt, beide durch königliche und kaiserliche Privilegien legitimiert.⁶¹⁹ Zwischen der Stadt und dem Stift lassen sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sehr enge personelle Verflechtungen nachweisen, sodass hier keineswegs von «Adel gegen Bürger» gesprochen werden kann.

Von 1361 bis 1512 wurden die Chorherrenstellen durch 94 Kleriker besetzt, 41 Männer stammten aus der Stadt Solothurn selbst,⁶²⁰ viele von ihnen aus den führenden Ratsfamilien. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich mindestens 12 Chorherren nachweisen, deren Väter oder Brüder Mitglieder des Solothurner Kleinen Rates waren. Im Rats- und Kapitelsaal finden sich Mitglieder der Familien von Wengi, von Spiegelberg, Basis, Dörflinger/Malrein, Fry, Lerower, Thomann, Conrad, Ochsenbein und auch vom Stall.⁶²¹ Aber nicht nur Chorherrenstellen wurden von Familien aus der städtischen Bürgerschaft besetzt. Im selben Zeitraum bildeten die ebenso aus Solothurn stammenden Kapläne und Leutpriester die Mehrheit der Altargeistlichen des Kollegiatstifts.⁶²² Analog zum Aufstieg der Solothurner Ratsfamilien im städtischen Rat zeigt sich auch innerhalb des Stifts ihre Binnendifferenzierung. Während die Chorherrenwürde an Mitglieder der Schultheissen-, Venner- und Seckelmeis-

618 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 467.

619 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 228.

620 Ebd. S. 229.

621 Vgl. die Biogramme der Solothurner Stiftskleriker bei ebd. S. 404–569.

622 Ebd. S. 239.

terfamilien verliehen wurde, treffen wir bei den aus Solothurn stammenden Altargeistlichen auf Familien der erweiteren Führungsgruppe der Stadt.⁶²³ Die Hierarchie der Ratsfamilien spiegelt sich letztlich auch in der Besetzung der Stiftspfründen wider. Der Eintritt in den geistlichen Stand bot demnach die Möglichkeit, Familienmitglieder materiell zu versorgen und ihnen eine angemessene Stellung sowie Einfluss in der Gesellschaft zu verschaffen.⁶²⁴

5.3.1 Die Familie von Spiegelberg

Wie zentral der Aspekt der Besetzung von geistlichen Stellen für einzelne Familien sein konnte, zeigt sich beispielsweise anhand der Familie von Spiegelberg. Die Familie von Spiegelberg stammte ursprünglich aus dem heutigen Kanton Jura und war spätestens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Lehensträgerin des Bischofs von Basel.⁶²⁵ Unklar bleibt, wann die Familie nach Solothurn gezogen ist. In den solothurnischen Quellen taucht 1376 mit Imer von Spiegelberg erstmals ein Familienmitglied der von Spiegelberg als Ratsmitglied auf.⁶²⁶ 1413 wird dieser Imer von Spiegelberg als Nachfolger Jakobs von Wengi zum Solothurner Schultheissen gewählt.⁶²⁷ Die Familie zeichnet sich im 15. Jahrhundert durch ein weitverzweigtes Verwandtschaftsnetz mit den führenden Geschlechtern der Städte Bern, Basel und Solothurn sowie Adelsfamilien im Juragebiet aus.⁶²⁸ Sie konnte sehr umfangreiche Güter und Rechte ihr Eigen nennen. Dank dem erhaltenen Zinsrodel aus dem Jahr 1444 können die spielbergischen Besitzungen sehr genau ermittelt werden;⁶²⁹ darunter waren Häuser, Höfe und Baumgärten

623 So finden sich unter den Altargeistlichen beispielsweise Personen aus den folgenden Familien, die im Untersuchungszeitraum mit mindestens einem Mann im Kleinen Rat vertreten waren: Steger, Wagner, Kaderlin, Speti, Lerower, Sangli, Rott, Lienhart, Ruchti, Umbendorn, Ziegler, Hug, Rigner oder Gundelfinger. Ebd. S. 239.

624 Kühnle: Vogt, Richter und Gemeinde. S. 155.

625 «Is sint die Lehen die Ymer von Spiegelberg von minen gnedigen herren von Basel habe. Des Ersten, ze Luttisdorff zwen mutt, einen mit haber vnd einen kornes. Darnach ze Muntamu dritthalb phunt vnd Sechtzechen hunre. Darnach ze Lieoltingcn drilzechen schilling Phenning, drytzechen Sester haber. Darnach ze Telsperg, ein Husz das Heinrich von Spiegelberg innehat. Darnach zwey phunt von Acker vnd von Matten, die ouch vmb dieselben Statt gelegen sint, vnd zechen Sester kornes, der sint funf sester Haber vnd fiinf Sester korn [...]» Vgl. Trouillat Joseph (Hg.): *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle.*, Bd. 3, Porrentruy 1858. S. 398. Nr. 243.

626 Imer von Spiegelberg, Edelknecht und Bürger zu Solothurn, verkauft für 56 Pfund eine Schuppe zu Oekingen. Vgl. *Freunde der vaterländischen Geschichte* (Hg.): *Solothurnisches Wochenblatt*, 1825, S. 73.

627 Haffner: *Solothurner Allgemeine Schaw-Platz zweyter Theyl*. 369.

628 StASO: *Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500*. S. 72; StASO: *Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift*. fol. 49v; Olivier Clottu: *Les nobles de Courtelary*, in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 80. 1966, S. 42–52, hier S. 46 ff.; Ders.: *Les nobles de Vaumarcus au Landeron. Leurs descendants et héritiers*, in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 93. 1979, S. 49–66, hier S. 56.

629 StASO: *Archiv der Familie von Roll. Urkunden, Bücher und Akten*. Nr. 1. *Urbar von Henmann von Spiegelberg von 1444*.

in und um Solothurn, verschiedene Güter und Reben am Bielersee, diverse Einkünfte aus Gütern im Bucheggberg, im Bipperamt, im Lebernberg, in Balsthal sowie in den Freibergen. Weiter war die Familie Besitzerin der Herrschaften Emmenholz und Halten/Kriegstetten sowie der halben Herrschaft Strättligen am Thunersee.⁶³⁰

Zwischen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und dem Ende des 15. Jahrhunderts lassen sich mindestens zehn Familienmitglieder nachweisen, die als Komtur, Propst, Chorherr, Nonne, oder Priorin tätig waren.⁶³¹ Dabei ging es jedoch nicht ausschliesslich um die Versorgung der Familienmitglieder, sondern es gab meist auch eine politische Komponente. Von den zentralen Positionen innerhalb einer geistlichen Institution aus konnte Macht ausgeübt werden, weshalb sie sich als Alternative zu einer weltlichen Karriere anboten. Der Solothurner Schultheiss Imer von Spiegelberg (1376–1425) hatte sechs Geschwister, wovon drei in den geistlichen Stand eintraten. Seine Schwester Margaretha wurde Priorin des Klosters Fraubrunnen, sein ältester Bruder Hans Deutschritter und Komtur zu Sumiswald und ein weiterer Bruder Henmann Prior im elsässischen Kloster Oelenberg.⁶³² Während Imers Sohn Henmann von Spiegelberg für eine weltliche Laufbahn vorbereitet wurde und 1420 das Erbe seines Vaters als Schultheiss von Solothurn antrat, wurden zwei seiner Schwestern ins Kloster Fraubrunnen geschickt. Clara und Kunigunde leiteten das Kloster als Priorinnen. Ihr Bruder Imer wurde, wie ihr Onkel Hans, Deutschritter und Komtur zu Sumiswald.⁶³³ Henmann von Spiegelbergs unehelicher Sohn Rudolf schliesslich wurde 1484 als Chorherr des St.-Ursen-Stifts gewählt.⁶³⁴ – Das Beispiel der Familie Spiegelberg zeigt exemplarisch, wie wichtig geistliche Pfründen waren, die einer einflussreichen Familie offen standen.

5.4 Stiftungen

Der Führungsanspruch einer Person wurde auch über den Tod hinaus aufrecht erhalten. Geistliche Stiftungen spielten hierbei eine zentrale Rolle, konnte doch so das kirchliche und soziale Engagement einer Einzelperson oder Familie repräsentativ zum Ausdruck gebracht werden. Die beliebteste und auch häufigste Form waren Stiftungen für Jahrzeit- oder Seelenmessen. Zusätzlich wurden Kunstwerke und liturgische Geräte für die Innenaus-

⁶³⁰ Schmidlin: Kriegstetten, S. 75.

⁶³¹ Ebd. S. 83.

⁶³² Ebd. S. 57 f.

⁶³³ Ebd. S. 63 f.

⁶³⁴ Ebd. S. 80.

stattung der Kirchen gestiftet.⁶³⁵ In den Jahrzeitbüchern der Franziskaner und des St.-Ursen-Stifts finden sich fast ausnahmslos alle Schultheissen, Sackelmeister und weitere Personen der politischen Führungsgruppe wieder. Je nach Frömmigkeit und den finanziellen Möglichkeiten der Familien unterschied sich die Höhe der jeweiligen Stiftung erheblich. Oft wurden bestehende Stiftungen vom Stifter selbst oder einem seiner Nachkommen aufgebessert. Heinrich von Babenberg, der Vater des nachmaligen Solothurner Schultheissen Daniel Babenberg, stiftete für sich und seine Familie im St.-Ursen-Stift eine Jahrzeitmesse für 20 Pfund Pfennig Stebler. Daniel Babenberg besserte sie mehrmals mit verschiedenem Altarschmuck, einem Glasfenster und einem Viertel Dinkel auf.⁶³⁶ Bei den Franziskanern hatte Niklaus Conrad für sich, seine Frau und seine Eltern für zwanzig Pfund eine Jahrzeit gestiftet. Später besserte er diese mit einem rheinischen Gulden auf; als Gegenleistung musste beim Gebet eine zusätzliche Vigil gesungen werden. Durch seine letztwillige Verfügung schliesslich wertete er die Stiftung nochmals um eine jährliche Gült von 5 Pfund auf, die seine Erben zu zahlen hätten.⁶³⁷

Wer es sich leisten konnte, stiftete neben Messen für die Seinen ebenso Altar- und Kirchenschmuck, Bargeld für den Bau und Unterhalt der Kirchen oder gar einen eigenen Altar. Die Stiftungen wurden mitunter durch ein Familienzeichen am Objekt für alle sichtbar gemacht. Wie reichhaltig die Stiftungen zugunsten der Franziskaner gewesen sind, zeigt sich anhand einer Inventur von Haus- und Kleinrat, welche die Franziskaner zusammen mit einer Ratsdelegation nach den Reformationsunruhen 1541 durchführten.⁶³⁸ Aufgelistet wurden unter anderem kostbare Monstranzen, Messkelche, Messgewänder, Messachel (liturgische Gewänder) sowie Altartücher, Leinenröcke, Chorkappen und gar Totentücher aus Samt oder Seide. Bei der Inventur wurde nicht nur das Objekt genau beschrieben, sondern auch dessen Stifter genannt, sofern diese ihr Zeichen daran anbringen liessen.⁶³⁹ Aus dem Kreis der stadtsolothurnischen Bürgerschaft finden sich in dieser Liste Namen wie Biso, vom Stall, Benedikt und Urs Hugli, Ochsenbein, von Wengi, von Spiegelberg, von Roll und Stölli.

635 Franz-Josef Sladeczek: Künstler, Stifter, und Pilger: Facetten spätmittelalterlicher Kunstproduktion. Zwischen Heilserwartung und Selbstinszenierung: Religiöse Stiftungen und ihre Motive., in: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999, S. 367–380.

636 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. 8r.

637 Ebd.: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 55.

638 Ebd.: Aktenstücke, Inventar Barfüsser, Hausrat und Kirchenzierden. 1541.

639 «ein schwartze geblümtte sametten mässackell, mitt deren von wänge zeychen.» Vgl. StASO. Aktenstücke. Inventar Barfüsser, Hausrat und Kirchenzierden. 1541. fol. 4.

Von ganz anderer Qualität war die Stiftung eines Altars inklusive Kaplanei, und darum waren solche Stiftungen auch äusserst selten. 1438 stifteten der Solothurner Schultheiss Henmann von Spiegelberg und seine Frau Margaretha von Spins den Georgsaltar mit Kaplanei.⁶⁴⁰ Dotiert wurde die Stiftung mit Natural- und Geldabgaben aus acht Schupposen Land in Niederbuchsiten, Oberwil und Rüti, sowie drei Matten in Solothurn. Zusammen gerechnet erhielt die Pfründe daraus Abgaben in der Höhe von 31 Viertel Dinkel, einem Schwein, neun Fastnachts- und 14 Sommerhühnern, 100 Eiern und 12,5 Schilling Stebler. Das Stifterpaar bezahlte den Bau der Kapelle und des Altars, stiftete zusätzlich ein Messbuch, einen Kelch, Patenen (Hostien-schalen), Messachel, Messgewänder und ein Altartuch. In Zukunft habe aber das Stift für den Unterhalt und die Ausstattung der Kapelle zu sorgen, wie in der Urkunde vermerkt wurde. Die Besetzung der Pfründen blieb dem Stifterpaar und ihren männlichen Leibeserben vorbehalten. Schliesslich verfügten Henmann und Margretha, dass der Kaplan daneben keine anderen Pfründen versehen dürfe.⁶⁴¹

Eine zweite grosse Kaplaneistiftung datiert aus dem Jahr 1511. Der Kleinrat und Seckelmeister Benedikt Fry stiftete eine Kaplanei zugunsten des 1496 geweihten St.-Christophorus-Altars.⁶⁴² Insgesamt vermachte er dem Stift 40 Gulden und 20 Pfund Zinsen und Gülten und seine Quart des Korns, Hafers und Heuzehnten in Lommiswil. Werde das Hauptgut von 800 Gulden und 400 Pfund in Zukunft einmal abgelöst werden, so verfügte Benedikt Fry, müsse es wieder in Zinsen und Gülten angelegt werden. Bei der nächsten Vakanz sollte zudem die Kaplanei durch Wissen und Willen seiner Ratsfreunde an einen seiner Verwandten gebracht werden.⁶⁴³

In Solothurn profitierten nicht nur die Barfüsser und das St.-Ursen-Stift von der Frömmigkeit der Bürger. Armen- und Pfründstiftungen zu Gunsten anderer Institutionen waren ebenso beliebt. Die Gründung des Thüringenhauses⁶⁴⁴ geht auf eine grosszügige Stiftung Ursula Marxinas, der Gattin des verstorbenen Berner Burgers Kuno Thüring, zurück. Zahlreiche Stiftungen vergrösserten den Besitz des Hauses im 15. Jahrhundert kontinuierlich.⁶⁴⁵ Gleiches gilt auch für das Siechenhaus.⁶⁴⁶ Die bedeutendste Stiftung im 15. Jahr-

640 Ebd.: Urkundensammlung. 27. 6. 1438.

641 Ebd.

642 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 83.

643 StASO: Urkundensammlung. 25.6.1511.

644 Nähere Ausführungen zu den Fürsorgeeinrichtungen siehe Kapitel 3.3.7.

645 Appenzeller: Armenwesen. S. 64 f.

646 Ebd. S. 66.

hundert erhielt in Solothurn das Spital. Der kinderlos gebliebene Schultheiss Niklaus von Wengi vermachte bei seinem Tod 1468 dem Spital seine sämtlichen Güter, Fahrhabe und Zinsen in Neuenstadt (La Neuveville), Le Landeron, Cressier und Reben am Bielersee.⁶⁴⁷

All diese Stiftungen dienten einerseits als Vorsorge für das eigene und familiäre Seelenheil, waren also auf das Jenseits ausgerichtet.⁶⁴⁸ Andererseits wurde damit der Rang der Familie für die Allgemeinheit im Diesseits sichtbar gemacht. Je kostbarer die Stiftungen, desto höher das Ansehen des Stifters und seiner Familie. Stiftungen waren also Ausdruck der Frömmigkeit, aber auch des Selbstverständnisses und Renommees einer Familie.

5.5 Ämterlaufbahn und Karrierewege

5.5.1 Merkmale des politischen Aufstiegs

Die wichtigsten städtischen Ämter, wie das eines Schultheissen, der Seckelmeister oder des Venners, wurden ausschliesslich durch Kleinratsmitglieder besetzt. Den Zugang zu diesen Ämtern musste man sich jedoch erarbeiten, indem zuvor weniger prestigeträchtige Positionen im Dienst der Stadt übernommen wurden. Auch wenn sich im Untersuchungszeitraum noch keine idealtypische Ämterlaufbahn herausgebildet und verfestigt hat, so lassen sich doch gewisse Muster eines sich etablierenden *cursus honorum* erkennen.

Der Eintritt in den Kleinen Rat folgte fast ausschliesslich über die Wahl zum Jungrat. Nach der Einrichtung des Stadtgerichts 1468 wurde den meisten neuen Jungräten innerhalb ihrer ersten zwei bis fünf Amtsjahre der Posten als Stadtgerichtsherr übertragen. Wie aus den Ratsmanualen und den Besatzungsbüchern hervorgeht,⁶⁴⁹ musste das Stadtgericht mit sechs Jungräten besetzt werden, sodass in jedem Jahr gut jeder vierte gewählte Jungrat als Stadtgerichtsherr tätig war. Die Fluktuation der Jungräte in diesem Amt war relativ hoch. Ein einzelner Jungrat sass meist nur zwei oder drei Jahre im Stadtgericht. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Mehrheit der Jungräte richterliche Erfahrungen sammeln konnte.⁶⁵⁰

Einige Jahre Erfahrung im Jungen Rat und mitunter im Stadtgericht scheint die Voraussetzung für die erstmalige Übernahme einer Vogteistelle gewesen zu sein. Vor allem die beiden inneren Vogteien Grenchen und Balm wurden

647 StASO: Bürgerarchiv (Depositum). Sig. S. 203. Testament Niklaus von Wengi (Abschrift um 1500) vom 6. November 1466.

648 Michael Borgolte: Planen für die Ewigkeit – Stiftungen im Mittelalter, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, H. 1. 2012, S. 37–49, hier S. 40.

649 StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495. S. 6; StASO: Ämterbesatzungsbuch. Band I.

650 Vgl. Kapitel 2.3.7. Die Stadtgerichtsherren.

mit unerfahrenen Jungräten besetzt. Dies hatte den Vorteil, dass die Jungräte weiterhin ihren Sitz im Kleinen Rat behielten und so einerseits vom Wissen der erfahrenen Ratsmitglieder profitieren konnten und andererseits der Kleine Rat die Vögte überwachen und gegebenenfalls rasch korrigierend eingreifen konnte. Wurde ein Jungrat zum Vogt einer äusseren Vogtei gewählt, hatte er seinen Ratssitz aufzugeben und musste auf den Amtssitz seiner Vogtei ziehen. Die Übernahme einer Vogtei war für einen Jungrat in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Erstens konnte er damit wichtige Erfahrungen sammeln, hatte er als Repräsentant des städtischen Rats auf seiner Vogtei doch die exekutive und judikative Gewalt auszuüben. Das dadurch erworbene Wissen im Bereich der Verwaltung, der Rechtsprechung und des Rechnungswesens war die Grundvoraussetzung für eine weitere erfolgreiche politische Laufbahn. Zweitens bot die Vogteistelle einem Jungrat die Möglichkeit, seine wirtschaftliche Basis für den weiteren Verlauf seiner politischen Karriere zu erarbeiten oder zu verbessern. Dieses Amt wurde normalerweise, je nach Vogtei, für zwei bis drei Jahre ausgeübt. Die allermeisten Ratsmitglieder übernahmen während ihrer politischen Karriere mehrere Vogteistellen. Hatten Jungräte eine äussere Vogtei verwaltet, wurden sie nach ihrer Rückkehr in die Stadt in den allermeisten Fällen wieder als Jungräte oder, je nach der personellen Situation innerhalb der jeweiligen Zunft, als Alträte wieder in den Kleinen Rat aufgenommen. Nachdem die Jungratsmitglieder im Gericht und auf den Vogteien ihre Erfahrungen gesammelt hatten, wurde sie mit den verschiedenen städtischen Verwaltungsämtern betraut, sofern sie nicht wieder als Vogt auf einer äusseren Vogtei tätig wurden.

Zwei zentrale städtische Verwaltungsfunktionen bildeten das Amt des Gemeinmanns und das Bürgermeisteramt.⁶⁵¹ Beide umfassten mannigfaltige Aufgaben innerhalb der Stadtmauern. Der Gemeinmann war der oberste «Konsumentenschützer» der Stadt. Ihm oblag es, zusammen mit dem jeweiligen Beamten, die Lebensmittelkontrollen durchzuführen und für die Redlichkeit bei jeglichen Warenverkäufen zu sorgen. Von 1506 bis 1508 wurde das Amt von Hans (I) Stölli im Doppelmandat mit dem Venneramt ausgeübt. Doch die zeitliche Belastung scheint so gross gewesen zu sein, dass 1509 diese Regelung wieder verworfen wurde und fortan die Ämter wieder einzeln besetzt wurden.

Ebenso arbeitsintensiv dürfte das Amt des Bürgermeisters gewesen sein. Im 15. Jahrhundert noch Unzuchter genannt, war der aus dem Jungen Rat gewählte Bürgermeister für das Eintreiben von verschiedenen Bussgeldern und Zinsen verantwortlich. Diese hatte er periodisch mit dem Seckelmeister

651 Nähere Informationen zur Funktion des Gemeinmannes und des Bürgermeisters in den Kapiteln 3.3.4. und 3.3.5.

abzurechnen. Zudem sass der Bürgermeister als Jungrat im Stadtgericht. Mit wenigen Ausnahmen bekleideten die gewählten Männer diese beiden Ämter nur für ein bis drei Jahre. Die Ausübung verlangte vom Inhaber vertiefte wirtschaftliche und verwaltungstechnische Sachkenntnisse, wodurch der Kreis der geeigneten Kandidaten erheblich geschmälert wurde. Die Kleinratsmitglieder übernahmen mehrheitlich während ihrer politischen Laufbahn als Jung- oder Altrat eventuell weitere Vogteien oder wurden in den verschiedenen Funktionen des städtischen Verwaltungapparates eingesetzt, sei es als Bauherr, als Fleisch- und Fischschauer oder als Werkmeister.⁶⁵²

Nachdem sich die Jungräte auf den Vogteien oder in den innerstädtischen Ämtern bewiesen hatten, folgte für einige wenige der Aufstieg in die drei prestigeträchtigsten Ämter der Stadt: zum Seckelmeister, Venner und Schultheiss.

5.5.2 Unterschiedliche Karrierewege

Im Folgenden werden nun, anhand der drei Ratsmitglieder Conrat Vogt, Daniel Babenberg und Urs Steger, exemplarisch die unterschiedlichen Möglichkeiten des politischen Aufstiegs vergleichend untersucht. Während die Familien Vogt und Steger bereits am Ende des 14. Jahrhunderts in Solothurn ansässig waren,⁶⁵³ zog die Familie Babenberg erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts nach Solothurn.⁶⁵⁴

Der traditionelle Karriereweg: das Beispiel Conrat Vogt

Der spätere Schultheiss Conrat Vogt wurde um 1430 geboren.⁶⁵⁵ Sein Onkel Ruedi Vogt war sicher ab 1449 Kleinratsmitglied.⁶⁵⁶ Erstmals in den städtischen Quellen genannt wird Conrat Vogt 1458.⁶⁵⁷ Von seinem Grossvater erbte er einige Güter in der Herrschaft Lebern.⁶⁵⁸ Durch die Heirat mit der reichen Margreth Eicher von Leuzigen⁶⁵⁹ stieg Conrat zu einem der begütertesten Herren von Solothurn auf.⁶⁶⁰ Neben einem Wohnhaus in der Stadt brachte Margreth zahlreiche Güter im Bucheggberg und im Wasseramt mit in die Ehe.⁶⁶¹

652 StASO: Ämterbesetzungsbuch. Band I.

653 Zur Familie Vogt: Sigrist: Solothurner Biographien. S. 42–44; Zur Familie Steger: Schmid: Staat und Volk. S. 65 f.

654 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 8 f.

655 Ebd. S. 42.

656 Ebd. S. 43.

657 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1458. S. 116.

658 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 42 f.

659 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 77r; StASO: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 110.

660 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 43 f.

661 Ebd. S. 45.

Die 50er- und 60er-Jahre des 15. Jahrhunderts waren innenpolitisch geprägt von zwei konkurrierenden Interessengruppen im Kleinen Rat hinsichtlich der Beziehung zur Nachbarstadt Bern.⁶⁶² Auf der einen Seite waren es die führenden Männer, wie etwa die Schultheissen Niklaus von Wengi und Ulrich Biso, der Venner Conrat Plast und der Altseckelmeister Conrat Schüchli, die eine dezidiert antibernische Politik verfolgten. Auf der anderen Seite standen Ratsmitglieder, die sich eine stärkere Anbindung an Bern wünschten; zu ihnen zählte Conrat Vogt.

Als Kleinratsmitglied wird Conrat Vogt erstmals 1459 genannt. Bereits im Februar 1461 wurde er neben dem erfahrenen Conrat Satler zum Seckelmeister gewählt.⁶⁶³ Nach zwei Jahren in diesem Amt wurde er im Juni 1462 als Nachfolger des zum Vogt von Thierstein gewählten Conrad Plast Venner. Das frei gewordene Seckelmeisteramt übertrug man im Winter 1462 dem Altrat Ludwig Hosang.⁶⁶⁴ Diese Wahl kam für Conrat Vogt und seine Parteigänger einer Niederlage gleich. Das Venneramt, obwohl in Kriegszeiten von zentraler Bedeutung, war bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Friedenszeiten innenpolitisch ohne nennenswerte Machtbefugnisse. Conrat Vogt wurde von der Gegenpartei im Rat damit politisch regelrecht kaltgestellt.⁶⁶⁵ Von 1462 bis 1469 blieb Vogt Venner von Solothurn. Zusätzlich bekleidete er von 1465 bis 1467 das Amt des Vogtes zu Buchegg. Nachdem die beiden alten Seckelmeister Ludwig Hosang und Conrat Satler gestorben waren, wurde Conrat Vogt 1468, zusammen mit Conrat Schüchli, wiederum zum Seckelmeister gewählt, blieb aber im Amt des Venners. Nach dem Tod des Schultheissen Niklaus von Wengi im Januar 1468 übernahm der Altschultheiss Ulrich Biso dessen Amt bis zu den Wahlen 1470. Der Tod Wengis hinterliess jedoch eine grosse Lücke und eröffnete neuen Kräften die Möglichkeit, zur Schultheissenwürde zu gelangen. Zudem hatte sich die politische Lage am Ende der 60er-Jahre geändert, sodass eine Ratsmehrheit nun eine stärkere Anbindung an Bern befürwortete. Die Wahl fiel im Jahr 1470 auf den bernfreundlichen Conrat Vogt, der damit erstmals zum Schultheissen gewählt wurde. Mit Ausnahme der Wahlen von 1478 wechselte er sich bis 1490, zuerst mit Ulrich Biso und später mit Henman Hagen, regelmässig in diesem Amt ab.

Nach dem Krieg gegen Burgund wurde die Politik in Solothurn massgeblich von zwei Faktoren beeinflusst. Einerseits suchte Solothurn nun ver-

662 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 44 ff.

663 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1461.

664 Ebd. 1462.

665 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 46.

stärkt ein Bündnis mit der Eidgenossenschaft und andererseits führten die Burgunderkriege zu einer starken Anlehnung an Frankreich.⁶⁶⁶ An die Bündnisverhandlungen mit der Eidgenossenschaft wurde vor allem Conrat Vogt entsandt. So nahm er an fast allen Gesandtschaften zur gemeineidgenössischen Tagsatzung teil und wurde später sogar bei innereidgenössischen Auseinandersetzungen als Schiedsrichter beigezogen.⁶⁶⁷

Der frühe Tod seiner ersten Frau Margreth Eicher führte seit den 1490er-Jahren zu einem Streit mit den Verwandten Margreths und schliesslich zu einem langwierigen Prozess um die Güter der verstorbenen Ehefrau.⁶⁶⁸ Vor allem der Solothurner Jungrat Ulrich von Burg, der ebenfalls eine Eicher geheiratet hatte, versuchte die Güter in seinen Besitz zu bringen. Der Streit eskalierte derart, dass Conrat Vogt 1494 das Schultheissenamt und sein Solothurner Burgrecht aufgab⁶⁶⁹ und mit seiner dritten Frau, der Bernerin Barbara Schöni, in deren Heimatstadt zog.⁶⁷⁰ Der Gerichtsfall war dadurch aber noch nicht gelöst und wurde bis vor die Tagsatzung gebracht.⁶⁷¹ Auch wenn wir den Schiedsspruch nicht kennen, können wir davon ausgehen, dass der Entscheid zumindest teilweise zugunsten Conrat Vogts ausgegangen ist. Nach der Jahrhundertwende nämlich kehrte Conrat Vogt nach Solothurn zurück. 1503 wurde er wieder in den Kleinen Rat gewählt, allerdings nicht als Altrat, wie es seiner bisherigen Ratskarriere entsprochen hätte, sondern als Jungrat. Bis 1509 vertrat er die Metzgerzunft im Kleinen Rat; zudem wurde er in den Jahren 1503–1505 zum Heimlicher des Jungen Rates gewählt.

Insgesamt war Conrat Vogt viermal verheiratet. Nach dem Tod Margreth Eichers heiratete er zuerst Elisabeth Kobolt von Nidau und nach deren Tod Barbara Schöni, die Witwe des Berner Venners Bartholomäus Huber.⁶⁷² Seine vierte Ehe ging er mit Ita Müller, Witwe des Solothurner Altrates Hans Liechtnower, ein.⁶⁷³ Vogt starb um 1510. Da er keine männlichen Nachkommen hatte, wurde seine Enkeltochter, Maria Huber, als Haupterbin eingesetzt.⁶⁷⁴ Diese heiratete noch zu Conrats Lebzeiten den erstmals 1534 zum Schultheissen gewählten Urs Hugi.⁶⁷⁵

666 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 352–371.

667 Schmid: Staat und Volk. S. 49 f.

668 StASO: Ratsmanual 1468–1470/1489–1495.

669 Sigrist: Benedikt Hugi der Jüngere und Niklaus Conrad. S. 46.

670 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 53.

671 EA Band 3. Abt. 1 Nr. 619. S. 582.

672 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 77r; ebd.: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 110.

673 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 54.

674 Sein Testament: StASO: Denkwürdige Sachen. Band 18, S. 80 ff. und 202 ff.

675 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 77r; ebd.: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 110.

Begründet durch seinen Wohlstand, den er durch Erbe und Heirat erlangt hatte, verfügte Conrat Vogt über jene Abkömmlichkeit, die es ihm ermöglichte, als Kleinratsmitglied verschiedene Ämter zu übernehmen. Aussergewöhnlich an Conrat Vogts politischer Laufbahn ist sein schneller Aufstieg. Nur zwei Jahre nach seiner erstmaligen Wahl zum Kleinrat wurde er zum Seckelmeister gewählt, ohne vorher als Vogt oder Unzuchter tätig gewesen zu sein, wie dies für die meisten Seckelmeister im Untersuchungszeitraum nachzuweisen ist. Während den folgenden zehn Jahren bekleidete er entweder das Seckelmeister- oder Venneramt. Begünstigt durch die politischen Umstände der Zeit wurde Conrat Vogt erstmals 1470 zum Schultheissen gewählt. Conrat Vogt war demnach kein sozialer Aufsteiger, der sich durch die Ämterhierarchie hinaufdienen musste. Vielmehr scheint er in der Stadt bereits in jungen Jahren ein gewisses Ansehen genossen zu haben. Durch seine Tätigkeit als Solothurner Gesandter knüpfte er zudem Kontakte zu den führenden Personen der einzelnen eidgenössischen Orte. Verstärkt wird der Eindruck seines hohen sozialen Kapitals vor allem durch seine beiden letzten Heiratsverbindungen. Seine dritte und vierte Frau waren beides Witwen angesehener Männer aus den politischen Führungsgruppen Berns und Solothurns.

Die Integration von Zugewanderten: das Beispiel Daniel Babenberg

Wie offen der Aufstieg in die politische Führungsgruppe auch am Ende des 15. Jahrhunderts war, zeigt das Beispiel Daniel Babenbergs. Sein Vater, Heinrich Babenberg, stammte aus Bamberg, zog spätestens 1447 nach Solothurn und war 1467 bis 1470 Kleinratsmitglied.⁶⁷⁶ Verheiratet war Heinrich Babenberg mit Anna Hagwart, Tochter des Ratsherren Contzmann Hagwart.⁶⁷⁷ Daniel Babenbergs Geburtsjahr dürfte um 1460 gelegen sein.⁶⁷⁸ Er legte 1478 den Bürgereid ab⁶⁷⁹ und wurde, wie sein Vater, Mitglied der Schmiedezunft.⁶⁸⁰ Verheiratet war er mit Barbara Kindemann von Bern.⁶⁸¹ Durch das Erbe seines Vaters und das seines kinderlosen Onkels darf Babenberg wohl einen gewissen Wohlstand genossen haben.⁶⁸² Dank dessen konnte er seine politische Karriere schon in jungen Jahren in Angriff nehmen. Bereits 1483, im Alter von ungefähr 23 Jahren, sass er als Unzuchter im Kleinen Rat der Stadt.⁶⁸³ Es ist jedoch an-

676 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 8.

677 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 7v.

678 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 8.

679 StASO: Ratsmanual 1470–1478. S. 329.

680 Ebd.: BB I. S. 33.

681 Ebd.: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 7v.

682 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 9.

683 StASO: Rechnungsbuch. 1483–1498. S. 32 f.

zunehmen, dass er dieses Amt nicht gleich mit dem Eintritt in den Kleinen Rat erhalten hat, sodass dieser vor 1483 stattgefunden haben muss. Von 1484 bis 1487 bekleidete er das einträgliche Vogtamt auf der Bechburg,⁶⁸⁴ weshalb er gezwungen war, während dieser Zeit sein Amt als Kleinrat aufzugeben. Spätestens 1492 wurde er als Jungrat wieder in den Kleinen Rat gewählt. Gleichzeitig wurde er von der versammelten Bürgerschaft zum Gemeinmann ernannt, was er für zwei Jahre blieb. In den Jahren 1492 und 1493 sass er zusätzlich im Stadtgericht und amtierte 1493 noch einmal als Unzucher. Von 1494 bis 1497 übertrug ihm der Kleine Rat das Vogtamt der inneren Vogtei Gösgen, womit er während dieser Zeit seinen Sitz im Kleinen Rat behalten konnte. Am 12. Dezember 1498 wurde Daniel Babenberg erstmals zum Seckelmeister gewählt.⁶⁸⁵ Während des Schwabenkriegs 1499 war er Hauptmann der solothurnischen Truppen bei der Schlacht im Bruderholz⁶⁸⁶ und vertrat die Interessen der Stadt Solothurn an den Friedensverhandlungen.⁶⁸⁷ Die Erfolge auf dem Feld und am Verhandlungstisch brachten ihm schliesslich von 1500 bis 1502 das Schultheissenamt ein. 1503 wurde er turnusgemäss als Schultheiss durch Niklaus Conrad abgelöst und übernahm als Altrat das Amt des Heimlichers für ein Jahr. Nach der zweijährigen Amtszeit von Niklaus Conrad wurde jedoch nicht Babenberg als Schultheiss wiedergewählt, sondern Urs Basis, Sohn des verstorbenen Altschultheissen Ulrich Basis. Daniel Babenberg besetzte das Amt des Schultheissen erst wieder 1512/1513. Durch seinen politischen Alleingang im Nachgang der Schlacht von Marignano – er wollte auf eigene Faust Friedensverhandlungen mit König Franz I. aufnehmen – zog er den Unmut der Eidgenossen auf sich. Die Tagsatzung erliess einen Haftbefehl gegen Babenberg,⁶⁸⁸ woraufhin er auf französisches Gebiet floh.⁶⁸⁹ Der französische König setzte sich jedoch im Winter 1515/16 erfolgreich für Babenbergs Begnadigung ein,⁶⁹⁰ sodass dieser spätestens im Frühling 1516 wieder nach

684 Die Fronfastenabgaben der Vogtei Bechburg wurden 1462 vom Alten Rat mit 50 Gulden veranschlagt. Von den 1462 genannten Vogteien wurden nur Falkenstein (150 Gulden) und Gösgen (120 Gulden) mit einer höheren Abgabesumme belegt. Geht man davon aus, dass die Abgaben anhand der Wirtschaftskraft berechnet wurden, war die Übernahme von Bechburg überaus lukrativ. Vergleiche dazu: RQ Solothurn, Band 2. Nr.11, S. 51.

685 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1499.

686 Nach der gewonnenen Schlacht im Bruderholz stiftete Daniel Babenberg eine Jahrzeit für die gefallenen Kameraden der Schlacht. StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 20v; Werner Meyer: Der Kriegsschauplatz am Oberrhein, in: JbSolG, 72 Bd. 1999, S. 53–96.

687 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 10 f.

688 EA. Band 3. Abt. 2. Nr. 634. S. 935 f.

689 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 17.

690 «Die vom König bevorwortete Begnadigung Daniel Babenbergs, des Altschultheissen von Solothurn, wird in betrachtung, des er nun alt geworden und geraume Zeit ausser Landes gewesen ist, auch wir nun, so Gott will, des Krieges los geworden sind, seinen Herren und Obern empfohlen.» EA. Band 3. Abt. 2. Nr. 638. S. 949–952.

Solothurn zurückkehren konnte. An den Wahlen im Juni 1516 wurde er gar noch einmal zum Schultheissen der Stadt gewählt. Die Eidgenössischen Orte waren über diese Wiederwahl jedoch gar nicht erfreut und schlossen ihn von der Tagsatzung aus.⁶⁹¹ Solothurn stützte Babenberg zwar, doch als er in mehrere Gerichtsprozesse verwickelt wurde, floh er im Frühjahr 1517 wiederum nach Frankreich, wo er 1532 starb.⁶⁹²

Im Gegensatz zu Conrat Vogt, dessen Familie bereits am Ende des 14. Jahrhunderts in Solothurn ansässig war, steht die Laufbahn Daniel Babenbergs damit für die Karrieremöglichkeit eines Abkömmlings aus einer zugezogenen Familie: Daniel Babenberg wurde zwar bereits sehr jung in den Kleinen Rat gewählt, musste sich jedoch in der Ämterhierarchie hocharbeiten, bis er schliesslich 17 Jahre nach der ersten Übernahme eines städtischen Amtes zum Schultheissen gewählt wurde. Babenbergs politischer Aufstieg symbolisiert damit den idealtypischen Verlauf einer erfolgreichen Ämterlaufbahn in Solothurn, sofern man nur seine Laufbahn bis 1513 zur Beurteilung heranzieht. Trotz unterschiedlicher Herkunft und anderer Ämterlaufbahnen hatten Conrat Vogt und Daniel Babenberg doch eine wichtige Gemeinsamkeit: Beide profitierten vom ökonomischen Kapital ihrer Familien, welches ihnen ermöglichte, sich der städtischen Politik für eine so lange Zeit zu widmen.

Traditioneller Aufstieg und rasanter Fall: Das Beispiel Urs Steger

Im dritten Beispiel geht es abschliessend um die politische Laufbahn des Kleinratsmitglieds Urs Steger. Urs stammte aus einer solothurnischen Bürgerfamilie.⁶⁹³ Conrat Steger und seine Frau hatten neben Urs einen weiteren Sohn namens Adam. Adam wurde 1499 Stiftskleriker und besetzte die Spitalkaplanei in Burgdorf, gleichzeitig war er Leutpriester in Heimiswil.⁶⁹⁴ Conrat Steger sass 1461/62 im Kleinen Rat und wurde 1462 zum Unzucher gewählt. Politisch tritt Conrat Steger nach 1462 nicht mehr in Erscheinung. Wie angesehen die Familie Steger in Solothurn war, zeigt sich an den Heiratsverbindungen von Conrats Sohn Urs. Dem Jahrzeitbuch der Franziskaner und des St.-Ursen-Stifts ist zu entnehmen, dass dieser zweimal verheiratet war. In erster Ehe mit Benedicta Graswilen, in zweiter Ehe mit Agnes Hützlib.⁶⁹⁵ Sowohl Graswilen wie auch die Hützlib waren in der zweiten Hälfte

691 EA. Band 3. Abt. 2. Nr. 679. S. 1004.

692 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 17 f.

693 Schmid: Staat und Volk. S. 65.

694 Freddi: St. Ursus in Solothurn. S. 404.

695 StASO: Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift. fol. 69v; ebd.: Jahrzeitbuch der Franziskaner um 1500. S. 102.

des 15. Jahrhunderts Kleinratsgeschlechter. Obwohl nicht zweifelsfrei eruiert werden kann, ob *Benedicta* die Tochter oder eine viel jüngere Schwester des Seckelmeisters *Conrat Graswilen* gewesen ist, so sind doch zumindest enge verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie entstanden, die in *Urs Stegers* späterem Leben noch eine wichtige Rolle spielen sollten. Bei *Agnes Hützlib* ist die Sache hingegen klar: *Urs Steger* wird im *Jahrzeitbuch des St.-Ursen-Stifts* als Gemahl der Tochter des langjährigen Ratsmitgliedes *Hans Hützlib* genannt.⁶⁹⁶

Urkundlich tritt *Urs Steger* erstmals 1466 als Zeuge in einem Kaufbrief in Erscheinung.⁶⁹⁷ Er wurde 1468 in den Kleinen Rat gewählt und blieb bis 1480 Mitglied desselben. 1469 wurde er als Jungrat ins Stadtgericht gewählt. Ein zweites Mal Gerichtsherr war *Urs Steger* als Altrat 1476 zusammen mit seinem Schwiegervater *Conrat Graswilen*. Dazwischen übertrug ihm die Stadt 1472 das Vogtamt zu *Grenchen (am Lebern)*, welches er von der Stadt aus verwalten konnte.⁶⁹⁸ Während der *Burgunderkriege* führte *Urs Steger* neben weiteren Kleinräten die *solothurnischen Truppen* als Hauptmann ins Feld;⁶⁹⁹ unter anderem kämpfte er am 22. Juni 1476 in der Schlacht bei *Murten*. Im darauffolgenden September musste *Urs Steger* vor dem Schultheissen *Ulrich Biso* und dem Rat über die Beuteverteilung Auskunft geben.⁷⁰⁰ 1478 schliesslich wurde er vom Rat zum *Venner* gewählt. Seine politische Karriere zeichnete sich bis 1480 durch einen stetigen Aufstieg in der Ämterhierarchie aus: Wahl zum Jungrat, Übernahme von Ämtern, Bewährung im Feld und schliesslich die Wahl zum *Venner*. Mit etwas Glück hätte er in einigen Jahren die *Schultheissenwürde* des alten *Ulrich Biso* übernehmen können. Doch ein Betrugsversuch beendete seine politische Laufbahn schlagartig.

Dieser Fall zeigt, welche Möglichkeiten sich für einen Angehörigen der politischen Führungsgruppe boten, um – selbst für einen Betrugsfall – Komplizen zu finden. Zugleich verdeutlicht der Fall jedoch, wie rasch ein einzelnes Ereignis eine hoffnungsvoll begonnene politische Karriere beenden konnte. 1479 verlangte der *Französische König Ludwig XI.* von den *Eidgenossen* die Werbung von 6000 Mann, wie es im Vertrag von 1474 festgesetzt worden war.

696 Ebd.: *Jahrzeitbuch St.-Ursen-Stift*. fol. 76v.

697 Ebd.: *Urkundensammlung*. 18. April 1466.

698 *Schuppli*: *Stadtverfassung von Solothurn*. S. 138.

699 In einem *Mannschaftsrodel* vom 16. April 1475 werden neben dem Hauptmann *Urs Steger* genannt: *Schultheiss Conrat Vogt* als Hauptmann, *Henmann Hagen* als *Venner*, *Peterhans Merking* als *Bannerträger*, *Benedikt Conrat* als Hauptmann des *Schützenfähnleins*, *Benedikt Egli* als Träger des *Schützenfähnleins* und *Conrat Ruchti* als *Büchsenmeister*. Vgl. dazu *StASO: Denkwürdige Sachen*. Band 5. S. 34.

700 *Gottlieb Friedrich Ochsenbein (Hg.)*: *Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten*, *Freiburg 1876*. S. 398.

Die Vorbehalte waren jedoch gross, sodass dem König erst nach längerem Zögern das Kontingent zugestanden wurde.⁷⁰¹ Solothurn wurde verpflichtet, 500 Mann bereitzuhalten.⁷⁰² Angeführt wurden die solothurnischen Truppen vom Venner und Hauptmann Urs Steger. Im August 1480 wollte der Rat in einem Schreiben an Hauptmann Steger und Heinrich Graswilen wissen, wie es ihnen im Feld ergehe.⁷⁰³ Bevor jedoch die Truppen in den Kampf ziehen konnten, schloss der französische König einen Waffenstillstand mit Maximilian, sodass die eidgenössischen Truppen unverrichteter Dinge wieder nach Hause zogen.⁷⁰⁴ Nach der Rückkehr der Truppen aus Châlon verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, wonach Urs Steger den Mannschaftsrodel gefälscht habe. Steger solle mehr Männer im Rodel verzeichnet haben, als tatsächlich am Auszug teilgenommen hatten. Zudem sei der Sold noch nicht an die Knechte ausbezahlt worden.⁷⁰⁵ Aus diesen Gründen forderte der Rat von Steger die Übergabe des Reisrodels. Urs Steger jedoch weigerte sich vehement den Reisrodel herauszugeben, kündigte schliesslich das Burgrecht auf und verliess die Stadt unter vielen Drohungen, bevor der Rat den Rodel einsehen konnte.⁷⁰⁶

Infolgedessen wurde Hans Plöwstein, Teilnehmer am Auszug und Freund von Steger, vor den Rat zitiert und verhört. Plöwenstein gestand, dass Urs Steger, Heinrich Graswilen (Stegers Schwager) und Heinrich Meister ihn überredet hätten, den Mannschaftsrodel zu fälschen. Ausserdem habe Steger in Châlon neben den Soldzahlungen zusätzlich bedeutende Geschenke erhalten.⁷⁰⁷ Damit kam der ganze Betrug ans Licht und der Rat konstatierte: *«Er hat ob anderthalb hundert knechten me in sold geschriben, denn under unserem vennli gewesen.»*⁷⁰⁸ Urs Steger floh zuerst nach Bern und fand dort die Unterstützung des Rates, der sich schriftlich an Solothurn wandte, um sich für ihn einzusetzen. Im Herbst 1481 war Steger am Hof des Königs von Frankreich, der seinerseits Schreiben zu Stegers Gunsten an Solothurn sandte.⁷⁰⁹ Welch grossen Groll die Stadt indes gegenüber Urs Steger hegte, zeigt sich in verschiedenen Schreiben, in denen der Rat die Adressaten über den Betrug aufklärte. An Bern gerichtet schrieb die Stadt: *«Die nechst vergangen viertzig jar*

701 Am 9. August wurde auf der Tagsatzung angeordnet, «dass In Namen Gottes Jederman die Sinen zurüsten und den nechsten gan Bern zuziehen sol, wie das im nechsten Abscheid angesehen ist». Vgl. EA Band 3. Abt. 1.

702 Ebd. Nr.79. S. 76 f.

703 StASO: Denkwürdige Sachen. Band 6. S. 6.

704 Amiet: Solothurnische Geschichte, Band 1. S. 357.

705 Bannwart: Urkundenwesen. S. 100.

706 Josef Ignaz Amiet: Urs Steger, in: Solothurnisches Wochenblatt, H. 51. 1813, S. 441–447, hier S. 442 f.

707 Ebd. S. 443.

708 StASO: Missivenbuch. 1477–1481. S. 442–444.

709 Ebd. S. 411 und S. 419.

*uns das geschlecht [der Steger] mit irem anhang vil unruw, widerwertikeit und zweyung gemacht.»*⁷¹⁰ Markgraf Philipp von Hochberg erhielt ein Schreiben mit folgendem Inhalt: *«Wir wissent eigentlich nit, ob unserm Schreiben Glauben geben wird. Der Steger wird nit billich an des Künigs Hof gehalten [...] Er ist keiner Ehren werth, das mügent Ihr dem Künig wahrlich sagen[...].»*⁷¹¹ 1482 tauchte Steger unerwartet wieder in der Eidgenossenschaft auf und versuchte erfolgreich Fürsprecher bei den eidgenössischen Orten zu finden. Solothurn war nun gezwungen, sich bei den Städten und Ländern der Eidgenossenschaft zu erklären. So ordnete der Rat den Stadtschreiber Hans vom Stall und das Ratsmitglied Benedikt Hugi ab, zu jedem einzelnen Mitglied der Eidgenossenschaft zu reisen und den Sachverhalt zu erläutern. Insgesamt 24 Tage waren die beiden unterwegs, was die Stadt 107 Pfund, 5 Schillinge und 10 Pfennige kostete.⁷¹²

1483 schliesslich befasste sich die Tagsatzung mit dem Fall, da es Urs Steger gelungen war, wichtige Verbündete unter den Eidgenossen für sich zu gewinnen. Die Tagsatzung beschloss, dass Boten von Bern und Freiburg im Namen der ganzen Eidgenossenschaft in Solothurn um eine gütliche Beendigung des Streites werben sollten. Solothurn war jedoch der Ansicht, dass sich die Eidgenossen aus diesem Fall heraushalten sollten.⁷¹³ Die Eidgenossen bemühten sich aber weiterhin um einen Ausgleich.⁷¹⁴ Am 9. Juli 1483 traten die beiden Streitparteien schliesslich in Luzern vor die Tagsatzung.⁷¹⁵ Dort bezichtigte Solothurn Urs Steger, er habe erstens vom französischen König Sold für 703 Mann erhalten, anstatt der abgemachten 500. Zweitens habe er die Knechte nicht ausbezahlt. Auf Klage der Knechte habe man von ihm den Rodel angefordert, *«er aber selben versagt, das Panner zurückgestellt, sein Burgerrecht aufgegeben und sich heimlich wider Eid und Gebot aus der Stadt entfernt»*.⁷¹⁶

Urs Steger versuchte sich für diesen Betrug zu rechtfertigen. Er warf Solothurn vor, ihm bei früheren Auszügen nicht bezahlt zu haben. Das habe er diesmal verhindern wollen und darum den Rodel behalten. Zudem, so argumentierte Steger weiter, sei er während der Zeit in Frankreich nicht im Diens-

710 Ebd. 1481–1485. S. 264 f.

711 Amiet: Solothurnisches Wochenblatt. 18. 12. 1813, S. 444.

712 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1483, S. 104.

713 *«Steger ersuche sie unbillig, denn sie habent ihn nit vertrieben, er hab sich selbs von Ehr, Gwalt und Gut entsetzt, flüchtig von der Stadt ohn Nothilend gemacht.»* Amiet: Solothurnisches Wochenblatt. 18. 12. 1813. S. 445.

714 StALU: Luzerner Abschiede, Sign.: TD 1 Band B. S. 212v.

715 Ebd. S. 218v f.

716 Ebd. S. 218v.

te der Stadt Solothurn gestanden. Vielmehr sei er Söldner des französischen Königs gewesen und deshalb nur ihm rechenschaftspflichtig.⁷¹⁷

Die Eidgenossenschaft verabschiedete eine Richtung zwischen den beiden Streitparteien. Im Wesentlichen ging es darum, dass die beiden Parteien einander Urfehde schwören mussten. Im Dezember 1484 klagt Urs Steger an der Tagsatzung, dass die Richtung vonseiten Solothurns nicht gehalten werde.⁷¹⁸ Nachdem das Antwortschreiben Solothurns durch die beiden Schultheissen Conrat Vogt und Henmann Hagen, sowie den Venner Hans Stölli und den Stadtschreiber Hans vom Stall überbracht wurde, beschloss die Tagsatzung, dass Solothurn Urs Steger einen Fehdebrief auszustellen habe.⁷¹⁹ Solothurn widersetzte sich jedoch dem Spruch, sodass die Boten der Eidgenossen weiterhin zwischen Steger und Solothurn vermitteln mussten.⁷²⁰ Wann genau ein Ausgleich zustande kam, ist nicht überliefert, spätestens jedoch 1492. Im Ratsmanual wird vermerkt, dass Urs Steger und seine beiden Söhne, Adam und Urs, kurz nach Pfingsten 1492 das Burgrecht schworen.⁷²¹ Der Stadtschreiber hatte dabei den Namen Urs Steger unterstrichen um kenntlich zu machen, dass es sich dabei um keine gewöhnliche Burgeraufnahme handelte. Auch nach seiner Rückkehr verdiente Steger sein Geld im Kriegsdienst. 1498 diente er als Söldner König Maximilians in der Freigrafschaft;⁷²² um dieselbe Zeit verlor er bei einem Streit in Baden einen Arm.⁷²³ Etliche Hinweise in den Ratsmanualen und Seckelmeisterrechnungen lassen auf grössere Schuldforderungen schliessen,⁷²⁴ sodass sich der Rat 1501 entschloss, Stegers Güter in seiner Gegenwart zu verkaufen.⁷²⁵

Wie gezeigt werden konnte, hatte Urs Steger wohl eine hervorragende Ausgangslage, um in Solothurn eine prägende Rolle in der Politik zu spielen. Seine Herkunft, Konnubien und ein gewisser Wohlstand eröffneten ihm zu Beginn seiner Laufbahn glänzende Aussichten auf die höchsten Würden der Stadt. Seine politische Laufbahn, bis zum erläuterten Betrugsfall, ist mit demjenigen von Daniel Babenberg vergleichbar. Warum er diese mit seinem Betrug aufs Spiel setzte, ist schwierig zu beurteilen. Sein Ansehen als Haupt-

717 StALU: Luzerner Abschiede, Sign.: TD 1 Band B. S. 219r.

718 Ebd. S. 246v.

719 Ebd. S. 247r.

720 EA Band 3. Abt. 1 Nr. 255, S. 226 f.

721 StASO: Ratsmanual 1468–1470 / 1489–1495. S. 220.

722 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 377.

723 StASO: Missivenbuch. 1490–1495. S. 412.

724 Ebd. 1485–1489. S. 172; ebd.: Denkwürdige Sachen, Band 9. S. 37 ff.; ebd.: Ratsmanual 1468–1470 / 1489–1495. S. 222; StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1494. S. 54, 1499/1500 S. 156; 1500 S. 167.

725 Amiet: Solothurnisches Wochenblatt. 18. 12. 1813. S. 446 f.

mann war so gross, dass es ihm möglich war, Komplizen für diesen Betrugsversuch zu finden. Immerhin vier Personen waren in den Fall involviert. Hätte er seine Mannschaft ausbezahlt, wäre er wohl sogar damit durchgekommen, denn der Rat verlangte den Mannschaftsrodel erst, als die Knechte sich bei ihm über ausstehende Zahlungen beschwerten.

5.5.3 Die Gesandten der Stadt

Als Inhaber des höchsten Amtes repräsentierte der Schultheiss zusammen mit weiteren Mitgliedern der städtischen Führungsgruppe die Stadt gegen aussen, wie dies auch für andere Städte und Orte nachweisbar ist.⁷²⁶ An die Tagsatzung beispielsweise schickten die eidgenössischen Orte ausschliesslich hochrangige Repräsentanten, seien es ihre Bürgermeister, Schultheissen, Seckelmeister oder andere wichtige Vertreter der politischen Spitzengruppe.⁷²⁷ Gleiches gilt für diplomatische Missionen zu benachbarten Königen, Fürsten, Herren oder Städten.⁷²⁸ Eine Durchsicht der «Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede» bestätigt, dass die Stadt Solothurn vornehmlich seine Schultheissen, Venner, Seckelmeister und Stadtschreiber zu den Eidgenossen schickte.⁷²⁹ Zu Recht weisen Jucker und Frey darauf hin, diese Edition sei mit Vorsicht zu gebrauchen,⁷³⁰ da neben den eigentlichen Abschieden auch Urkunden, Missiven, Ratsbucheinträge und andere Quellen

726 Forschungsüberblick zur städtischen Aussenpolitik und den städtischen Gesandten: Christian Jörg / Michael Jucker: Städtische Gesandte – Städtische Aussenpolitik. Zur Einführung, in: Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Aussenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Christian Jörg; Michael Jucker (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, Bd. 1), Wiesbaden 2010, S. 11–30; Isenmann: Die deutsche Stadt im Mittelalter. S. 386 und S. 694 f.

727 Andreas Würgler: Boten und Gesandte an der eidgenössischen Tagsatzungen. Diplomatische Praxis im Spätmittelalter., in: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hg. v. Rainer Christoph Schwinges; Klaus Wriedt (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Bd. 60), Ostfildern 2003, S. 287–312, hier S. 296; Andreas Würgler: Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798) (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 19), Pfendorf 2013, S. 129; Michael Jucker: Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf der eidgenössischen Tagsatzung im Spätmittelalter, Zürich 2004, S. 106–110; Michael Jucker: Innen- oder Aussenpolitik? Eidgenössisches Gesandtschaftswesen zur Zeit der Burgunderkriege am Beispiel Hans Waldmanns und Adrians von Bubenberg, in: Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele, hg. v. Sonja Dünnebeil; Anne-Katrin Kunde (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 27), Wien 2007, S. 239–258, hier S. 246.

728 André Holenstein: Macht und Ohnmacht der Eidgenossen. Adrian I. von Bubenberg und die eidgenössische Friedensdiplomatie nach den Burgunderkriegen, in: Vom Krieg zum Frieden. Eidgenössische Politik im Spätmittelalter und das Wirken der Bubenberg, hg. v. André Holenstein, Bd. 74, Baden 2012, S. 57–70, hier S. 63; Zahnd: Ludwig von Diesbach S. 165–184.

729 EA Band 2; EA Band 3, Abt. 1; EA Band 3, Abt. 2; Johannes Strickler (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 4, Abt. 1a), Brugg 1873; Johannes Strickler (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Aus dem Zeitraum von 1529 bis 1532 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 4, Abt. 1b), Zürich 1876.

730 Jucker: Gesandte. S. 33–60; Frey: Fromme feste Juncker S. 139 f.

Name	1470– 1479	1480– 1489	1490– 1499	1500– 1509	1510– 1519	1520– 1529	1530– 1536	Total
Conrat Vogt	18	38	1					57
Niklaus Conrad		1	16	31	9			57
Hans Stölli (II)				9	18	14		41
Hans vom Stall	8	25	1					34
Peter Hebolt					8	25	1	34
Hans Stölli (I)	10	17						27
Hans Hugi (II)					7	14	5	26
Daniel Babenberg			10	13				23
Hans von Roll				8	8	5		21
Niklaus von Wengi (II)						10	10	20
Urs Biso			17	2				19
Urs Ruchti					18			18
Urs Stark					1	13	4	18
Henmann Hagen	12	5						17
Hans Doben						4	10	14
Hans Ochsenbein (I)		11	1					12
Benedikt Hugi d.Jüngere				10				10
Niklaus Ochsenbein				3	2	5		10
Hans Heinrich Winkeli					9			9

Tabelle 12: Anzahl der Gesandtschaftsteilnahmen der Solothurner Gesandten an Tagsatzungen, Schiedstagen und weiteren Treffen der Eidgenössischen Orte

in die Sammlung aufgenommen wurden. Bütikofer schlägt darum vor, die gemeineidgenössischen Tagsatzungen – Treffen also, bei denen alle eidgenössischen Orte eingeladen wurden – gesondert von den übrigen Einträgen in der Edition zu betrachten.⁷³¹ Da jedoch in der vorliegenden Untersuchung keine qualitative Auswertung zu den solothurnischen Tagsatzungsgesandten vorgenommen wird, ist die Unterscheidung hier nicht von Bedeutung. Denn alle in der Sammlung namentlich genannten Solothurner Gesandten, egal ob als Teilnehmer an einer gemeineidgenössischen Tagsatzung oder an weiteren Treffen und Schiedstagen, sind der politischen Führungsgruppe zuzurechnen. In der vorreformatorischen Zeit wurden die Namen der Gesandten in

⁷³¹ Niklaus Bütikofer: Zur Funktion der Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung, Jg. 13, H. 1. 1986, S. 15–41. S. 19 f.

den Abschieden nicht durchgehend genannt. Diese Lücken dürfen zwar nicht vernachlässigt werden, eine gewisse Aussagekraft besitzt die Auswertung der Abschiede aber trotzdem.

Für den Zeitraum von 1454 bis 1536 sind 60 Männer namentlich nachweisbar, die von Solothurn mindestens einmal an die Tagsatzung oder zu anderen Treffen und Schiedstagen der Eidgenossen geschickt wurden.⁷³² Als Gesandte tätig waren mit wenigen Ausnahmen Kleinräte und der Stadtschreiber Hans vom Stall. In seltenen Fällen wurden Grossräte oder Vögte dafür ausgewählt. Der Kreis der Kleinräte, die regelmässig mit diplomatischen Missionen betraut wurden, war relativ klein. Für nur gerade 19 Kleinräte sind wenigstens zehn Gesandtschaften nachzuweisen.⁷³³ Davon wiederum waren lediglich zehn Personen mehr als zwanzig Mal unterwegs. Diese zehn Männer übernahmen dabei mehr als die Hälfte aller Gesandtschaften. Alle sind der politischen Führungsgruppe der Stadt zuzurechnen. Sechs dieser Männer waren im Untersuchungszeitraum Schultheissen – Conrat Vogt, Niklaus Conrad, Hans Stölly (II), Daniel Babenberg und Niklaus von Wengi (II) –, zwei waren Seckelmeister – Hans Stölly (I) und Hans Hugi (II) –, Junker Hans von Roll schliesslich war Gemeinmann und Bürgermeister. Die einzige Ausnahme bildet der Stadtschreiber Hans vom Stall. Seine herausragende Stellung für Solothurn wurde weiter oben bereits eingehend erläutert. Die Auswertung der Informationen aus den Abschieden zeigt, dass auch in Solothurn vor allem die mit dem nötigen sozialen Kapital ausgestatteten Inhaber von wichtigen Stadtämtern für diplomatische Missionen ausgewählt wurden.

Expansion in den Jura: Solothurns Gesandtschaftstätigkeit von 1466 bis zum Sundgauerzug 1468

Im Folgenden soll nun, ausgehend vom Bündnis der Städte Bern, Solothurn und Mülhausen, exemplarisch die diplomatische Gesandtschaftstätigkeit der politischen Führungsgruppe Solothurns von 1466 bis zum Sundgauerzug 1468 detailliert betrachtet werden. Anhand dieses Beispiels lässt sich zeigen, zu wie vielen Gesandtschaften es in einer Konfliktsituation kommen konnte. Die erstmalige Berufung zu einer Gesandtschaft zog, so die hier entwickelte These, weitere Gesandtschaften nach sich. Denn auf das Wissen und die Handlungskompetenzen, die die Gesandten erwarben, sowie auf das Netzwerk, das sie sich aufbauten, wollte und konnte der Rat im weiteren Verlauf des Konfliktes nicht verzichten.

⁷³² Vgl. Daten unter folgendem Link: zenodo.org

⁷³³ Vgl. Tabelle 12.

Der Sundgauerzug bildete den Höhepunkt der zweiten Phase der solothurnischen Expansionsbestrebungen über den Jura hinweg Richtung Norden, welche ab 1460 in Angriff genommen wurden.⁷³⁴ Solothurns Interessen sties- sen jedoch, vorab bei den Baslern und dem habsburgisch gesinnten lokalen Adel, auf vehementen Widerstand, sodass dem Vorhaben bis 1465 kein Erfolg beschieden war.⁷³⁵ Im Rat setzte sich darum die Erkenntnis durch, dass nur ein gemeinsames Vorgehen mit Bern und der Eidgenossenschaft Erfolg versprechen würde. Dazu waren aber gemeinsame Interessen unabdingbar.

Solothurns Bündnis mit Bern und Mülhausen

Die Reichsstadt Mülhausen, seit längerem mit dem sundgauisch-habsburgi- schen Adel im Streit, wandte sich nach dem Ausbruch eines Konflikts 1466 an Bern und Solothurn.⁷³⁶ Auslöser war eine Lohnforderung des Müllerknechts Hermann Klee gegenüber der Reichsstadt. Klee stellte sich dabei unter den Schutz des Ritters Peter von Regisheim, welcher am 16. April 1466 zwölf Mül- hauser Bürger gefangen nahm, nachdem die Stadt die Lohnforderungen nicht hatte begleichen wollen.⁷³⁷ Das war die Gelegenheit, auf die Solothurn gewar- tet hatte. Erste Gespräche über ein mögliches Bündnis führten die Parteien wahrscheinlich bereits im Frühjahr 1466. In den Seckelmeisterrechnungen jenes Jahres ist eine solothurnische Gesandtschaft nach Bern verzeichnet. Der Schultheiss Ulrich Biso und der Stadtschreiber Hans vom Stall ritten min- destens zwei Mal nach Bern, «*von des von mülhusen wegen.*»⁷³⁸ Die Verhand- lungen in Bern, wohin auch die Mülhauser Delegation geritten war,⁷³⁹ führten schliesslich am 17. Juni 1466 zum Bündnis der Reichsstadt Mülhausen mit Bern und Solothurn.⁷⁴⁰ Um den Bund zu beschwören, reiste eine sechsköpfige Solothurner Delegation unter der Führung des Schultheissen Ulrich Biso und des Stadtschreibers Hans vom Stall Anfang Juli nach Mülhausen,⁷⁴¹ wo der ge- schlossene Bund von den drei Parteien am 3. Juli 1466 besiegelt wurde.⁷⁴² Dass Biso und vom Stall nach Mülhausen reisten, überrascht wenig, waren sie es

734 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 43.

735 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 337.

736 Heinrich Witte: Der Mülhauser Krieg 1467 bis 1468, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Jg. 11. 1886, S. 260–332., hier S. 266.

737 Max Meier: Der Waldshuterkrieg von 1468. Eine Gesamtdarstellung, Bd. 1, Basel 1937, S. 2.

738 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1464–1466. S. 144 f.

739 StASO: Missivenbuch der Stadt Solothurn 1456–1466, S. 1028 f.

740 Xavier Mossmann (Hg.): Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, Strassburg 1883. Nr. 933, S. 459–462.

741 Die Solothurner und die Berner Delegation wurden von Mülhausen in Muttenz abgeholt und in ihre Stadt geleitet. StASO. Missivenbuch. 1456–1466, S. 1029; StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1464–1466. S. 145.

742 Hellmut Gutzwiller: Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn vom 17. Juni 1466 und die Beziehungen zwischen Mülhausen und Solothurn von 1466–1491, in: JbSolG 39. Bd. 1966, S. 237–274, hier S. 242.

doch, die neben Niklaus von Wengi die Hauptträger dieser Expansionspolitik waren.

Die Spannungen zwischen Mülhausen, das sich durch dieses Bündnis gestärkt fühlte, und dem Sundgauer Adel nahmen weiter zu,⁷⁴³ vor allem der Zwist mit Ritter Peter von Regisheim bedrohte den Frieden.⁷⁴⁴ Die Stadt Basel und der Bischof von Basel, Johann V. von Venningen, versuchten durch ihre Vermittlungstätigkeit eine Entspannung in der Sache herbeizuführen. Im August 1466 reisten Ulrich Biso und Hans vom Stall deshalb zu einem Schiedstag nach Basel.⁷⁴⁵ Von beiden Seiten wurde ein Waffenstillstand gefordert, welchen Mülhausen am 10. August unter der Bedingung annahm, dass sich auch Regisheim und seine Leute daran hielten.⁷⁴⁶ Die Waffenruhe sollte jedoch nur vom 17. August bis zum 29. September Gültigkeit haben.⁷⁴⁷ Deshalb trafen Ende September Niklaus von Wengi und sein Neffe Junker Reinhard von Malrein in Bern ein, um weiter zu verhandeln. Sie erreichten eine Verlängerung des Waffenstillstands bis zum 2. November.⁷⁴⁸ Auf den 29. Oktober fand sich das Landgericht in Ensisheim zusammen, um über die Fehde zwischen Ritter Peter von Regisheim und der Stadt Mülhausen zu befinden.⁷⁴⁹ Von Solothurner Seite wurde der Stadtschreiber Hans vom Stall entsandt,⁷⁵⁰ um für eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten zu werben.⁷⁵¹ Am 5. November wurde unter dem Vorsitz Herzog Sigmunds und in Anwesenheit des Basler Bischofs Johannes V. von Venningen eine Einigung erzielt.⁷⁵² Der Konflikt zwischen der Reichsstadt und dem Sundgauer Adel schwelte jedoch weiter.

Ende Jahr oder dann in den ersten Monaten des Jahres 1467 starb der Solothurner Ratsherr Junker Reinhart von Malrein. Auch wenn er nicht oft in diplomatischen Missionen unterwegs gewesen war, so war es für seinen Onkel Niklaus von Wengi doch ein herber politischer und vor allem persönlicher Verlust. Durch seine Frau Kündgold von Spiegelberg und seine Mutter Magdalena von Marschalk hatte Malrein hervorragende Beziehungen zu den führenden Geschlechtern der Stadt Basel und am Hofe des Bischofs von Basel.⁷⁵³

743 Meier: Waldshuterkrieg. S. 3 f.

744 Maria Krebs: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466–1468. Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg, Zürich 1902, S. 49–52.

745 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1464–1466. S. 148.

746 Krebs: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel. S. 53.

747 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 2. Nr. 984, S. 503 f.

748 Meier: Waldshuterkrieg. S. 4.; Cartulaire de Mulhouse. Bd. 2. Nr. 996, S. 513 f.

749 Witte: Mülhauser Krieg. S. 268.

750 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1464–1466. S. 149.

751 Witte: Mülhauser Krieg. S. 267.

752 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 2. Nr. 1012, S. 524–526.

753 Vgl. dazu Kapitel 4.1 Der Fall Spiegelberg.

Eintritt der eidgenössischen Orte in den Konflikt

Für den weiteren Verlauf des Konflikts Entscheidendes ereignete sich aber nicht in Mülhausen, sondern im Frühjahr 1467 in Schaffhausen. Der Schaffhauser Bürgermeister Hans Amstad wurde von Ritter Bilgeri von Heudorf überfallen, auf das Schloss Schauenburg verschleppt und gegen ein Lösegeld von 1800 Gulden festgesetzt.⁷⁵⁴ Daraufhin rief Schaffhausen seine eidgenössischen Bundesgenossen um Hilfe an. Ulrich Bisio reiste darum für eine Besprechung nach Luzern.⁷⁵⁵ Da Heudorf im Dienste Herzog Sigmunds stand, verlangten die Eidgenossen von diesem die Zahlung der Lösegeldsumme und Schadenersatz. Durch die Ereignisse in Mülhausen und Schaffhausen war nun die gesamte Eidgenossenschaft mit Habsburg im Konflikt, was den Interessen Solothurns sehr zugute kam. Zusätzlich in die Hände spielte Solothurn der am 22. Mai 1467 geschlossene Freundschafts- und Neutralitätsvertrag zwischen Herzog Philipp von Burgund und den Städten Bern, Freiburg, Zürich und Solothurn.⁷⁵⁶ Dadurch hatte Solothurn nun Gewissheit, bei einem Vorstoss ins Elsass vonseiten Burgunds nicht gestört zu werden.⁷⁵⁷ Die Bischöfe von Konstanz und Basel versuchten derweil weiterhin eine friedliche Einigung zu erzielen und luden die Parteien zu Verhandlungen nach Konstanz ein.

So reiste der Seckelmeister Conrad Schüchli im Juli zuerst für Gespräche nach Zürich und dann weiter nach Konstanz.⁷⁵⁸ Eine Einigung im Fall des Schaffhauser Bürgermeisters konnte jedoch nicht erzielt werden, weshalb ein zweiter Schiedstag auf den 10. August zu Konstanz angesetzt wurde,⁷⁵⁹ inklusive einem bis dahin geltenden Waffenstillstand.⁷⁶⁰ Währenddessen ritt der am 24. Juni zum Schultheissen gewählte Niklaus von Wengi Anfang August zusammen mit Hans vom Stall an den Tag des Basler Bischofs, um zusammen mit den anderen eidgenössischen Orten mit der Habsburger Gesandtschaft zu verhandeln.⁷⁶¹ Die Eidgenossen boten dabei dem Bischof einen Burgrechtsvertrag an, wovon ihm die habsburgischen Gesandten jedoch abrieten.⁷⁶² Gleich danach reiste Niklaus von Wengi nach Mülhausen,⁷⁶³ wohl um die Stadt über den Stand der Verhandlungen zu informieren. Nachdem der zweite Tag in

754 Witte: Mülhauser Krieg. S. 276.

755 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 101.

756 EA Band 2. Nr. 580, S. 366.

757 Amiet: Solothurnische Geschichte. Band 1. S. 338.

758 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 102.

759 Xavier Mossmann (Hg.): Cartulaire de Mulhouse, Bd. 3, Strassburg 1885. Nr. 1056, S. 33.

760 Witte: Mülhauser Krieg. S. 278.

761 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 103.

762 Witte: Mülhauser Krieg. S. 280.

763 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 103.

Konstanz ebenso ergebnislos verlaufen war wie die erste, wollten sich die Eidgenossen Ende August in Luzern besprechen, wie Solothurn seinem Bündnispartner Mülhausen am 16. August mitteilte.⁷⁶⁴ In Luzern wurde der Entschluss gefasst, die eidgenössischen Mannschaften für einen Zug «*von Schaffhusen wegen*» zu mobilisieren,⁷⁶⁵ sich aber Anfang September in Zug nochmals zu beraten.⁷⁶⁶ Zur selben Zeit erreichte Bern die Nachricht, das Mülhausens Umland von seinen Feinden verwüstet werde.⁷⁶⁷ Dass von Solothurner Seite ausgerechnet ihr Venner und Bannerträger Conrad Vogt an den beiden Tagungen in Luzern und Zug dabei war,⁷⁶⁸ bestärkt den Verdacht, dass Solothurn auf einen Krieg hinarbeitete. Bern warnte Solothurn, keine voreiligen kriegerischen Handlungen vorzunehmen, bevor nicht der Tag in Zug zu Ende gegangen sei.⁷⁶⁹ Infolgedessen ritt der Altschultheiss Ulrich Basiso persönlich «*des zugs wegen gen mülhusen*» nach Bern.⁷⁷⁰ Die nach wie vor an einem friedlichen Ausgang interessierten Bischöfe von Basel und Konstanz sowie die Stadt Basel erreichten in Zug, dass der Waffenstillstand nochmals verlängert und eine weitere Konferenz für den 29. September in Basel einberufen wurde,⁷⁷¹ wohin auch Herzog Sigmund zu kommen gedachte.⁷⁷² Niklaus von Wengi ritt deshalb im Herbst noch drei weitere Male zum Bundesgenossen nach Bern.⁷⁷³ An die Basler Tagung reisten vonseiten Solothurns Niklaus von Wengi und der Stadtschreiber Hans vom Stall.⁷⁷⁴ Es wurde beschlossen, dass der Bischof und der Rat von Basel versuchen sollten, eine Ewige Richtung zwischen der Herrschaft Österreich und den Eidgenossen zustande zu bringen.⁷⁷⁵ Diesbezüglich sei ein weiterer Schiedstag einzuberufen.⁷⁷⁶

Kriegszug und Niklaus von Wengis Tod

Die Inneren Orte waren der Friedensverhandlungen jedoch überdrüssig und beschlossen Mitte Oktober in Beckenried einen Kriegszug gegen die Herrschaft, um Schaffhausen zu helfen.⁷⁷⁷ Dies war das von Solothurn erwartete

764 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1062, S. 37 f.

765 StASO: Missivenbuch der Stadt Solothurn 1466–1468, S. 290a.

766 Ebd. S. 284–286.; Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1064, S. 38 f.

767 EA Band 2. Nr. 585. S. 368.

768 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 103

769 StABE: Missiven, Sign.: A III Band 4. S. 234.

770 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 104.

771 Ebd.: Missivenbuch 1466–1468. S. 297; EA Band 2. Nr. 586. S. 367 f.; Witte: Mülhauser Krieg. S. 285.

772 StABE: Missiven. A III Band 4. S. 244.

773 StASO: Seckelmeisterrechnungen. 1467. S. 104 f.

774 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1084, S. 60.

775 Krebs: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel. S. 89; EA Band 2 Nr. 586. S. 368.

776 Ebd. Nr. 586. S. 368.

777 StABE: Missiven. A III Band 4. S. 256; EA Band 2. Nr. 586. S. 368 f.

Signal. Nachdem die Nachricht in Solothurn eingetroffen war, wollten die Solothurner von den Eidgenossen erfahren, gegen wen und wohin diese ihre Truppen schicken wollten.⁷⁷⁸ Zusätzlich boten sie ihre uneingeschränkte Hilfe an, wollten sie doch auch ihre Interessen geschützt wissen. Am 23. Dezember 1467 liess der Rat in allen Vogteien Mannschaften aufstellen.⁷⁷⁹ Anfang Jahr 1468 erschienen Niklaus von Scharnachtal aus Bern und Niklaus von Wengi abermals in Basel;⁷⁸⁰ über den Inhalt der Verhandlungen mit der Stadt ist aber leider nichts bekannt. Danach reiste Niklaus von Wengi weiter nach Mülhausen. Von dort kam er aber nie mehr zurück. Für die Solothurner Bürger muss es ein Schock gewesen sein, als aus Mülhausen die Nachricht eintraf, dass Niklaus von Wengi, und damit eine treibende Kraft dieser Expansionspolitik, am 11. Januar 1468 überraschend gestorben sei.⁷⁸¹ Welche Bestürzung und Verwirrung in Solothurn herrschte, verdeutlicht ein Brief an Basel. Darin entschuldigt sich der Rat, dass er *«nach abgang unsers Schultheissen seligen wir [...] In grossen unmüssen gewesen sind»* und deshalb vergessen habe, dem Basler Boten einen versprochenen Geleitbrief mitzugeben.⁷⁸²

Nach von Wengis Tod übernahm der Altschultheiss Ulrich Bisio wiederum das Amt als Schultheiss. Unter seiner Führung beschlossen die Solothurner, nun endlich loszuschlagen. Am 20. Januar eroberten sie die Burg Landskron und besetzten Münchenstein.⁷⁸³ Der Schultheiss und Rat beglückwünschten die beiden Hauptleute, Niggli Karli und Anthoni Kratzer, zur erfolgreichen Eroberung. Gleichzeitig mahnten sie aber, Plünderungen zu verhindern, mit den Frauen keine Unzucht zu treiben und Nahrungsmittel nicht zu stehlen, sondern *«das gütlich von Inen kouffen»*.⁷⁸⁴ Gleichentags schickte Solothurn einen Boten nach Bern, um die Regierung über die Einnahme der beiden Burgen zu informieren. Dies scheint jedoch nicht abgesprochen gewesen zu sein, wollte doch Solothurn, wie der Rat nach Bern schrieb, zu gegebener Zeit seine Gründe darlegen.⁷⁸⁵ Wenig später wurden auch die übrigen eidgenössischen Orte informiert.⁷⁸⁶ Aufgrund der Einnahme der Burg Landskron erschien Ritter Peter von Regisheim, Inhaber der Burg und Basler Bürger, zusammen

778 StASO: Missivenbuch 1466-1468. S. 342.

779 Ebd. S. 345.

780 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1126, S. 107.

781 StASO: Missivenbuch 1466-1468. S. 394 f.; Sigrist: Testament Wengi. S. 15.

782 Ebd. S. 391.

783 Amiet: Territorialpolitik Solothurn. S. 51 f.

784 StASO: Missivenbuch 1466-1468. S. 400 f.

785 Ebd. S. 402.

786 Ebd. S. 423 f.

mit dem Landvogt Ritter Thüring von Hallwyl⁷⁸⁷ und weiteren Adligen vor dem Rat in Basel, um sein Recht gegenüber den Schuldigen einzufordern. Basel antwortete, dass es bereits mit Solothurn darüber in Verhandlung sei.⁷⁸⁸ Ulrich Bisio und der Berner Schultheiss Thüring von Ringoltingen erschienen darum Anfang März in Basel, auch wenn sie keine grossen Hoffnungen auf eine friedliche Beilegung des Konfliktes hegten, wie sie der Stadt Mülhausen verrieten.⁷⁸⁹ So überrascht es nicht, dass der von Basel einberufene Tag Anfang April, bei welchem neben Solothurn und Bern auch die übrigen eidgenössischen Orte anwesend waren, keinen Erfolg brachte. Schlimmer noch, entgegen den Bitten der Eidgenossen, Mülhausen solle sich bis zum Abschluss der Gespräche ruhig verhalten,⁷⁹⁰ erreichten Basel Nachrichten, wonach Mülhausen das Dorf Sausheim geplündert und abgebrannt, einen Mann erstochen und drei weitere gefangen genommen habe.⁷⁹¹ Die Solothurner Gesandten Hans vom Stall und Conrad Vogt schickten darum sofort einen Boten von Basel nach Mülhausen mit der Aufforderung, die kriegerischen Tätigkeiten sofort einzustellen, um die Verhandlungen nicht zu gefährden.⁷⁹² Doch es war zu spät, der österreichische Landvogt Ritter Thüring von Hallwil konnte und wollte auf Anfrage Basels den Frieden mit Mülhausen nun nicht mehr zusichern⁷⁹³ und holte zum Gegenschlag aus. «*Durch der herrschaft lut*» wurde eine städtische Mühle beraubt, Fischergarn und Geschirr «*verwüst und anderes das alles zu melden zu vil wer gehandelt*» wie Bern in einem Brief den in Zürich versammelten eidgenössischen Ratsboten mitteilte.⁷⁹⁴ Bern habe daher seine sowie Solothurns und Freiburgs Boten wieder nach Basel geschickt und bitte darum, dass auch die übrigen Ratsboten eilends nach Basel geschickt würden, damit ein Ausbruch des Krieges doch noch verhindert werden könne.⁷⁹⁵ Trotz aller Bemühungen um eine friedliche Lösung schickten Solothurn und Bern 200 Knechte nach Mülhausen;⁷⁹⁶ diese sollten aber ohne Abzeichen und Banner dorthin ziehen, sich erst in der Stadt unter ein Fähnlein stellen, sich vorerst innerhalb der Stadtmauern aufhalten und keine Feindseligkeiten begehen.⁷⁹⁷ Während-

787 Thüring von Hallwyl wurde im September 1464 von Herzog Sigmund zum Landvogt im Elsass und Breisgau ernannt. Vgl. Carl Brun: Geschichte der Herren von Hallwyl, Bern 2006, S. 46 f.

788 StABE: Abschriftensammlung, Sign.: FA von Hallwyl, Abschriften. 1468. 01. 26.

789 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1135, S. 118.

790 Ebd. Nr. 1170, S. 164.

791 Ebd. Nr. 1172 und Nr. 1173, S. 170 f.

792 Ebd. Nr. 1172, S. 170 f.

793 StABE: FA von Hallwyl, Abschriften. 1468. 04. 21.

794 StABE: Missiven. A III Band 4. S. 339.

795 Ebd. S. 339 f.

796 Gutzwiller: Bündnis Mülhausen. S. 244; Krebs: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel. S. 144 f.

797 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1199, S. 200–202 und Nr. 1206.

dessen wurde in Basel vom 23. bis zum 26. Mai ein letzter Vermittlungsversuch unternommen; unter den Gesandten war auch der Solothurner Venner Conrad Vogt.⁷⁹⁸ Der Vermittlungsversuch blieb jedoch erfolglos, wie ein Brief der eidgenössischen Ratsboten an den Bischof und die Stadt Basel deutlich macht.⁷⁹⁹ Am 18. Juni schickten Freiburg, Solothurn und Bern Herzog Sigmund den Fehdebrief, wenige Tage später folgten die Kriegserklärungen der anderen eidgenössischen Orte.⁸⁰⁰ Der Kriegszug der Eidgenossen, als Sundgauerzug oder Mülhauserkrieg in die Historiografie eingegangen,⁸⁰¹ brachte aber für Solothurn nicht den gewünschten territorialen Gewinn. Mit dem Waldshuter Frieden vom 27. August 1468 nahmen Solothurns Expansionsbestrebungen nördlich des Jura ein jähes Ende.

Das Beziehungsnetz der Solothurner Gesandten

Diese Ausführungen machen deutlich, dass, wie beispielsweise Bern oder Basel,⁸⁰² auch Solothurn seine Spitzenpolitiker als Repräsentanten der Stadt zu Verhandlungen mit befreundeten und verfeindeten Städten und Herren schickte. Insgesamt sechs Männer wurden im erläuterten Beispiel von Solothurn entsandt. Im Zentrum standen dabei vor allem die beiden Schultheissen Ulrich Biso und Niklaus von Wengi sowie der Stadtschreiber Hans vom Stall. Beide Schultheissen verfolgten das Ziel, eine weitere Expansion der Stadt in nördliche Richtung zu suchen.⁸⁰³ Niklaus von Wengi und Ulrich Biso waren beides Männer auf dem Höhepunkt ihrer politischen Macht mit einem weitverzweigten Netzwerk, welches sie für ihre Ziele nutzen konnten. Ulrich Biso hatte durch seine zweite Heirat mit Dorothea Russ, der Tochter des Luzerner Stadtschreibers Melchior Russ dem Älteren, verwandtschaftliche Beziehungen in die Innerschweiz knüpfen können.⁸⁰⁴ Niklaus von Wengi, von König Friedrich III. 1442 mit einem Wappenbrief ausgestattet, hatte hervorragende Verbindungen nach Basel. Seine Stiefmutter, Elsbeth von Bärenfels, gehörte einer bedeutenden bischöflich-baslerischen Adelsfamilie an. Niklaus von Wengis Heirat mit Katharina Marschalk von Delsberg brachte ihn zusätzlich

798 Cartulaire de Mulhouse. Bd. 3. Nr. 1215 und 1217, S. 220 f.

799 EA Band 2. Nr. 608, S. 378 f.

800 Ebd. Nr. 610, S. 379.

801 Chronologische Aufarbeitung des Kriegszugs vgl. Witte: Mülhauser Krieg. S. 293–332; Rudolf Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, Erster Teil, Basel 1911, S. 38–47; Meier: Waldshuterkrieg. S. 30–61.

802 Bastian Walter: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beihefte, Bd. 218), Stuttgart 2012, S. 31–150.

803 Sigrist: Solothurner Biographien. S. 27.

804 Ebd. S. 24.

in Beziehung zum Bischof von Basel. Die Marschalk waren Lehensträger des Bischofs, Kathrinas Bruder Walther Marschalk stand im Dienste Johannes' V. von Venningen. Hans vom Stall seinerseits war seit gut zehn Jahren Stadtschreiber in Solothurn. Kurz nach seinem Amtsantritt führte er unter der Leitung seines Schultheissen Niklaus von Wengi die Verhandlungen über den Kauf der Herrschaft Gösgen. Ebenso hatte er die undankbare Aufgabe, für den Kauf dieser Herrschaft Gelder aufzutreiben. So reiste er mehrere Male nach Basel, um mit der reichen Bürgerschaft Darlehensverträge auszuhandeln und abzuschliessen. Seine diplomatischen Kompetenzen scheinen den Schultheissen rasch überzeugt zu haben und so übernahm Hans vom Stall schon bald weitere auswärtige Aufgaben. Damit gewann der Stadtschreiber sehr rasch das Vertrauen der politischen Führung in Solothurn und wurde, dank seiner Fähigkeiten, immer unentbehrlicher. Durch seine Schwester, die den Luzerner Ratsherren Egloff Fry geheiratet hatte,⁸⁰⁵ konnte auch vom Stall von verwandtschaftlichen Beziehungen in die Innerschweiz profitieren.

Gerade im Gesandtschaftswesen zeigt sich, wie die soziale Vernetzung konsolidierend für die eigene politische und gesellschaftliche Stellung wirken konnte.⁸⁰⁶ Die Gesandten der Stadt Solothurn konnten durch ihre Tätigkeit persönliche Beziehungen mit den Führungsgruppen anderer Städte aufbauen und bestehende vertiefen. Das durch den persönlichen Kontakt geschaffene Vertrauen sowie die persönlichen Kompetenzen wiederum erhöhten die Chancen, die Gesandtschaften für die Stadt erfolgreich zu gestalten, womit sich die Gesandten für die Stadt immer unentbehrlicher machten.

5.6 Zwischenfazit

Der Aufstieg und die Zugehörigkeit zur Führungsgruppe einer Stadt spiegeln sich im familiären Besitz, der Fähigkeit, Heiratsallianzen zu knüpfen, sowie in der Übernahme von wichtigen politischen Ämtern. Das Vermögen galt dabei nicht als Wert an sich, sondern bildete lediglich die Grundvoraussetzung für die Teilhabe an der politischen Macht. Das dafür nötige ökonomische Kapital generierte die Führungsgruppe Solothurns aus dem familiären Güterbesitz sowie durch den lokalen und regionalen Handel mit Gütern wie Wein, Käse oder Salz. Die Familien von Wengi, vom Stein, Vogt, Conrad und Ochsenbein waren allesamt Besitzer zahlreicher Güter. Benedikt Conrad hatte daneben

805 Nach dem Tod seiner Schwester im Dezember 1467 schreibt Hans vom Stall seinem Schwager einen Kondolenzbrief. Darin bedauert Hans, dass er den Wunsch seiner Schwester, sie noch einmal zu besuchen, nicht nachkommen konnte und beschwört die Freundschaft mit ihm über den Tod seiner Schwester hinaus. StASO. Missivenbuch 1466–1468. S. 343.

806 Walter: Informationen, Wissen und Macht. S. 149 f.

mit dem Venner Hans Stölli (I) zusammen den Salzhandel der Stadt gepachtet. Seit den 1470er-Jahren entwickelte sich in Solothurn ein neuer, äusserst lukrativer Wirtschaftszweig: das Pensionenwesen. Damit gelangte zusätzlich sehr viel französisches Geld nach Solothurn. Profitieren konnten davon Männer an den zentralen Machtstellen der Stadt, wie beispielsweise die Schultheissen Niklaus Conrad und Daniel Babenberg oder auch der Altvenner Hans (I) Stölli.

Am Beispiel der Familien Ochsenbein und Conrad konnte gezeigt werden, welche zentrale Funktion das Konnubium als Aufstiegsmittel und zur Etablierung in der politischen Führungsgruppe hatte. Auf der Grundlage eines gewissen Vermögens und der politischen Teilhabe war es beispielsweise der Familie Conrad möglich, innerhalb nur zweier Generationen in diese Führungsgruppe aufzusteigen. Das durch die Heiratsallianzen geschaffene verwandtschaftliche Netzwerk und das damit verbundene soziale Prestige wiederum öffnete Niklaus Conrad schliesslich den Zugang zu den bedeutendsten Ämtern der Stadt. Die Familie Ochsenbein schaffte den Aufstieg bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts und zeichnete sich über den ganzen Untersuchungszeitraum durch Konnubien innerhalb der Solothurner Führungsgruppe aus. Darüber hinaus erweiterten diese Familien ihre verwandtschaftlichen Beziehungen auch über die Stadtmauern hinweg mit bedeutenden Familien anderer Städte, womit sie ihre Position in Solothurn weiter festigen konnten. Die Etablierung in dieser Gruppe manifestierte sich zudem auch auf der geistlichen Ebene. Einerseits sind für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts mindestens ein Dutzend Söhne von Kleinratsmitgliedern als Chorherren am St.-Ursen-Stift nachweisbar. Andererseits wurde deutlich, dass geistliche Stiftungen für die politische Führungsgruppe von immenser Bedeutung waren. Dies zeigt sich an den zahlreichen Stiftungen von Jahrzeitmessen, Kunstwerken für die Innenausstattung der Kirchen sowie liturgischer Geräte. Wer es sich leisten konnte, stiftete gar einen eigenen Altar inklusive einer Kaplanei. Von diesen auf das Jenseits und Diesseits ausgerichteten Stiftungen profitierten in Solothurn auch soziale Einrichtungen, wie Stiftungen an das Spital, das Thüringenhaus und das Siechenhaus bezeugen.

Durch die Ausübung von städtischen Ämtern konnten Mitglieder des Kleinen Rates an der Verwaltung der Stadt teilhaben und damit an Einfluss gewinnen. Für den Untersuchungszeitraum ist in Solothurn keine abgeschlossene politische Führungsgruppe erkennbar. Ebenso gibt es keine Hinweise auf Vorrechte auf bestimmte Ämter für einzelne Familien. Obwohl die Ämterlaufbahnen bis ins 16. Jahrhundert sehr heterogen waren, lassen sich erste Tendenzen einer sich konstituierenden idealtypischen Ämterlaufbahn fest-

stellen. Vor der Wahl in ein Spitzenamt, wie beispielsweise jenes des Seckelmeisters, Venners oder Schultheissen, mussten spätestens seit den 1470er-Jahren ausnahmslos alle potenziellen Kandidaten Erfahrungen in weniger prestigeträchtigen Ämtern gesammelt haben. Dies galt gleichermassen für Kleinratsmitglieder zugezogener Familien wie auch für Männer aus alteingesessenen Familien. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass sich die Männer die nötigen Kompetenzen und das Fachwissen erworben hatten.

Der politische Aufstieg von Daniel Babenberg steht exemplarisch für diese sich abzeichnende idealtypische Ämterlaufbahn. Die grosse Mehrheit der neugewählten Jungräte wurde mindestens für ein Jahr ins Stadtgericht entsandt. Danach erst konnten sie ihre erste Vogteistelle und weitere städtische Verwaltungsämter übernehmen, bevor für wenige von ihnen der weitere Aufstieg in die Spitzenämter der Stadt offen stand. Es konnte gezeigt werden, dass ausnahmslos alle Schultheissen seit Niklaus Conrad vor ihrer Wahl zum Schultheissen mindestens ein Jahr Mitglied des Stadtgerichts gewesen waren und anschliessend weitere städtische Verwaltungsämter übernommen hatten, sei es das eines Vogts, des Unzuchters oder des Gemeinmanns. Dies galt gleichermassen für Daniel Babenberg, Sohn eines in die Stadt Zugezogenen, wie auch für Urs Basis, Sohn des langjährigen Solothurner Schultheissen Ulrich Basis. Die Biografien von Daniel Babenberg und Urs Steger veranschaulichen jedoch auch die Grenzen des politischen Aufstiegs. Das persönliche Verhalten der beiden Männer führte in beiden Fällen zu einem abrupten Ende ihrer jeweiligen politischen Laufbahn, eröffnete aber gleichzeitig anderen Kleinratsmitgliedern die Chance, die entstandenen Lücken zu schliessen.

Für Solothurns aussenpolitische Belange von zentraler Bedeutung war die Wahl seiner Gesandten. Wie in anderen eidgenössischen Städten, so wurden auch in Solothurn die Inhaber der Spitzenämter dafür ausgewählt. Die gesandtschaftliche Tätigkeit der Amtsinhaber wiederum förderte ihre politische und gesellschaftliche Stellung innerhalb der Stadt, da sich ihre geknüpften Verbindungen mit den Führungsgruppen anderer Städte positiv auf ihr soziales Kapital auswirkten. Während also die Übernahme von Stadtämtern den sozialen und politischen Aufstieg markierte, war die gesandtschaftliche Tätigkeit für die Konsolidierung in der politischen Führungsgruppe verantwortlich.

6 Zusammenfassung

Die spätmittelalterliche Stadt Solothurn und ihre politische Führungsgruppe zu erfassen und darzustellen war das Ziel der Arbeit. Die politische Führungsgruppe wird in der Untersuchung als jener Personenkreis verstanden, der formelle Positionen und Ämter besetzte und dadurch einen überproportional starken Einfluss auf die politischen Entscheide der Stadt geltend machen konnte. Nachfolgend sollen die wichtigsten Resultate zusammengefasst werden.

Spätestens seit dem 9. Jahrhundert war das in der römischen Zeit gegründete Solothurn burgundisches Königsgut und fiel 1033 dem Reich zu. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts konnte Solothurn eine Fülle von Rechten und Privilegien an sich binden. Städtisches Oberhaupt war aber nach wie vor der vom König oder seinem Stellvertreter eingesetzte Schultheiss, welcher unter den Habsburgern aus dem kyburgischen Ministerialadel ernannt wurde. 1344 schliesslich konnte Solothurn das vom König an Graf Hugo von Buchegg verpfändete Schultheissenwahlrecht ablösen, womit auch die Hohe Gerichtsbarkeit an die Stadt überging. Von 1344 an begann Solothurn ein eigenes Territorium aufzubauen, geriet dabei aber sehr rasch in Konkurrenz mit Bern und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zusätzlich mit Basel. Den hauptsächlichen Abschluss dieser Expansionsbestrebungen markieren die Erwerbungen der Herrschaft Gilgenberg sowie der beiden Dörfer Kleinlützel und Bärschwil im Jahre 1527. Die erworbenen Gebiete wurden in Vogteien umgewandelt und durch einen vom Kleinen Rat ernannten Amtmann, den Vogt, verwaltet.

Gelenkt und geleitet wurde die Stadt vom Kleinen Rat. Dieser setzte sich aus dem Schultheissen, 11 Alträten und 22 Jungräten zusammen. Ihm zur Seite stand spätestens ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert der aus 66 Mitgliedern bestehende Grosse Rat, welcher jedoch nur auf Geheiss des Kleinen Rates zusammentreten durfte. Eine Ratszugehörigkeit auf Lebenszeit gab es in Solothurn nicht. Alle Gross-, Jung- und Alträte mussten sich jährlich zur Wiederwahl stellen und konnten demnach von der Gemeinde prinzipiell abgewählt werden. Die Wahlen hatten aber dahingehend kooptative Tendenzen, als dass ein von der Gemeinde abgewählter Altrat vom neu konstituierten Alten Rat als Jungrat wieder in den Kleinen Rat oder gegebenenfalls in den Grossen Rat aufgenommen werden konnte. Trotz diesem Wahlmodus war die Fluktuation im Kleinen Rat reaktiv gross. Gründe dafür waren die fehlende Abkömmlichkeit, die Übernahme von Vogteien und sich verändernde politische Konstellationen. Es konnte gezeigt werden, dass häufig neue Fa-

milien in den Kleinen Rat eintraten und demnach ein grosser Familienkreis regimentsfähig war. Abschliessungstendenzen lassen sich für den Untersuchungszeitraum kaum nachweisen. Nur wenige Familien sind über die ganze Zeit im Kleinen Rat nachweisbar. Bei den jährlichen Wahlen wurden neben dem Kleinen und Grossen Rat die städtischen Amtmänner ernannt. Mit Ausnahme des Gemeinmannes – er wurde von der Gemeinde gewählt – lag das Besetzungsrecht aller Ämter beim Kleinen Rat. Die wichtigsten Ämter waren ausschliesslich Kleinratsmitgliedern vorbehalten.

Anhand der Merkmale Besitz, Konnubium und politische Beteiligung wurden Strategien des Aufstiegs sowie die Zugehörigkeit zur politischen Führungsgruppe der Stadt Solothurn analysiert. Das ökonomische Kapital bildete, wie in vergleichbaren Städten auch, die Basis für die Übernahme eines Kleinratsplatzes und der mehr oder weniger zeitintensiven Stadtämter. Da die politische Tätigkeit der Amtsinhaber von der Stadt finanziell nur marginal entschädigt wurde, bildete die Abkömmlichkeit als eine Art pekuniärer Grenze eine nicht zu unterschätzende Eintrittshürde in den Kleinen Rat: Politische Teilhabe musste man sich leisten können. Das ökonomische Kapital resultierte aus dreierlei Quellen: erstens aus den Einnahmen von erworbenen und geerbten Grundherrschaften, zweitens aus dem lokalen und regionalen Handel sowie dem Gewerbe und drittens schliesslich seit den 1470er-Jahren zunehmend aus dem äusserst lukrativen Pensionenwesen.

Neben dem familiären Besitz waren Heiratsverbindungen ein zentrales Aufstiegsmittel. Darüber hinaus wirkte das Konnubium in Bezug auf die Etablierung in der Führungsgruppe verstärkend. Dies zeigt sich beispielweise bei den Heiratsverbindungen der Familien Ochsenbein und Conrad. Während jedoch die Familie Ochsenbein bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Führungsgruppe gehörte und dementsprechend ihre Konnubien als Anerkennung und Festigung innerhalb der Gruppe zu werten sind, sind die Heiratsverbindungen der Kinder von Benedikt Conrad Ausdruck des sozialen Aufstiegs ihres Vaters. Eheliche Verbindungen sind jedoch nicht nur innerhalb der Stadtmauern geschlossen worden. Konnten sich Familien in der Führungsgruppe etablieren, versuchten sie ihr Beziehungsnetz zu erweitern und gingen Verbindungen mit Familien führender Geschlechter anderer Städte ein. Der Aufstieg und die Anerkennung in der Führungsgruppe wirkten sich schliesslich wiederum positiv auf die Übernahme von wichtigen Ratsämtern aus.

Für den Untersuchungszeitraum ist in Solothurn keine geschlossene politische Führungsgruppe erkennbar. Ebenso gibt es keine Hinweise auf Vorrechte auf bestimmte Ämter für einzelne Familien. Eine Dominanz weniger

Familien in den führenden Positionen der Stadt ist im untersuchten Zeitraum für Solothurn nicht nachzuweisen. Im Gegenteil, nur wenige Familien, die bereits zu Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wichtige Ämter besetzt hatten, sind auch noch im 16. Jahrhundert in den führenden Positionen anzutreffen. Insgesamt zeichnet sich Solothurn im Untersuchungszeitraum also durch seine offene Führungsgruppe aus; der Aufstieg war auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch immer möglich. Seit den 1470er-Jahren ist eine gewisse Homogenisierung im politischen Aufstieg erkennbar. Während zuvor der Aufstieg in die höchsten Ämter der Stadt relativ schnell geschehen konnte – wie das Beispiel von Conrat Vogt gezeigt hat – sind gegen Ende des 15. Jahrhunderts Tendenzen eines sich zu konstituierenden cursus honorum klar erkennbar.

Die vorliegende Arbeit bietet eine ideale Ausgangslage für weiterführende Forschungen, gerade in den Bereichen der prosopografischen Studien sowie innerstädtischen und überregionalen Netzwerkanalysen.⁸⁰⁷ Des Weiteren ermöglicht die hier präsentierte Solothurner Überlieferungslage vertiefte Untersuchungen zur Administrationskultur und Herrschaftspraxis. Zu nennen sind hier besonders die Entwicklung des Kanzleiwesens und die herrschaftliche Verwaltung der solothurnischen Landschaft. Erste Auswertungsmöglichkeiten und Ergebnisse liegen mit dieser Untersuchung vor. Schliesslich versteht sich die vorliegende Arbeit als Beitrag zur Schliessung der Forschungslücke im Hinblick auf den Vergleich politischer Führungsgruppen im Raum der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft.

807 Datensätze zu Personen und Ämtern sind online zugänglich: www.zenodo.org (Autoren- oder Stichwortsuche)

7 Bibliographie

7.1 ungedruckte Quellen

Basel:	Staatsarchiv Basel-Stadt (StABA)
I 1–21	Bischöfliches Archiv. Urkunden. (1218–1510)
Bern:	Staatsarchiv Bern (StABE)
FA von Hallwyl	Familienarchiv von Hallwyl, Abschriftensammlung (1113–1881)
A III 3–4 Bde. A und B	Deutsche Missivenbücher (19. Februar 1442 bis 1. Jan. 1473)
C I a F	Urkundenarchiv Fach Fraubrunnen (1400–1499)
Luzern:	Staatsarchiv Luzern (StALU)
TD 1 Band B	Luzerner Abschiede (1473–1490)
Solothurn:	Staatsarchiv Solothurn (StASO)
Ohne Signatur	Aktenstücke. Inventar der Barfüsser (1541)
Ohne Signatur	Ämterbesatzungsbücher. 3 Bde. (1501–1583)
Ohne Signatur	Archiv der Familie von Roll. Urbar des Henmann von Spiegelberg (1444)
Ohne Signatur	Archiv der Familie von Roll. Urkunden (1264–1540)
Ohne Signatur	Denkwürdige Sachen, Bde. 1–38
Ohne Signatur	Jahrzeitbuch der Franziskaner (um 1480)
Ohne Signatur	Jahrzeitbuch St. Ursenstift (um 1500)
Ohne Signatur	Kontraktenmanuale der Stadtkanzlei (1458–1515)
Ohne Signatur	Kopienbücher (1455–1549)
Ohne Signatur	Mandatenbücher (1491–1648)
Ohne Signatur	Missivenbücher (1456–1499)
AB 1.1–1.11	Missivenbücher (1499–1536)
N 1	Protokolle Kollegiatstift St. Ursen (1501–1596)
Ohne Signatur	Ratsmanuale (1468–1501)
A 1.1–1.26	Ratsmanuale (1502–1536)
Ohne Signatur	Rechnungsbuch der Stadt Solothurn (1455–1469)
BB 9.1	Rechnungsbuch der Stadt Solothurn (1483–1498)
Ohne Signatur	Rechnungsbuch der Stadt Solothurn (1506–1634)
Ohne Signatur	Seckelmeisterrechnungen (1437–1536)
Ohne Signatur	Seckelmeisterrödel (1522/1523)
Ohne Signatur	Urkundensammlung (1147–1560)
Ohne Signatur	Varia, Bde. 1–5
Ohne Signatur	Vergichtbuch (1477–1552)

BB 9	Vogtrechnungen (1500–1536)
H III 23	Zinsrödel I (15. Jh.)
H III 23	Zinsrödel II (15. Jh.)

Teildepositum: Bürgerarchiv (Archiv der Bürgergemeinde Solothurn)

Ohne Signatur	Bürgerbücher (1408–1700)
Ohne Signatur	Weisbuch (14. Jh.)
Urkundensammlung.	Urkunden Spital Nr. 1–255 (1336–1540)
Urkundensammlung.	Urkunden Stadt Nr. 1–154 (1309–1540)
Urkundensammlung.	Urkunden Thüringenhaus / St. Katharinen Nr. 1–63 (1380–1540)

Solothurn: Zentralbibliothek Solothurn (ZBS)

S I 80	Rechnungsbuch der Stadt Solothurn (1473–1483)
--------	---

7.2 gedruckte Quellen

Amiet, Josef Ignaz: Die Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen im Kanton Bern, in: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. v. Theodor von Mohr 1851.

Haffner, Franz: Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz. Historischer Geist- auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händeln, Solothurn 1666.

Haffner, Franz: Des kleinen Solothurnischen Schaw-Platzes zweyter Theyl. Begreiffet in sich ein kurzte Beschreibung der Statt Solothurn / Sampt dero zugehörigen Landen / Vogtheyen / Graff- und herrschafften, Solothurn 1666.

Historischer Verein des Kantons Solothurn (Hg.): Urkundio (Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz, Bd. 2. 1895.

Kocher, Ambros (Hg.): Quellen zur Solothurnischen Geschichte. Solothurner Urkundenbuch, Bd. 3. 1278–1296, Solothurn 1981.

Mossmann, Xavier (Hg.): Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, Strassburg 1883.

Mossmann, Xavier (Hg.): Cartulaire de Mulhouse, Bd. 3, Strassburg 1885.

Ochsenbein, Gottlieb Friedrich (Hg.): Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1245 bis 1420 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 1), 1874.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1421 bis 1477 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 2), Luzern 1863.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Von 1478 bis 1499 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3) Abteilung 1, Zürich 1858.

Segesser, Anton Philipp (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 3, Abt. 2.), Luzern 1869.

Solothurnisches Wochenblatt, Freunde der vaterländischen Geschichte (Hg.), 1810–1835.

Strickler, Johannes (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 4. Abt. 1a.), Brugg 1873.

Strickler, Johannes (Hg.): Die Eidgenössischen Abschiede. Aus dem Zeitraum von 1529 bis 1532 (Der amtlichen Abschiedesammlung, Bd. 4. Abt. 1b.), Zürich 1876.

Strickler Johannes (Hg.): Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren, 1521–1532, Bd. 4, 1881.

Studer, Charles (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Bd. 1, Aarau 1949.

Studer, Charles (Hg.): Sammlung schweizerischer Rechtsquellen Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604, Bd. 2, Aarau 1987.

Trouillat Joseph (Hg.): Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Bd. 3, Porrentruy 1858.

Veesenmeyer, Gustav (Hg.): *Fratris Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi, de eius origine, ordine, regime, de civibus eius et statu* (Bibliothek des Litteratischen Vereins in Stuttgart, Bd. 186), 1889.

Sekundärliteratur

Aerni, René: Johann Jakob von Staal und das Solothurner Stadtrecht von 1604 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. N.F., 437, Zürich 1974.

Affolter, Andreas / Bernsee, Robert et al.: Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauben im schweizerischen und europäischen Kontext, Göttingen 2018.

Alioth, Martin: Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert ; Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 156–156a, Basel 1988.

Amiet, Bruno: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 1. Bd. 1928.

Amiet, Bruno: Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jg. 21, H. 4. 1941.

Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Solothurn 1952.

Amiet, Bruno: Der Solothurner Bürgermeister, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 26. Bd. 1953.

Amiet, Josef Ignaz: Urs Steger, in: Solothurnisches Wochenblatt, H. 51. 1813.

Amiet, Josef Ignaz: Die Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen im Kanton Bern, in: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. v. Theodor von Mohr 1851.

Andermann, Kurt: Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des späten Mittelalters, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. v. Kurt Andermann; Peter Johanek (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte), Bd. 53, Stuttgart 2001, S. 361–382.

Angst, Markus: Warum Solothurn nicht reformiert wurde, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 56. Bd. 1983.

Appenzeller, Gotthold: Das solothurnische Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944.

Appenzeller, Gotthold: Das solothurnische Zunftwesen. Teil I, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 5. Bd. 1932.

Appenzeller, Gotthold: Das solothurnische Zunftwesen. Teil II, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 6. Bd. 1933.

Bannwart, Josef: Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Solothurn 1941.

Bartlome, Niklaus Alexander: Der Berner Staatshaushalt im 16. Jahrhundert, Bern 2015.

Batori, Ingrid: Das Patriziat der deutschen Stadt. Zu den Forschungsergebnissen über das Patriziat besonders der süddeutschen Städte, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, Jg. 2. 1975.

Batori, Ingrid: Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas: Methodische und theoretische Probleme., in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas. Protokoll eines internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin., hg. v. Ilja Mieck (Beiheft Nr. 5), Berlin 1984, S. 8–28.

Blaich, Fritz: Die Oberdeutsche Reichsstadt als Arbeitgeber vom 13. bis zum 18. Jahrhundert., in: Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, H. 9/1. 1982.

Blank, Stefan / Hochstrasser, Markus: Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn. Die Stadt Solothurn II. Profanbauten. (Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Bd. 2, Bern 2008.

Bloesch, Emil Anton: Verfassungsgeschichte der Stadt Biel. Von der Frühzeit bis zum Sturz des Familienregiments im Jahre 1798, Biel 1977.

- Borgolte, Michael: Planen für die Ewigkeit – Stiftungen im Mittelalter, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, H. 1. 2012.
- Bourquin, Werner / Bourquin, Marcus et al. (Hg.): *Biel – stadtgeschichtliches Lexikon. Von der Römerzeit (Petinesca) bis Ende der 1930er Jahre ; historisch, biographisch, topographisch; mit Ergänzungen für den Zeitraum bis 1999*, Biel 1999.
- Braun, Hans: Heimliche Pensionen und verbotener Reislauflauf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv, in: *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte ; Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag*, hg. v. Christian Hesse, Basel 2003, S. 25–42.
- Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert., in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hg. v. Hans-Ulrich Wehler (*Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 13) 1990, S. 87–95.
- Brun, Carl: *Geschichte der Herren von Hallwyl*, Bern 2006.
- Büchi, Hermann: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750–98), in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Jg. 15. 1916.
- Bütikofer, Niklaus: Zur Funktion der Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Jg. 13, H. 1. 1986.
- Burger, Gerhart: *Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur Schwäbischen Geschichte)*, Böblingen 1960.
- Capitani, François de: *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Bürgerbibliothek)*, Bern 1982.
- Christ, Dorothea A.: Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter, Zürich 1998.
- Clottu, Olivier: *Les nobles de Courtelary*, in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 80. 1966.
- Clottu, Olivier: *Les nobles de Vaumarcus au Landeron. Leurs descendants et héritiers.*, in: *Schweizer Archiv für Heraldik*, Jg. 93. 1979.
- Dilcher, Gerhard: Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik, in: *Historische Zeitschrift*, H. 267. 1998.
- Dirlmeier, Ulf: Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: *Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt*, hg. v. Hans-Peter Becht (*Pforzheimer Geschichtsblätter*, Bd. 6), Sigmaringen 1983, S. 77–106.
- Dirlmeier, Ulf / Elkmar, Rainer S. et al. (Hg.): *Öffentliches Bauen in Mittelalter und früher Neuzeit. Abrechnungen als Quelle für die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauwesens (Sachüberlieferung und Geschichte, Bd. 9)*, St. Katharinen 1991.
- Dirmeier, Artur: *Hospitalanlagen in der Stadt – Bürgerspitäler in Bayern*, in: *Organisierte Barmherzigkeit. Armenfürsorge und Hospitalwesen in Mittelalter und Früher Neuzeit ; [Vorträge, die auf der Herbsttagung des St. Katharinenospitals in Regensburg im September 2008 unter dem Titel «Armenfürsorge und Hospitalwesen in Mittelalter und Früher Neuzeit» gehalten wurden]*, hg. v. Artur Dirmeier (*Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens*, Bd. 1), Regensburg 2010, S. 37–66.
- Divorne, Françoise: *Bern und die Zähringerstädte im 12. Jahrhundert. Mittelalterliche Stadtkultur und Gegenwart*, Bern 1993.
- Dütsch, Hans-Rudolf: *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1994.
- Eggenschwiler, Ferdinand: *Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn*, Bd. 8. 1916.
- Eggenschwiler, Ferdinand: *Zur Geschichte der Freiherren von Bechburg*. 2. Teil. Neu-Falkenstein, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn*, H. 3. 1907.
- Eitel, Peter: *Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 8)*, Stuttgart 1970.
- Elsener, Ferdinand: *Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen)*, Bd. 100, Köln 1962.

- Endres, Rudolf: Verfassung und Verfassungswirklichkeit in Nürnberg im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit*, hg. v. Wilfried Ehbrecht (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 34), Köln 1994, S. 207–220.
- Erkens, Franz-Reiner: Konrad II. (um 990–1039). Herrschaft und Reich des ersten Salierkaisers, Regensburg 1998.
- Fabri, Felix / Reichert, Folker (Hg.): *Tractatus de civitate Ulmensi*. Traktat über die Stadt Ulm (Bibliotheca suevica, Bd. 35), Konstanz 2012.
- Fleischmann, Peter: Professionalisierung oder Ausschluss von Führungseliten in der Reichsstadt Nürnberg?, in: *Sozialer Aufstieg. Funktioneliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. v. Günther Schulz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002, S. 50–71.
- Fleischmann, Peter: Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Nürnberg 2008.
- Fouquet, Gerhard: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters – eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 48), Köln 1999.
- Fouquet, Gerhard: Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte., Bd. 83) 1996.
- Freddi, Silvan: Melchior Dürr, genannt Macrinus: Solothurner Humanist und Anhänger der Reformation, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, 75. Bd. 2002.
- Freddi, Silvan: Neues zum einstigen Stiftsspital in Solothurn, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, 69. Bd. 1996.
- Freddi, Silvan: St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527) (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2), Köln / Weimar et al. 2014.
- Frey, Stefan: Fromme feste Junker (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 84), 2015.
- Gaffino, David / Lindegger, Reto (Hg.): *Bieler Geschichte*, Baden 2013.
- Gebhardt, Bruno / Baethgen, Friedrich et al.: *Frühzeit und Mittelalter (Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von Herbert Grundmann; Bd. 1)*, Stuttgart 1973, 9. Aufl.
- Gerber, Roland: *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39)*, Weimar 2001.
- Gerber, Roland: *Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und Finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550*, Langnau 1994.
- Gilomen Hans-Jörg: *Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500*, in: *Frühzeit bis Spätmittelalter*, hg. v. Ulrich Ruoff; Niklaus Flüeler (Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1), Zürich 1995.
- Gilomen-Schenkel, Elsanne: *Spitäler und Spitalorden in der Schweiz (12./13.–15. Jh.). Ein Forschungsbericht*, in: *Helvetia Sacra. Die Antoniter, die Chorherren vom Heiligen Grab in Jerusalem und die Hospitaliter vom Heiligen Geist in der Schweiz*, hg. v. Elsanne Gilomen-Schenkel; Anne-Marie Courtieu-Capt et al., Basel 1996, S. 19–34.
- Goppold, Uwe: *Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 74)*, Köln 2007.
- Groebner, Valentin: *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur, Bd. 4)*, Konstanz 2000.
- Groebner, Valentin: *Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500*, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. Klaus Schreiner; Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 278–308.
- Gubler, Kaspar: *Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs*, Zürich 2015.
- Gutzwiller, Hellmut: *Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn vom 17. Juni 1466 und die Beziehungen zwischen Mülhausen und Solothurn von 1466–1491*, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, 39. Bd. 1966.

- Gutzwiller, Hellmut: Das Staatsarchiv Solothurn im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (1), in: *Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare*, Jg. 30. 1978.
- Häberlein, Mark: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur, Bd. 2)*, Konstanz 1999.
- Haefliger, Hans: Die Solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, 11. Bd. 1938.
- Haefliger, Hans: *Solothurn in der Reformation, Solothurn 1940.*
- Hansert, Andreas: Geburtsaristokratische Herrschaft in der Stadtrepublik. Das Patriziat der Reichsstadt Frankfurt am Main, in: *Beziehungen – Vernetzungen – Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung*, hg. v. Christine Fertig; Margareth Lanzinger, Köln 2016, S. 67–90.
- Haverkamp, Alfred: *Zwölftes Jahrhundert. 1125–1198 (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 5)*, Stuttgart 2005.
- Heinemann, Hartmut: Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund. Teil 1, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, Jg. 29. 1983.
- Heinemann, Hartmut: Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund. Teil 2, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, Jg. 30. 1984.
- Hesse, Christian: *Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert*, in: *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999.
- Heusler, Andreas: *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860.
- Holenstein, André: *Macht und Ohnmacht der Eidgenossen. Adrian I. von Bubenberg und die eidgenössische Friedensdiplomatie nach den Burgunderkriegen*, in: *Vom Krieg zum Frieden. Eidgenössische Politik im Spätmittelalter und das Wirken der Bubenberg*, hg. v. André Holenstein, Bd. 74, Baden 2012, S. 57–70.
- Hübner, Klara: *Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters*, Bd. 30), Ostfildern 2012.
- Huggenberger, Jonas: *Ir sind Herren, wir Puren sind aber Meister! Der Kampf um «Altes Recht» und neue Pensionen in den Solothurner Unruhen 1513–1515.*, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte*, 88. Bd. 2015.
- Illi, Martin (Hg.): *Die Constaffel in Zürich. Von Bürgermeister Rudolf Brun bis ins 20. Jahrhundert*, Zürich 2003.
- Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Köln 2014.
- Jacob, Walter: *Politische Führungsschicht und Reformation: Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528*, Zürich 1969.
- Jörg, Christian / Jucker, Michael: *Städtische Gesandte – Städtische Aussenpolitik. Zur Einführung*, in: *Spezialisierung und Professionalisierung. Träger und Foren städtischer Außenpolitik während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. v. Christian Jörg; Michael Jucker (Trierer Beiträge zu den historischen Kulturwissenschaften, Bd. 1), Wiesbaden 2010, S. 11–30.
- Jucker, Michael: *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf der eidgenössischen Tagsatzung im Spätmittelalter*, Zürich 2004.
- Jucker, Michael: *Innen- oder Aussenpolitik? Eidgenössisches Gesandtschaftswesen zur Zeit der Burgunderkriege am Beispiel Hans Waldmanns und Adrians von Bubenberg*, in: *Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter. Akteure und Ziele*, hg. v. Sonja Dünnebeil; Anne-Katrin Kunde (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 27), Wien 2007, S. 239–258.
- Kaelin, Johann / Schwendimann, Friedrich et al.: *Der Bürgerspital Solothurn 1418–1930. Gedenkschrift zur Eröffnung des neuen Bürgerspitals, Solothurn 1930.*
- Kälble, Mathias: *Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 33)*, Freiburg im Breisgau 2001.
- Koch, Bruno: *Aufstieg durch Solddienst. Die Auszugsrödel aus den Archiven Bern, Solothurn und Biel als prosopographische Quellen zu den Mailänderkriegen*, Bern 1991.

- Koch, Bruno: Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel zur Zeit der Mailänderkriege, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Jg. 46, H. 2. 1996.
- Kocher, Ambros: Entwicklung der solothurnischen Archive, in: Vereinigung Schweizerischer Archivare. Jahresversammlung in Solothurn, den 28. und 29. Juni 1947, S. 13–19. 1947.
- Koerner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen, 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13), Luzern, Stuttgart 1981.
- Körner, Martin: Solidarités financières suisses au XVI^e siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des états voisins (Bibliothèque historique vaudoise, Bd. 66), Lausanne 1980.
- Körntgen, Ludger: Ottonen und Salier (Geschichte kompakt Mittelalter), Darmstadt 2002.
- Krebs, Maria: Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466–1468. Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg, Zürich 1902.
- Kühnle, Nina: Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 78), Ostfildern 2015.
- Kurmann, Josef: Die politische Führungsschicht in Luzern. 1450–1500, Luzern 1976.
- Kurz, Gottlieb: Die alten Berner und der Wein, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 30. 1968.
- Leuenberger-Binggeli, Jolande: Die Berner Deutsch-Seckelmeister und ihre Standesrechnung, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 61. 1999.
- Maschke, Erich: Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977, hg. v. Werner Conze; Hermann Kellenbenz et al. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 68), Wiesbaden 1980, S. 157–169.
- Meier, Max: Der Waldshuterkrieg von 1468. Eine Gesamtdarstellung, Bd. 1, Basel 1937.
- Messmer, Kurt / Hoppe, Peter: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), Luzern 1976.
- Meyer, Kurt: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921.
- Meyer, Werner: Basel im Spätmittelalter. Vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, hg. v. Georg Kreis; Beat von Wartburg, Basel 2000.
- Meyer, Werner: Der Kriegsschauplatz am Oberrhein, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 72. Bd. 1999.
- Meyer, Werner: Im Banne von Gilgenberg. Nunningen unter der Herrschaft der Ramsteiner, in: Nunninger Dorfbuch, hg. v. Gemeinde Nunningen 1996, S. 1–23.
- Monnet, Pierre: Zwischen Reproduktion und Repräsentation. Formierungsprozess von Eliten in westeuropäischen Städten des Spätmittelalters: Terminologie, Typologie, Dynamik, in: Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion, hg. v. Elisabeth Gruber; Mihailo St. Popović et al., Wien / Köln / Weimar 2016, S. 177–194.
- Morsel, Joseph: Ehe- und Herrschaftsreproduktion zwischen Geschlecht und Adel (Franken, 14.–15. Jahrhundert). Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Bedeutung der Verwandtschaft in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Ehe – Familie – Verwandtschaft. Vergesellschaftung in Religion und sozialer Lebenswelt, hg. v. Andreas Holzem, Paderborn / München 2008, S. 191–224.
- Ohngemach, Ludwig: Spitäler in Oberdeutschland, Vorderösterreich und der Schweiz in der Frühen Neuzeit, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Martin Scheutz (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, Bd. 51), Wien 2008, S. 255–294.
- Pauk, Barbara: Gescheiterte Reformation in Solothurn? Studien zur solothurnischen Kirchen- und Religionsgeschichte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. (maschschr., Liz-Arbeit), Basel 1984.
- Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1980.

- Pitz, Ernst: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, Bd. 45), Köln 1959.
- Poock, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung Reihe A, Darstellungen, Bd. 60, Köln 2003).
- Rebetez, Jean-Claude (dir.): La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle, Porrentruy 2002.
- Reinhard, Wolfgang: Führungsschichten in Stadt und Land. Kategorien, Probleme, Verfahren, in: Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas. Protokoll eines internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin., hg. v. Ilja Mieck (Beiheft Nr. 5), Berlin 1984, S. 48–51.
- Rogger, Philippe: Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015.
- Rogger, Philippe / Hitz, Benjamin (Hg.): Söldnerlandschaften. Frühneuzeitliche Gewaltmärkte im Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 49), Berlin 2014.
- Rück, Peter: Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsblätter, H. 55. 1967.
- Ruoff, Ulrich / Flüeler, Niklaus (Hg.): Frühzeit bis Spätmittelalter (Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1), Zürich 1995.
- Rüther, Stefanie: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, Bd. 16), Köln 2003.
- Schlögl, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft, Bd. 5), Konstanz 2004.
- Schmid, Michael: Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopografie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 95), Basel / Stuttgart 1964.
- Schmid, Regula: Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.
- Schmid, Regula: Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Jg. 58, H. 3, 1996.
- Schmidberger, Christopher: Städtische Führungsgruppen im Konflikt, Stuttgart 2015.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Genealogie der Freiherren von Roll, Solothurn 1914.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten. Das Mittelalter mit notwendiger Berücksichtigung der Neuzeit. Nach den urkundlichen Quellen dargestellt, Solothurn 1895.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert, Solothurn 1904.
- Schneider, Jürg E.: Von der Zähringerherrschaft zur Reichsstadt und zur Zunftverfassung (1173–1336), in: Frühzeit bis Spätmittelalter, hg. v. Ulrich Ruoff; Niklaus Flüeler (Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1), Zürich 1995, S. 242–268.
- Schubiger, Benno (Hg.): Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter. Kolloquium vom 13./14. November 1987 in Solothurn (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eigenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 9), Zürich 1991.
- Schubiger, Ferdinand: Aus der Geschichte des Bürgerspitals Solothurn, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 1. Bd. 1928.
- Schubiger, Ferdinand: Volksseuchen im alten Solothurn, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 3. Bd. 1930.
- Schulte, Monika M.: Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands, Bd. 4), Warendorf 1997.
- Schultheiss, Max: Institutionen und Ämterorganisation der Stadt Schaffhausen 1400–1550, Zürich 2006.
- Schulz, Günther: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002.
- Schüpbach-Guggenbühl, Samuel: Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel, 1570–1600 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 173), Basel 2002.
- Schuppli, K. E.: Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, Basel 1897.
- Schuster, Peter: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000.

- Schwinges, Rainer Christoph: Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Jg. 46, H. 4. 1996.
- Seidel, Kerstin: Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt (Campus Historische Studien, Bd. 49), Frankfurt a. M. /New York 2009.
- Sieber-Lehmann, Claudius: Im Hinterland rumort es – Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten, in: Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, hg. v. Peter Blickle; Thomas Adam, Stuttgart 2004, S. 216–236.
- Sigrist, Hans: Balsthal: 3000 Jahre Dorfgeschichte, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 41. Bd. 1968).
- Sigrist, Hans: Benedikt Hugli der Jüngere, Niklaus Conrad: zwei Lebensbilder. Zur 450. Jahrfeier der Schlacht bei Dornach, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 22. Bd. 1949.
- Sigrist, Hans: Das Geschlecht der Riche oder Dives von Solothurn, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 25. Bd. 1952.
- Sigrist, Hans: Das Solothurner Schultheissen-Geschlecht von Dürrach, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 55. Bd. 1982.
- Sigrist, Hans: Die Grans von Solothurn, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 27. Bd. 1954.
- Sigrist, Hans: 500 Jahre Testament Wengi. 1466 bis 1966, Solothurn 1966.
- Sigrist, Hans: Der Kauf der Herrschaft Gösgen 1458, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 31. Bd. 1958.
- Sigrist, Hans: Solothurnische Biographien, Olten 1951.
- Sigrist, Hans: Die solothurnische Familien Ochsenbein, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 30. Bd. 1957.
- Sigrist, Hans: Geldwert, Preise und Löhne im alten Solothurn, in: Historische Mitteilungen 10, 11 und 12. Monatsbeilage zum Oltner Tagblatt. Oktober, November und Dezember 1954.
- Sigrist, Hans: Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 63. Bd. 1990.
- Sigrist, Hans: Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Solothurn 1944.
- Sigrist, Hans / Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes, Bd. 2, Solothurn 1976.
- Simon-Muscheid, Katharina: Spitäler in Oberdeutschland, Vorderösterreich und der Schweiz im Mittelalter, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Martin Scheutz (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsband, Bd. 51), Wien 2008, S. 231–254.
- Sladeczek, Franz-Josef: Künstler, Stifter, und Pilger: Facetten spätmittelalterlicher Kunstproduktion. Zwischen Heilserwartung und Selbstinszenierung: Religiöse Stiftungen und ihre Motive, in: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, hg. v. Ellen Judith Beer, Bern 1999, S. 367–380.
- Speich, Heinrich: Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte; Sonderband, Bd. 59, Ostfildern 2018.
- Spycher, Hanspeter: Solothurn in römischer Zeit. Ein Bericht zum Forschungsstand, in: Solothurn. Beiträge zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter; Kolloquium vom 13./14. November 1987 in Solothurn, hg. v. Benno Schubiger (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der Eigenössischen Technischen Hochschule Zürich, Bd. 9, Zürich 1991, S. 11–32.
- Steck, R.: Berchtold Hallers Reformationsversuch in Solothurn (1530), in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Jg. 3, H. 4. 1907.
- Studer Immenhauser, Barbara Katharina: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 19), Ostfildern 2006.
- Stürner, Wolfgang: Dreizehntes Jahrhundert. 1198–1273 (Handbuch der deutschen Geschichte), Stuttgart 2007.
- Tatarinoff, Eugen: Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach. 22. Juli 1499, Solothurn 1899.
- Tatarinoff, Mario: Das nachbarliche Baurecht des Kantons Solothurn, Zürich 1947.
- Teuscher, Simon: Bekannte, Klienten, Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Bd. 9), Köln 1998.

- Teuscher, Simon: Devianz, Gewalt, Soziabilität und Verwandtschaft am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte*, Jg. 18, H. 1. 2011.
- Teuscher, Simon: *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus Historische Studien, Bd. 44, Frankfurt am Main 2007).
- Türler, Max: *Vom Werden unserer Städte. Aeltere schweizerische Bauordnungen und ihr Einfluss auf das Stadtbild*, Luzern 1949.
- Vonrufs, Ulrich: *Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung* (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 94), Bern / Berlin et al. 2002.
- Wackernagel, Rudolf: *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 2. Erster Teil, Basel 1911.
- Walder, Ernst: *Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481* (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Bd. 44), Stans 1994.
- Walliser, Peter: *Die Solothurnische Baugesetzgebung. Von den Anfängen (1337) bis zum Erlass des Baugesetzes von 1978*, in: *Festgabe Hans Erzer*, hg. v. Bau- und Landwirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn 1983, S. 49–111.
- Walter, Bastian: *Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477)* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Beihefte, Bd. 218), Stuttgart 2012.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1972.
- Wensky, Margret: *Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter*, in: *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. v. Günther Schulz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), München 2002, S. 17–27.
- Weyrauch, Erdmann: *Die politische Führungsschicht Kitzingens, vornehmlich im 16. Jahrhundert.*, in: *Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert*, hg. v. Ingrid Bátor; Erdmann Weyrauch (Spätmittelalter und frühe Neuzeit, Bd. 11), Stuttgart 1982, S. 205–275.
- Windler, Christian: *«Ohne Geld keine Schweizer»: Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten*, in: *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, hg. v. Hillard von Thiesen; Christian Windler (Zeitschrift für historische Forschung; Beiheft, Bd. 36), Berlin 2005, S. 105–134.
- Witte, Heinrich: *Der Mülhauser Krieg 1467 bis 1468*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte*, Jg. 11. 1886.
- Würgler, Andreas: *Boten und Gesandte an den eidgenössischen Tagsatzungen. Diplomatische Praxis im Spätmittelalter.*, in: *Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa*, hg. v. Rainer Christoph Schwinges; Klaus Wriedt (Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte, Bd. 60), Ostfildern 2003, S. 287–312.
- Würgler, Andreas: *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)* (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 19), Epfendorf 2013.
- Wyser, Alfred: *Der Staat Solothurn an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, Olten 1948.
- Zahnd, Urs Martin: *Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen. und schweizerischen Raume* (Schriften der Berner Burgenbibliothek, 17), Bern 1986.
- Zahnd, Urs Martin: *Bündnis- und Territorialpolitik*, in: *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Bern 2003, S. 469–504.
- Zahnd, Urs Martin: *Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt*, Bd. 14, Bern 1979.
- Zahnd, Urs Martin: *König, Reich und Stadt. Einige Bemerkungen zu Stadtrechten und politischem Alltag in Bern, Solothurn und Murten im 13./14. Jahrhundert*, in: *Der Geschichtsfreund*, Jg. 152, 1999.
- Zotz, Thomas / Geuenich, Dieter: *Die Zähringer. Hochadelsgeschlecht, Rektoren von Burgund und Stadtgründer*, in: *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Bern 2003.